



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.10.2002  
SEK(2002) 1404

**REGELMÄSSIGER BERICHT**

**2002**

**ÜBER DIE FORTSCHRITTE**

**UNGARNS**

**AUF DEM WEG ZUM BEITRITT**

**{KOM(2002) 700 endgültig}**

**2002**  
**REGELMÄSSIGER**  
**BERICHT**

**ÜBER**

**DIE FORTSCHRITTE UNGARNS**

**AUF DEM WEG ZUM BEITRITT**

\*\*\*\*\*

# Inhalt

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
A)           VORBEMERKUNG .....	8
B)           DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND UNGARN .....	10
Die jüngste Entwicklung im Rahmen des Assoziationsabkommens (eingeschlossen der bilaterale Handel) .....	10
Beitrittspartnerschaft .....	12
Der Aktionsplan zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats.....	12
Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes .....	12
Hilfe der Gemeinschaft .....	12
Partnerschaften .....	17
Verhandlungen .....	18
<b>B. Beitrittskriterien.....</b>	<b>20</b>
<b>1. Politische Kriterien .....</b>	<b>20</b>
Einleitung .....	20
Jüngste Entwicklungen.....	22
<b>1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....</b>	<b>22</b>
Parlament.....	22
Exekutive.....	23
Judikative.....	25
Korruptionsbekämpfung.....	28
<b>1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz .....</b>	<b>29</b>
Bürgerrechte und politische Rechte .....	30
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	32
Minderheitenrechte und Minderheitenschutz.....	33
<b>1.3. Allgemeine Bewertung.....</b>	<b>36</b>
<b>2. Wirtschaftliche Kriterien .....</b>	<b>38</b>
<b>2.1. Einleitung.....</b>	<b>38</b>
<b>2.2. Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung seit 1997 .....</b>	<b>38</b>
<b>2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien.....</b>	<b>42</b>
Funktionsfähige Marktwirtschaft .....	42
Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten .....	48
<b>2.4. Allgemeine Bewertung.....</b>	<b>52</b>

<b>3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen .....</b>	<b>53</b>
Einleitung .....	53
<b>3.1. Die Kapitel des Besitzstands .....</b>	<b>56</b>
<i><b>Kapitel 1: Freier Warenverkehr .....</b></i>	<i><b>56</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	56
Gesamtbewertung .....	58
Schlussfolgerung .....	59
<i><b>Kapitel 2: Freizügigkeit .....</b></i>	<i><b>60</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	60
Gesamtbewertung .....	61
Schlussfolgerung .....	62
<i><b>Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr .....</b></i>	<i><b>63</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	63
Gesamtbewertung .....	63
Schlussfolgerung .....	64
<i><b>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr .....</b></i>	<i><b>65</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	65
Gesamtbewertung .....	66
Schlussfolgerung .....	66
<i><b>Kapitel 5: Gesellschaftsrecht .....</b></i>	<i><b>67</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	67
Gesamtbewertung .....	68
Schlussfolgerung .....	68
<i><b>Kapitel 6: Wettbewerb .....</b></i>	<i><b>69</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	69
Gesamtbewertung .....	70
Schlussfolgerung .....	71
<i><b>Kapitel 7: Landwirtschaft .....</b></i>	<i><b>71</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	71
Gesamtbewertung .....	76
Schlussfolgerung .....	79
<i><b>Kapitel 8: Fischerei .....</b></i>	<i><b>80</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	80
Gesamtbewertung .....	81
Schlussfolgerung .....	81
<i><b>Kapitel 9: Verkehrspolitik .....</b></i>	<i><b>82</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	82
Gesamtbewertung .....	83
Schlussfolgerung .....	85
<i><b>Kapitel 10: Steuern .....</b></i>	<i><b>86</b></i>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	86
Gesamtbewertung .....	86
Schlussfolgerung .....	87
<i><b>Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion .....</b></i>	<i><b>88</b></i>

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	88
Gesamtbewertung .....	88
Schlussfolgerung .....	88
<b>Kapitel 12: Statistik .....</b>	<b>89</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	89
Gesamtbewertung .....	90
Schlussfolgerung .....	91
<b>Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung .....</b>	<b>91</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	91
Gesamtbewertung .....	93
Schlussfolgerung .....	96
<b>Kapitel 14: Energie .....</b>	<b>96</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	96
Gesamtbewertung .....	98
Schlussfolgerung .....	100
<b>Kapitel 15: Industriepolitik.....</b>	<b>101</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	101
Gesamtbewertung .....	102
Schlussfolgerung .....	102
<b>Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen .....</b>	<b>103</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	103
Gesamtbewertung .....	104
Schlussfolgerung .....	104
<b>Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung.....</b>	<b>105</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	105
Gesamtbewertung .....	105
Schlussfolgerung .....	106
<b>Kapitel 18: Bildung und Ausbildung .....</b>	<b>106</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	106
Gesamtbewertung .....	107
Schlussfolgerung .....	107
<b>Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien.....</b>	<b>108</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	108
Gesamtbewertung .....	108
Schlussfolgerung .....	109
<b>Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien.....</b>	<b>110</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	110
Gesamtbewertung .....	110
Schlussfolgerung .....	111
<b>Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente</b>	<b>111</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	111
Gesamtbewertung .....	113
Schlussfolgerung .....	114
<b>Kapitel 22: Umweltschutz .....</b>	<b>115</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	115
Gesamtbewertung .....	118

Schlussfolgerung .....	120
<b><i>Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz</i></b> .....	<b>121</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	121
Gesamtbewertung .....	122
Schlussfolgerung .....	123
<b><i>Kapitel 24: Justiz und Inneres</i></b> .....	<b>123</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	123
Gesamtbewertung .....	128
Schlussfolgerung .....	130
<b><i>Kapitel 25: Zollunion</i></b> .....	<b>131</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	131
Gesamtbewertung .....	131
Schlussfolgerung .....	132
<b><i>Kapitel 26: Außenbeziehungen</i></b> .....	<b>133</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	133
Gesamtbewertung .....	133
Schlussfolgerung .....	135
<b><i>Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i></b> .....	<b>135</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	135
Gesamtbewertung .....	137
Schlussfolgerung .....	137
<b><i>Kapitel 28: Finanzkontrolle</i></b> .....	<b>138</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	138
Gesamtbewertung .....	139
Schlussfolgerungen .....	140
<b><i>Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i></b> .....	<b>141</b>
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht .....	141
Gesamtbewertung .....	141
Schlussfolgerung .....	142
<b>3.2. Übersetzung der Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Landessprache</b> .....	<b>143</b>
<b>3.3. Allgemeine Bewertung</b> .....	<b>144</b>
<b>C. Schlussfolgerung</b> .....	<b>148</b>
<b>D. Beitrittspartnerschaft und Aktionsplan zur Stärkung von Verwaltung und Justiz: Gesamtbewertung</b> .....	<b>153</b>
Politische Kriterien.....	154
Wirtschaftliche Kriterien.....	155
Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen	156
<b>Anhänge</b> .....	<b>164</b>
<i>Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen     Stand: 15. September 2002</i> .....	<b>165</b>



## **A. Einleitung**

### **a) Vorbemerkung**

In der Agenda 2000 kündigte die Kommission an, dem Europäischen Rat über die Fortschritte der einzelnen ostmitteleuropäischen Bewerberländer bei der Vorbereitung ihres Beitritts regelmäßig Bericht zu erstatten und die ersten Berichte Ende 1998 vorzulegen.

Der Europäische Rat von Luxemburg beschloss daraufhin:

"Die Kommission wird dem Rat regelmäßig - erstmals Ende 1998 - für jeden ostmitteleuropäischen Bewerberstaat einen Bericht, der gegebenenfalls Empfehlungen für die Eröffnung bilateraler Regierungskonferenzen enthalten wird, vorlegen, in dem sie untersucht, welche Fortschritte der betreffende Staat auf dem Weg zum Beitritt unter dem Gesichtspunkt der Kopenhagener Kriterien gemacht hat, und insbesondere wie rasch er den Besitzstand der Union übernimmt. (...) Die Berichte der Kommission dienen als Grundlage für die notwendigen, im Rahmen des Rates zu fassenden Beschlüsse über die Gestaltung der Beitrittsverhandlungen bzw. über ihre Ausdehnung auf weitere Bewerberstaaten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission bei der Bewertung der Fähigkeit der Bewerberländer, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, weiterhin nach der in der Agenda 2000 angewandten Methode verfahren."

Daraufhin legte die Kommission im Oktober 1998 die erste Serie dieser Jahresberichte vor, im Oktober 1999 folgte die zweite, im November 2000 die dritte und im November 2001 die vierte.

Im Erweiterungsstrategiepapier des Jahres, das die Fortschrittsberichte desselben Jahres begleitet, stellt die Kommission fest, dass sie angesichts des Tempos der Verhandlungen und des inzwischen Erreichten im Jahre 2002 in der Lage sein dürfte, anhand der Fortschrittsberichte Empfehlungen darüber auszusprechen, welche Bewerber bereits für den Beitritt in Frage kommen. Anlässlich der Tagung vom Juni 2002 in Sevilla kam der Europäische Rat zu dem Ergebnis, dass "die Kommission im Lichte der Fortschrittsberichte die entsprechenden Empfehlungen formulieren muss [...], damit der Europäische Rat auf seiner Tagung im Herbst dieses Jahres eine Entscheidung darüber treffen kann, mit welchen Ländern die Verhandlungen Ende 2002 abgeschlossen werden können." Die nunmehr fünfte Serie der Fortschrittsberichte wurde von der Kommission für den Europäischen Rat von Brüssel im Herbst 2002 erstellt.

Der vorliegende Bericht folgt in seiner Gliederung weitgehend den Berichten der Jahre 2000 und 2001. Wie seine Vorläufer enthält dieser:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen Ungarn und der Europäischen Union, namentlich im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Minderheitenschutz);



- eine Bewertung der Lage und Perspektiven Ungarns nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit Ungarns, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d.h. den Besitzstand (die Verträge, das Sekundärrecht und die von der Union in den einzelnen Sektoren verfolgte Politik) zu übernehmen. Im Einklang mit der ausdrücklichen Forderung der Europäischen Räte von Köln und Helsinki gilt dabei den Sicherheitsstandards im Nuklearbereich die besondere Aufmerksamkeit. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern - wie der Europäische Rat vom Dezember 1995 in Madrid betont und der vom Juni 2001 in Göteborg bekräftigt hat - auch um die Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstandes erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Der Europäische Rat hat mit Nachdruck auf die Bedeutung dieses Aspekts hingewiesen, und zwar 1995 in Madrid und in der Folge zu verschiedener Gelegenheit, zuletzt noch im Juni 2002 in Sevilla. In Madrid verwies der Europäische Rat darauf, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit so die Voraussetzungen für ihre harmonische Integration geschaffen werden. Der Europäische Rat von Sevilla unterstrich seinerseits, wie wichtig weitere Fortschritte der Bewerberländer bei der Umsetzung und konkreten Durchsetzung des Besitzstandes sind und verwies ferner darauf, dass diese Länder das Notwendige veranlassen müssen, damit ihr Verwaltungs- und Justizapparat das gewünschte Leistungsniveau erreicht.

Im vorliegenden Bericht sind die seit dem Kommissionsbericht von 2001 erzielten Fortschritte dargelegt. Der Berichtszeitraum reicht bis zum 15. September 2002. In besonderen Fällen finden jedoch auch nach diesem Stichtag getroffene Maßnahmen Erwähnung. Der Bericht prüft, inwieweit die im Vorjahresbericht erörterten Reformpläne inzwischen verwirklicht sind und bewertet neue Initiativen. Außerdem enthält dieser Bericht für jeden der untersuchten Bereiche eine Gesamtbewertung, wobei jeweils dargelegt wird, welche wichtigen Maßnahmen Ungarn zur Vorbereitung auf den Beitritt noch zu verwirklichen hat.

Anhand der diesjährigen Berichte wird die Kommission Empfehlungen darüber aussprechen, mit welchen Ländern die Verhandlungen bereits zum Abschluss gebracht werden können, und dazu ist in diese Berichte auch eine kurze Übersicht über die einzelnen Etappen seit den Stellungnahmen der Kommission von 1997 eingefügt. Die Bewertung nach wirtschaftlichen Kriterien beinhaltet eine dynamische, in die Zukunft gerichtete Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitrittsanwärter und somit auch Ungarns.

Dieser Bericht enthält zu jedem Verhandlungskapitel eine zusammenfassende Bewertung der Umsetzung der in den Verhandlungen vereinbarten Verpflichtungen und einen Überblick über die den Beitrittsanwärtern gewährten Übergangsregelungen. In den von den einzelnen Ländern eingegangenen Verpflichtungen spiegelt sich das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen wider, so dass sich angesichts des für die Verhandlungen bestimmenden Differenzierungsgrundsatzes Unterschiede von Land zu Land ergeben können. In Fällen, in denen die Länder sich in den Verhandlungen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen bis zum Beitritt verpflichtet haben, bewertet die Kommission den Verlauf der jeweiligen Vorbereitungen auf den Beitritt. Für Kapitel, in denen die Beitrittsverhandlungen weitergehen und für die die Verpflichtungen noch nicht in

endgültiger Form feststehen, beschränkt sich die vorläufige Bewertung auf den jeweils erreichten Stand der Umsetzung der Verpflichtungen.

Ein gesonderter Abschnitt wendet sich der Frage zu, welche Maßnahmen Ungarn zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat. Außerdem bewertet dieser Abschnitt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz, den die Kommission im Frühjahr 2002 mit einem jeden Bewerberland ausgearbeitet hat, mit dem sie Beitrittsverhandlungen führt.

Wie in den bisherigen Jahresberichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich getroffenen Maßnahmen gemessen. Grundsätzlich wurden dabei Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich erst in Vorbereitung befinden bzw. den Parlamenten noch zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Damit sind die Gleichbehandlung aller Bewerberländer und die Objektivität bei der Messung der konkreten Fortschritte der einzelnen Länder auf dem Wege zum Beitritt gewährleistet.

In diesen Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. Alle Anwärter und somit auch Ungarn wurden aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Wege zum Beitritt zu übermitteln, die seit Veröffentlichung des letzten Kommissionsberichts erzielt wurden. Weitere Informationsquellen der einzelnen Bewerberländer waren - soweit vorhanden - das Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes sowie die Auskünfte, die sie im Rahmen des Assoziationsabkommens, der Verhandlungen, der Aufstellung des Aktionsplans sowie im Zuge der einzelnen auf Gleichrangigenebene durchgeführten Bewertungen der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen zur Verfügung gestellt haben. Als weitere Quellen dienten die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments. Die Kommission hat ferner auf die Bewertungen verschiedener internationaler Organisationen, namentlich auf die Beiträge des Europarats, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und einiger regierungsunabhängiger Organisationen zurückgegriffen.

## **b) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ungarn**

### *Die jüngste Entwicklung im Rahmen des Assoziationsabkommens (eingeschlossen der bilaterale Handel)*

Ungarn hat das Europa-Abkommen auch im abgelaufenen Jahr weiter umgesetzt und seinen Beitrag zur reibungslosen Arbeit der einzelnen gemeinsamen Institutionen geleistet.

Der Assoziationsausschuss hielt im Mai 2002 seine zehnte Tagung ab und hat dabei Ungarns Fortschritte bei der Vorbereitung auf den Beitritt namentlich im Lichte der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft und seine Fortschritte bei den bilateralen Beziehungen im Rahmen des Europa-Abkommens bewertet. Die Unterausschüsse haben sich erneut als Forum für die Erörterung technischer Fragen bewährt. Der Gemischte

---

<sup>1</sup> Berichterstatter des Europäischen Parlaments ist Herr Luis Queiro.

Parlamentarische Ausschuss aus Vertretern des Ungarischen und des Europäischen Parlaments ist im Februar 2002 in Budapest zu seiner 17. Gesprächsrunde zusammengetreten.

Insgesamt entwickeln sich die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarn weiterhin positiv und expandieren weiter. Der Wert der EG-Einfuhren aus Ungarn belief sich im Jahr 2001 auf 24,1 Mrd. €, wohingegen der Wert der EG-Ausfuhren nach Ungarn im selben Zeitraum 23,6 Mrd. € betrug. Auf die EG entfallen somit rund 74 % der Gesamtausfuhren Ungarns und 58 % seiner Einfuhren. Im Jahr 2001 bestanden die ungarischen Einfuhren aus der EG im wesentlichen in Maschinen, Verkehrsausrüstung und chemischen Erzeugnissen. Gleichzeitig bestanden die wichtigsten ungarischen Ausfuhren in die EG in Maschinen, Verkehrsausrüstung und Textilerzeugnissen.

Aufgrund der Vereinbarung, die nach Beendigung der ersten Verhandlungsrunde zum Kapitel Landwirtschaft getroffen wurde - bis zum Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen gilt es auf autonomer Basis - sind rund 87 % der Agrareinfuhren der EG aus Ungarn und 98 % der Agrarausfuhren nach Ungarn zollfrei oder unterliegen einem Präferenzzollsatz (Handelsdaten für die Jahre 1998-2000, Durchschnittswerte).

Ende 2001 wurde eine zweite Runde bilateraler Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des Handels in empfindlicheren Sektoren eingeleitet und im April 2002 abgeschlossen; das ab Juli 2002 in Kraft getretene Ergebnis bedeutet eine Verbesserung der im Agrarhandel zwischen den Parteien bereits bestehenden Präferenzregelungen, und außerdem wurden die Einfuhrzölle entweder im Rahmen von Zollkontingenten oder für unbegrenzte Mengen u.a. in Sektoren wie Getreide, Milcherzeugnisse sowie Rind- und Schafffleisch vollkommen oder teilweise aufgehoben. In dieser neuen Vereinbarung verpflichteten sich die Parteien außerdem darauf, in bestimmten Sektoren die Ausfuhrerstattungen zu beseitigen.

Im April 2002 fasste der Assoziationsrat den Beschluss, den Handel EG-Ungarn mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen weiter zu liberalisieren, und zwar vor allem im Wege eines Zollabbaus auf beiden Seiten. Diese Beschlüsse sind rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft betreten.

Im Januar 2002 trat ein Zusatzabkommen zum Europa-Abkommen in Kraft. Es beinhaltet Präferenzregelungen für den Handel zwischen der EG und Ungarn mit bestimmten Fischarten und Fischereierzeugnissen.

Im Dezember 2001 wurde ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhr von warmgewalzten Stahlblechen mit Ursprung u.a. in Ungarn eingeleitet.

Im März 2002 hat die EG als Reaktion auf protektionistische Maßnahmen der USA, die sich in einer weitgehenden Abschottung ihres Markts auswirkten und die das Risiko zu einer erheblichen Verlagerung des Handelsstroms in sich bargen, betreffend die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse vorläufige Schutzmaßnahmen mit Erga-omnes-Wirkung eingeführt. Diese Maßnahmen wurden im September 2002 teilweise bestätigt.

Im September 2002 gab Ungarn zum Anhang "Gute Laborpraxis" des Protokolls zum Europa-Abkommen über Konformitätsbewertung und die Zulassung gewerblicher Waren seine Zustimmung. Die Umsetzung ist gleichbedeutend mit einem Beitrag zur Beseitigung von Handelsschranken, die das reibungslose Funktionieren des

Binnenmarkts behindern, denn ab jetzt gilt zwischen Ungarn und den EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung der guten Laborpraxis.

Der Assoziationsrat hat die geänderten Durchführungsvorschriften zu den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Europa-Abkommens verabschiedet, die sodann im April 2002 in Ungarn in Kraft traten.

Ungarn hat im Juli 2002 ein Gesetz verabschiedet, wodurch nun auch der Autobahnbau unter die üblichen Regeln des öffentlichen Auftragswesens fällt. Man rechnet noch im Laufe dieses Jahres mit der abschließenden Angleichung des ungarischen Rechts an die EG-Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen im Allgemeinen.

### *Beitrittspartnerschaft*

Im Januar 2002 wurde die überarbeitete Beitrittspartnerschaft verabschiedet. Eine Bewertung der Umsetzung findet sich in Teil D dieses Berichts.

### *Der Aktionsplan zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats*

Wie bereits in der Erweiterungsstrategie der Kommission des Jahres 2001 angekündigt, hat die Kommission im Frühjahr 2002 gemeinsam mit Ungarn einen Aktionsplan zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des ungarischen Verwaltungs- und Justizapparats aufgestellt, über den im März eine gemeinsame Vereinbarung getroffen wurde. Die Ausgangsbasis dafür war die im Januar verabschiedete revidierte Fassung der Beitrittspartnerschaft.

Bei der Aufstellung des Aktionsplans wurde gemeinsam über die nächsten Schritte entschieden, die Ungarn vollziehen muss, damit sein Verwaltungs- und Justizapparat bis zum Beitritt ein angemessenes Leistungsniveau erreicht; mit dem Plan soll sichergestellt werden, dass alle dazu erforderlichen Maßnahmen vollzogen werden und dass Ungarn dabei in Bereichen gezielte Unterstützung erfährt, die für das gute Funktionieren der Europäischen Union nach der Erweiterung von entscheidender Bedeutung sind. Der Aktionsplan wird somit zum entscheidenden Instrument für die Verwirklichung des gemeinsamen Ziels der EU und Ungarns, das darin besteht, dass die Beitrittsvorbereitungen Ungarns optimal und im vorgegebenen Zeitrahmen verlaufen.

Die Umsetzung des Aktionsplans ist in Teil D dieses Berichts bilanziert.

### *Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes*

Im März 2002 hat die Ungarische Regierung das Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in seiner revidierten Fassung verabschiedet. Diese Fassung war wiederum eine der Grundlagen für die Ausarbeitung des Aktionsplans zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des ungarischen Verwaltungs- und Justizapparats.

### *Hilfe der Gemeinschaft*

Die Europäische Gemeinschaft setzt insgesamt drei **Instrumente** zur Unterstützung der Beitrittskandidaten in Ostmitteleuropa bei ihrer Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft ein, und zwar das **Phare**-Programm, das Instrument **SAPARD** für Maßnahmen in den

Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums und **ISPA** zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr. Im Mittelpunkt der Förderung stehen die in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen Prioritäten, wodurch die Beitrittskandidaten darin unterstützt werden, die Kriterien einer EU-Mitgliedschaft zu erfüllen.

In den Jahren 2000 bis 2002 erhält Ungarn als jährliche Finanzhilfe rund 96 Mio. € an Phare-Mitteln, 38,7 Mio. € an SAPARD-Mitteln und zwischen 72,8 und 104 Mio. € an ISPA-Mitteln.

Das **Phare**-Programm dient seit 1989 der Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten bei der tiefgreifenden Umgestaltung ihrer Wirtschaft, ihrer Gesellschaft und ihres politischen Systems. Seit der Europäische Rat von Luxemburg 1997 den jetzigen Erweiterungsprozess in die Wege geleitet hat, ist die Vorbereitung auf den Beitritt Schwerpunkt des Phare-Programms.

Das Phare-Programm unterstützt die ostmitteleuropäischen Bewerberländer in den Bereichen Institutionenaufbau, Investitionen in die Entwicklung der für die Übernahme des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* erforderlichen Rechtssetzungsinfrastruktur sowie Investitionen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Diese Förderung umfasst die Kofinanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe, Partnerschaften und flankierende Investitionsförderprojekte; die Anwärterländer werden damit in ihren Anstrengungen bei der Übernahme des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* und beim Ausbau der für seine Umsetzung und praktische Durchführung erforderlichen Verwaltungseinrichtungen unterstützt. Die Mittel des PHARE-Programms dienen diesen Ländern ferner dazu, Mechanismen und Institutionen zu entwickeln, auf die sie nach erfolgtem Beitritt bei der Inanspruchnahme der Strukturfonds angewiesen sein werden; hinzu kommt noch eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen (Investitionen bzw. Zuschüsse) mit Schwergewicht auf regionalen bzw. thematischen Zielsetzungen. Der Aktionsplan für die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats zielt vor allem auf den Bereich Verwaltungsaufbau und damit verbundene Investitionen, um so die Angleichung an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* zu vollziehen. Für das Jahr 2002 hat die Kommission bis zu 250 Mio. € an finanzieller Sonderhilfe mobilisiert, um die fraglichen Länder in ihren Anstrengungen zu unterstützen. Dieser Betrag kommt noch zu den für jedes einzelne Phare-Land geplanten Mittelzuweisungen hinzu, wodurch sich die von der Gemeinschaft für die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats der beteiligten Länder gewährte Hilfe für das Jahr 2002 auf insgesamt ungefähr 1 Mrd. € erhöht.

Zwischen 1992 und 1999 erhielt Ungarn Phare-Mittel in Höhe von 1,03 Mrd. €, im Jahr 2000 119,8 Mio. € und im Jahr 2001 108,8 Mio. €. <sup>2</sup> Im **Phare-Programm für 2002** beläuft sich die nationale Phare-Zuweisung im Falle Ungarns auf 87 Mio. €, zu denen 24,7 Mio. € aus der zusätzlichen Phare-Zuweisung für den Verwaltungsaufbau im Jahr 2002 hinzukommen. Die Mittel des Phare-Programms 2002 werden vorrangig für folgende Maßnahmen eingesetzt:

---

<sup>2</sup> Dies schließt einen Betrag von jeweils 19 Mio. € für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (GÜZ) in den Jahren 2000 und 2001 ein.

- Entwicklung der administrativen Kapazitäten der Sektoren Landwirtschaft, Sozialpolitik und Beschäftigung, Regionalpolitik, Umwelt, Justiz und Inneres sowie Zoll;
- Aufbau der für die effiziente Nutzung der Strukturfondsmittel künftig erforderlichen Verwaltungskapazitäten;
- Teilnahme an Programmen und Organisationen der Gemeinschaft.

Weitere 19 Mio. € stehen für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (GÜZ) bereit, und zwar 10 Mio. € für die Zusammenarbeit mit Österreich, 5 Mio. € für die Zusammenarbeit mit Rumänien, 2 Mio. € für die Zusammenarbeit mit der Slowakei und 2 Mio. € für die Zusammenarbeit mit Slowenien.

Ungarn nimmt außerdem an Phare-finanzierten Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen teil, wie beispielsweise TAIEX, das Programm für kleine und mittlere Unternehmen, SIGMA und das Programm Nukleare Sicherheit.

Ungarn nimmt darüber hinaus an folgenden Programmen der Gemeinschaft teil: Fünftes FuE-Rahmenprogramm der EG (einschließlich Euratom), Leonardo da Vinci, Socrates, Jugend, das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum, Kultur 2000, Life III und Fiscalis. Nach Ratifizierung und Inkrafttreten des Abkommens über die Europäische Umweltagentur hat Ungarn im Jahr 2002 seine volle Mitarbeit in der Organisation aufgenommen. Zwecks Verschlinkung der Rechtsverfahren der Gemeinschaft und der damit verbundenen Erleichterung der künftigen Mitwirkung Ungarns bei Programmen der Gemeinschaft hat der Assoziationsrat EU-Ungarn im Dezember 2001 einen Rahmenbeschluss zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze dieser Mitwirkung verabschiedet.

Die Wirkung des Phare-Programms ist insgesamt als positiv zu bewerten. In zahlreichen wichtigen Bereichen wie Landwirtschaft, Hilfekoordinierung, Unterrichtswesen, Handels- und Investitionsförderung, Verkehr und Umwelt konnten Fachwissen, Ausrüstung und Finanzmittel bereitgestellt werden. Dank der Phare-Förderung in den Bereichen Umwelt, Privatisierung, Umstrukturierung und KMU-Entwicklung konnten sektororientierte Strategien und wichtige institutionelle und finanzielle Strukturen zur Unterstützung der Unternehmen dieser Sektoren geschaffen werden.

In Ungarn zeigen sich die Erfolge des Phare-Programms namentlich in folgenden Bereichen:

- Für den Bereich **Justiz und Inneres** wurden von 1997 bis 2001 30,3 Mio. € für die Beschaffung von Überwachungs-ausrüstung bereitgestellt; angeschafft wurden Patrouillenboote, mobile Warmbildgeräte und Mobilfunkausrüstung, die im verstärkten Kampf gegen die illegale Einwanderung und grenzübergreifende Kriminalität vor allem an Ungarns Süd- und Ostgrenze eingesetzt werden. Zu diesen Investitionen kamen ergänzend partnerschaftliche Maßnahmen im Bereich der Grenzsicherung und der Ausbildung von Führungspersonal (3,9 Mio. € seit 1997) hinzu. Das Programm für 2002 sieht ferner eine Mittelbereitstellung von 6 Mio. € für die Einrichtung eines Schengen-konformen Informationssystems vor.
- **Die Unterstützung der Roma-Minderheit** ist bereits seit 1999 eine der Phare-Prioritäten. Eine Reihe von Projekten diente der besseren sozialen Integration der

Roma, und zwar durch Rückführung der Grundschulabbrecherrate und durch gezielte Unterstützung von Förderkursen und Berufsausbildung auf der Sekundarstufe. Hinzu kamen praktische Fördermaßnahmen wie die Renovierung von zwei Schlafsälen in einer Schule für besonders begabte Roma-Kinder und durch Bereitstellung von 17 Schulbussen. Für diese Projekte wurden 7 Mio. € aus Phare-Mitteln bereitgestellt.

Im Sektor Soziales und Beschäftigung wurde im Rahmen der nationalen Phare-Zuweisung für das Jahr 2001 als Reaktion auf den im Verlaufe der Verhandlungen ermittelten Bedarf ein partnerschaftliches Projekt zur Stärkung des autonomen sozialen Dialogs mit 2 Mio. € finanziert. Es geht dabei darum, zur Einrichtung eines funktionierenden sozialen Dialogs beizutragen, und zwar durch Ergänzung des derzeitigen sozialen Dreierdialogs durch einen autonomen sektoralen Dialog. Das Projekt fördert die Einrichtung sektoraler Komitees, mit denen den Sozialpartnern Gelegenheit geboten wird, in einheimischen Angelegenheiten ihren Einfluss geltend zu machen und sich gleichzeitig auf die Mitwirkung in vergleichbaren sektoralen Strukturen auf europäischer Ebene vorzubereiten.

Im Bereich der Regionalpolitik hat das Phare-Programm seit 1998 erhebliche Unterstützung geleistet, und zwar für den Verwaltungsaufbau (anhand partnerschaftlicher Projekte) und für Investitionsprojekte mit Pilotcharakter. So haben sich die Kommission und die ungarische Regierung im Zusammenhang mit dem Phare-Programm für 2002 auf einen umfassenden Zweijahresrahmen (2002 und 2003) für die Programmierung, Umsetzung und begleitende Beobachtung von Strukturfonds ähnlichen Projekten geeinigt als Überleitung zu den eigentlichen Strukturfonds. Für dieses Programm ist eine Kofinanzierung unter Beteiligung des Phare-Programms und der ungarischen Regierung vorgesehen, wobei sich die genehmigten Phare-Mittel auf 41,5 Mio. € im Jahr 2002 und die geplanten Mittel auf mehr als 70 Mio. € im Jahr 2003 belaufen.

Anlässlich der Phare-Überprüfung des Jahres 2000 wurde das beitragsorientierte Konzept bekräftigt und die Notwendigkeit unterstrichen, die Anwärterstaaten auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds vorzubereiten. Die 1997 eingeführten Neuerungen wurden weiterentwickelt: verstärkte Rolle der Delegationen, weitere Verschlinkung der Verfahren und Schwerpunktverlagerung auf die Steigerung der nachprüfbar und quantifizierbaren Wirksamkeit der Phare-Projekte in den Bereichen Verwaltungsaufbau, besitzstandskonforme Investitionen sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

Im Zuge der Überprüfung wurde die Möglichkeit eingeplant, dass die Verwaltung der Phare-Mittel in Abweichung von der Vorschrift über die obligatorische Ex-ante-Genehmigung der Ausschreibungen und Auftragsvergabe seitens der Kommissionsdelegationen noch weiter dezentralisiert wird. Dies ist nur möglich, wenn die Vorbedingungen betreffend die Programmverwaltung, die Finanzkontrolle und die Strukturen des öffentlichen Finanzwesens strikt eingehalten werden. Spätestens im Zeitpunkt des Beitritts muss jedes betroffene Land ein erweitertes System der dezentralen Umsetzung (ESDU) einführen. Zur begleitenden Beobachtung dieses Vorgangs müssen für jedes dieser Länder hochrangige Arbeitsgruppen eingesetzt werden, und in der Endphase bis zum Beitritt müssen noch andere wichtige prozedurale Schritte vollzogen werden.

Der von Ungarn vorgelegte **SAPARD**-Umsetzungsplan wurde von der Kommission im Oktober 2000 angenommen. Die Dotierung dieses Programms wurde für 2002 mit 39,8 Mio. € bei Preisen des Jahres 2002 veranschlagt (Dotierung 2001: 39,4 Mio. € bei Preisen des Jahres 2001).

Das Programm ist auf zwei Prioritäten ausgerichtet, und zwar auf die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft und der Agroindustrie, unter besonderer Berücksichtigung der Umweltschutzaspekte, und als zweites auf die Förderung des Anpassungspotentials in den ländlichen Gebieten (Dorferneuerung und -entwicklung, Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten sowie Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur).

*Die Mehrjahresfinanzierungsvereinbarung* mit den Durchführungsbestimmungen für das Programm SAPARD und die *Jahresfinanzierungsvereinbarung* mit dem Finanzbeitrag der Gemeinschaft für Ungarn für das Jahr 2000 sind beide seit Juni 2001 in Kraft.

Die Kommission hat die immer noch nicht unterzeichnete Jahresfinanzierungsvereinbarung für 2001 im November 2001 genehmigt.

Folgende Stellen sind für die Umsetzung des Programms SAPARD zuständig: Der im Finanzministerium eingerichtete Staatliche Fonds verwaltet die SAPARD-Mittel unter der Zuständigkeit des Nationalen Anweisungsbefugten und ist für die staatliche Zulassung der SAPARD-Umsetzungsstelle verantwortlich; die im Ministerium für Landwirtschaft und Regionalentwicklung eingerichtete Verwaltungsbehörde, die im Ministerium für Landwirtschaft und Regionalentwicklung eingerichtete SAPARD-Umsetzungsstelle mit ihren eigenen regionalen Zweigstellen sowie das Staatliche Finanzkontrollamt, das als Zertifizierungsstelle fungieren wird.

Die ungarischen Behörden sind dabei, die für die Umsetzung und die Auszahlung zuständigen Stellen (die SAPARD-Umsetzungsstelle und den Staatlichen Fonds) vorzubereiten. Es können keine Mittel der Gemeinschaft freigegeben werden, solange der Kommissionsbeschluss zur Übertragung der vorübergehenden Verwaltung der Hilfe in ungarische Hände nicht vorliegt.

Die Programmverwaltungsbehörde hat den Ausschuss für die begleitende Beobachtung eingerichtet, der bislang ein Mal zusammengetreten ist.

Der Programmierungsrahmen für **ISPA** richtet sich nach den Strategiepapieren, die die ungarischen Behörden im Jahr 2000 für die Bereiche Verkehr und Umweltschutz erstellt haben. Die Hauptziele für den Verkehrsbereich lauten Förderung der EU-Integration, verstärkte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, Beitrag zu einer ausgewogenen regionalen Entwicklung, Schutz des menschlichen Lebens und der Umwelt, sowie wirksame marktorientierte Regulierung des Verkehrssektors. Die zwei Bereiche für prioritäres Tätigwerden im Umweltsektor sind die Bereiche Abwässeraufbereitung und Festmüllentsorgung. Ungarn verfolgt als strategisches Ziel die nachhaltige Entwicklung durch Integrierung von Umweltschutzerwägungen in sämtliche Sektoren des politischen Handelns. Die zwei prioritären Bereiche der ersten Stufe der ISPA-Finanzierung (2000-2001) sind die Bereiche Wasserschutz und kommunale Abwässerentsorgung. Zu den Prioritäten für den Zeitraum 2000-2006 zählt auch der Bereich Luftqualität.

Die mittelfristige für Ungarn bestimmte Dotierung für die Jahre 2000 und 2001 belief sich auf 88 Mio. € im Jahr 2000 und 90,8 Mio. € im Jahr 2001, also insgesamt 178,8 Mio. €. Die Mittelbereitstellung für 2002 beläuft sich auf rund 93,9 Mio. €.

2001 wurden folgende neun Umweltprojekte genehmigt: ein technische Hilfe (TH)-Projekt zur Umsetzung der Richtlinien betreffend die städtische Abwässerentsorgung (0,14 Mio. €), weitere zwei TH-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines



Trinkwasser- und Abwasserprojekts (0,3 Mio. € und 1,1 Mio. €), ein Abwasserprojekt für Sopron (9,3 Mio. €), ein Projekt Ausbau des Kanalisationsnetzes in Pécs (10,8 Mio. €) und ein Projekt betreffend vier Festmüllabfuhrsysteme in Miskolc, für den Tiszató, das Gebiet am Mittellauf von Donau und Theiß sowie an Sajó und Bódva (32,15 Mio. €). 2001 wurden zudem zwei Projekte für den Verkehrssektor genehmigt, und zwar TH für Schienennetzprojekte (1,5 Mio. €) und ein Programm für den Ausbau der Fernstraßen 3 und 35 für Lastkraftwagen mit einer Tonnage von 11,5 t (20 Mio. €).

2002 wurden zwei Verkehrsprojekte zur Genehmigung vorgelegt, bei denen es um die Modernisierung der Eisenbahnstrecke Szolnok-Lökösháza und den Ausbau der Fernstraßen 2, 6, 42, 47 und 56 für Lastkraftwagen mit einer Tonnage von 11,5 t geht. Im Umweltbereich sind zur Zeit fünf Maßnahmen betreffend die Festmüllentsorgung in den Regionen Südlicher Plattensee, Siótal, Nördlicher Plattensee, Homokhatság, Westlicher Plattensee und Zalatal sowie im nordöstlichen Bereich des Komitats Pest in der Genehmigungsphase. Weitere Projekte sind in Vorbereitung.

Im Hinblick auf die Einführung des erweiterten Systems der dezentralen Umsetzung wurde eine *Bewertung der verwaltungstechnischen Lücken* durchgeführt.

Für drei Projekte des Verkehrssektors wurden die Verträge bereits unterzeichnet. Die Ausschreibungen für die im Rahmen von ISPA 2000 und 2001 geplanten Projekte sind in die Wege geleitet oder in Vorbereitung.

### *Partnerschaften*

Eine der größten Herausforderungen für die Anwärtstaaten ist nach wie vor die Steigerung der für die Übernahme und praktische Durchführung des gemeinschaftlichen Besitzstands benötigten Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats. 1998 hat die Europäische Kommission damit begonnen, im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen und Einrichtungen erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen. Im Jahr 2001 hat die Kommission mit der Einführung des Aktionsplans zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats in diesem Bereich noch einmal nachgelegt.

Im Zuge der Partnerschaften haben die Anwärtstaaten nunmehr die Möglichkeit, vom umfangreichen Fachwissen der EU-Mitgliedstaaten durch langfristige Abstellung von Beamten sowie im Wege ergänzender kurzfristiger Experteneinsätze und Schulungsmaßnahmen zu profitieren.

Zwischen 1998 und 2001 hat die Gemeinschaft insgesamt 503 Partnerschaftsprojekte finanziert. In der Zeit von 1998 bis 2000 lagen diese Projekte vor allem in den in der Beitrittspartnerschaft als prioritär ausgewiesenen Sektoren und zwar Landwirtschaft, Umwelt, öffentliche Finanzen, Justiz und Inneres sowie Vorbereitung auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds. Seit dem Jahr 2000 wurde im Rahmen der Partnerschaft auch in anderen wichtigen Sektoren des gemeinsamen Besitzstandes wie zum Beispiel Sozialpolitik, Kampf gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, Verkehr sowie Regulierung des Telekommunikationssektors einiges geleistet. Inzwischen sind sämtliche Sektoren des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Partnerschaften einbezogen.

Dank der massiven Unterstützung seitens der EU-Mitgliedstaaten und des positiven Echos konnten 103 Partnerschaftsprojekte, an denen sämtliche Bewerberländer und

nahezu alle Mitgliedstaaten beteiligt waren, aus Phare-Mitteln des Jahres 1998 finanziert werden. Diese Projekte der ersten Generation konnten inzwischen abgeschlossen werden. Zur Zeit werden 123 zusätzliche Projekte mit Phare-Mitteln des Jahres 1999 umgesetzt, und die Programmierung der Phare-Mittel des Jahres 2000 umfasst weitere 146 Partnerschaftsprojekte. Die Programmierung der Mittel des Jahres 2001 sieht 131 Partnerschaftsprojekte vor, die in sämtlichen Ländern des Phare-Raums und außerdem in Zypern und Malta geplant sind. Die Programmierung für 2002 sieht bislang 119 Partnerschaftsprojekte vor, deren Umsetzung bereits genehmigt ist. Eine erhebliche Anzahl weiterer Partnerschaftsprojekte sind geplant und deren Genehmigung dürfte so rechtzeitig erfolgen, dass sie noch vor Ende des Jahres in die Wege geleitet werden können. Dabei geht es auch um Partnerschaftsprojekte, die im Rahmen des Aktionsplans zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungs- und Justizapparats der am Verhandlungsprozess teilnehmenden Länder identifiziert wurden. Nach Schätzungen werden rund 300 Partnerschaftsprojekte jeweils gleichzeitig in allen Bewerberländern durchgeführt. Die Bewerberländer können ferner im Rahmen von "Twinning light" von der Expertise der Mitgliedstaaten profitieren, um klar abgegrenzte Projekte von überschaubaren Dimensionen in Angriff zu nehmen, die sich im Verlauf der Verhandlungen als anpassungsbedürftig herausstellen.

In Ungarn wurden im Rahmen der Phare-Programme der Jahre 1997, 1998 und 1999 23 Partnerschaftsprojekte finanziert, von denen 22 bereits abgeschlossen sind. Acht weitere, inzwischen in die Wege geleitete Projekte werden aus Mitteln des Phare-Programms 2000 finanziert. Mit den Projekten werden die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt, Regionalentwicklung, Sozialpolitik, Zoll und Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels unterstützt. 17 aus den Phare-Mitteln für 2001 finanzierte Partnerschaftsprojekte wurden bereits in die Wege geleitet. Sie betreffen die Bereiche Energie, Marktaufsicht, Landwirtschaft, sozialer Dialog, Umwelt, Justiz und Inneres, Verkehrsüberwachung, Regionalpolitik und Vorbereitung auf die künftige Verwaltung der Strukturfondsmittel. Fünf ebenfalls aus den Phare-Mitteln für 2001 finanzierte "Twinning light"-Projekte konnten bereits in die Wege geleitet werden. Acht der zwölf Partnerschaftsprojekte der Programmierung 2002 wurden bereits von der Kommission genehmigt. Im Rahmen desselben Programms wurden inzwischen drei "Twinning light"-Projekte identifiziert, von denen zwei bereits in die Wege geleitet wurden.

### *Verhandlungen*

Seit Aufnahme der Beitrittsverhandlungen wurden gründliche Gespräche über die einzelnen Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstandes geführt, und im Dezember 1999 waren die Verhandlungen zu sämtlichen Ungarn betreffenden Kapiteln - mit Ausnahme von Kapitel 30 - Institutionen - eröffnet. Die Verhandlungen zu Kapitel 30 wurden im Juni 2002 aufgenommen.

Bis zum 15. September 2002 konnten die Verhandlungen zu den 26 nachstehenden Kapiteln vorläufig abgeschlossen werden: freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Fischerei, Verkehrspolitik, Steuern, Wirtschafts- und Währungsunion, Statistik, Beschäftigung und Soziales, Energiepolitik, Industriepolitik, kleine und mittlere Unternehmen, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung, Telekommunikation und Informationstechnologien, Kultur und audiovisuelle Medien, Regionalpolitik, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz, Justiz und

Inneres, Zollunion, Auswärtige Beziehungen, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Finanzkontrolle.

## **B. Beitrittskriterien**

### **1. Politische Kriterien**

#### *Einleitung*

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Kandidatenländer im Juni 1993 die folgenden politischen Beitrittskriterien auf: „institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten<sup>34</sup>“.

In ihrer Stellungnahme von 1997 zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

*„Die ungarischen Institutionen funktionieren einwandfrei, wobei die drei Gewalten auf die Wahrung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bedacht sind und konstruktiv zusammenarbeiten. Die Wahlen sind frei und verlaufen ordnungsgemäß, was bereits 1990 und 1994 eine reibungslose Ablösung der jeweiligen Regierung aufgrund veränderter Parlamentsmehrheiten ermöglicht hat. Es gehört zur Normalität, dass die Opposition an der Arbeit der Institutionen teilhat.*

*Die Einhaltung der Grundrechte im Land ist frei von größeren Problemen. Die Minderheitenrechte sind garantiert und geschützt. Einige Verbesserungen im Justizwesen und im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Gruppe der Roma sollten noch vorgenommen werden, doch die jüngsten Maßnahmen der Regierung sind bereits ein Fortschritt. Die Korruptionsbekämpfung müsste noch besser funktionieren.*

*Ungarn ist somit eine Demokratie, denn es besitzt stabile Institutionen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Achtung der Minderheiten und den Schutz ihrer Rechte garantieren.“*

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission Folgendes fest:

*„In ihrer Stellungnahme von 1997 gelangte die Kommission zu der Feststellung, dass Ungarn die politischen Kriterien erfüllt. Seither hat Ungarn seine Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung und Schutz der Minderheiten garantierenden Institutionen in beachtlicher Weise weiter konsolidiert und ausgebaut. Die Anstrengungen des zurückliegenden Jahres zielten in dieselbe Richtung. Ungarn erfüllt nach wie vor die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien.*

*Die Reform der öffentlichen Verwaltung wurde mit der Einführung eines neuen Rechtsrahmens zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Effizienz der Verwaltung*

---

<sup>3</sup> Inzwischen haben die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 im wesentlichen als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden. Artikel 6 Absatz 1 des konsolidierten Vertrags über die Europäische Union lautet: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ In Artikel 49 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) heißt es entsprechend: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Unlängst wurden diese Prinzipien in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervorgehoben, die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 verkündet wurde.

*vorangebracht. Der öffentliche Dienst hat außerdem durch Verbesserungen in der Besoldung und bei den Aufstiegsmöglichkeiten an Attraktivität hinzugewonnen. Im Bereich der Weiterbildung, die inzwischen zu einem wesentlichen Bestandteil jeglicher Laufbahn im öffentlichen Dienst geworden ist, wurden ebenfalls zusätzliche Anstrengungen unternommen.*

*Im Bereich des Justizwesens hat sich nach weiteren Maßnahmen im Verwaltungsaufbau wie zum Beispiel Modernisierung der IT-Systeme und der Verfahren, Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Personalerneuerung die Leistungsfähigkeit der Gerichte allgemein verbessert. Aufgrund fortdauernder Überlastung ist der Oberste Gerichtshof nur begrenzt in der Lage, sich der Anleitung der nachgeordneten Gerichte und der Vereinheitlichung der Gerichtspraxis zu widmen. Die übrigen Aspekte der Justizreform lassen sich angesichts knapper Haushaltsmittel nur schwer verwirklichen.*

*Der Kampf gegen die Korruption steht auf der Prioritätenliste der Politik weiterhin ganz oben; zur Bewältigung der Problematik wurde eine neue gesetzliche Regelung der Vermögensklärung und eine Verschärfung der Strafgesetzgebung verabschiedet. Die Korruption ist jedoch nach wie vor ein Problem für das Land; die neuen Maßnahmen müssen umgehend in die Tat umgesetzt werden, wenn der Kampf gegen die Korruption stärkere Wirkung zeigen soll.*

*Im Bereich Menschenrechte und demokratische Grundfreiheiten sind Fortschritte im Asylrecht zu verzeichnen; kürzere und effizientere Verfahren sowie besser geeignete Aufnahmeeinrichtungen haben eine erhebliche Verbesserung der Lage bewirkt. Die gemeldeten Fälle polizeilicher Übergriffe erfordern Maßnahmen zur Verbesserung der Polizeidisziplin. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien muss eine Lösung für die personelle Besetzung der Vorstände der drei Rundfunkratorien gefunden werden.*

*Das Instrumentarium zum Schutz der Rechte der Roma-Minderheit wurde durch zusätzliche Maßnahmen erweitert. Parallel dazu wurden die Haushaltsmittel für die Fortsetzung der Verwirklichung des von der Regierung bereits 1999 verabschiedeten mittelfristigen Aktionsprogramms merklich angehoben. Förderschwerpunkte des Jahres 2001 sind die Bereiche Bildung, Beschäftigung, Sozialpolitik, Rechtsschutz und Kultur. In diesen Bereichen bedarf es noch nachhaltiger Anstrengungen im Kampf gegen die weit verbreitete Diskriminierung und bei der lückenlosen Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen. Der Roma-Minderheit müssen zudem mehr Möglichkeiten zu aktiver Mitwirkung im öffentlichen Leben gegeben werden.*

*Was die weitere Umsetzung des mittelfristigen Aktionsprogramms zugunsten der Roma einschließlich der Aufstockung der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel und die Fortsetzung der Verwaltungs- und Justizreform angeht, so hat Ungarn diese in der Beitrittspartnerschaft von 1999 als kurz- und mittelfristige Prioritäten ausgewiesenen Ziele verwirklicht.“*

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in Ungarn anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet; dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative des Landes allgemein funktionieren. Die in diesen Bereichen festzustellenden Entwicklungen wirken sich in vielerlei Hinsicht direkt auf die Fähigkeit Ungarns aus, den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zum letztgenannten Aspekt enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 - Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) in Teil B.3.1. dieses Berichts.

## *Jüngste Entwicklungen*

In Folge der Parlamentswahlen im April 2002 wurde die Mitte-Rechts-Regierung von einer sozial-liberalen Koalition abgelöst. Die Wahlbeteiligung war höher als jemals zuvor. Die Wahlen waren frei und fair, sie erfüllten die internationalen Standards und Anforderungen demokratischer Wahlen.

Der Beitritt zur Europäischen Union ist auch für die neue Regierung vorrangiges Ziel; hinsichtlich des Beitritts herrscht im Parlament nach wie vor Konsens zwischen allen politischen Parteien.

### **1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

Ungarn verfügt über stabile Institutionen, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit garantieren. Diese Schlussfolgerung wurde in der Stellungnahme von 1997 und den anschließenden Regelmäßigen Berichten gezogen, sie fand ihre Bestätigung in den Entwicklungen im vergangenen Jahr. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres dargestellt.

#### *Parlament*

Das Parlament funktionierte weiterhin reibungslos; in der Gesetzgebung wurden weitere Fortschritte gemacht, bei der Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand wurden insgesamt gute Ergebnisse erzielt.

Nach den Wahlen wurde im Juni 2002 ein neues Gesetzgebungsprogramm in die Wege geleitet, Sitzungen werden jetzt jede Woche abgehalten, nicht mehr alle drei Wochen. Die neue Nationalversammlung setzt sich aus vier politischen Parteien zusammen. Keine extremistische Partei konnte die 5-Prozent-Hürde überschreiten, so dass diese Parteien nicht im Parlament vertreten sind. Die verfassungsmäßige Verpflichtung zur systematischen Sicherung einer direkten Vertretung der Minderheiten im Parlament ist noch nicht erfüllt. Das ungarische Verfassungsgericht hatte das Fehlen eines solchen Systems schon 1992 für nicht verfassungskonform erklärt. Allerdings wurden bei den jüngsten Wahlen vier Parlamentarier aus der Volksgruppe der Roma über die Landeslisten der großen Parteien gewählt.

Die vier Ombudsmänner erfüllten weiterhin ihr Mandat in den Bereichen Bürgerrechte und politische Rechte (Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns und seines Stellvertreters), nationale und ethnische Minderheiten, Bildung sowie Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Ombudsmänner werden vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die letzte Wahl fand im Dezember 2001 statt, als der Ombudsmann für Datenschutz gewählt wurde.

Die Ombudsmänner untersuchen Verstöße gegen die verfassungsmäßig garantierten Rechte und leiten gegebenenfalls allgemeine oder individuelle Maßnahmen ein, um Abhilfe zu schaffen. Sie sind allerdings nicht berechtigt, rechtliche Sanktionen für die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu verhängen.

In Dezember 2001 traten Änderungen zum Ombudsmannengesetz in Kraft, mit denen die Kontrollbefugnisse klargestellt werden. Die Ombudsmänner sind damit berechtigt, sämtliche Regierungsbehörden sowie eine Reihe weiterer Einrichtungen, wie öffentliche Dienstleister und Staatsanwälte, zu kontrollieren.

## *Exekutive*

Im Einklang mit der 2001 durchgeführten Reform des Beamtenrechts wurde im Berichtszeitraum die öffentliche Verwaltung weiter modernisiert und die Professionalität weiter erhöht. Das Problem der Finanzierung der kommunalen Selbstverwaltung, das schon in früheren Berichten aufgezeigt wurde, wurde jedoch noch nicht in Angriff genommen.

Die Umsetzung der Reform der öffentlichen Verwaltung lief weiterhin nach Plan; die Umstrukturierung der Zentralverwaltung war bereits 2000 weitgehend abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Reformen lag auf Dekonzentration (Übertragung von Befugnissen an staatliche Verwaltungseinrichtungen unterer Ebenen), Dezentralisation (Übertragung von Befugnissen an Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und Deregulierung (Überprüfung bestehender und geplanter Rechtsakte mit Blick auf die Vereinfachung des Rechtssystems). Nach den Parlamentswahlen im April 2002 wurden die Ressorts einiger Ministerien umstrukturiert, zwei neue Ministerien eingerichtet (Ministerium für Beschäftigungspolitik und Arbeit, Ministerium für Informatik und Fernmeldewesen) und zwei andere abgeschafft (Ministerium für Verkehr, Fernmeldewesen und Wasserwesen, Ministerium für Soziales und Familienangelegenheiten).

In der öffentlichen Verwaltung Ungarns wird die Legalität von Verwaltungsentscheidungen und -akten durch richterliche Kontrolle sichergestellt (allerdings gibt es keine auf Verwaltungsrecht spezialisierten Gerichte). Die Haftung trägt die jeweilige Institution, nicht der einzelne Beamte persönlich. Rechtsmittel werden gegen die Verwaltungsbehörde eingebracht, nicht gegen den Beamten, der für eine Entscheidung, eine Maßnahme oder ein Fehlverhalten verantwortlich ist.

Auf Ebene der Komitate (es gibt 19 davon, Budapest hat ebenfalls den Status eines Komitats), Städte und Dörfer werden bestimmte Verwaltungsaufgaben von der alle 4 Jahre gewählten kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Die 3 158 kommunalen Selbstverwaltungen haben insbesondere Befugnisse und Rechte im Bereich der elementaren Wohlfahrt, etwa bei Sozialeinrichtungen und der Gesundheitsfürsorge, sowie der Bildung. Ihre Finanzmittel erhalten sie zum Großteil aus dem Haushalt der Zentralregierung, wobei Verteilungsschlüssel vorgegeben sind. Der Anteil der Einnahmen, über die die Selbstverwaltungen frei verfügen können, hat sich seit 1990 stetig verringert; derzeit beträgt er nur 5 % der auf lokaler Ebene eingehobenen Einkommensteuer. Wie bereits in früheren Berichten erwähnt, hat sich die Finanzlage der Selbstverwaltungen dadurch im Lauf der Jahre verschlechtert. Nach einem Bericht des Staatlichen Rechnungshofes aus dem Jahr 2001 benötigt ein Drittel der Selbstverwaltungen zusätzliche Finanzmittel, um ihre Aufgaben, die aufgrund der Dezentralisierung immer umfangreicher werden, ausführen zu können. Dieses Problem wurde im letzten Jahr nicht in Angriff genommen. Im gesamten Verwaltungsbereich wurden im Bezugszeitraum folgende neue Maßnahmen ergriffen:

Ende Oktober 2001 mussten hochrangige Beamte zum ersten Mal ihre eigenen Vermögensverhältnisse und die der mit ihnen im selben Haushalt lebenden Angehörigen offen legen. Offen zu legen sind Immobilienbesitz, Sparguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen an Unternehmen. Mitglieder der Regierung, Staatssekretäre und stellvertretende Staatssekretäre müssen jedes Jahr eine entsprechende Erklärung abgeben. Sektions- und Abteilungsleiter in Ministerien, öffentliche Notare, Beamte mit Entscheidungsbefugnis im öffentlichen Beschaffungswesen und öffentliche Bedienstete,

die staatlichen Sicherheitsüberprüfungen unterliegen, müssen alle zwei Jahre einschlägige Unterlagen vorlegen. Die Kontrollstelle für den öffentlichen Dienst überwacht die Erklärungen und untersucht Unregelmäßigkeiten.

Im Januar 2002 wurde ein System zur Beurteilung der Leistung von Beamten eingeführt, die ersten Beurteilungen sind bis Ende 2002 zu erstellen. Diese werden zur Festlegung des Gehalts für das folgende Jahr herangezogen, wobei es zu Erhöhungen oder Verminderungen von bis zu 20 % kommen kann.

Zur Vervollständigung der Reform wurde im Februar 2002 ein interministerieller Ausschuss für die öffentliche Verwaltung eingerichtet, der ausgehend von den Schlussfolgerungen des Regelmäßigen Berichts 2001 und den Empfehlungen des OECD-Berichts über das Rechtssystem einen Aktionsplan vorlegen soll. Dieser Aktionsplan soll unter der Leitung des ungarischen Instituts für die Öffentliche Verwaltung umgesetzt werden.

Im Frühjahr 2002 wurden 450 Beamte in Führungspositionen (300) bzw. zu Bediensteten von Vollzugsorganen (150) ernannt. Die Ernennungen erfolgten im Rahmen eines neuen Schemas für den öffentlichen Dienst, das mit dem Beamtengesetz vom Juni 2001 eingeführt wurde und das die Effizienz des Staatsapparates steigern, die Fähigkeiten zur strategischen Planung stärken und eine wirkungsvollere Vorbereitung auf den EU-Beitritt ermöglichen soll. Die Teilnehmer an diesem Schema wurden aufgrund einer einfachen Bewerbung ausgewählt. Mindestanforderungen waren ein Universitätsabschluss, der Beamtenstatus und eine Offenlegung des Privatvermögens; ein Dienstzeugnis war aber nicht erforderlich. Ein Ausschuss von drei Fachleuten führte eine Vorauswahl durch, die endgültige Entscheidung traf der Ministerpräsident. Nach ihrer Ernennung können diese Beamten nur in Ausnahmefällen abberufen werden; sie erhalten ein außergewöhnlich hohes Gehalt. Ihre Stellung ist völlig inkompatibel mit irgend einer anderen bezahlten oder politischen Tätigkeit. Im Juli 2002 wurden die Auswahlkriterien für die Ernennung in dieses Sonderschema durch eine Änderung des Beamtengesetzes transparenter gestaltet.

Mit der Eröffnung eines Internet-Portals wurden Fortschritte bei der Vorbereitung für das e-Government erzielt. Mit diesem Portal sollen sich Daten, die mit der öffentlichen Verwaltung zusammenhängen, effizienter nutzen lassen; sie sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein und den Bürgern ermöglichen, ihre Amtsangelegenheiten schneller und flexibler zu erledigen.

Nach einer umfassenden Überprüfung der Gehaltsstruktur im öffentlichen Dienst wurde der Abstand zwischen den Einkommen im öffentlichen und denen im privaten Sektor weiter verringert: im Januar 2002 erhielten Vollzugsbeamte eine Gehaltserhöhung von etwa 70 %, das Gehalt der anderen Beamten wurde neuerlich um 30 % angehoben (was für letztere eine Gesamterhöhung von 70 % zwischen 2001 und 2003 bedeutet).

Im Rahmen der Reform blieb die Weiterbildung eine der Prioritäten. Mit dem Beamtengesetz 2001 wurde für die Beförderung in Führungspositionen eine Fachprüfung zwingend vorgeschrieben. Bisher haben über 16 000 Beamte diese Prüfung unter der Aufsicht des Instituts für öffentliche Verwaltung abgelegt.

Die Reform der öffentlichen Verwaltung auf zentraler Ebene ist beinahe abgeschlossen. Das Beamtengesetz 2001, von dem einige Teile 2002 in Kraft traten, war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Konsolidierung des Rechtsrahmens für öffentlich Bedienstete.



Die Einführung des Schemas für hochrangige Beamte ohne völlig transparente Auswahl- und Ernennungskriterien hat allerdings den Spielraum für eine Politisierung der Verwaltung erhöht.

Auf lokaler Ebene gefährdet der Mangel an Finanzmitteln die Autonomie der kommunalen Verwaltung. Die Finanzreform der Kommunalverwaltung sollte rascher vorangetrieben werden, damit die Behörden ihre neuen und zusätzlichen Aufgaben vor dem Hintergrund der Dezentralisierung und mit Blick auf den EU-Beitritt wahrnehmen können.

### *Judikative*

Im vergangenen Jahr wurden einige bedeutende Schritte zur weiteren Umsetzung der Reform des Justizwesens unternommen. Allerdings sind hierzu nach wie vor nur beschränkte Haushaltsmittel verfügbar.

Die Rechtsprechung und die Zuständigkeit der Gerichte ist durch die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung geregelt.

Nach der Verfassung sind die Gerichte für die Rechtspflege zuständig, wobei der Oberste Gerichtshof die Kontrolle über die Tätigkeit und Verfahren aller anderen Gerichte ausübt. Es gibt drei Ebenen von Gerichten. Die Rechtsprechung in erster Instanz obliegt meist den örtlichen Gerichten. Gegen ihre Entscheidungen kann bei den Komitatsgerichten oder beim Hauptstädtischen Gericht in Budapest Einspruch eingelegt werden; letzteres ist zudem in einigen anderen Fällen für die Rechtsprechung erster Instanz zuständig, etwa in Zivilverfahren mit einem Streitwert von mindestens 10 Mio. HUF (40 000 €) und in Strafsachen mit einem Strafmaß bis zu lebenslänglicher Haft. Der Oberste Gerichtshof ist die letzte Berufungsinstanz, er überwacht die einheitliche Anwendung des Rechts durch die Gerichte, während der Verfassungsgerichtshof für verfassungsrechtliche Angelegenheiten zuständig ist. Der Oberste Gerichtshof verhandelt auch Berufungen gegen Urteile von Militärgerichten.

Ein Landesjustizrat ernennt die Richter, ausgenommen die des Verwaltungsgerichtshofs, und erstellt jedes Jahr einen Vorschlag für den Haushalt zur Verwaltung des Gerichtswesens.

Die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs ist es, die Verfassungskonformität der ihm vorgelegten Gesetze und Verordnungen sowie deren Übereinstimmung mit den von der Regierung ratifizierten internationalen Verträgen zu prüfen. Das Parlament wählt mit Zweidrittelmehrheit die 11 Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs für eine Amtszeit von 9 Jahren. Der Verfassungsgerichtshof ist voll besetzt. Die Bürger können sich direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, wenn sie sich in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlen.

Auf dem Weg zu einem Richteramt sind bis zur endgültigen Ernennung mehrere Stufen zu durchlaufen: Referendartätigkeit, Prüfungen, Probezeit. Der Staatspräsident ernennt die Richter auf Vorschlag des Landesrichterrates für vorerst drei Jahre; anschließend können sie unter Berücksichtigung der Beurteilung ihrer Leistung auf unbefristete Zeit ernannt werden.

Richter dürfen keiner politischen Partei angehören, nicht politisch tätig werden, keine Geschäftstätigkeit ausüben und keiner Schlichtungsstelle angehören. Zudem ist es

Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes und der Obersten Gerichte verboten, Abgeordneter zum Parlament oder Mitarbeiter einer Kommunalverwaltung zu sein. Seit Dezember 2001 müssen Richter ihre Vermögensverhältnisse offen legen; diese Erklärungen werden vom Landesjustizrat entgegen genommen und geprüft.

Die Gehälter der Richter wurden im Lauf der Zeit schrittweise erhöht, aber seit 1998 liegen die Zuwächse unter der jährlichen Inflationsrate, was eine Verminderung des Realeinkommens bedeutet. Um Abhilfe zu schaffen hat die Regierung vorgeschlagen, das Grundgehalt der Richter mit Januar 2003 um 50 % anzuheben.

Für die Anklageerhebung ist eine zentrale Stelle innerhalb der Judikative zuständig; sie ist von der Regierung unabhängig und wird vom Generalstaatsanwalt geleitet und beaufsichtigt. Dieser wird vom Parlament auf Vorschlag des Staatspräsidenten für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Der Generalstaatsanwalt ist nur dem Parlament verantwortlich, dem er über seine Tätigkeit berichtet. Eine seiner Aufgaben ist die Ernennung von Staatsanwälten, die keiner politischen Partei angehören und keine politische Tätigkeit ausüben dürfen.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Den Beschuldigten steht im Prinzip in allen Phasen eines Strafverfahrens ein Rechtsbeistand zu und es gilt die Unschuldsvermutung.

Die Gerichtsverfahren laufen einigermaßen zügig ab. Die meisten Verfahren in erster Instanz werden in weniger als einem Jahr abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum waren die folgenden neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Einklang mit den verfassungsmäßigen Anforderungen wurde im Juni 2002 die Errichtung von fünf Tafelgerichten beschlossen. Diese Gerichte werden Berufungen gegen Urteile der Komitatsgerichte verhandeln, eine Aufgabe, die gegenwärtig vom Obersten Gerichtshof wahrgenommen wird. Die Einführung dieser neuen Rechtsprechungsebene sollte zu einer Verringerung des Rückstands in der Bearbeitung der beim Obersten Gericht anhängigen Fälle führen und diesem ermöglichen, sich auf seine eigentlichen Aufgaben zu konzentrieren, nämlich eine einheitliche Rechtspraxis der Gerichte zu sichern und die nachgeordneten Gerichte entsprechend anzuleiten sowie als außerordentliches Rechtsmittel eingebrachte Anträge auf Überprüfung rechtskräftiger Urteile zu bearbeiten. Die fünf Tafelgerichte werden im Juli 2003 (Budapest, Pécs und Szeged) bzw. im Jahr 2004 (Győr und Debrecen) ihre Arbeit aufnehmen. Schätzungsweise 6 000 Berufungsfälle werden sofort vom Obersten Gerichtshof an die Tafelgerichte abgegeben werden. Die Entscheidung zur Schaffung einer neuen Rechtsprechungsebene fiel 1997, aber die Regierung verschob die Umsetzung aus Haushaltsgründen. Im November 2001 erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die Nichteinrichtung von Berufungsgerichten verfassungswidrig sei.

Auf Ebene des Obersten Gerichts traten im Januar 2002 im Anschluss an eine Änderung der Zivilprozessordnung neue Regeln für die Überprüfung rechtskräftiger Urteile in Kraft. Mit den neuen Regelungen werden die Möglichkeiten zur Revision rechtskräftiger Urteile eingeschränkt. Eine außerordentliche Revision kann nur beantragt werden, wenn das zu prüfende Urteil gegen Rechtsvorschriften verstößt, die bei der Würdigung des Falls eine entscheidende Rolle spielten, und wenn der Fall von bindenden Erkenntnissen des Obersten Gerichts über die einheitliche Auslegung des Rechts abweicht oder der gängigen Rechtspraxis widerspricht. Damit sollte sich die Anzahl der beim Obersten

Gericht beantragen Überprüfungen verringern, was die Aufarbeitung der derzeit beim Obersten Gericht anhängigen Fälle erleichtert.

Das System der Strafverfolgung wurde im Jahr 2001 einer umfassenden Strukturreform unterzogen, um die Bekämpfung neuer Formen der Kriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens, von Wirtschafts- und Umweltverbrechen und der Korruption zu fördern. Kernpunkte der Reform waren die Einrichtung eines Zentralen Ermittlungsbüros bei der Budapester Staatsanwaltschaft, das für landesweite Erhebungen in Fällen von nationaler Bedeutung zuständig ist, sowie die Erhöhung des Personalstands. Der Generalstaatsanwalt wurde als Einzelkontaktstelle Ungarns für EUROJUST benannt.

Anfang 2002 wurde für die Gerichte ein System zur wohldefinierten Zuteilung der Rechtssachen eingeführt. So wird die Reihenfolge der Zuteilung offen gelegt, was zur Transparenz der Gerichtsverfahren beiträgt.

Die Zahl der Gerichtsbediensteten insgesamt ist weiter gestiegen. Ende des ersten Quartals 2002 gab es 2 604 Richterstellen (im April 2001 waren es 2 599). Dazu kamen zum selben Zeitpunkt 345 Gerichtssekretäre (274 in 2001) und 470 Rechtspflegegehilfen (453 in 2001).

Die Entwicklung des Gerichtsinformationssystems, das auch einen Internet-Zugang und den Online-Zugriff auf CELEX beinhaltet, schritt voran; das System ist jetzt bei 18 Komitatsgerichten, dem Hauptstädtischen Gericht Budapest, dem Obersten Gericht und dem Landesjustizrat in Betrieb. Ende 2002 sollte das System voll implementiert sein, dann sollten alle 152 Gerichte an das System angeschlossen sein.

Die Schulung der Richter im Gemeinschaftsrecht, die im September 1999 mit Unterstützung der Gemeinschaft begann, wurde fortgeführt. Bis März 2002 hatten 1 872 der 2 604 Richter eine Schulung erhalten und 60 Richter waren staatliche Ausbilder geworden.

Zur Infrastruktur der Gerichte ist anzumerken, dass die technische Ausstattung insgesamt weiterhin unzureichend ist. Die Richter müssen viel Zeit mit Verwaltungsarbeiten für ihre Verfahren verbringen. Der 2001 geschaffene neue Beruf des „Gerichtsbeistands“ soll zu einer Verbesserung dieser Situation beitragen, aber bis jetzt sind noch nicht genug gut geschulte Mitarbeiter für diese Funktion verfügbar.

Zudem sind für die Judikative nach wie vor nur beschränkte Haushaltsmittel verfügbar. Der jährliche Haushaltsentwurf, der vom Landesjustizrat erstellt wird, bedarf der Genehmigung der Regierung. In den letzten vier Jahren kürzte die Regierung die Vorschläge des Landesjustizrats stets um etwa 40 %; das Kapitel Justiz des Zentralhaushalts sank von 2,6 % in 1999 auf 1,96 % in 2002. Daher konnten die Investitionen in Gebäude und Informationssysteme nicht wie geplant getätigt werden, auch die Zahl der Richter und Gerichtsbediensteten konnte nicht mit der zunehmenden Arbeitsbelastung Schritt halten. Um die Justiz finanziell unabhängiger zu machen hat die Regierung im August 2002 dem Parlament ein neues Gesetz vorgelegt, das den Landesjustizrat ermächtigt, seinen Vorschlag für den Haushalt des Jahres 2004 dem Parlament direkt vorzulegen.

Auch im Hinblick auf Prozesskostenhilfe ließe sich der Zugang der Bürger zur Justiz noch verbessern (*siehe auch das Kapitel über Bürgerrechte und politische Rechte*).

Insgesamt sind in Ungarn die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte fest verankert, und die Selbstverwaltung der Gerichte funktioniert gut. Die Entscheidungen, die Tafelgerichte einzurichten und die finanzielle Unabhängigkeit der Judikative zu stärken, sind wichtige Schritte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz.

### *Korruptionsbekämpfung*

Erhebungen zeigen, dass die Korruption in Ungarn weiterhin ein Problem darstellt. Im Einklang mit der 2001 beschlossenen langfristigen Strategie zur Korruptionsbekämpfung wurden im Berichtszeitraum einige neue Maßnahmen ergriffen.

Hochrangige Beamte sind seit Ende Oktober 2001 verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen (*siehe oben im Abschnitt Exekutive*).

Im Dezember 2001 wurde diese Verpflichtung ausgedehnt auf den Staatspräsidenten, die Richter, die Ombudsleute, den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Rechnungsführer des Staatlichen Rechnungshofes, den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Bediensteten der Nationalbank, die öffentlichen Notare, die Bürgermeister und Mitglieder der Kommunalverwaltungen sowie auf andere Personen, die zur Verwaltung von öffentlichem Eigentum ermächtigt sind. Die ersten Erklärungen dieser Personengruppen waren den zuständigen Behörden innerhalb der ersten drei Monate des Jahres 2002 vorzulegen. Sie werden regelmäßig überprüft. Wie im Regelmäßigen Bericht des letzten Jahres erwähnt, müssen auch die Parlamentsabgeordneten Vermögenserklärungen abgeben. Diese werden regelmäßig im ungarischen Amtsblatt veröffentlicht.

Das im November 2001 verabschiedete geänderte Gesetz über das Vergabewesen sieht eine strengere Aufsicht über Vertragsvergabeverfahren vor. Unter anderem ist nun vorgeschrieben, dass Daten über die Vergabe von Verträgen, die nach öffentlichen Vergabeverfahren geschlossen werden, vorzulegen sind. Zudem wurden die Strafen bei Rechtsmittelverfahren nach der Schwere des Verstoßes gestaffelt. Wie sich diese Gesetzesänderung auf die Korruptionsbekämpfung auswirkt, muss sich noch zeigen.

Im Dezember 2001 wurde ein neues Gesetz über die Haftung juristischer Personen angenommen. Nach diesem Gesetz können einer juristischen Person Strafen für Straftaten auferlegt werden, die von einer natürlichen Person zugunsten einer juristischen Person begangen wurden. Das Gesetz tritt mit dem EU-Beitritt Ungarns in Kraft.

Mit dem geänderten Strafgesetzbuch, das im April 2002 in Kraft trat, wird Bestechung unter strengere Strafen gestellt. Die Regelungen über die Immunität von gewählten Personen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind, und über die mögliche Konfiszierung von Eigentum, das durch Kontakte zum organisierten Verbrechen erworben wurde, wurden strenger gefasst. Um wirksamer gegen bestechliche Personen vorgehen zu können, können Bestechungsgeber Straffreiheit erlangen, wenn sie den Behörden Hinweise liefern und zur Ermittlung des Bestechungsempfängers beitragen. Beamte können jetzt bestraft werden, wenn sie ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen.

Seit im Dezember 2001 das neue Gesetz über die Terrorismusbekämpfung, die Verschärfung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und die Anordnung restriktiver Maßnahmen in Kraft getreten ist, gelten für Rechnungsprüfer, Buchhalter, Steuerberater, Immobilienmakler, Personen, die mit wertvollen beweglichen Sachen

handeln, und Angehörige von Rechtsberufen strengere Vorschriften hinsichtlich der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche. Diese Personen müssen auch alle Daten, Tatsachen oder Umstände, die auf Geldwäsche hindeuten, der Polizei melden. Der Umfang des Geschäftsgeheimnisses, insbesondere des Bankgeheimnisses, wurde eingeschränkt (*siehe auch Kapitel 4- Freier Kapitalverkehr*).

Konkrete Maßnahmen zur Änderung der Gehaltsstruktur im Zolldienst, mit denen die Gehälter erhöht und ein Bonussystem eingeführt wurde, sollten sich positiv auf die Korruptionsbekämpfung in diesem Bereich auswirken.

Das Innenministerium und das Justizministerium teilen sich die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Antikorruptionsstrategie. Zudem verfügen nun mehrere Exekutivorgane, wie die Polizei, die Steuerverwaltung und die Zollbehörden, über Spezialeinheiten zur Aufspürung von Korruption. Korruptionsfälle auf höherer Ebene (Parlamentsabgeordnete, Minister, Sektionschefs) werden von einer Sonderabteilung des Büros des Staatsanwalts, dem Zentralen Ermittlungsbüro, bearbeitet.

Ungarn ist Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlungen, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten; des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption, das im Juli 2002 in Kraft trat, und des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Das Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption hat Ungarn noch nicht unterzeichnet. Mit 45 Ländern wurden bilaterale Abkommen unterzeichnet, die für die Korruptionsbekämpfung von Bedeutung sind. Weitere 17 bilaterale Abkommen werden vorbereitet.

Ungarn beteiligt sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr an der Beobachtung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und gehört der GRECO an, der Gruppe der Staaten gegen Korruption, die in ihrem Statut eine regelmäßige Beurteilung ihrer Mitgliedstaaten vorsieht. Ungarn wurde im Oktober 2001 beurteilt, der Bericht darüber wurde aber von der GRECO noch nicht verabschiedet.

Trotz alledem werden die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung in der Öffentlichkeit nicht stärker wahrgenommen und viele Bereiche des öffentlichen Sektors haben diesbezüglich noch immer einen schlechten Ruf.

## **1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz**

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten werden in Ungarn weiterhin gewahrt. Diese Schlussfolgerung wurde in der Stellungnahme von 1997 und den anschließenden Regelmäßigen Berichten gezogen, sie fand ihre Bestätigung im vergangenen Jahr. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres dargestellt.

Ungarn ist den meisten wichtigen Menschenrechtsübereinkommen beigetreten (vgl. Anhang). Im Mai 2002 unterzeichnete Ungarn das Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen.

In der Verfassung ist zwar die Gleichbehandlung und der Schutz vor *Diskriminierung* vorgesehen, Ungarn verfügt aber noch über kein vereinheitlichtes Gesetz gegen Diskriminierung. Die geltende Gesetzgebung gegen Diskriminierung ist fragmentiert, entsprechende Bestimmungen finden sich u. a. im Arbeits-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Minderheitenrecht. Zudem besteht kein umfassendes System zur effizienten Durchsetzung der Bestimmungen gegen Diskriminierung. So fehlt den meisten Bestimmungen gegen Diskriminierung noch die Ergänzung durch entsprechende Sanktionen.

Die neue Regierung hat beschlossen, dem Parlament im Herbst 2002 ein umfassendes Gesetz gegen Diskriminierung vorzulegen, mit dem die Übernahme und Umsetzung des Antidiskriminierungs-Besitzstandes nach Artikel 13 EG-Vertrag sichergestellt werden sollte (*siehe Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*).

### *Bürgerrechte und politische Rechte*

Im Berichtszeitraum wurden in diesem Bereich weitere Fortschritte erzielt, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der grundlegenden verfassungsmäßigen Rechte und das Asylrecht. Einige Bereiche müssen aber weiterhin beobachtet werden.

Nach Angaben des Ombudsmannes für Bürgerrechte hat sich die Anzahl der in den Bereichen Bürgerrechte und politische Rechte eingebrachten Beschwerden im letzten Jahr verringert. Die meisten Beschwerden betrafen Eigentumsrechte sowie das Recht auf Rechtsbehelfe und standen im Zusammenhang mit der Arbeit der Gemeindeämter und Gerichte. Hinsichtlich der grundlegenden verfassungsmäßigen Rechte gab es 2001 deutlich weniger Beschwerden als im Jahr davor (210 in 2001 gegenüber 599 in 2000).

Nach Angaben des Ombudsmannes für Minderheiten hat sich die Lage in Bezug auf *erniedrigende Behandlung durch die Polizei* gegenüber dem letzten Jahr geringfügig gebessert, es wird aber nach wie vor über polizeiliche Übergriffe und Verhöre unter Zwang berichtet, sowie über einen Fall einer Polizeirazzia in einer Roma-Siedlung. Obwohl das Datenschutzgesetz die Zuordnung von Einzelpersonen zu einer Volksgruppe verbietet, sind Roma besonders der Gefahr einer derartigen Behandlung ausgesetzt. Im Jahr 2000 meldete die Staatsanwaltschaft 850 Fälle von Übergriffen in amtlichen Verfahren und 283 Fälle von Verhören unter Zwang. Wie in den vorhergehenden Jahren wurden nur sehr wenige Fälle (11 %) weiter verfolgt. Ungarn wird weitere Anstrengungen treffen müssen, um ein wirksames System zur Bearbeitung von Beschwerden gegen Fehlverhalten der Polizei sicherzustellen.

Ungarn ist weiterhin vorwiegend ein Transit- und Bestimmungsland für den *Menschenhandel*. Der Menschenhandel ist gesetzlich verboten und die Strafen sind seit April 2002, als die Änderungen zum Strafgesetzbuch in Kraft traten, strenger. Der Menschenhandel wurde 1999 als Straftatbestand festgelegt; damals wurde die internationale polizeiliche Zusammenarbeit begonnen, die sich seither ständig verbessert hat. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Januar 2002 können aufgegriffene Menschenhändler mit sofortiger Wirkung aus Ungarn ausgewiesen werden. Für die Opfer stehen spezielle Einrichtungen in Form eines Opferschutzfonds und von Opferschutzämtern bereit. Die Polizei kann Personen 72 Stunden lang in *Untersuchungshaft* behalten, was ein relativ langer Zeitraum ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die betroffene Person zu entlassen, sofern die Untersuchungshaft nicht gerichtlich verordnet wurde.

Die ungarischen *Haftanstalten* sind noch immer überfüllt, entsprechen im Übrigen aber den internationalen Standards. Im Berichtszeitraum wurden durch die Modernisierung und Erweiterung einiger alter Gebäude und den Bau einer neuen Haftanstalt weitere Einrichtungen bereit gestellt. Nach dem langfristigen Entwicklungsprogramm der Regierung sind weitere Projekte in Arbeit, mit denen die Unterbringungsmöglichkeiten in ungarischen Gefängnissen verbessert werden sollen.

Die Möglichkeiten für *Prozesskostenhilfe* in Strafverfahren unterscheiden sich von denen in Zivilverfahren. Im Gegensatz zu den im Allgemeinen angewandten Grundsätzen der Prozesskostenhilfe gelten für ein Strafverfahren ziemlich eingeschränkte Bestimmungen. Ein kostenloser Verteidiger kann von der Polizei, dem Staatsanwalt oder dem Gericht bestellt werden, wenn der Angeklagte noch keinen benannt hat und ein Verteidiger zwingend erforderlich ist (bei schweren Vergehen oder wenn der Angeklagte vorläufig festgenommen, taub, stumm, blind oder geisteskrank ist oder nicht ungarisch spricht). Wird der Angeklagte verurteilt, so muss er jedoch die gesamten Verfahrenskosten tragen. Mit Juli 2003 treten die neuen Bestimmungen in Kraft, die das Recht auf einen kostenlosen Verteidiger ausweiten, wobei das Einkommen des Angeklagten als Entscheidungskriterium herangezogen wird. In Zivilverfahren beinhaltet das Prinzip des Zugangs zum Recht das Recht auf Prozesskostenhilfe (vollständig oder teilweise), wenn der oder die Betroffene aufgrund seiner bzw. ihrer Finanzlage die Kosten des Verfahrens nicht selbst tragen kann. Wer Prozesskostenhilfe zugestanden bekommt, braucht auch keine Kosten vorschießen und bezahlen, die im Lauf des Verfahrens entstehen. Prozesskostenhilfe kann auf Antrag der betroffenen Person gewährt werden. Eine Partei, die Prozesskostenhilfe bekam aber im Verfahren unterliegt, muss die Kosten der anderen Partei bezahlen. Um den Zugang zum Recht zu erleichtern, hat die Regierung einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen über Prozesskostenhilfe ausgearbeitet, mit dem diese an den europäischen Standard angeglichen werden sollen. Die Regierung sollte darin bestärkt werden, den Gesetzesentwurf unverzüglich dem Parlament vorzulegen.

Zusätzlich zu den bestehenden Rechtsvorschriften bieten 13 Büros, die dem Justizministerium unterstehen, kostenlose Rechtsauskünfte an. Diese Büros informieren über die Auslegung von Rechtsvorschriften und helfen, die zuständigen Behörden und das anzuwendende Verfahren zu ermitteln. Sie erstellen keine Gesuche, Anträge, Klageschriften oder sonstige Unterlagen zur Vorlage bei Gerichten oder Behörden und vertreten die Bürger nicht in Verfahren. Im Jahr 2001 berieten diese Büros 3 449 Bürger.

Wie im vorigen Regelmäßigen Bericht erwähnt, trat im Januar 2002 das neue Asyl- und Ausländergesetz in Kraft. Damit wurde ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung von Visaanträgen geschaffen und die Höchstdauer für die Festhaltung von illegalen Einwanderern durch die Grenzpolizei von 18 auf 12 Monate verkürzt. Zudem wurden der Begriff des unbegleiteten Minderjährigen definiert und die Begriffe „vorübergehender Schutz“ und „sicheres Drittland“ neu festgelegt. Für die Behandlung von Asylanträgen gibt es nun ein beschleunigtes Verfahren und die Anzahl der Gründe für die Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wurde erhöht.

Nach Angaben des Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsamtes, das für Asylangelegenheiten zuständig ist, stieg die Anzahl der Anträge auf Anerkennung als Flüchtling im Jahr 2001 auf 9 554, eine Zunahme um etwa 22,5 % gegenüber 2000. Allerdings wird nach wie vor nur sehr wenigen Asylbewerbern der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Im Jahr 2001 wurden nur 174 Antragsteller als Flüchtlinge anerkannt. Insgesamt sollte die Zusammenarbeit zwischen der Grenzpolizei und dem

Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsamt bei der Bearbeitung von Asylangelegenheiten verbessert werden.

Nach dem Strafgesetzbuch sind nicht nur *rassistisch* motivierte Gewalttaten, sondern auch rassistisch motivierte gewaltfreie Aktionen, die den Hass gegen Bevölkerungsgruppen schüren, strafbar. Eine positive Entwicklung ist, dass der Staatliche Medienrat im Januar 2002 eine Geldbuße über einen Radiosender verhängt hat, der regelmäßig beleidigende Äußerungen gegen Gruppen wie Juden und Roma gesendet hatte.

Das Recht auf *freie Meinungsäußerung* wird in Ungarn weiterhin respektiert. Der Verfassungsgerichtshof hat einen Gesetzesentwurf als unverhältnismäßig erklärt, mit dem die Freiheit der Printmedien, kritische Kommentare über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu veröffentlichen, eingeschränkt worden wäre. Seit Mai 2002 sind die Regierung und die Opposition wieder gleichmäßig im Vorstand der Kuratorien der öffentlich-rechtlichen Medien vertreten. Während des Wahlkampfes war allerdings die Präsenz der Regierungsparteien in den öffentlich-rechtlichen Medien deutlicher sichtbar, während die privaten Medien neutraler berichteten, was auch von der OSZE in ihrem Abschlussbericht über die Parlamentswahlen in Ungarn vermerkt wurde.

Die *Religionsfreiheit* ist in der ungarischen Verfassung verankert; in dieser Hinsicht sind bisher keine besonderen Probleme aufgetreten.

Die *sexuelle Orientierung* ist ein Thema in den Streitkräften; Homosexuelle werden nicht als Berufssoldaten zugelassen. Im September 2002 erklärte der ungarische Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für verfassungswidrig, nach denen die Altersgrenzen, ab denen ein Verkehr im gegenseitigen Einverständnis erlaubt ist, für homosexuelle und heterosexuelle Beziehungen unterschiedlich festgelegt werden. Die entsprechenden Bestimmungen werden außer Kraft zu setzen sein.

### *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

In diesem Bereich kann Ungarn auf weitere Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht verweisen, insbesondere im Hinblick auf die Chancengleichheit.

Die rechtliche Verankerung der *Chancengleichheit* wurde mit dem Erlass des neuen Arbeitsgesetzes im Jahr 2001 weiter ausgebaut (*siehe Kapitel 13 - Sozialpolitik und Beschäftigung*). 45 % der Erwerbstätigen sind Frauen. Sie beteiligen sich in zunehmendem Umfang aktiv am politischen Leben. Seit den Parlamentswahlen im April 2002 sind etwas mehr Frauen im Parlament vertreten (statt 31 haben sie jetzt 34 Sitze inne, eine Zunahme um 8,8 %). Drei Frauen wurden Ministerinnen und eine Parlamentspräsidentin. Insgesamt ist der Frauenanteil in der Kommunalverwaltung höher als auf gesamtstaatlicher Ebene.

Ein nationales Programm für *Behinderte* wurde bereits im Jahr 2000 von der Regierung angenommen; es beinhaltet Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, der Beschäftigung, der sozialen Betreuung, der Bildung, des Verkehrswesens, des Wohnungsbaus und auf anderen Gebieten der staatlichen Verwaltung. Das Programm scheint aber immer noch nur langsam umgesetzt zu werden; das Leistungsangebot für Behinderte ist weiterhin begrenzt, und öffentliche Gebäude sind nur schwer zugänglich.



Im Hinblick auf den *sozialen Dialog* zeigte sich die neue Regierung fest entschlossen, die Sozialpartner stärker in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. (*Siehe Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung*) Dazu unterzeichneten die Sozialpartner und der Ministerpräsident ein Abkommen über die Umstrukturierung des Systems des sozialen Dialogs. Als erster Schritt wurde das Arbeitsgesetz im Juli 2002 geändert; die Gewerkschaften erhielten mehr Rechte. Gleichzeitig wurde der bereits abgeschaffte Rat für Interessenausgleich wieder eingerichtet; er hat die Aufgabe, verschiedene Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung zu erörtern, etwa Angelegenheiten, die die Wirtschaftspolitik, den Staatshaushalt, die Besteuerung, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Sozialleistungen betreffen. Die Bemühungen um die umfassende Achtung der gewerkschaftlichen Rechte auf Ebene der Unternehmen sollten weitergeführt werden, daher sollte der bilaterale Dialog weiter ausgebaut werden.

Ungarn ist Vertragspartei der *Europäischen Sozialcharta*. Die revidierte Europäische Sozialcharta hat es noch nicht unterzeichnet.

### *Minderheitenrechte und Minderheitenschutz*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht waren die Anstrengungen vor allem auf die weitere Umsetzung des mittelfristigen Programms zur sozialen Integration der Roma ausgerichtet.

Das Gesetz über die in den Nachbarländern lebenden ungarischen Minderheiten („Statusgesetz“) trat im Januar 2002 in Kraft und löste in der Region, insbesondere in der Slowakei und Rumänien, Kontroversen aus. Das Gesetz sollte die Stellung der ungarischen Minderheiten im Ausland stärken und gewährte ihnen, unter der Voraussetzung einer Registrierung, in Ungarn bestimmte Rechte in den Bereichen Bildung und Kultur. Im Anschluss an die Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venice Commission“) des Europarats über die Funktionen und Aufgaben von Patronagestaaten und Heimatstaaten im Minderheitenschutz erließ Ungarn im Dezember 2001 und Januar 2002 Durchführungsbestimmungen zum Statusgesetz, die im wesentlichen mit diesen Empfehlungen vereinbar sind. Das Gesetz hätte, wie in einer Vereinbarung zwischen Ungarn und Rumänien festgelegt, im Juni 2002 in einigen Punkten abgeändert werden sollen; in dieser Angelegenheit können aber keine Fortschritte gemeldet werden. Ein Abkommen mit der Slowakei über die Anwendung des Gesetzes steht noch aus. Ungarn hat zugesagt, vor dem Beitritt sämtliche Bestimmungen außer Kraft zu setzen, die mit EU-Recht unvereinbar wären (*siehe Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*).

Ungarn verfügt über einen gut ausgebauten institutionellen Rahmen zum Schutz der Belange von Minderheiten und zur Förderung ihrer kulturellen und bildungspolitischen Autonomie. Dem 1990 eingerichteten Amt für nationale und ethnische Minderheiten obliegt die Entwicklung eines politischen Rahmes für Minderheitenfragen.

Das Gesetz über die Vertretung nationaler und ethnischer Minderheiten von 1993 ermöglichte den Minderheiten, ihre Vertreter in der kommunalen Selbstverwaltung zu wählen; diese haben umfangreiche Befugnisse, sie können den Forderungen der Minderheiten Ausdruck verleihen und ihre Vorschläge einbringen. In diesem Rahmen wurden seit 1993 zwei Wahlen abgehalten. Die Anzahl der eingerichteten kommunalen Selbstverwaltungen hat deutlich zugenommen, derzeit sind es 3 158.

Der Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten überwacht die Umsetzung der Minderheitenrechte und untersucht Beschwerden über die Verletzung dieser Rechte. Im Jahr 2001 registrierte das Amt des Ombudsmanns 453 neue Fälle (gegenüber 431 in 2000), von denen 292 (291 in 2000) die Gemeinschaft der Roma betrafen. Meist ging es um die Maßnahmen der Kommunalverwaltung (118) der Polizei (49) und der Gerichte (31). Etwa zwei Drittel dieser Fälle wurden vom Ombudsmann weiter verfolgt.

Im Juni 2002 übernahm das Büro des Ministerpräsidenten die Zuständigkeit für die nationalen und ethnischen Minderheiten. Ein Staatssekretär ist speziell für Roma-Fragen zuständig; diese Angelegenheiten wurden von den allgemeinen Minderheitsfragen getrennt. Im Erziehungsministerium sowie im Ministerium für Beschäftigungspolitik und Arbeit wurden für Roma-Fragen zuständige Ministerialkommissare eingesetzt.

Zudem wurde ein Koordinierungsrat für Roma-Fragen eingerichtet. Dieser Rat, der vom Ministerpräsidenten geleitet wird, hat eine beratende Funktion und fungiert als Lenkungsausschuss für die Entwicklung einer neuen Roma-Politik. Er wird vom Sekretariat des Staatssekretärs für Roma-Fragen bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützt.

Des Weiteren wurde das Beobachtungssystem gestärkt und die betroffenen Ministerien wurden gebeten, systematisch Daten über die Umsetzung des mittelfristigen Programms vorzulegen.

In Ungarn gibt es 13 anerkannte Minderheiten.

Die am stärksten von sozialer Ungleichheit betroffene Minderheit ist die Gemeinschaft der Roma<sup>4</sup>: etwa 70 % der Roma im arbeitsfähigen Alter sind zur Zeit ohne Beschäftigung. Nur 33 % der Roma-Kinder treten in eine Sekundarschule ein (gegenüber 90 % der Nicht-Roma-Kinder) und nur wenige Roma verfügen über höhere Bildung (insgesamt kaum 1 %). Große Teile der Roma-Bevölkerung leben unter sehr schlechten Wohnverhältnissen, oft sind nicht einmal die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit erfüllt. Kürzlich durchgeführte Untersuchungen bestätigen, dass die Lebenserwartung der Roma 15 Jahre unter dem ungarischen Durchschnitt liegt.

Trotz der Anstrengungen der Regierung, die Lage durch die weitere Umsetzung des 1999 eingeleiteten mittelfristigen Programms für die soziale Integration der Roma zu bereinigen, leiden Angehörige der Gemeinschaft der Roma auch weiterhin unter verbreiteter Diskriminierung in der Bildung, der Beschäftigung, der Strafverfolgung und beim Zugang zu öffentlichen Diensten, insbesondere den Gesundheitsdiensten.

Die Umsetzung des mittelfristigen Programms von 1999 schritt weiter voran, wurde aber durch ineffiziente Planung und mangelnde Koordinierung zwischen den beteiligten Ministerien gebremst. Förderschwerpunkte waren die Bereiche Bildung, Beschäftigung, Sozialpolitik, Rechtsschutz und Kultur. Bestimmte Formen der Hilfe waren speziell auf Roma ausgerichtet, einige andere Ressourcen wurden generell für Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheit bereit gestellt oder auf wirtschaftlich bzw. sozial benachteiligte Gruppen konzentriert. Allerdings gibt das Programm selbst keine detaillierte Strategie für die Inangriffnahme der genannten Probleme vor.

---

<sup>4</sup> In Ungarn leben zwischen 550 000 und 600 000 Roma.

Der Gesamtbetrag der Ressourcen, die die Regierung für hauptsächlich den Roma zugute kommende Maßnahmen bereit stellte, erhöhte sich von rund 18 Mio. € im Jahr 1998 auf rund 38 Mio. € in 2001. Für 2002 sind 49 Mio. € im Haushalt vorgesehen, eine Zunahme von 15 % (real 9 %).

Bisher wurden im Rahmen des mittelfristigen Programms in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Gesundheit einige Fortschritte erzielt. Auch im Justizwesen können einige positive Entwicklungen verzeichnet werden.

Die Maßnahmen im Bildungsbereich umfassen die Gewährung von Stipendien (12 500 in 2002 gegenüber 7 580 in 2001), die Errichtung von Studentenheimen, die Förderung von Programmen zur beruflichen Bildung und bestimmte Pilotprojekte, wie die Ghandi-Sekundarschule. Für die Aus- und Weiterbildung der Roma wurde spezielles Unterrichtsmaterial erstellt, das ab dem Schuljahr 2002/03 eingesetzt wird. Die Maßnahmen richten sich allerdings nicht gegen die häufige Umschulung von Roma-Kindern aus dem allgemeinen Schulsystem in Sonderschulen. Schätzungen zufolge gibt es noch immer an über 150 ungarischen Schulen spezielle Roma-Klassen.

Im Mittelpunkt der Beschäftigungsinitiativen standen staatliche Beschäftigungsprogramme. Auf lokaler Ebene schlossen die Selbstverwaltungen der Roma Abkommen mit Beschäftigungszentren, wodurch Roma vermehrt Zugang zu diesen Einrichtungen erhalten. Die Beschäftigungsaussichten bei dieser Initiative beschränken sich allerdings nur auf kurz- und mittelfristige Perspektiven.

In gesundheitspolitischer Hinsicht sieht das Nationale Gesundheitsprogramm als Teil des Nationalen Entwicklungsplans (Széchenyi Plan) zielgerichtete Hilfe für Roma bei der Verhinderung des Drogenmissbrauchs und der Verbesserung des Gesundheitszustandes vor und stellt bei Bedarf Krankenpflege bereit.

Im Justizwesen hat sich die Einstellung gegenüber den Roma in den letzten Jahren etwas gebessert; die Gerichte haben begonnen, Urheber rassistisch motivierter Straftaten gegen Roma zu verurteilen, materielle Entschädigungen für Verletzungen zuzuerkennen und Entschuldigungen anzuordnen.

Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten können von einem speziellen Antidiskriminationsnetz von Rechtshilfebüros, das vom Justizministerium im Zusammenarbeit mit der nationalen Selbstverwaltung der Roma und dem Amt für nationale und ethnische Minderheiten errichtet wurde, kostenlose Rechtshilfe bekommen. Das gegen Ende 2001 errichtete Netz bietet Einzelpersonen, die sich diskriminiert fühlen, kostenlosen Rechtsbeistand und kostenlose Vertretung. Von Oktober bis Dezember 2001 hat das Netz etwa 200 Fälle bearbeitet, von denen 140 abgeschlossen werden konnten. Meist bezogen sich die Fälle auf Wohnungsfragen (43), das Strafgesetz (32), Sozialangelegenheiten (26) und Beschäftigungsfragen (20). Dieses Netz hat jedoch einen eingeschränkten Funktionsumfang, es befasst sich nur mit Fällen von Diskriminierung gegenüber Angehörigen von nationalen und ethnischen Minderheiten. Zudem wirkt es sich hemmend aus, dass die Verfahrenskosten nicht von diesem System gedeckt werden; sie müssen vom Kläger bezahlt werden, wenn der Klage nicht stattgegeben wird.

Insgesamt hat sich die ungarische Regierung auch weiterhin den Problemen der Roma-Minderheit gewidmet. Das mittelfristige Programm bildet hier eine gute Ausgangsbasis, aber es sind anhaltende Bemühungen notwendig - wobei auch das spezielle Problem der

Diskriminierung in Angriff genommen werden muss - um die Lage der Roma zu verbessern. Die Roma-Politik ist nicht besonders gut in die allgemeine Strategie der sozialen Entwicklung integriert, sie erscheint vielmehr als ein gesondertes und parallel laufendes Projekt. Die von der Regierung im Sommer 2001 vorgeschlagene langfristige Strategie wäre hier ein weiterer Schritt in die richtige Richtung gewesen; sie wurde aber noch nicht verabschiedet. Die Regierung ist gerade dabei, ihre Roma-Politik zu überarbeiten, und der bevorstehende Erlass eines umfassenden Gesetzes gegen Diskriminierung wird einen wichtigen Fortschritt darstellen.

Wie in früheren Jahren berichtet, ist Ungarn Vertragspartei des Rahmenübereinkommens des Europarates über nationale Minderheiten. Die vom Ministerkomitee des Europarates angenommene Resolution<sup>5</sup>, die sich auf die vom Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens abgegebene Stellungnahme zu Ungarn stützt, schließt sich dieser Einschätzung im wesentlichen an.

### **1.3. Allgemeine Bewertung<sup>6</sup>**

In der Stellungnahme von 1997 stellte die Kommission fest, dass Ungarn die politischen Kriterien erfüllt. Seither wurden erhebliche Fortschritte bei der tieferen Verankerung und Stabilisierung der Institutionen erzielt, die die Garanten für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten sind. Diese Entwicklung hat sich auch im zurückliegenden Jahr fortgesetzt, so dass Ungarn nach wie vor die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien erfüllt.

Die Verwaltungsreform auf zentraler Ebene ist weitgehend abgeschlossen. Das seit 2002 teilweise in Kraft gesetzte Beamtengesetz ist eine in diesem Zusammenhang wichtige Etappe bei der Konsolidierung des für den öffentlichen Dienst geltenden Rechtsrahmens. Im Zuge einer eingehenden Überprüfung der Besoldungsstruktur konnte das zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor bestehende Lohn- und Gehaltsgefälle weiter verringert werden. Die Finanzreform auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung steht noch bevor.

Im ungarischen Justizwesen sind die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit der Justiz tief verankert, und die Selbstverwaltung der Gerichte bewährt sich. Die Einführung der Regionalen Berufungsgerichte (auch „Tafelgerichte“ genannt) und die größere budgetäre Unabhängigkeit der Justiz tragen wesentlich zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizapparats bei.

Ganz im Sinne ihrer Antikorruptionsstrategie hat die ungarische Regierung erneut eine Reihe legislativer und praktischer Maßnahmen gegen die immer noch beunruhigende Ausmaße annehmende Korruption verabschiedet. Um hier Abhilfe zu schaffen, kommt es nun vor allem darauf an, dass die letzthin ergangenen Beschlüsse rasch umgesetzt werden.

Die Menschenrechte und persönlichen Grundfreiheiten werden in Ungarn nach wie vor gewahrt. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien ist das volle

---

<sup>5</sup> Resolution RES CMN (2001)4 vom 21. November 2001.

<sup>6</sup> Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Spektrum der politischen Parteien erneut vertreten. Es wurden neue Initiativen zur Verbesserung des sozialen Dialogs in die Wege geleitet.

Das mittelfristige Aktionsprogramm von 1997 zur Verbesserung der immer noch schwierigen Lage der Roma-Minderheit wurde weiter umgesetzt. Der institutionelle Rahmen wurde ausgebaut, und ein neuer Mechanismus der begleitenden Beobachtung ist vorhanden. Die Roma-Politik ist jedoch nicht gut in die allgemeine Strategie der sozialpolitischen Entwicklung integriert – sie existiert nur als abgetrenntes und parallel geführtes Projekt. Die Roma-Minderheit ist immer noch Diskriminierungen ausgesetzt. Die Regierung überdenkt zur Zeit ihre Roma-Politik. Die ins Auge gefasste Verabschiedung einer umfassenden Langzeitstrategie und eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes wäre ein in dieser Hinsicht großer Schritt voran.

## **2. Wirtschaftliche Kriterien**

### **2.1. Einleitung**

In ihrer Stellungnahme von 1997 zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union gelangte die Kommission zu folgender Schlussfolgerung:

"Ungarn ist als funktionierende Marktwirtschaft zu betrachten"; "Ungarn dürfte dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union mittelfristig durchaus gewachsen sein".

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission Folgendes fest:

"Ungarn ist ein Land mit funktionierender Marktwirtschaft und dürfte in absehbarer Zukunft in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, vorausgesetzt, es weicht nicht von seinem Reformkurs ab und es führt die Umsetzung konsequent fort."

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in Ungarn seit Veröffentlichung der Stellungnahme ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionierende Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgte die Kommission der gleichen Methode wie bei ihrer Stellungnahme und den früheren Regelmäßigen Berichten. Der diesjährige Bericht zieht Bilanz aus der Entwicklung seit Veröffentlichung der Stellungnahme.

### **2.2. Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung seit 1997**

*Durch umfassende institutionelle und strukturelle Reformen gelang es Ungarn, bei tragbaren Zahlungsbilanzdefiziten ein robustes Wirtschaftswachstum zu erzielen und die Arbeitslosenquote zu senken. Nach Strukturreformen, die mehrere Jahre gedauert und die Entwicklung eines dynamischen, von Unternehmen in ausländischem Besitz getragenen Ausfuhrsektors gefördert haben, konzentriert sich die Wirtschaftspolitik seit 2000 in erster Linie auf die unmittelbare Verbesserung des Lebensstandards durch Lohn- und Rentenerhöhungen und den Ausbau der Infrastruktur durch öffentliche Investitionen, wofür ein höheres Haushaltsdefizit in Kauf genommen wird. Die sich daraus ergebende starke öffentliche und private Inlandsnachfrage federte den Rückgang des Wirtschaftswachstums seit dem ersten Halbjahr 2001 zum Teil ab. Das reale BIP ist von 1997 bis 2001 mit durchschnittlich 4,5 % pro Jahr stark gewachsen. Das Leistungsbilanzdefizit erreichte 1998 mit 4,9 % des BIP einen Höchstwert und geht seitdem kontinuierlich zurück. Dank der anhaltenden ausländischen Direktinvestitionen konnten die niedrigen Zahlungsbilanzdefizite problemlos ausgeglichen werden. Die lange Zeit relativ hohe Inflation begann erst zu sinken, nachdem Mitte 2001 ein Inflationsziel den sinkenden Wechselkurs als wichtigsten geldpolitischen Anker ersetzte. Das gesamtstaatliche Defizit beläuft sich gemäß harmonisierter EU-Standards (ESVG*

95) seit 1997 auf durchschnittlich 5,4 % des BIP. Seit der Stellungnahme hat die Bruttostaatsverschuldung von insgesamt 64,2 % des BIP im Jahre 1997 auf 53,1 % im Jahre 2001 rapide abgenommen. Durch fiskalpolitische Stabilisierungsmaßnahmen gelang es im Zeitraum 1995-1998, ein wirtschaftliches Gleichgewicht herzustellen und die Grundlagen für anschließendes starkes Wachstum zu schaffen. Seit 2001 wird zur Förderung des Wirtschaftswachstums während der Konjunkturschwäche eine expansive Fiskalpolitik verfolgt. Die Einführung eines gemischten privat-öffentlichen Rentensystems auf drei Säulen im Jahre 1998 stellte einen großen Schritt hin zu langfristig tragfähigen Staatsfinanzen dar. Mit der Reform des Gesundheitswesens wurde erst begonnen; sie muss daher fortgeführt werden.

Wichtige Wirtschaftstrends								
Ungarn		1997	1998	1999	2000	2001	Durchschnitt	2002 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	in %	4,6	4,9	4,2	5,2	3,8	4,5	2,9 Q1
Inflationsrate	in %	18,5	14,2	10,0	10,0	9,1	12,4	6,8 Juni <sup>b</sup>
- Jahresdurchschnitt								
- Dezember/Dezember	in %	18,6	10,1	11,4	10,0	6,8	11,4	4,8 Juni
Arbeitslosenquote, Definition der Arbeitskräfteerhebung	in %	9,0	8,9	6,9	6,6	5,7	7,4	5,6 Q2
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	in % des BIP	-6,8	-8,0	-5,3	-3,0	-4,1	-5,4	
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-2,1	-4,9	-4,4	-3,2	-2,2	-3,4	
	in Mio. ECU/€	-840	-2 059	-1 969	-1 627	-1 248 <sup>c</sup>	-1 549	-1 799 Jan.-Juni <sup>c</sup>
Bruttoauslandsverschul- dung der Volkswirtschaft, Relation Schulden/Ausfuhren	in % der Ausfuhr von Waren und Dienst- leistungen	116,3	94,7	95,0	72,5	:	:	
	in Mio. ECU/€	21 354	20 090 <sup>a</sup>	22 688	22 448	:	:	
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen, Zahlungsbilanzdaten	in % des BIP	4,8	4,3	4,2	3,6	4,7	4,3	
	in Mio. ECU/EUR	1 928	1 815	1 873	1 837	2 730	2 037	474 Jan.-Juni <sup>c</sup>

Quellen: Eurostat, ungarische Quellen, OECD-Statistiken über die Auslandsverschuldung.

<sup>a</sup> Zeitreihenbruch infolge gewisser Definitionsänderungen.

<sup>b</sup> Gleitender 12-Monats-Durchschnitt der prozentualen Veränderungen.

*Ungarn hat zu einem frühen Zeitpunkt im Transformationsprozess mit Strukturreformen begonnen und ist auch bei den Reformen der zweiten Generation bereits weit vorangekommen.* Die Reformen der ersten Generation in den Bereichen Handels- und Preisliberalisierung sowie Privatisierung der Produktionsunternehmen und des Finanzsektors waren bis 1997 im Großen und Ganzen abgeschlossen. Das Land wendet sich nun der Aufgabe zu, über eine verbesserte Infrastruktur und eine höhere Erwerbsquote die wirtschaftliche Wachstumsgrundlage zu verbreitern und auf diese Weise den Lebensstandard in Ungarn dem EU-Schnitt anzunähern. Seit 2000 waren die Strukturreformen unter dem sog. 'Szechenyi Plan' zusammengefasst, der bei der Tourismusinfrastruktur, dem Zugang der KMU zur Außenfinanzierung und dem privaten Wohnungsbau erste positive Ergebnisse gezeigt hat. Die neue Regierung kündigte an, die erfolgreichen Maßnahmen des Planes in veränderter Form fortsetzen und die verfügbaren Mittel in erster Linie für die Entwicklung der KMU und die Vorbereitung des EU-Beitritts einsetzen zu wollen. In einer späteren Phase würde der Plan in den Nationalen Entwicklungsplan Ungarns integriert. Zur Beseitigung infrastruktureller Mängel, die das größte Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligter Regionen darstellen, läuft ein sehr umfangreiches Programm zum Bau von Autobahnen, während die Umstrukturierung des Eisenbahnnetzes eher langsam vorankommt. Einige noch staatliche Unternehmen werden im Hinblick auf ihren späteren Verkauf von der Privatisierungsagentur zur Zeit umstrukturiert, doch eine ganze Anzahl von Gesellschaften, die als strategisch wichtig eingestuft wurden, sollen im Besitz des Staates bleiben. Die Preisliberalisierung wurde durch die Öffnung des Telekommarktes Anfang 2002 vorangebracht und soll gemäß dem im Dezember 2001 verabschiedeten Elektrizitätsgesetz ab Januar 2003 durch eine Teilöffnung des Elektrizitätsmarktes fortgesetzt werden. In Bereichen wie dem öffentlichen Verkehr, der Energieversorgung für Privathaushalte und bei bestimmten staatlich bezuschussten Arzneimitteln hat sich an der strengen Regulierung jedoch nichts geändert. Das Geschäftsklima in Ungarn ist weiterhin gut, wozu die hohe Glaubwürdigkeit der bisherigen, erfolgreichen makroökonomischen Politik des Landes im Berichtszeitraum beiträgt.

*Ungarn hat bei der Annäherung an das EU-Durchschnittseinkommen gute Fortschritte erzielt.* Das BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards (KKS) belief sich 2001 auf 51 % des EU-Durchschnitts. Das regionale Gefälle ist jedoch groß: Während das BIP pro Kopf in KKS in der Zentralregion im Umkreis von Budapest 76% des durchschnittlichen EU-Wertes erreichte, waren es in der Nördlichen Tiefebene bescheidene 32 %. In der Region Nordungarn lag die Arbeitslosenquote im Jahre 2001 immer noch bei 8,5 % (und es gibt Anzeichen für eine hohe verdeckte Arbeitslosigkeit, die hinzuzurechnen wäre), wohingegen in Budapest und dem industrialisierten westlichen Teil des Landes fast Vollbeschäftigung herrscht. Die Erwerbstätigenquote hat sich im Landesdurchschnitt von 52,7 % im Jahre 1997 auf 56,6 % im Jahre 2001 kontinuierlich erhöht und zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit von 8,7 % auf 5,7 % geführt. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen ist die Erwerbstätigenquote beständig gestiegen - bei den Frauen stärker als bei den Männern, wobei der Ausgangswert bei den Frauen niedriger war. Im Jahre 2001 lag die Arbeitslosenquote bei Frauen (5,1 %) sogar unter der Quote bei Männern (6,3 %). Der Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit an der Gesamtquote ist hoch und deutet auf relativ geringe aktive Arbeitsmarktreserven hin; er ging seit Erreichen eines Höchstwertes von 50,8 % im Jahre 1998 kontinuierlich zurück. Die Jugendarbeitslosigkeit als Prozentsatz der Bevölkerung im Alter von 15 bis 24 Jahren war ebenfalls seit 1997, als sie bei 6,1 % gelegen hatte, stets rückläufig und betrug 2001 nur 3,9 %. Die Renten und Löhne, sowie insbesondere der gesetzliche Mindestlohn, der



in zwei Stufen auf mehr als die Hälfte des landesweiten Durchschnittslohns angehoben wurde, sind in den Jahren 2001 und 2002 beträchtlich gestiegen. Entsprechend verbesserte sich der Lebensstandard der gering qualifizierten Arbeitskräfte. Sollte sich dieser Trend in größerem Umfang fortsetzen, könnte es jedoch zu gegenläufigen Effekten kommen, indem z. B. die Lohnkosten für Teile der niedrig qualifizierten Arbeitskräfte in bestimmten Industriezweigen zu hoch werden.

<b>Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 2001</b>		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	10 190
BIP (pro Kopf) <sup>a</sup>	KKS	11 900
	in % des EU-Durchschnitts	51
Anteil der Landwirtschaft <sup>b</sup> an der:		
- Bruttowertschöpfung	in %	:
- Beschäftigung	in %	6,1
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	in %	23,4
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft/BIP <sup>c</sup>	in %	44,6
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen/BIP	in %	60,5
Bestand an ausländischen Direktinvestitionen	in Mio. €	:
	in € pro Kopf <sup>a</sup>	:
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	2,6

<sup>a</sup> Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.

<sup>b</sup> Landwirtschaft, Jagd, Forsten und Fischerei.

<sup>c</sup> Daten von 2000.

### 2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

#### *Funktionsfähige Marktwirtschaft*

Voraussetzung für das Bestehen einer funktionsfähigen Marktwirtschaft ist, dass Preise und Außenhandel liberalisiert sind und ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, u. a. Eigentumsrechten, besteht. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- und -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

*Der angestrebte EU-Beitritt nimmt in der Wirtschaftspolitik weiterhin eine Schlüsselstellung ein.* Das System der freien Marktwirtschaft und der EU-Beitritt wurden während des gesamten wirtschaftlichen Reformprozesses von einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung mitgetragen und als Ziele nie in Frage gestellt. Alle im neu gewählten Parlament vertretenen politischen Parteien sind klar für den Beitritt zur EU. Die Strukturreformen und der Aufbau der Institutionen als Voraussetzungen für eine rasche Transformation haben die soziale und politische Stabilität in Ungarn zu keinem Zeitpunkt gefährdet, so dass konstant Fortschritte erzielt werden konnten. An den beiden wirtschaftlichen Heranführungsprogrammen (PEP), die Ungarn der Kommission 2001 und 2002 vorgelegt hat, wird die hoch entwickelte, analytische und fachliche Kapazität der ungarischen Behörden deutlich. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien, der Nationalbank und anderen, an der mittelfristigen Wirtschaftsplanung beteiligten Institutionen funktioniert relativ gut. Insgesamt hat die große Glaubwürdigkeit der Regierungsprognosen sowie der entsprechenden politischen Agenda zum erfolgreichen Aufbau eines stabilen marktwirtschaftlichen Umfeldes mit ausreichender Planungssicherheit beigetragen.

*Das BIP-Wachstum war robust und wird seit 2001 durch eine expansive Fiskalpolitik gestützt.* Das Wachstum liegt seit 1997 bei durchschnittlich 4,5 %. Nach Erreichen eines Höchstwertes von 5,2 % im Jahre 2000 blieb das Wachstum 2001 mit 3,8 % kräftig und scheint in der ersten Jahreshälfte 2002 einen Tiefstwert von 3 % erreicht zu haben. Die wirtschaftspolitischen Prioritäten verlagerten sich 2001 auf die unmittelbare Verbesserung des Lebensstandards und der Infrastruktur. Entsprechend änderte sich die Zusammensetzung des BIP-Wachstums bedeutend. Höhere Transfers und kräftige Lohn- und Rentenerhöhungen haben die Verbrauchsnachfrage angekurbelt: Sie lag im ersten Quartal 2002 um 7,6 % höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum, wobei der private Verbrauch doppelt so schnell gestiegen ist wie der öffentliche. 2001 und Anfang 2002 kam es zu einer weiteren starken Zunahme der Ausfuhren (um 9,1 bzw. 6,3 %) wie der Einfuhren (um 6,3 bzw. 7,5 %), wenn diese Zahlen auch deutlich unter früheren Raten wie dem 20%igen Zuwachs im Jahre 2000 bleiben. Die Anlageinvestitionen haben 2001 um 3,1 % zugenommen, d. h. bedeutend langsamer als in früheren Jahren, als sie zu den treibenden Kräften des Wirtschaftswachstums gehörten; im ersten Quartal 2002 war der Anstieg gegenüber dem Vorjahr mit 8,6 % jedoch wieder deutlich stärker. Weiterhin gering sind die Investitionen der Unternehmen, während die der öffentlichen und privaten Haushalte - vor allem im Bausektor - eine wichtige Antriebskraft bilden. Die stabile Entwicklung auch während des Konjunkturrückgangs im vergangenen Jahr zeigt erneut, dass negative Einwirkungen aus dem Ausland die ungarische Wirtschaft aufgrund solider Fundamentalfaktoren nicht aus dem Gleichgewicht bringen.

*Die Zahlungsbilanzsituation hat sich weiter verbessert; das Leistungsbilanzdefizit bleibt gering und seine Finanzierung unproblematisch.* Nachdem das Leistungsbilanzdefizit 1998 mit 4,9 % des BIP einen Höchstwert erreichte, ist es kontinuierlich gesunken und belief sich im Jahre 2001 auf geringe 2,2 % des BIP. Dieses recht gute Ergebnis ist vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen: Die Handels- und die Dienstleistungsbilanz, wozu der Fremdenverkehr immer stärker beiträgt, haben sich verbessert, und die Gewinnabführungen ins Ausland fielen geringer aus als erwartet, was auf eine große Bereitschaft zu Reinvestitionen im Lande selbst schließen lässt. Insgesamt jedoch bedeuten die geringen derzeitigen Leistungsbilanzdefizite in erster Linie, dass die Unternehmensinvestitionen erheblich zurückgegangen sind. Angesichts des Aufholbedarfs der ungarischen Wirtschaft, die eigentlich hohe Investitionszuflüsse benötigt, erscheinen die Defizite daher relativ niedrig. Aus den Zahlen für die erste Jahreshälfte 2002 geht in der Tat hervor, dass sich das Leistungsbilanzdefizit im Anschluss an die Konjunkturerholung wieder leicht vergrößert hat. Die Finanzierung des Leistungsbilanzdefizits bleibt dank beständiger Direktinvestitionen aus dem Ausland weiterhin unproblematisch, ansonsten liefern auch die wachsenden Möglichkeiten Ungarns, an den internationalen Finanzmärkten Kapital aufzunehmen, Spielraum zur Finanzierung der Lücke zwischen Ersparnis und Investitionen.

*Die beständig rückläufige Arbeitslosigkeit gehört zu den größten Erfolgen Ungarns im Transformationsprozess.* Die Arbeitslosigkeit hat seit 1997 schrittweise von 9,0 % auf 5,7 % im Jahre 2001 abgenommen. Gleichzeitig ist die Zahl der Arbeitsplätze Ende der 90er Jahre stark gestiegen, was bedeutend zum Wirtschaftswachstum beitrug. Selbst unter den derzeit schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen blieb die Arbeitslosenquote durch den flexiblen Arbeitsmarkt im Zeitraum von Mai bis Juli 2002 bei 5,9 %. Im Ausfuhrsektor als dem am schlimmsten betroffenen Bereich scheinen die schlechteren Bedingungen in erster Linie durch eine weniger intensive Nutzung der Arbeitskräfte ausgeglichen worden zu sein, d. h. die Arbeitszeit wurde seit Anfang 2001 kontinuierlich verkürzt. Einige Entlassungen in der verarbeitenden Industrie wurden durch eine höhere Nachfrage nach Arbeitskräften im expandierenden Dienstleistungssektor größtenteils ausgeglichen. In den industrialisierten Regionen herrscht vor allem bei Fachpersonal weiterhin ein Mangel an Arbeitskräften.

*Ein vorausschauendes, transparentes Inflationsziel hat dazu geführt, dass die hohen Inflationserwartungen durchbrochen wurden.* Die Teuerungsraten waren bis zum vergangenen Jahr hartnäckig hoch und lagen während des Berichtszeitraums im Jahresdurchschnitt bei 12,4 %. Die ungarische Nationalbank reagierte Mitte 2001 auf dieses bedeutende makroökonomische Ungleichgewicht, indem sie ihre Geldpolitik auf ein Inflationsziel ausrichtete. Als flankierende Maßnahmen wurden das System der gleitenden Wechselkursanpassung (crawling peg) aufgegeben und die Märkte für kurzfristiges Kapital geöffnet. Seitdem ist die Inflationsrate im Jahresvergleich auf 4,6 % im Juli 2002 rapide zurückgegangen. Die Desinflation des letzten Jahres war in erster Linie auf eine starke nominelle Währungsaufwertung, niedrige Ölpreise, stark sinkende Nahrungsmittelpreise, rückläufige Erzeugerpreise und einen positiven Basiseffekt zurückzuführen, doch trugen auch die konjunkturelle Abkühlung und Obergrenzen für den Anstieg der staatlich festgelegten Preise dazu bei. Die offene, transparente Informationspolitik der Nationalbank wurde von den Märkten durch eine größere Übereinstimmung zwischen den Inflationserwartungen und den Zielen der Nationalbank belohnt. Kürzlich vereinbarten die neue Regierung und die Nationalbank eine Lockerung der ursprünglich sehr ehrgeizigen Inflationsziele auf maximal 5,5 % Ende 2002 und 4,5 % Ende 2003. Diese Teuerungsraten dürften ohne große Kosten für die Realwirtschaft erreichbar sein.

*Die makroökonomische Stabilität wird durch ein flexibles Wechselkurssystem und eine auf ein Inflationsziel ausgerichtete Geldpolitik gefördert.* Das System der gleitenden Währungsabwertung (crawling peg) wurde im vergangenen Jahr durch ein flexibleres Wechselkurssystem mit einer Schwankungsbreite von 30 % abgelöst. Dies führte zu einer schnellen nominellen Aufwertung der Währung um ca. 10 % bis nah an die Obergrenze der neu eingeführten Bandbreite, wo sich der Kurs stabilisiert zu haben scheint. Die reale Aufwertung belief sich im vergangenen Jahr auf rund 15 %. Der neue geldpolitische Rahmen scheint dem Entwicklungsstand der ungarischen Wirtschaft zu entsprechen und am stärksten zur effektiven Senkung der Inflationsrate im vergangenen Jahr beigetragen zu haben. Die wichtigsten geldpolitischen Instrumente der Zentralbank sind im Rahmen des neuen Systems die Festlegung von Leitzinsen und verbale Interventionen. Bisher ist es nicht zu Marktinterventionen gekommen. Aufgrund des Systems der gleitenden Wechselkurse sind in den letzten Jahren keine großen realen Kursveränderungen aufgetreten, doch seit Einführung des flexibleren Wechselkurssystems ist ein beständiger Aufwärtstrend zu beobachten.

*Nachdem die Staatsfinanzen auf lobenswerte Weise konsolidiert worden waren, hat sich die Haushaltslage seit 2001 verschlechtert.* Es gelang, das Finanzierungsdefizit des Gesamtstaats von 6,8 % im Jahre 1997 und einem Höchstwert von 8 % im Jahre 1998 auf 3 % des BIP im Jahre 2000 zurückzuführen. Ausgaben im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen sowie antizyklische Ausgaben ließen das Defizit im Jahre 2001 jedoch erneut auf 4,1 % des BIP anwachsen. Während die Transparenz des Haushalts vor 1998 verbessert worden war, kam es unter der vorangegangenen Regierung verstärkt zu außerbudgetären Ausgaben, insbesondere für den Autobahnbau. Das fiskalpolitische Stabilisierungsprogramm der Jahre 1995-1998 trug dazu bei, die Ausgabenquote von 52,2 % des BIP im Jahre 1997 auf 48,9 % im Jahre 2000 zu senken, doch ist diese Quote kürzlich wieder auf 50,2 % gestiegen.

*Entsprechend dem konjunkturellen und dem politischen Zyklus wurde die Fiskalpolitik 2001 und 2002 bedeutend gelockert.* Die direkten Auswirkungen der Haushaltspolitik auf die Nachfrage werden von der ungarischen Nationalbank auf ungefähr 2 % des BIP im Jahre 2001 und rund 3 % im Jahre 2002 geschätzt. Obgleich die expansive Fiskalpolitik den Konjunkturrückgang während der Flaute auf den Weltmärkten 2001 und 2002 bisher abgeschwächt hat, könnte sie mit der wirtschaftlichen Erholung prozyklisch werden und die Haushaltslage verschlechtern. Dem Parlament wurde für 2002 ein Nachtragshaushalt vorgelegt, und die Prognosen über das Gesamthaushaltsdefizit wurden von ursprünglich 4,9 % auf 5,5 bis 6 % des BIP im Jahre 2002 nach oben korrigiert. Um die Inflationsziele nicht zu gefährden, müssen daher - beginnend mit dem Haushaltsplan 2003 - die fiskalpolitischen Zügel zur Stabilisierung der öffentlichen Ausgaben rasch gestrafft werden. Dementsprechend wird mittelfristig der Senkung des Haushaltsdefizits im wirtschaftlichen Heranführungsprogramm Ungarns für 2002 der Vorrang eingeräumt.

*Die laufende Reform des Rentensystems trägt zur langfristigen Stabilität der Staatsfinanzen bei.* Ungarn reformierte 1997 das Rentensystem umfassend, das auf mehreren Säulen ruht. Die bisherigen Arbeitnehmer konnten zwischen dem staatlichen Umlagesystem (erste Säule) und dem privat finanzierten System (zweite Säule) wählen. Ende 2001 gehörten 2,25 Mio. Ungarn dem privaten System an. Vergangenes Jahr wurde eine vom Staat garantierte Mindestleistung des privat finanzierten Systems abgeschafft und die Staatsbeteiligung am Rentensystem dadurch verringert. Die Pläne der neuen Regierung sehen vor, die zweite Säule ab 1. Januar 2003 für Berufsanfänger obligatorisch zu machen. Außerdem soll ab 2003 die vorgesehene Erhöhung der Staatszuschüsse zu dem privaten System von derzeit 6 % auf 8 % der Lohnsumme des

Landes wirksam werden - ein Schritt, den die Vorgängerregierung wiederholt verschoben hatte. Da sich der Überschuss im öffentlichen System (erste Säule) verringert hat, wird der Druck auf das gesamtstaatliche Defizit unmittelbar zunehmen. Verwaltung und Leistungsfähigkeit des privat finanzierten Systems (zweite Säule) müssen besser werden. Trotz eines eher konservativen Anlageverhaltens der Pensionsfonds scheinen die jährlichen Verwaltungskosten im Durchschnitt übermäßig hoch zu sein, was zu einem Zeitpunkt, wo die effektiven Gewinne gering sind, sowohl die Glaubwürdigkeit bei der Bevölkerung als auch die längerfristige Tragfähigkeit dieses privaten Segments des ungarischen Rentensystems gefährden könnte.

*Konsolidierung und Modernisierung des ungarischen Gesundheitswesens stellen weiterhin eine wichtige Aufgabe dar.* Die 160 ungarischen Krankenhäuser gehören zur Zeit Gemeinden oder staatlichen Universitäten und erhalten auf Grundlage der Zahl der behandelten Fälle monatlich eine geringe finanzielle Unterstützung aus dem Nationalen Gesundheitsfonds zur Deckung der Betriebskosten. Da das Thema sehr kontrovers ist, sind zahlreiche bisherige Reformkonzepte auf starken Widerstand gestoßen und haben nur zu bescheidenen Ergebnissen geführt. Dagegen wurden bei der IT-Infrastruktur der Verwaltung des Nationalen Gesundheitsfonds und bei den rechtlichen Regelungen für Krankenhäuser und Allgemeinmediziner Verbesserungen erzielt. So trat am 1. Januar 2002 ein Gesetz in Kraft, demzufolge nun aus Krankenhäusern Unternehmen und aus Ärzten Unternehmer werden können. Krankenhäuser können von ihren Eigentümern gemäß diesem Gesetz als nicht gewinnorientierte öffentliche Wohlfahrtsvereinigungen geführt werden. Die neue Regierung hat die Gesundheitsreform in ihrem Programm zur obersten Priorität erklärt.

*Die hohe Verschuldung Ungarns, eine Altlast aus der Vergangenheit, geht allmählich zurück.* Am Anfang des Transformationsprozesses war das Land hoch verschuldet und erhielt keinerlei Schuldenerlass. Trotz beginnender Lockerung der Fiskalpolitik ging die gesamtstaatliche Bruttoverschuldung von 64,2 % des BIP im Jahre 1997 auf 53,1 % Ende 2001 kontinuierlich zurück. In früheren Jahren hatte das BIP-Wachstum regelmäßig über dem Anstieg der Realzinsen gelegen, während die realen Ausgaben weitaus langsamer zunahm als das BIP. Auf Grundlage anhaltender Primärüberschüsse hat sich der Anteil der Zinszahlungen am Haushalt von 10,3 % des BIP im Jahre 1997 auf lediglich 4,4 % im Jahre 2001 verringert. Auch ein Trend zu festverzinslicher Verschuldung trägt zur Verminderung des Zinsrisikos für den Haushalt bei. Durch die hohe Nachfrage nach auf Forint lautenden Staatspapieren an den internationalen Märkten kann der Staat fällig werdende Auslandsschulden systematisch durch Inlandswerte ersetzen und so das Wechselkursrisiko für den Haushalt senken. Schließlich schafft die steigende Nachfrage nach (sehr) langfristigen ungarischen Staatstiteln die Möglichkeit, die Laufzeit von Schuldpapieren zu verlängern.

*Die anhaltende Stabilität in Ungarn sowie der glaubhafte Policy-mix haben dem Land über die zahlreichen Höhen und Tiefen der raschen wirtschaftlichen Transformation hinweggeholfen.* Die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Nationalbank bei der Wirtschaftspolitik funktioniert im Allgemeinen gut. Auftretende Differenzen - wie vor kurzem bei der öffentlichen Diskussion zwischen der neu gewählten Regierung und der Nationalbank über die ehrgeizigen Inflationsziele der Bank für 2003 und danach - geraten nicht außer Kontrolle und werden für gewöhnlich schnell durch einen Kompromiss beendet.

*Die Marktkräfte bestimmen die Preise der weitaus meisten Waren und Dienstleistungen; staatlich festgelegte Preise werden schrittweise freigegeben.* Der Handel, der

Finanzsektor und die Devisenbestimmungen wurden zu einem frühen Zeitpunkt während des Transformationsprozesses liberalisiert. Die Regierung hat sich verpflichtet, die schrittweise Preisfreigabe bis Ende 2004 abzuschließen. Der Anteil der Waren, für die die Preise staatlich festgelegt werden, beläuft sich auf 18,5 % des Warenkorb. In den Bereichen Energie, Verkehr und Arzneimittel werden die regulierten Preise seit einiger Zeit sehr niedrig gehalten. Die Desinflation ist höher als prognostiziert und gleicht dadurch seit vergangenem Jahr die Nachteile nominaler Preisobergrenzen etwas aus. Im Telekomsektor wurden die Preise am 1. Januar 2001 freigegeben. Im Arzneimittelbereich wurde eine geplante Erhöhung der Preise für verschreibungspflichtige, staatlich bezuschusste Medikamente um sechs Monate auf das Jahresende verschoben, während die Preise für frei verkäufliche Arzneimittel am 1. Juli 2002 freigegeben wurden. Am 1. Juli 2002 trat außerdem ein neues System zur Regulierung der Erdgaspreise in Kraft. Auf Grundlage der erwarteten Preisentwicklungen und entsprechend den Grundsätzen des sog. 'asset and cost-based pricing' (wert- und kostenorientierte Preisbildung) werden Erdgas- und Strompreise nun einmal jährlich durch das Energieamt festgesetzt (am 1. Januar eines Jahres die Elektrizitätspreise, am 1. Juli die Erdgaspreise). Im Dezember 2001 wurde gesetzlich festgelegt, dass der Strommarkt für Großunternehmen, der rund 30 bis 35 % des Marktes ausmacht, im Jahre 2003 geöffnet werden soll. Ein ähnliches Gesetz über die Liberalisierung von rund 20 % des Erdgasmarktes ab Januar 2003 muss noch vom Parlament verabschiedet werden.

*Der Großteil der Wertschöpfung entfällt auf den Privatsektor, der über 80 % des BIP erwirtschaftet. Der Anteil der Unternehmen in staatlichem Besitz am Reinvermögen ist von 17,6 % im Jahre 1996 auf 14,5 % im Jahre 2000 kontinuierlich zurückgegangen. Während noch 1996 Grund und Boden in Ungarn zu 28,3 % landwirtschaftlichen Genossenschaften gehörten, waren es 2000 nur noch 15,3 %. Das Agrarland war Anfang der 90er Jahre zu einem großen Teil privatisiert worden, doch traten im Laufe des Transformationsprozesses neue Schwierigkeiten auf, wie z. B. die starke Zersplitterung der Flächen und die wachsende Diskrepanz zwischen Land- und Vermögensbesitz. Im Juli 2002 wurden neue gesetzliche Bestimmungen über landwirtschaftliche Flächen vorgelegt, um einige dieser Schwierigkeiten zu bekämpfen. Der private Wohnungsbau hat seit 2001 durch Einführung eines sehr beliebten, staatlich unterstützten Hypothekenprogramms stark zugenommen.*

*Der Privatisierungsprozess wurde seit 1997 größtenteils abgeschlossen, und die Regierung bereitet nun den Verkauf der noch verbleibenden Unternehmen vor. Privateigentum ist inzwischen die am weitesten verbreitete Form von Eigentum. Die meisten staatseigenen Betriebe wurden schnell und früh verkauft, häufig an strategische Investoren aus dem Ausland. Der Staat hält über die Privatisierungsagentur APV weiterhin Anteile an 162 Unternehmen, von denen 93 als strategisch wichtig eingestuft wurden. Seit einigen Jahren übernimmt die ursprünglich als Verkaufagentur eingerichtete APV verstärkt Vermögensverwaltungsaufgaben und kümmert sich um Verpflichtungen aus früheren Privatisierungen wie z. B. Investitions- und Beschäftigungsgarantien. Die neue Regierung beschleunigt seit kurzem die Vorbereitungen für die Privatisierung einiger noch zu veräußernder, durch die APV neu strukturierter Unternehmen.*

*Es bestehen keine wesentlichen Hindernisse gesetzlicher oder institutioneller Art für Unternehmensgründungen in Ungarn. Die Eigentumsrechte sind rechtlich klar festgelegt und übertragbar. Das wirtschaftliche Umfeld ist für die Neugründung von Firmen günstig, da die öffentliche Verwaltung ein zentrales Verfahren für die Eintragung neuer Unternehmen anbietet und die Mindestkapitalanforderungen sehr niedrig liegen. Die*

Konkursvorschriften sind relativ gut, doch erweist sich ihre Umsetzung bei der Liquidation von Gesellschaften und der Behandlung von Gläubigerforderungen weiterhin als langwierig und schwerfällig.

*Die Privatisierung des Finanzsektors wurde 1997 weitgehend abgeschlossen, so dass inzwischen Privateigentum und ausländische Beteiligungen vorherrschen.* Das ungarische Finanzsystem ist durch seine offenen Kapitalmärkte stark mit den globalen Märkten und dem internationalen Finanzsystem verflochten. Die Banken halten rund 80 % der gesamten Aktiva und dominieren damit den Finanzsektor klar, doch wachsen der Versicherungs- und der Wertpapierbereich schneller, so dass ihr Marktanteil langsam zunimmt. Ende 2001 befanden sich unter Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen 25 % des Finanzsektors in Staatseigentum. Jedoch hielten die Banken, die mehrheitlich dem Staat gehören, Ende 2001 lediglich 9 % der Gesamtkтива des Bankensektors. Die Rentabilität des ungarischen Bankensektors ist relativ zufriedenstellend, seine Kapitalausstattung angemessen. Die notleidenden Kredite beliefen sich Ende 2001 auf nur noch 2 % gegenüber 3,2 % im Jahre 1997. Die Finanzintermediationsquote als Gesamtsumme der Inlandskredite in Prozent des BIP lag im Jahre 2000 bei 50 %. Die Relation Kredite/BIP ist im Privatsektor von 24,2 % im Jahre 1997 auf 31,3 % im Jahre 2001 gestiegen und bleibt damit weiterhin relativ niedrig. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Unternehmenssektor leichten Zugang zu Finanzmitteln aus dem Ausland hat und es bei Unternehmen in ausländischem Besitz insbesondere auch zu umfangreichen konzerninternen Ausleihungen kommt. Die rasche Zunahme des Kreditvolumens in Verbindung mit verstärkten Ausleihungen an kleinere Kreditnehmer sind ein Zeichen dafür, dass das Finanzsystem einen hohen Entwicklungsstand erreicht. Die Kredite an Privathaushalte und KMU nehmen durch starke staatliche Anreize schnell zu und könnten das wichtigste Element für weiteres Wachstum im Finanzsektor bilden. Die Zinsspannen sind in den verschiedenen Marktsegmenten sehr unterschiedlich und schwanken zwischen ca. 3 % im wettbewerbsintensiven Bereich der Unternehmenskredite und immerhin 12 % im stärker risikobehafteten Privatkundengeschäft.

*Der finanzielle Nichtbankensektor ist klein, entwickelt sich jedoch dynamisch.* Die Versicherungsbranche wächst schnell und befindet sich zu fast 90 % in ausländischem Besitz. Versicherungen machen etwa 7 % des Finanzvermögens der privaten Haushalte aus. Ungarns Kapitalmarkt spielt nur eine geringe Rolle, und der nationale und internationale Markt für Staatsanleihen ist unbedeutend. Es gibt keinen nennenswerten Markt für Unternehmensanleihen. Durch die erfolgreiche Einführung eines Rentensystems, das auf mehreren Säulen ruht, ist ein kleiner Investmentfondssektor entstanden, auf dem vor allem sechs große Fonds operieren, die ca. 11 % der Privatersparnisse verwalten. Die meisten Investmentfonds werden von Banken kontrolliert. Die Börse spielt bei der Unternehmensfinanzierung weder für ungarische noch für ausländische Gesellschaften eine große Rolle. Das Handelsvolumen an der Budapester Börse geht sogar weiter zurück, da ungarische Blue-Chip-Werte immer stärker im Ausland gehandelt werden.

*Die ungarischen Finanzmärkte sind stabil und verfügen über relativ gute Rahmenbedingungen hinsichtlich Regulierung und Aufsicht.* Unabhängigkeit und Verwaltungskapazität der konsolidierten ungarischen Finanzaufsichtsbehörde, die im Jahre 2000 durch den Zusammenschluss aller früheren Aufsichtsorgane des Finanzsektors entstand, wurden systematisch gestärkt. Dadurch haben sich Qualität und Effizienz der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Die Beaufsichtigung der schnell wachsenden obligatorischen Fonds des privaten Rentensystems (zweite

Säule) muss verstärkt werden, um die Kostenstrukturen und Verwaltungsgebühren transparenter zu machen. Die Nationalbank veröffentlicht weiterhin halbjährlich ihren qualitativ anspruchsvollen Bericht über die finanzielle Stabilität und behandelt darin zunehmend die Entwicklungen im finanziellen Nichtbankenbereich.

*Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten*

Ob dieses Kriterium erfüllt werden kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und stabiler makroökonomischer Rahmenbedingungen ab, die den Wirtschaftsakteuren Planungssicherheit geben. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen Investitionen zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit tätigen. Die Unternehmen sind umso anpassungsfähiger, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie bei der Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen um so besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten zeigen an, inwieweit dies der Fall ist.

*Die umfassende makroökonomische Stabilisierung und die weit fortgeschrittenen Strukturreformen geben den Wirtschaftsakteuren Planungssicherheit.* Die makroökonomische Stabilität hat im Berichtszeitraum kontinuierlich zugenommen, wird in letzter Zeit jedoch durch wachsende Haushaltsdefizite gefährdet. Die makroökonomische Politik ist hochgradig vorhersehbar, so dass hinreichende Planungssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten gegeben ist. Die Abstimmung der Wirtschaftspolitik zwischen den verschiedenen Institutionen und eine größere makroökonomische Stabilität tragen zur ständigen Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei.

*Das hohe Ausbildungsniveau der ungarischen Arbeitskräfte bildet einen wichtigen Wettbewerbs- und Wachstumsvorteil für das Land.* Ungarn schneidet, gemessen an den wichtigen Bildungsindikatoren, durchweg gut ab. Der Prozentsatz der Hochschulabsolventen an der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren, der den Anteil des hochqualifizierten Humankapitals angibt, liegt bei 14 %. Was jedoch noch wichtiger ist: Dieser Anteil nimmt seit Beginn des Transformationsprozesses beständig zu. Immatrikulationsraten an Hochschulen von 72 % und Nettozugänge an den Universitäten von über 50 % zeigen an, dass sich dieser sehr positive Trend fortsetzt. Ein hohes Ausbildungsniveau fördert das Wirtschaftswachstum durch Qualitätssteigerung des Humankapitals und hat einen positiven Einfluss auf die Gesamtproduktivität. Die gute berufliche Bildung der Arbeitskräfte stellt im Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen einen klaren Vorteil dar. Verbesserungsbedürftig bleibt der Übergang von der Ausbildung bzw. dem Studium zum Arbeitsleben.

*Beschäftigungspolitische Maßnahmen sollen das regionale Gefälle verringern und zu höheren Erwerbs- und Erwerbstätigenquoten führen.* Seit dem Jahr 2001 wird ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt. Die Vorschriften darüber, wer wie lange Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. Sozialhilfe beziehen kann, sind strenger geworden. Gleichzeitig wurden aus einem Teil der Jobs in der Schattenwirtschaft durch eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns



offizielle Arbeitsverhältnisse mit Sozialversicherung. Altersrenten wurden von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen, um Rentner zur erneuten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermutigen. Einige Arbeitsmarktsegmente stehen nun auch ausländischen Arbeitskräften offen. Was die Nachfrageseite angeht, so wurden die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber in mehreren Schritten gesenkt, und bei Beschäftigung von Behinderten werden Steuererleichterungen gewährt. Der Arbeitsmarkt reagiert allmählich auf diese aktive Beschäftigungspolitik, wenn auch konjunkturbedingte Rückschläge eingetreten sind. Die Arbeitslosenquoten bei den sog. Hochrisikogruppen gehen endlich zurück. Der langsame Aufwärtstrend bei den Erwerbstätigenquoten während der vergangenen Jahre wurde jedoch durch die Konjunkturflaute unterbrochen. Zusammen mit dem Bevölkerungsrückgang und der geringen Mobilität der ungarischen Arbeitnehmer könnte daraus langfristig ein Wachstumsengpass entstehen.

*Im gesamten Berichtszeitraum waren in Ungarn relativ hohe Bruttoanlageinvestitionen zu verzeichnen.* Die Anlageinvestitionen beliefen sich 1997 auf 22,2 % des BIP, nahmen 2000 auf 24,2 % zu und gingen 2001 wieder auf 23,4 % zurück. Die Erhöhungen des Kapitalstocks in Verbindung mit frühen Unternehmensumstrukturierungen zahlen sich nun aus, und die Infrastruktur hat sich schrittweise sichtbar verbessert. Die Investitionen des Zentralstaats und der lokalen Gebietskörperschaften sind von 4 % des BIP im Jahre 1997 auf 3 % im Jahre 2001 zurückgegangen, was neben einer Straffung der öffentlichen Ausgaben auch auf zunehmend außerbudgetäre Ausgaben im Infrastrukturbereich zurückzuführen ist.

*Aus dem Ausland sind durchweg hohe Direktinvestitionen nach Ungarn geflossen.* Seit 1997 sind es im Jahresdurchschnitt 4,3 %. Obgleich die Investitionstätigkeit der Unternehmen 2001 stark rückläufig war, blieben die Nettodirektinvestitionen aus dem Ausland - sowohl in Form konzerninterner Ausleihungen als auch durch Neugründungen - mit 4,7 % des BIP hoch. Die ausländischen Direktinvestitionen beliefen sich Ende Juli 2001 kumulativ auf 2 400 € pro Kopf. Da Direktinvestitionen aus dem Ausland nicht mehr mit Privatisierungen zusammenhängen, lassen diese Zahlen die Attraktivität Ungarns als Investitionsstandort erkennen, der wettbewerbsfähige Gesamtlohnkosten, eine liberale Außenhandelsregelung, Planungssicherheit für die Wirtschaftsakteure und günstige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen bietet. Investiert wird zunehmend im High-Tech- und im Dienstleistungsbereich. Die Regierung versucht, im Rahmen ihres Nationalen Entwicklungsplans eine weitere Diversifizierung der Spezialisierung hin zum Dienstleistungssektor und insbesondere zu den Bereichen Tourismus und Unternehmensdienstleistungen zu erreichen und auch in unterentwickelten Regionen Anreize für ausländische Investoren zu schaffen.

*Die Infrastruktur verbessert sich allmählich.* Der rückständige Nordosten des Landes soll durch ein zur Zeit laufendes Straßenbauprogramm stärker für Investitionen geöffnet werden. Beim Ausbau des unterentwickelten Schienennetzes kommt man nur langsam voran. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung haben von 0,7 % des BIP im Jahre 1997 auf 0,8 % im Jahre 2000 leicht zugenommen und fallen zunehmend in die Bereiche verarbeitendes Gewerbe und Unternehmensdienstleistungen. Es gibt ermutigende Anzeichen für Innovationsinitiativen zur verstärkten Bildung von Forschungsnetzen der Industrie.

*Der Prozess der Unternehmensumstrukturierung verläuft uneinheitlich.* Die Umstrukturierung geht bei exportorientierten Unternehmen in ausländischem Besitz erheblich schneller vonstatten als bei inländischen Unternehmen. Daher wurden nicht

alle Wirtschaftsbereiche gleichermaßen schnell modernisiert; vielmehr haben sich 'moderne Inseln' entwickelt, die sich in bestimmten Sektoren und Regionen konzentrieren. Seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre bilden große multinationale Unternehmen, die häufig in Industriefreizonen operieren, das Rückgrat für Wachstum und Außenhandel. Ungefähr zwei Drittel aller Maschinenausfuhren und ca. die Hälfte der Maschineneinfuhren stammen inzwischen aus diesen Industriefreizonen. Die weitaus meisten Wirtschaftszweige haben sich bereits von den Erschütterungen, die der Transformationsprozess mit sich brachte, erholt, während unter anderem in der Stahl- und der Luftfahrtindustrie die Umstrukturierung noch aussteht.

*Die sektorielle Struktur der ungarischen Wirtschaft hat sich verändert.* Der Agrarsektor trug 2001 überraschend zum Wirtschaftswachstum bei: Sein Anteil am BIP stieg durch eine Rekordernte auf rund 5 %, während er in den Vorjahren von 5,9 % im Jahre 1997 auf 4,1 % im Jahre 2000 ständig zurückgegangen war. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an den Erwerbstätigen insgesamt ging von 7,8 % im Jahre 1997 auf 6,1 % im Jahre 2001 ebenfalls zurück. Die entsprechenden Zahlen für die Industrie blieben mit 33 % des BIP und 34 % der Erwerbstätigen relativ konstant, während der Anteil des Dienstleistungssektors von 61,4 % der Bruttowertschöpfung im Jahre 1997 auf 62,6 % im Jahre 2000 bzw. von 59 % der Erwerbstätigen auf 59,6 % leicht zunahm.

*Der Beitrag der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum BIP-Wachstum und zur Beschäftigung nimmt kontinuierlich zu.* Die KMU beschäftigen ungefähr zwei Drittel der Erwerbstätigen und erwirtschaften ca. die Hälfte des BIP. Im Jahr 2001 kam es zu einer leichten Trendverschiebung bei den Anteilen am BIP-Wachstum, da erstmals das Ausfuhrvolumen regulärer ungarischer Unternehmen mit ca. 12 % schneller zunahm als das der Unternehmen in den Industriefreizonen, das nur um 8 % wuchs. Noch kann nicht beurteilt werden, ob diese Entwicklung lediglich den globalen Konjunkturverlauf widerspiegelt, dem die ausfuhrorientierten Unternehmen in den Freizonen stärker ausgesetzt sind als die KMU, oder ob diese Zahlen auf dauerhafte Veränderungen hinweisen.

*Über ein Programm zur Vergabe von Kleinstkrediten und zur Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Know-how soll das wirtschaftliche Potenzial der KMU in Schlüsselbereichen gefördert werden.* Die Regierung verabschiedete 2001 eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KMU insbesondere durch ein Programm zur Vergabe von Krediten und zur Vermittlung von betriebswirtschaftlichem Know-how an kleine und kleinste Unternehmen. Die Geschäftsbanken hatten sich bei der Kreditvergabe an KMU lange zurückgehalten. Im Rahmen des neuen Programms führte die Regierung Mitte 2002 ein Kreditkartensystem ein, das sehr kleinen Unternehmen schnell Zugang zu günstigen Krediten verschafft, für die der Staat bürgt. An dem System können fast 700 000 kleinste und kleine Betriebe teilnehmen und als Kreditkarteninhaber über einen Zeitraum von drei Monaten einen Kreditrahmen in Höhe von 1 Mio. HUF (4 100 €) zu einem subventionierten Nominalzins von etwa 10 % in Anspruch nehmen.

*Ungarn hat durch eine Strategie zur aktiven Investitionsförderung vor allem in der Elektrotechnik, Automobil- und Elektroindustrie neue industrielle Zentren geschaffen.* Aufgrund der hohen Direktinvestitionen aus dem Ausland und der Offenheit der ungarischen Wirtschaft spielen Industriefreizonen wirtschaftlich eine wichtige Rolle. Manche der bestehenden Förderprogramme waren allerdings nicht transparent genug. Vor der Sommerpause wurden dem Parlament Gesetzesvorschläge zur Neuausrichtung

von Investitionsanreizen vorgelegt, durch die indirekte Fördermaßnahmen wie Steuererleichterungen schrittweise durch ausdrückliche Budgethilfen ersetzt werden sollen, um die Investitionsanreize bis 2003 mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar zu machen. Die neue Strategie sieht des Weiteren vor, Industrieparks zu schaffen und für Arbeitnehmer ausländischer Firmen und ungarischer Neugründungen Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten.

*Ungarn ist eine kleine, offene Volkswirtschaft, die bei der Einbindung in den Handel mit der EU einen hohen Stand erreicht hat.* Die ungarische Wirtschaft hat sich kontinuierlich weiter geöffnet. 2001 beliefen sich die Aus- und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen auf 123,1 % des BIP gegenüber lediglich 91 % im Jahre 1997. Gehandelt werden weiterhin in erster Linie Maschinen, Verkehrsausrüstung und andere Industriegüter. 2001 exportierte Ungarn zu 68 % Waren mit hoher Wertschöpfung aus technologie- und know-how-intensiven Fertigungsprozessen. Die Ausfuhren in die EU machten 2001 74,3% der Gesamtausfuhren aus, die Einfuhren aus der EU 57,8% der Gesamteinfuhren. Insgesamt hat der Handel mit Industriestaaten im gesamten Berichtszeitraum weiter zugenommen. Der brancheninterne Handel mit der EU macht rund 60 % aus. Bei der Entwicklung des ungarischen Außenhandels spielten große, in Industriefreizonen operierende Unternehmen eine bedeutende Rolle: Insbesondere im Bereich Maschinenbau entfallen auf sie zwei Drittel der Ausfuhren und ca. 50 % der Einfuhren. Insgesamt stellen die Industriefreizonen ungefähr ein Drittel der ungarischen Ausfuhren und ein Viertel der Einfuhren.

*Nach längerer Zurückhaltung bei Lohnabschlüssen während des Stabilisierungsprozesses steigen die Reallöhne in letzter Zeit schneller als die Produktivität - ein Trend, der längerfristig nicht tragfähig ist.* Die Löhne im öffentlichen Dienst waren lange Zeit niedrig, so dass kaum hochqualifizierte Kräfte gefunden bzw. gehalten werden konnten. Inzwischen sind die Löhne jedoch äußerst rasch um durchschnittlich 50 % seit 2001 gestiegen. Gleichzeitig wurde der Mindestlohn in zwei Schritten auf monatlich 200 € bedeutend angehoben und entspricht jetzt ungefähr der Hälfte des ungarischen Durchschnittslohns. Die Inflation ging schneller zurück als prognostiziert, so dass auch im Privatsektor die Lohnzuwächse nur langsam an das preisstabilere Umfeld angepasst wurden. Diese drei Faktoren haben gemeinsam dazu geführt, dass die Reallöhne in der Wirtschaft 2001 um insgesamt 6,4 % und in der ersten Jahreshälfte 2002 im Jahresvergleich um 11,3 % zugenommen haben. Die bevorstehenden dreiseitigen Gespräche sind für die Anpassung der Unternehmenslöhne an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Landes von entscheidender Bedeutung.

*Ungarns trotz der starken realen Währungsaufwertung und des weltweiten Konjunkturabschwungs anhaltend gute Ausfuhrzahlen sind ein klarer Beweis für die Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Produktionsstruktur.* Früh eingeleitete Reformen und hohe ausländische Direktinvestitionen verschafften Ungarn einen beträchtlichen Wettbewerbsvorteil. Der reale Wechselkurs auf Grundlage der Lohnstückkosten war in der zweiten Hälfte der 90er Jahre um insgesamt 52 % zurückgegangen, nahm 2001 jedoch wieder um 9,1 % zu, da die Löhne schneller stiegen als die Produktivität des Faktors Arbeit. Der auf dem Verbraucherpreisindex beruhende reale effektive Wechselkurs stieg 2001 um rund 10 %. Ein derart rascher Wertzuwachs kann zu verminderter Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene führen, trug in Ungarn jedoch über geringere importierte Inflation wesentlich zur Desinflation bei, so dass sich das makroökonomische Gleichgewicht der Wirtschaft insgesamt verbesserte. Die Aufwertung scheint sogar durch sehr hohe Unternehmensgewinne von ungefähr 13-15 %

des BIP in den vergangenen fünf Jahren absorbiert worden zu sein. Die seit Mitte 2001 beobachtete Widerstandsfähigkeit der Ausfuhren gegenüber der Währungsaufwertung bestätigen, dass in Ungarn als kleiner, offener Wirtschaft mit starkem verarbeitenden Gewerbe im Falle eines Wechselkursanstiegs die Wettbewerbsfähigkeit durch billigere Einfuhren und niedrigere Inflation im selben Maße zunimmt, wie sie durch teurere Ausfuhren abnimmt.

#### **2.4. Allgemeine Bewertung<sup>7</sup>**

In der Stellungnahme von 1997 hat die Kommission die bereits erfolgten umfassenden wirtschaftlichen Reformbemühungen der ungarischen Behörden anerkannt. Seit der Stellungnahme hat sich die Wirtschaftsleistung trotz widriger weltwirtschaftlicher Rahmenbedingungen verbessert. Bei ungebrochenem Engagement der ungarischen Behörden für die Erfüllung der wirtschaftlichen Beitrittsbedingungen konnten die makroökonomische Stabilität verwirklicht und die Reformen fortgeführt werden.

Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass die Marktwirtschaft in Ungarn funktioniert. Hält Ungarn am eingeschlagenen Reformkurs fest, so dürfte es sich dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union gewachsen zeigen.

Im makroökonomischen Bereich sind Verbesserungen durch eine Reduzierung des gesamtstaatlichen Defizits möglich, wodurch man einer prozyklischen Finanzpolitik aus dem Wege gehen und gleichzeitig einer weiteren Verringerung der Inflationsrate Vorschub leisten kann. Eine weiterreichende Reform des Gesundheitswesens muss ohne erneuten Verzug in Angriff genommen werden. Die Lohnentwicklung muss wieder mit dem Produktivitätswachstum synchron laufen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Volkswirtschaft nicht in Gefahr gerät.

---

<sup>7</sup> Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

### 3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

#### *Einleitung*

Gegenstand dieses Kapitels ist die Frage der Fähigkeit Ungarns, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als Besitzstand<sup>8</sup> bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Regelmäßigen Berichts 2001 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit Ungarns bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Des Weiteren werden die Leistungen Ungarns seit der Stellungnahme von 1997 bewertet. Ferner wird für jedes Verhandlungskapitel eine kurze Bewertung des Grades der Umsetzung der in den Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen abgegeben sowie ein Überblick über die gewährten Übergangsregelungen geliefert.

Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Verhandlungskapitel und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen Ungarns ein, den Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen. Die Fortschritte Ungarns bei der Übersetzung des Besitzstands in die Landessprache werden in einem gesonderten Abschnitt bewertet.

Der Europäische Rat verwies im Dezember 1995 in Madrid auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 griff die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für die künftige Mitgliedschaft unerlässlich ist.

Im Juni 2002 wiederholte der Europäische Rat von Sevilla wie wichtig es ist, dass die Bewerberländer weitere Fortschritte bei der Umsetzung und wirksamen Durchsetzung des Besitzstands machen, und er fügte hinzu, dass die Bewerberländer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz auf das erforderliche Niveau zu bringen. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der ungarischen Verwaltung im Bericht von 2001 aus und bemüht sich um eine weitere Vertiefung, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands erforderlich sind.

Die Kommission gelangte in ihrer Stellungnahme von 1997 zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union zu folgendem Schluss:

*„Ungarn ist fähig, mittelfristig den gemeinschaftlichen Besitzstand insbesondere im Bereich des Binnenmarktes zu übernehmen, wenn es die Anstrengungen zu seiner Übertragung fortsetzt und hinsichtlich seiner konkreten Anwendung verstärkt.; außerdem*

---

<sup>8</sup> Eine Beschreibung des Besitzstands nach Kapiteln findet sich in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union aus dem Jahre 1997.

*werden besondere Fortschritte in den Bereichen Umwelt, Zollkontrollen und Energie erreicht werden müssen. Ganz allgemein ist die Fortsetzung der Reformen unerlässlich, damit das Land Strukturen erhält, die zur konkreten Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in der Lage sind.“*

Im Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission Folgendes fest:

*“Ungarn hat bei der Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in vielen Bereichen weitere Fortschritte erzielt. Im Berichtszeitraum wurde durch stetige Fortschritte ein Grad an Verwaltungskapazität erreicht, der eine erfolgreiche Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes möglich macht.*

*Im Bereich Binnenmarkt sind weiterhin gute Fortschritte festzustellen. Der überwiegende Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes wurde nach und nach übernommen, und der erforderliche Verwaltungsunterbau ist vorhanden. In Bezug auf den freien Warenverkehr hat Ungarn die Umsetzung der harmonisierten europäischen Normen und der Normen nach den Richtlinien des Neuen Konzepts fortgesetzt. Das Land konnte nunmehr auch einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in den Europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC stellen. Die Errichtung einer kohärenten und umfassenden Marktaufsicht muss weiter betrieben werden. Im öffentlichen Auftragswesen müssen sich die Anstrengungen darauf richten, dass die Harmonisierung abgeschlossen wird; ferner müssen die geltenden Vorschriften auf allen Ebenen einschließlich der Ebene der Gebietskörperschaften und in allen Sektoren - namentlich im Autobahnbau - transparent gehandhabt und praktisch umgesetzt werden. In den Sparten Dienstleistungen, Banken und Versicherungen ist die Rechtsangleichung weitgehend vollzogen, und die Aufsichtsbehörde leistet allem Anschein nach gute Arbeit. Der Kapitalverkehr ist nahezu vollständig liberalisiert. Die Verabschiedung eines wichtigen neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche, das u. a. die allmähliche Auflösung anonymer Sparkonten entsprechend den Empfehlungen der Internationalen Financial Action Task Force (FATF) vorsieht, ist im Parlament anhängig. Im Bereich Gesellschaftsrecht ist die gesetzliche Regelung des Schutzes der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum bereits weitgehend auf dem Stand des Gemeinschaftsrechts; in der Durchsetzung dieser Rechte ist Ungarn relativ erfolgreich gewesen. Im Bereich Wettbewerb wurden die inhaltlichen und prozeduralen Vorschriften im Zusammenhang mit der Überwachung der staatlichen Beihilfen weitgehend dem Besitzstand angeglichen. Hinsichtlich der Angleichung der staatlichen Beihilfen, insbesondere der Steuerbeihilferegelungen, bedarf es noch zusätzlicher Anstrengungen. Das Wettbewerbsaufsichtsamt und das Aufsichtsamt für die Überwachung der staatlichen Beihilfen leisten erfolgreiche Arbeit.*

*Im Steuerbereich wurden die Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze weiter harmonisiert. Der Aufbau geeigneter IT-Systeme für den Austausch elektronischer Daten mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten muss noch fortgesetzt werden. Im Zollbereich wurden die administrativen und operativen Kapazitäten durch Schulungsmaßnahmen und eine Modernisierung der Ausrüstung verstärkt. Ungarn muss noch zusätzliche Arbeit leisten, um die Kompatibilität seines IT-Systems mit den EDV-Systemen der Zollverwaltungen in der EG herzustellen und so die Voraussetzungen für die Zusammenschaltung bis zum Beitritt zu schaffen. Im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion wurde mit der Verabschiedung des neuen Nationalbankgesetzes die Unabhängigkeit der Bank weiter gestärkt. Für die Industriepolitik und die kleinen und mittleren Unternehmen bedeutet die Verabschiedung und Umsetzung des Széchenyi-Plans einen weiteren Fortschritt. Im Berichtszeitraum konnten bei der Umstrukturierung der ungarischen Stahlindustrie Fortschritte erzielt werden.*

*Erhebliche Fortschritte gab es im Bereich des Umweltschutzes, namentlich dank der Verabschiedung der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Wasserwirtschaft, die Abfallwirtschaft, die Bekämpfung von industriebezogener Umweltbeeinträchtigung und Risikomanagement, über Chemikalien und zum Strahlenschutz. Die Verwaltungskapazitäten im Sektor Umweltschutz wurden zwar ausgebaut, bedürfen aber noch weiterer Verstärkung. Notwendig ist vor allem eine klare Aufgabenteilung der beteiligten Ministerien.*

*In der Landwirtschaft blieben die Fortschritte im Berichtszeitraum auf die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit beschränkt; die Regelung der Inspektionen in den Bereichen Tiergesundheit und Pflanzenschutz muss noch angepasst werden. Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen, damit Ungarn rechtzeitig für seine Teilnahme an der Gemeinsamen Agrarpolitik über die erforderlichen Verfahren und Strukturen verfügt. Im Verkehrssektor muss die Rechtsangleichung verstärkt fortgesetzt werden; die Anstrengungen müssen sich auf die Umstrukturierung der Bahn konzentrieren, die mit Blick auf die Vorbereitung der Umsetzung des Besitzstandes im Bereich Marktzugang unerlässlich ist. Außerdem müssen geeignete Einrichtungen für die ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstandes geschaffen werden. Die Fortschritte im Energiesektor hielten sich in Grenzen. Ungarn muss noch den für seine Teilnahme am Energiebinnenmarkt erforderlichen Rechtsrahmen schaffen. Der Sektor audiovisuelle Medien hat keine Fortschritte zu verzeichnen.*

*Die Fortschritte im Bereich Beschäftigung und Soziales sind beträchtlich, namentlich dank der Verabschiedung des geänderten Arbeitsgesetzes. Als Anstoß zu einem echten verstärkten Sozialdialog sind vertrauensbildende Maßnahmen notwendig.*

*Im Zusammenhang mit der Regionalpolitik ist Ungarn bei der Vorbereitung auf die Programmierung der Strukturfondsmittel und bei der Klärung der Frage der für die Umsetzung erforderlichen Strukturen gut vorangekommen, doch hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten und im Bereich der Finanz- und Haushaltsverfahren bedarf es noch zusätzlicher Anstrengungen. Vorzusehen sind ferner wirksam arbeitende ministerienübergreifende Koordinierungsmechanismen, und außerdem sollte eine noch umfassendere Umsetzung des Partnerschaftsprinzips gewährleistet sein.*

*Den Fortschritten bei der gesetzlichen Regelung des Telekommunikationssektors müssen Maßnahmen folgen, die eine wirksame Umsetzung garantieren.*

*Im Bereich Justiz und Inneres wurden beträchtliche Fortschritte durch eine weitergehende Angleichung der Bereiche Visapolitik, Migration und Asyl mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand erzielt. Der Kampf gegen Betrug, Korruption, Geldwäsche und organisierte Kriminalität hat durch die Verabschiedung zusätzlicher Gesetze und die Verstärkung institutioneller Strukturen an Effizienz gewonnen. Im Zusammenhang mit den Außengrenzen wurde eine Strategie der integrierten Entwicklung von Grenzübergängen verabschiedet. Der von der ungarischen Regierung aufgestellte Schengen-Aktionsplan befasst sich mit den wichtigsten Bereichen des diesbezüglichen gemeinschaftlichen Besitzstandes.*

*Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kollidieren scheinbar einige der im ungarischen Gesetz über die in den angrenzenden Ländern als Minderheit lebenden Ungarn enthaltenen Bestimmungen mit dem derzeitigen Standard des europäischen Minderheitenschutzes. Ungarn muss deshalb mit seinen Nachbarn eine Einigung erzielen und sich die vor kurzem vorgelegten Schlussfolgerungen des Berichts*

*des Venedig-Ausschusses zueigen machen. Wie in seinem Artikel 27 Absatz 2 vorgesehen, muss das Gesetz spätestens bis zum Beitritt an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden, da es zur Zeit nicht mit dem im Vertrag in den Artikeln 6, 7, 12 und 13 niedergelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar ist.*

*Im Bereich der Finanzkontrolle wurden bei der externen Kontrolle ebenso wie bei der Innenrevision einige Fortschritte erzielt. Die administrativen Kapazitäten müssen jedoch noch generell ausgebaut werden, und die funktionale Unabhängigkeit der mit der Innenrevision befassten Stellen muss noch zusätzlich verstärkt werden. Im Zusammenhang mit den Finanz- und Haushaltsbestimmungen sind zur Erfüllung der Auflagen der Gemeinschaft in Bezug auf Kofinanzierung und Mehrjahresprogrammierung noch zusätzliche Anstrengungen erforderlich.*

*Ungarn hat bei der Verstärkung seiner für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlichen Verwaltungskapazitäten in den meisten Sektoren zusätzliche Fortschritte erzielt. Die Kapazitäten der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden bedürfen jedoch namentlich in den Bereichen Überwachung der staatlichen Beihilfen, audiovisuelle Medien, Marktaufsicht, Verkehr und Landwirtschaft noch zusätzlicher Verstärkung. Der Aufbau der zur Gewährleistung einer soliden, effizienten und übersichtlichen Verwaltung der EG-Mittel erforderlichen Kapazitäten bedarf ebenfalls noch weiterer Anstrengungen.*

*Abgesehen von einigen Teilaspekten der Bereiche Landwirtschaft, audiovisuelle Medien, freier Warenverkehr und Wettbewerb hat Ungarn weiterhin auf die Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft als kurzfristige Prioritäten ausgewiesenen Ziele hingearbeitet. Außerdem hat Ungarn eine Reihe von mittelfristigen Prioritäten umgesetzt, und zwar in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, im Bereich Umweltschutz sowie im Bereich Justiz und Inneres (Asylangelegenheiten und Visapolitik).“*

### **3.1. Die Kapitel des Besitzstands**

Wie bereits dargelegt, wird die Fähigkeit Ungarns, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Verhandlungskapitel bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der Besitzstands in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

#### ***Kapitel 1: Freier Warenverkehr***

##### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

In Bezug auf den freien Warenverkehr hat Ungarn auch im zurückliegenden Jahr kontinuierliche Fortschritte erzielt.



Im Bereich der **horizontalen und prozeduralen Maßnahmen** hat Ungarn weiterhin zügig die harmonisierten europäischen Normen in innerstaatliche Normen umgesetzt. Bis Dezember 2001 hatte das Ungarische Normeninstitut 11.968 europäische Normen, also 90 % des Gesamtbestands, übernommen. Das schließt 96 % der europäischen Normen ein, die nach den Richtlinien des Neuen Konzepts harmonisiert wurden. Dieser Fortschritt, zusammen mit der Verabschiedung des Gesetzes über die innerstaatliche Normung und das Inkrafttreten der Änderung des Copyright-Gesetzes im Januar 2002, wodurch der Copyright-Schutz auf freiwillig übernommene Normen ausgedehnt wurde, haben die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft bei den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC geschaffen. So wurde das Ungarische Normeninstitut im Juni 2002 Vollmitglied des CENELEC und dürfte im Januar 2003 CEN-Mitglied werden.

Im Bereich der **sektorspezifischen Gesetzgebung** hat Ungarn die Rechtsumsetzung fortgesetzt. Im Bereich der Normen nach den *Richtlinien des Neuen Konzepts* wurden die europäischen Normen betreffend Geräte in potentiell explosivem Umfeld, persönliche Schutzausrüstungen, Sende- und Telekommunikationsendgeräte sowie Aufzüge umgesetzt. Im Bereich der Normen nach den *Richtlinien des Alten Konzepts* wurden einige zusätzliche Rechtsvorschriften in den Bereichen Kosmetika, Geräte für das Messwesen, medizinische Geräte, Pharmazeutika für humanmedizinische und veterinärmedizinische Anwendungen, Motorfahrzeuge und Klassifizierung von Holz verabschiedet.

Was den Problembereich *Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelrecht* anbelangt (vgl. Kapitel 7 - Landwirtschaft) ist Ungarn mit dem Inkrafttreten der Änderungen zum Lebensmittelgesetz im Januar 2002 und dem Inkrafttreten der daran anschließenden Durchführungsbestimmungen im Mai 2002 ein erhebliches Stück vorangekommen.

Weitere Fortschritte sind im Verwaltungsaufbau erzielt worden mit der Einrichtung von neuen Ämtern im Bereich der Marktaufsicht und Inspektion, wie das Aufsichtsamt für Aufzüge und der Marktaufsichtsrat und mit dem Kapazitätenaufbau bei einigen der bereits vorhandenen Ämtern. Wie im Vorjahresbericht angekündigt hat Ungarn beschlossen, ein Amt für Lebensmittelsicherheit einzurichten, dessen Aufgaben jedoch immer noch nicht in Einzelheiten entschieden sind.

Im Bereich der auf Gemeinschaftsebene **nicht harmonisierten Sektoren** wurde im November 2001 das Kulturgütergesetz verabschiedet. In der Frage der Übernahme des gemeinschaftlichen Feuerwaffenrechts hat sich bislang nichts bewegt.

Im Bereich des **öffentlichen Auftragswesens** hat Ungarn im Juli 2002 ein Gesetz verabschiedet, mit dem das Auftragsvergabeverfahren im Bereich Autobahnbau geändert wurde. Das Gesetz ist im August 2002 in Kraft getreten. Dennoch gibt es weiterhin problematischen Aspekte der Auftragsvergabe im Bereich Autobahnbau und im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Im Januar 2002 sind Rechtsvorschriften zur Feinabstimmung der Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Kraft getreten. 2001 belief sich die Gesamtzahl der Verfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen auf 3.846, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet, doch der Gesamtwert der Aufträge erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2000 um nahezu 16 % und machte 607 Milliarden Forint (rund 2,4 Milliarden €) aus. Der Anteil der öffentlichen Ausschreibungen erhöhte sich 2001 wertmäßig auf 78 %; rund 8 % der Bieter, die den Zuschlag erhielten, hatten ihren Firmensitz im Ausland, und zwar überwiegend im EU-Raum. Was die Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparats

anlangt, so wurde der Rat für das öffentliche Auftragswesen und das dazugehörige Entscheidungsgremium, der Schiedsausschuss für das öffentliche Auftragswesen, verstärkt. Die Anzahl der dem Schiedsausschuss vorgelegten Vergabeverfahren erhöhte sich im Jahr 2001 um 21 %.

### *Gesamtbewertung*

Was die horizontalen und prozeduralen Maßnahmen anbelangt, so sind die allgemeinen Grundsätze des Neuen Konzepts und des Globalen Konzepts in Ungarn fest etabliert. Wie bereits in den Berichten der Jahre 2000 und 2001 festgestellt wurde, ist die erforderliche Infrastruktur für die Rechtssetzung, Normung, Akkreditierung und Zertifizierung vorhanden. Ungarn dürfte im Januar 2003 die CEN-Vollmitgliedschaft erlangen. Im Bereich der Produktsicherheitskontrollen ist die Infrastruktur zwar vorhanden, doch bedarf es noch fortgesetzter Anstrengungen, damit die administrative Zusammenarbeit der zuständigen Regulierungs- und Marktaufsichtsbehörden enger wird und die volle Umsetzung des seit Juni 2002 voll funktionsfähigen zentralen Informationssystems der Marktaufsicht gewährleistet werden kann. Die für Marktaufsicht, Testverfahren und Zertifizierung erforderliche Infrastruktur muss beständig weiter ausgebaut werden. Die Sicherheitskontrollen finden immer noch nicht an den Grenzen statt, und dafür muss eine Lösung gefunden werden. Schritte wurden eingeleitet, um die Grenzübergangsstellen voll auszurüsten und die geeigneten Lehrgänge zu organisieren.

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich der sektorspezifischen Rechtsvorschriften ist weitgehend umgesetzt. In Bezug auf die *Richtlinien des Neuen Konzepts* bleibt im Bereich Bauprodukte, Explosivstoffe für zivile Verwendungszwecke, In-vitro-Diagnosevorrichtungen und Seilbahnen noch einiges zu tun. Im Bereich des *Alten Konzepts* noch ausstehende Legislativmaßnahmen erstrecken sich im wesentlichen auf Geräte für das Messwesen, und in diesem Zusammenhang wurden die Auswirkungen der Rechtsharmonisierung in einer Studie analysiert; weiterhin auf die Transparenz der Preisgestaltung bei Pharmazeutika für humanmedizinische Anwendungen; und den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich chemische Stoffe.

Die Umwandlung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Lebensmittelsicherheit in innerstaatliches Recht und die praktische Umsetzung sind nahezu abgeschlossen; bei den bis zum Beitritt noch zu bewältigenden Aufgaben muss das Schwergewicht auf einer weiteren Änderung des Lebensmittelgesetzes und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in Angleichung an das EG-Recht liegen. Das Lebensmittelgesetz muss insbesondere in folgenden Bereichen geändert werden: Säuglingsanfangsnahrung, Definitionen, verbleibende Produktbewertungen vor dem Inverkehrbringen, Materialien in Kontakt mit Lebensmitteln, Zusatzstoffe und Herstellungslizenzen. Die Durchführungsbestimmungen müssen insbesondere hinsichtlich Etikettierung, neuartige Lebensmittel, Lebensmittel für ernährungsmedizinische Anwendungen und Kontrolle angepasst werden.

Ungarn hat beschlossen, ein Amt für die wissenschaftliche Bewertung und für die Koordinierung einiger Gremien des Bereichs Lebensmittelsicherheit einzurichten. Die Aufgaben eines solchen Amtes werden je nach den Kompetenzen der beteiligten Institute und Ministerien festzulegen sein. Die für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Gremien müssen sich untereinander besser koordinieren, damit ein effizient arbeitendes Frühwarnsystem für den Bereich Lebensmittel und Tierfutter entstehen kann; eine

zentrale Anlaufstelle für Ungarn muss noch benannt werden. Eine verbesserte Koordinierung der beteiligten Ministerien und Ämter untereinander würde die Kontrolle und Bewertung neuartiger Lebensmittel und gentechnisch veränderter Lebensmittel wesentlich erleichtern; eine solche Kontrolle existiert bisher nicht. Ungarn fördert die Einführung des HACCP-Konzepts (Risikoanalyse und kritische Kontrollpunkte) in die gesamte Nahrungsmittelkette; dazu findet auch eine obligatorische Schulung zum Thema HACCP statt. 30-40 % der Betreiber von Lebensmittelunternehmen, die 85 % der ungarischen Lebensmittel produzieren, verfahren inzwischen nach dem HACCP-Konzept.

Bei der jüngsten Durchsicht der Rechtsvorschriften, die Ungarn vorgenommen hat, um die Maßnahmen zu identifizieren, die den freien Warenverkehr behindern (Verstöße gegen die Artikel 28 bis 30 EGV), wurden mehrere solcher Maßnahmen ermittelt. Diese Durchsicht war jedoch noch unvollständig und muss in noch größerem Maßstab wiederholt werden, damit alle in Ungarn geltenden Maßnahmen ermittelt werden, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand kollidieren.

Bereits im Vorjahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bis zum Beitritt fest verankert sein muss. Dazu müssen sämtliche innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die diesem Grundsatz noch nicht entsprechen, so rasch wie möglich im Detail überarbeitet werden. In Verzug geraten ist auch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Feuerwaffen - hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Besondere Anstrengungen erfordert auch die Rechtsangleichung im Bereich öffentliches Auftragswesen: Hier muss sichergestellt sein, dass die Rechtslage und die Praxis dem Standard der Gemeinschaft entsprechen. Noch nicht befriedigend gelöste Aspekte müssen nunmehr in Angriff genommen werden (wie beispielsweise die eng gefasste Definition öffentlicher Arbeiten und weitreichende Ausnahmen); weitere Aspekte sind die Fristen und die Behandlung von Versorgungsunternehmen.

Im Vorjahresbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass Ungarn inzwischen die für die praktische Anwendung dieses Teils des gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlichen Ämter eingesetzt hat. Diese Ämter wurden seither weiter verstärkt, doch die steigende Flut der zu bearbeitenden Beschwerden ist ein Indiz dafür, dass eine weitere Verstärkung notwendig ist, wenn die fraglichen Ämter ihre Aufgaben zur Zufriedenheit erledigen sollen. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, mit dem Ziel, noch wirksamere Kontrollmethoden und Kontrollverfahren einzuführen .

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bereits beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, und dass Ungarn nach und nach den gemeinschaftlichen Besitzstand für den Bereich des freien Warenverkehrs übernimmt. Sie weist darauf hin, dass im Bereich Normen und Zertifizierung noch Handlungsbedarf besteht Sie verweist ferner auf die besondere Bedeutung folgender Aspekte: Abnahme von Kraftfahrzeugen, Traktoren und Motorrädern, Genehmigungsverfahren zum Inverkehrbringen und Etikettierungsvorschriften. Die Kommission weist schließlich darauf hin, dass in den auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisierten Sektoren darauf zu achten ist, dass innerstaatliche ungarische Vorschriften den Handel nicht behindern und dass die Verhältnismäßigkeit zwischen den geltenden Maßnahmen und den verfolgten Zielen gewährleistet ist.

Seit der Stellungnahme von 1997 ist Ungarn bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in diesem Bereich gut vorangekommen und hat die Durchsetzungs- und Kontrollkapazitäten mitsamt der dazugehörigen Infrastruktur kontinuierlich verstärkt. Ungarn hat insgesamt gesehen die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des freien Warenverkehrs - mit Ausnahme des Bereichs öffentliches Auftragswesen - sehr weit vorangetrieben. Die Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparats ist insgesamt als gut zu bewerten.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsmaßnahmen für diesen Bereich beantragt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn nun auf die Verabschiedung einer begrenzten Anzahl noch ausstehender Rechtsvorschriften, auf die weitere Verstärkung der Kontrollinfrastruktur und der Verwaltungskapazität konzentrieren. Besonderer Anstrengung bedarf noch die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Praxis im Bereich öffentliches Auftragswesen an den EG-Standard.

## ***Kapitel 2: Freizügigkeit***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn die Angleichung seines Rechts an die Gemeinschaftsbestimmungen weiter fortgesetzt, die vollständige Harmonisierung in die Wege geleitet und den Aufbau des erforderlichen Verwaltungsapparats weiter vorangebracht.

Das Inkrafttreten weiter Teile des Gesetzes über die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen, Diplomen und Zeugnissen im Januar 2002 bedeutet einen beträchtlichen Schritt in Richtung **gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen**. Damit ist nun der Rechtsrahmen für die gegenseitige Anerkennung im Sinne der gemeinschaftsüblichen Praxis geschaffen. Außerdem wurden Rechtsvorschriften zu den Gesundheitsberufen verabschiedet. Das Gesetz über die öffentliche Gesundheitsversorgung und über bestimmte Medizinberufe trat im März 2002 mit Ausnahme der Bestimmungen zum Apothekerberuf in Kraft. Ausgenommen für Hebammen, für die die einschlägigen Rechtsvorschriften bereits harmonisiert sind, wurden im Januar und Mai 2002 neue Rechtsvorschriften für die in den sektorbezogenen Richtlinien erfassten Medizinberufe erlassen. Im Oktober 2001 (seit Januar 2002 in Kraft) und Juni 2002 (seit September 2002 in Kraft) wurden Änderungen zum Apothekergesetz verabschiedet, die eine Angleichung der Vorschriften in Bezug auf Inhaberrechte und Betrieb beinhalten. Mit Änderungen zum Sekundärrecht (seit September 2002 in Kraft) wurden die Bestimmungen über Auflagen in Verbindung mit der Apothekerausbildung am Arbeitsplatz weiter angepasst.

Im Zusammenhang mit den **Bürgerrechten** hat es einigen Fortschritt gegeben. So trat das Ausländergesetz zur Regelung von Einreise, Aufenthalt und Zuwanderung im Januar 2002 in Kraft, und seither wurden auch einige Durchführungsbestimmungen verabschiedet. Das Gesetz über die Rechte von Studenten wurde noch weiter an den Besitzstand angeglichen. Beim Wahlrecht hat es keine nennenswerte Entwicklung gegeben.

Einige Fortschritte wurden auf dem Gebiet der **Freizügigkeit von Arbeitnehmern** erzielt, die jetzt auf den Zutritt von Wanderarbeitnehmern aus dem EU-Raum zum öffentlichen Sektor ausgedehnt wurde. Ungarn hat seine Vorbereitungen auf die Teilnahme am EURES-Netzwerk fortgesetzt.

Ungarn hat seine Legislativarbeit mit Blick auf die Anwendung des Systems der Gemeinschaft zur **Koordinierung im Bereich Sozialversicherung** fortgesetzt und durch Personalaufstockung und Personalschulung seinen Verwaltungsapparat weiter verbessert. Mit den Niederlanden wurde ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit ratifiziert und im März 2002 in Kraft gesetzt, bei dem es im Einzelnen um die „Ausfuhr“ von Leistungen der sozialen Sicherheit geht.

### *Gesamtbewertung*

Ungarn hat sein Recht auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen bereits weitgehend dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse, Diplome und Zeugnisse wurden auch die erforderlichen Verwaltungsgremien geschaffen. Es steht unter anderem noch die Angleichung an das den Anwaltsberuf regelnde EG-Recht aus. Es kommt nun darauf an, in den Anstrengungen nicht nachzulassen, damit die Rechtsangleichung bis zum Beitritt abgeschlossen werden kann; ein Schwerpunkt muss jetzt sein, die einzelnen zuständigen Behörden mit dem entsprechenden Personal auszustatten. Es gilt sicherzustellen, dass das ungarische Recht im Zeitpunkt des Beitritts keine den Gemeinschaftsregeln zuwiderlaufenden Bestimmungen namentlich in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Sprachkenntnisse enthält. Die rechtliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung bedarf der begleitenden Beobachtung, damit auch künftig zwischen Verfahren zur Anerkennung von Hochschuldiplomen und Verfahren zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise unterschieden wird und die Verfahren zur Genehmigung der Bereitstellung von Dienstleistungen vereinfacht werden. Im Zusammenhang mit beruflichen Befähigungsnachweisen, die vor der Harmonisierung erworben wurden, muss Ungarn Maßnahmen einführen, die gewährleisten, dass in Ungarn jeder, der über einen Berufsabschluss verfügt, im Zeitpunkt des Beitritts den Anforderungen der Richtlinien genügt.

Ungarn hatte seine Bürgerrechte dem Besitzstand bereits weitgehend angeglichen. Die Vorbereitungen zur Harmonisierung der Bestimmungen zum Wahlrecht – namentlich mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament – müssen weitergehen.

Die rechtlichen Bestimmungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind nur zum Teil umgesetzt, und es bedarf weiterer Anstrengungen, damit die vollständige Angleichung bis zum Beitritt erreicht wird, auch im Bereich der sozialen und kulturellen Integration der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien.

Mit Blick auf die künftige Teilnahme am EURES-Netzwerk müssen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, besonders im Zusammenhang mit der Ausbildung in Fremdsprachen.

Was die künftige Koordinierung der Sozialversicherungssysteme anbelangt, so muss der Aufbau des erforderlichen Verwaltungsapparats weitergehen, und außerdem müssen die Verwaltungskapazitäten weiter verstärkt werden, um Ungarn in die Lage zu versetzen,

das EG-Recht zur Regelung der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme anzuwenden.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von ungarischen Staatsangehörigen und Ausländern, die sich legal in Ungarn aufhalten, in den ungarischen Rechtsvorschriften bereits anerkannt ist und dass die Ausbildung in jenen Berufen, für die die Richtlinien ein Mindestmaß an Koordinierung vorsehen, im Großen und Ganzen im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand steht, wenn auch noch einige Anpassungen erforderlich sind. Die Kommission stellt ferner fest, dass zwar die für den Bereich der Freizügigkeit notwendigen Rechtsvorschriften in Kraft zu sein scheinen, dass sich jedoch schwer beurteilen lässt, wie sie sich in der Praxis auswirken und inwieweit sie tatsächlich durchgesetzt werden. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass mittelfristig technische Anpassungen der Rechtsvorschriften notwendig sein werden. Mit Blick auf die Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit stellt die Kommission fest, dass zwar bestimmte technische Anpassungen notwendig sein werden, aber mit größeren Problemen nicht zu rechnen ist. Eine Fortsetzung der Vorbereitung und der Schulungsmaßnahmen ist jedoch notwendig, damit die erforderlichen Verwaltungskapazitäten und Strukturen zur Verfügung stehen.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn Erfolge bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in diesem Bereich erzielt und die einschlägigen Institutionen weiter gestärkt, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt der künftigen Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Der Prozess der Angleichung der ungarischen Gesetzgebung und Strukturen im Bereich der Freizügigkeit an den gemeinschaftlichen Besitzstand hat einen befriedigenden Verlauf genommen und – obwohl es noch weiterer Anstrengungen bedarf – die Rechtsetzung und sonstige Arbeiten wurden insgesamt gesehen fristgerecht bewältigt.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat für diesen Bereich keine Übergangsmaßnahmen beantragt. Ungarn hat zu der von der EU vorgeschlagenen Übergangsvereinbarung über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern seine Zustimmung gegeben. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu gehen beabsichtigen, wird mit Wirkung vom Tag des Beitritts für mindestens zwei und für höchstens sieben Jahre eingeschränkt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen für diesen Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn alle Anstrengungen auf die Verabschiedung der noch ausstehenden Rechtsvorschriften bezüglich des Wahlrechts, des Anwaltberufs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer richten; außerdem muss Ungarn die Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparats weiter stärken, um sicherzustellen, dass die Vorschriften im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsbefähigungsnachweisen und im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit tatsächlich umgesetzt werden.

### ***Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr***

#### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Jahresbericht ist Ungarn in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Verwaltungsaufbau gut vorangekommen.

In Bezug auf die **Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit** (ausgenommen Finanzdienstleistungen) ist weder im legislativen noch im administrativen Bereich eine nennenswerte Entwicklung eingetreten.

Im Bereich **Finanzdienstleistungen** ist im Januar 2002 das konsolidierte Kapitalmarktgesetz in Kraft getreten. Mit diesem neuen Gesetz wurde der für den Kapitalmarkt maßgebliche Rechtsrahmen verbessert, und gleichzeitig brachte es Fortschritte bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Investmentdienstleistungen, Wertpapieremission und Wertpapierhandel, Investmentfonds, Investorenschutz und Überwachung des Finanzsektors. Mit diesem Gesetz werden ferner neue Arten von Investmentfonds eingeführt, es stellt aber noch keine lückenlose Umsetzung der Investment- und Verwaltungsrichtlinie (OGAW) dar. Der Rechtsbegriff des „vertraglichen Netting“ wurde im Dezember 2001 eingeführt und gilt seit Januar 2002.

Im Berichtszeitraum hat es im Versicherungssektor keine nennenswerte Entwicklung in Bezug auf die Rechtsetzung gegeben.

Durch Satzungsänderungen im Januar 2002 wurde die Unabhängigkeit der Ungarischen Finanzaufsichtsbehörde gestärkt, doch sie ist immer noch nicht befugt, ihre eigenen Vorschriften zu erlassen. Die Behörde beschäftigte im Jahr 2001 534 Personen. Im Nachgang zu den 2001 durchgeführten Inspektionen wurden Rechtsmittelverfahren in 1.744 Fällen eingeleitet. In 221 Fällen wurden Bußgelder verhängt und in 42 Fällen wurden Zulassungen entzogen bzw. Liquidationsverfahren eingeleitet. Während des gesamten Jahres 2001 wurden Schulungsprogramme für die Mitarbeiter der Finanzaufsichtsbehörde durchgeführt. Ferner unterzeichnete die Behörde mit den österreichischen und deutschen Versicherungsaufsichtsbehörden eine Vereinbarung, auf deren Grundlage das Aufsichtssystem weiterentwickelt wird.

Im Bereich des **Schutzes und der Übermittlung personenbezogener Daten** haben keine nennenswerten legislativen Maßnahmen stattgefunden; im Dezember 2001 wurde lediglich der Parlamentsbeauftragte für den Datenschutz gewählt.

Im Bereich **Informationsgesellschaft** wurde die Rechtsangleichung durch Legislativmaßnahmen im September und Dezember 2001 fortgesetzt. Mit der Verabschiedung einer Rechtsvorschrift im Dezember 2001 wurde die Übernahme der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fortgesetzt.

#### *Gesamtbewertung*

Die *grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit* ist noch nicht abgeschlossen. Doch durch das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen (vgl. *Kapitel 2*) im Dezember 2001 wird Ausländern der Zutritt zu Aktivitäten in den Bereichen gewerbliche Wirtschaft, Handel, Touristik und

Landwirtschaft tatsächlich erleichtert. Die Einschränkungen beim Erwerb von Grund und Boden behindern weiterhin insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Im Bereich *Finanzdienstleistungen* hat Ungarn dagegen die Angleichung bereits sehr weit vorangetrieben. Das konsolidierte Kapitalmarktgesetz ist in diesem Zusammenhang ein Markstein auf dem Wege der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands in ungarisches Recht. Dieses Gesetz geht insbesondere auch auf das Problem der Anlegerentschädigungssysteme ein.

Im Bereich Finanzdienstleistungen hat es zwar stetige und substantielle Fortschritte gegeben, doch in Bereichen wie Mindestkapitalausstattung und Rechnungslegung der Kreditinstitute besteht nach wie vor Angleichungsbedarf. Im Kreditinstitutsektor ist eine Angleichung an die Regeln der Gemeinschaft über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erforderlich. Es bedarf ferner noch Anstrengungen, damit rechtzeitig vor dem Beitritt wichtige Bestimmungen zum Versicherungswesen der EG in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Ungarische Finanzaufsichtsbehörde arbeitet effizient, müsste aber noch mit eigener Regulierungskompetenz ausgestattet werden.

Im Zusammenhang mit Artikel 43 und 49 EGV ist Ungarn weiterhin verpflichtet, die Durchsicht der Rechtsvorschriften zum Abschluss zu bringen, um alle Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu ermitteln und aufzuheben, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand kollidieren.

Zur weiteren Harmonisierung der Gesetzgebung betreffend den Schutz und die Übermittlung personenbezogener Daten muss ein neues Datenschutzgesetz verabschiedet werden, das Ende 2002 im Parlament eingebracht werden soll.

Mit der Wahl des Parlamentsbeauftragten für den Datenschutz ist nun die Bedingung der vollständigen Unabhängigkeit erfüllt, zu der der gemeinschaftliche Besitzstand verpflichtet. Das Amt ist funktionsfähig und hat im Bereich der Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Aufklärung Erhebliches geleistet. Es muss jedoch entschieden besser mit Personal und Infrastruktur ausgestattet werden, wenn es seine Aufgaben erfolgreich erfüllen soll. Die finanzielle Unabhängigkeit muss stärker abgesichert, und seine Befugnisse müssen namentlich im Hinblick auf die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften im Privatsektor erweitert werden.

Die Harmonisierung der den Bereich *Informationsgesellschaft* betreffenden Rechtsvorschriften ist gut vorangekommen. Es bedarf noch weiterer Arbeit, um die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich elektronischer Geschäftsverkehr und Mediengesellschaft, insbesondere in Bezug auf die für diesen Bereich geltende Transparenzrichtlinie und die Satellitenübertragung abzuschließen.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass der gemeinschaftliche Besitzstand in diesem Bereich bereits zum größten Teil in innerstaatliches Recht umgesetzt ist und dass die Fortschritte erheblich sind. Die Kommission stellt darin ferner fest, dass die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Finanzdienstleistungen (Bankensektor) bereits erheblich



vorangekommen ist. Zum Finanzmarkt stellt sie fest, dass der Rechtsrahmen bereits in vielen Punkten mit den EG-Kriterien in Einklang steht. Die Kommission verweist in der Stellungnahme jedoch auch darauf, dass das Recht auf freie Niederlassung in den Bereichen Banken und Versicherungen noch in angemessener Weise in den diese Sektoren regulierenden Rechtsrahmen eingeführt und entsprechend umgesetzt werden muss.

Seit der Stellungnahme ist Ungarn in den meisten Bereichen des Kapitels sowohl in Bezug auf die legislativen Maßnahmen als auch in Bezug auf den für die Überwachung des Finanzdienstleistungssektors erforderlichen Verwaltungsaufbau und hinsichtlich der Entwicklung der Regulierungsinfrastruktur stetig vorangekommen. Die Harmonisierung ist gut vorangekommen, doch es bedarf in Bezug auf einige Aspekte des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch einer weiterreichenden Rechtsangleichung.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn wurde eine bis zum 31. Dezember 2007 reichende Übergangsfrist gewährt, wodurch es die Möglichkeit erhält, seine Rechtsvorschriften über die Anlegerentschädigungssysteme vollständig mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang zu bringen. Ungarn wurde gestattet, zwei spezialisierte Institute aus dem Geltungsbereich der Bankenrichtlinien herauszunehmen. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nun seine Anstrengungen schwerpunktmäßig auf die abschließende Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich Wertpapiere und Datenschutz, auf die Verstärkung der Aufsichtsbehörden und die Lockerung der Vorschriften für die konkrete Einrichtung grenzüberschreitender Dienstleistungen richten.

#### ***Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr***

##### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

In diesem Bereich wurden insgesamt gute Fortschritte erzielt; ein wichtiges Ereignis war, dass die Financial Action Task Force Ungarn von der Liste der als nicht kooperationsbereit eingestuften Länder gestrichen wurde.

Im Bereich **Kapital- und Zahlungsverkehr** entfielen im Januar 2002 mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung der Devisenbewirtschaftung und der Änderungen der damit verbundenen Rechtsakte sämtliche Beschränkungen im Devisenhandel, womit die im letzten Jahr begonnene Liberalisierung des Devisenhandels ihren Abschluss fand. Der Forint ist nunmehr voll konvertibel. Ebenfalls im Januar 2002 trat das Kapitalmarktgesetz in Kraft, das u.a. neue Investmentmöglichkeiten eröffnet. In Bezug auf den Besitzstand im Bereich der **Zahlungssysteme** wurde eine weitere Rechtsangleichung im Bereich grenzüberschreitende Finanzkredite und elektronischer Zahlungsverkehr vollzogen.

Ende 2001 wurde als Anreiz für die Einrichtung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben ein Gesetz über den Erwerb von Grund und Boden verabschiedet, das im Januar 2002 in Kraft trat. Diese Regelung wurde bereits im Juli 2002 einer Revision unterzogen. Es wird noch weiterer Anpassungen bedürfen, damit Übereinstimmung mit

dem gemeinschaftlichen Besitzstand und den ausgehandelten Übergangsmaßnahmen betreffend den Landerwerb erreicht wird.

Zwecks Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich **Geldwäsche** hat Ungarn im November 2001 das Antiterrorgesetz einschließlich verschärfter Bestimmungen gegen Geldwäsche und zur Anordnung von restriktiven Maßnahmen verabschiedet. Dieses im Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz war ausschlaggebend dafür, dass Ungarn in dieser Beziehung inzwischen auf dem Boden des gemeinschaftlichen Besitzstandes steht und dafür, dass Ungarn im Juni 2002 von der FATF-Liste der "kooperationsunwilligen" Länder gestrichen wurde.

### *Gesamtbewertung*

Bis zur Vollendung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs bleiben nur noch wenige Schritte zu tun. Wie bereits im Vorjahresbericht angemerkt, unterliegen Direktinvestitionen immer noch einigen Beschränkungen. Investitionen institutioneller Anleger in ausländische Vermögenswerte sind immer noch Beschränkungen unterworfen, und der Staat hält nach wie vor „goldene Aktienanteile“ an einer begrenzten Anzahl privatisierter Unternehmen. In diesem Zusammenhang muss Ungarn noch sein Privatisierungsgesetz ändern, um die noch bestehenden Sonderrechte in jedem Einzelfall zu überprüfen. Dies war für Januar 2002 geplant, wurde aber aufgeschoben.

Im Bereich der Zahlungssysteme wurde die Harmonisierung fortgesetzt. Die volle Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand steht noch aus, namentlich im Falle der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen. Im Zusammenhang mit der Infrastruktur der Zahlungs- und Wertpapierabrechnung gibt es keine größeren Probleme.

Was den Bereich Grund und Boden anbelangt, so muss Ungarn noch die gewährte Übergangsregelung in innerstaatliches Recht umsetzen und alle übrigen noch Beschränkungen unterliegenden Transaktionen liberalisieren.

Das neue Geldwäschegesetz bedeutet eine weitere Angleichung an den diesbezüglichen gemeinschaftlichen Besitzstand und war ein entscheidender Faktor für die Streichung Ungarns von der FATF-Liste. Für die allmähliche Auflösung der noch verbleibenden anonymen Sparkonten konnte Einigung über einen alle Seiten befriedigenden Zeitplan erzielt werden; Ungarn hat bei dieser Gelegenheit seine Entschlossenheit unter Beweis gestellt, gegen Kriminalität jeder Art vorzugehen. Verbesserungen in der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und sonstiger Strukturen wurden zugesagt. Der Personalstand der Finanzfahndungseinheit – Teil der für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständigen Direktion der Ungarischen Landespolizei – hat sich seit dem letzten Jahr verdoppelt. Die Regierung hat den Einsatz zusätzlichen Personals beschlossen, diesen Beschluss aber noch nicht umgesetzt.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass die Anstrengungen der ungarischen Regierung bei der Liberalisierung der Kapitalmärkte in einigen Bereichen sehr erfolgreich waren. Sie weist darauf hin, dass mit Blick auf die Liberalisierung der Kapitalausfuhr und die Abschaffung der Investitionsbeschränkungen für institutionelle Anleger (z. B. Versicherungsunternehmen) jedoch noch weitergehende Anstrengungen unternommen werden müssen.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn bei der Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich kontinuierlich Erfolge verzeichnet. Der Besitzstand wurde zwar inzwischen weitgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt, doch es bedarf noch weiterer Anstrengungen namentlich im Bereich der gesetzlichen Regelung des Landerwerbs.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn wurde eine Übergangsregelung von fünf Jahren Dauer ab erfolgtem Beitritt gewährt: Ungarn kann in dieser Zeit seine innerstaatlichen Bestimmungen zum Erwerb von Zweitwohnungen aufrechterhalten. Ungarn verfügt ferner im Bereich des Erwerbs von landwirtschaftlichen Nutzflächen ab erfolgtem Beitritt über eine Übergangsfrist von sieben Jahren. EU-Bürger jedoch, die die Absicht haben, sich in Ungarn als selbständige Landwirte niederzulassen, und die für mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in Ungarn ihren legalen Wohnsitz hatten und in der Landwirtschaft tätig waren, sind von dieser Übergangsregelung ausgenommen. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlauf der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn seine ganzen Anstrengungen darauf richten, die wenigen noch ausstehenden Rechtsetzungsmaßnahmen zu verabschieden und ein Beschwerde- und Ausgleichsverfahren für Streitbeilegungsfälle im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Finanzkrediten einzuführen.

## ***Kapitel 5: Gesellschaftsrecht***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Jahresbericht ist Ungarn im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum weiter vorangekommen.

Für den Bereich **Gesellschaftsrecht** als solchem ist in Bezug auf Rechtsetzungsmaßnahmen kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Im Bereich Rechnungslegung wurde mit den im November 2001 verabschiedeten Änderungen zum Rechnungslegungsgesetz die Rechtsgrundlage für die Einführung innerstaatlicher Rechnungslegungsstandards geschaffen. Mit den im Januar 2002 eingeführten Änderungen zum Gesetz über die Buchprüferkammer wurde die Möglichkeit für die Einrichtung eines unabhängigen Qualitätssicherungssystems geschaffen. Dank der im Dezember 2001 vorgenommenen Änderungen des Strafgesetzbuchs (seit April 2002 in Kraft) wurden die Bestimmungen betreffend Verstöße gegen die Rechnungslegungsbestimmungen verschärft. In diesem Jahr wurde ein Fonds ins Register eingetragen, der auch bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat und der dazu dient, die Übersetzung der internationalen Rechnungslegungsstandards ins Ungarische sicherzustellen.

Im Bereich der **Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum** hat das Inkrafttreten des Copyrightgesetzes im Januar 2002 einige Fortschritte gebracht; das Gesetz führt zu einer stärkeren Harmonisierung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Datenbanken, inklusive *sui generis*-Schutz. Das Gesetz über den Schutz von Gebrauchs- und Geschmacksmustern ist im Januar 2002 in Kraft getreten.

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung des Ungarischen Patentamts konnte durch wiederholte Aufstockung des Personals auf zur Zeit mehr als 260 Mitarbeiter gesteigert werden. Die Ausbildung der Richter in Gemeinschaftsrecht wurde ebenfalls fortgesetzt, so dass es Ende 2002 mehr als 1 500 Richter mit dieser Zusatzausbildung geben wird.

Hinsichtlich der Einführung der **Verordnung die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens und des Übereinkommens von Rom tritt**, hat sich nichts bewegt.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich *Gesellschaftsrecht* ist ein bedeutendes Maß an Rechtsangleichung erreicht. Die noch offenen Fragen sind im wesentlichen technischer Natur. Bestimmungen über wirtschaftliche Interessengruppen müssen noch eingeführt werden.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung innerstaatlicher Rechnungslegungsstandards wurden fortgesetzt, und mit der Verabschiedung des Rechnungslegungsgesetzes und den Verhandlungen über die Einrichtung eines Ungarischen Amtes für Rechnungslegungsstandards wurde bereits ein ansehnlicher Fortschritt erzielt.

Im Bereich der *Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum* wurde das ungarische Recht weiter dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Zusätzlicher Anstrengungen bedarf die vollständige Angleichung des Copyright in den Bereichen Informationsgesellschaft und Wiederverkaufsrecht. Ungarn muss ferner den Rechtsschutz für Erfindungen im Bereich Biotechnologie vollkommen dem gemeinschaftlichen Besitzstand angleichen.

Der Beitritt Ungarns zur Europäischen Patentorganisation steht weiterhin aus.

Die Verwaltung verfügt nach wie vor über ausreichende Kapazitäten; in einigen Fällen wurde das Personal aufgestockt, und ansonsten wurden die Schulungen fortgesetzt. Die Patentierungsanträge haben 2001 um 30 % zugenommen. Die Zahl der vor den Gerichten anhängigen Markenrechtsverfahren hat deutlich zugenommen, da aufgrund einer Gesetzesänderung nunmehr die Anwesenheit von drei Berufsrichtern bei der Verhandlung solcher Fälle vorgeschrieben ist.

Trotz relativ milder Strafen bei Verstößen gegen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum ist der Marktanteil nachgeahmter Waren 2001 auf schätzungsweise 18 % zurückgegangen. Der Wert der im ersten Halbjahr 2002 beschlagnahmten Waren aus Nachahmung und Piraterie lag unter 2,6 Millionen €. Es bedarf noch größerer Anstrengungen, um rasche und abschreckende rechtliche Schritte gegen Straffällige einleiten zu können und somit wirksame Grenzkontrollen zu gewährleisten. Der Kampf gegen Warennachahmungen und Warenpiraterie muss weiter Priorität haben.

Ungarn trifft Vorbereitungen, um ab dem Zeitpunkt des Beitritts die neue Verordnung anzuwenden, die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens tritt.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 stellt die Kommission fest, dass Ungarn die wichtigsten Richtlinien betreffend die Sektoren dieses Teils des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits übernommen hat, dass aber in allen Bereichen noch weitere Arbeit zu leisten ist.

Die Kommission fordert in der Stellungnahme vor allem Anstrengungen im Bereich der Patente für pharmazeutische Erzeugnisse, bei der Durchsetzung der Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum und in geringerem Maße bei der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts.

Seit der Stellungnahme ist Ungarn in der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorangekommen und hat die für diesen Bereich wichtigen Institutionen ausgebaut. In Bezug auf das Gesellschaftsrecht und im Bereich gewerbliches und geistiges Eigentum hat Ungarn die Angleichung weitgehend vollzogen, doch im Patentrechtsschutz, beim Copyright im Bereich der Informationsgesellschaft und hinsichtlich der Wiederverkaufsrechte bleibt noch einiges zu tun.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsvereinbarungen für diesen Bereich beantragt und den EU-Vorschlägen betreffend die gewerblichen Eigentumsrechte an pharmazeutischen Erzeugnissen und die Markenzeichen der Gemeinschaft zugestimmt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn seine Anstrengungen vor allem darauf richten, den Besitzstand vollständig zu übernehmen, den Kampf gegen Warenpiraterie und Warennachahmung sowie die Grenzkontrollen zu verschärfen und die Einleitung rascher rechtlicher Schritte mit abschreckender Wirkung zu gewährleisten. Die Koordinierung und Schulung der Vollzugsorgane Zoll, Polizei und Justiz muss verbessert werden.

## ***Kapitel 6: Wettbewerb***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

In diesem Bereich kann Ungarn auf weitere Fortschritte seit dem letzten Jahresbericht verweisen.

Was das **Kartellrecht** anbelangt, so traten im April 2002 sekundärrechtliche Bestimmungen in Gestalt von Gruppenfreistellungsregelungen für vertikale Beschränkungen und horizontale Kooperationsvereinbarungen in Kraft. Im Januar 2002 verabschiedete der Assoziationsrat EU-Ungarn im Rahmen des Europa-Abkommens geänderte Durchführungsbestimmungen zum Kartellrecht, die dann im April diesen Jahres in Ungarn in Kraft traten.

Das *Wettbewerbsaufsichtsamt* hat gemeinsam mit dem mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Wettbewerbsamt im abgelaufenen Jahr seine erfolgreiche Arbeit fortgesetzt. So hat es im Jahre 2001 120 Antikartellentscheide getroffen (144 im Jahr 2000), und zwei Verbote (beide mit Geldstrafen) verhängt. Die Entscheide bezogen sich in 30 Fällen auf missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, in 10 Fällen um wettbewerbsverhindernde Vereinbarungen und in 80 Fällen um Fusionen. Der Personalstand erhöhte sich um 14 Mitarbeiter auf 124, und die Schulungen werden fortgesetzt.

Im Bereich der **staatlichen Beihilfen** traten im Januar 2002 Änderungen des entsprechenden Gesetzes in Kraft, wodurch dem System zur Überwachung der

staatlichen Beihilfen im Wege der Vorabnotifizierung größerer Nachdruck verliehen wurde. Das Gesetz über die öffentlichen Finanzen verbietet inzwischen grundsätzlich sämtliche staatlichen Beihilfen. Das neue Gesetz zu Ausnahmen vom Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen enthält auch die Grundsätze der Überwachung der staatlichen Beihilfen. Ausgenommen aus dem Gesetz sind nach wie vor umfangreiche Steuerbeihilferegulungen, und außerdem sind die regionalen Plafonds der Beihilfen immer noch zu hoch angesetzt. Das Gesetz sieht eine verstärkte Überwachung und begleitende Beobachtung der von den Gebietskörperschaften gewährten Beihilfen vor. Ungarns Jahresbericht über die staatlichen Beihilfen für das Jahr 2000 lag der Europäischen Kommission im April 2002 vor.

Das *Aufsichtsamt für die Überwachung der staatlichen Beihilfen*, das Teil des Finanzministeriums ist, wurde personell erneut verstärkt und zählt jetzt 12 Mitarbeiter. Die Schulungen wurden fortgesetzt. Im Jahr 2001 hat die Behörde in 360 Fällen Entscheidungen gefällt bzw. Stellungnahmen abgegeben bezüglich staatlicher Beihilfen.

### *Gesamtbewertung*

Die Gesamtbewertung des Bereichs Kartellrecht fällt positiv aus. Im ungarischen Wettbewerbsgesetz sind die wichtigsten Grundsätze der Vorschriften der Gemeinschaft betreffend wettbewerbsverhindernde Vereinbarungen, missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen und Fusionskontrolle verankert. Das Wettbewerbsaufsichtsamt leistet gemeinsam mit dem mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Wettbewerbsamt bei fortgesetzt intensiver Schulungstätigkeit weiterhin gute Arbeit. Mit Blick auf die geplante Modernisierung und die Dezentralisierung der Umsetzung der Antikartellvorschriften der EG, sollten die Bemühungen weitergeführt werden, die Verstöße mit Entschiedenheit zu ahnden, wobei besonders geachtet werden sollte auf Fälle mit ernsthaften Wettbewerbsverzerrungen und die Verhängung von Sanktionen mit abschreckender Wirkung. Wichtige Punkte sind, dass die Vorschriften vor allem in Wirtschaftskreisen besser bekannt werden und dass die Schulungsmaßnahmen im Bereich der Justizbehörden fortgesetzt werden.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen fällt die Gesamtbewertung noch nicht positiv aus, und das liegt insbesondere daran, dass die von Ungarn verfolgte Politik der steuerlichen Beihilfen mit dem Gemeinschaftsrecht kollidiert. Die ungarische Gesetzgebung muss noch stärker an den gemeinschaftlichen Besitzstand angenähert werden; das Gesetz weist noch Lücken in Bezug auf die Kontrolle der steuerlichen Beihilfen auf und es fehlt auch eine Regionalkarte mit den akzeptablen Höchstbeihilfen (entsprechend den BIP-Zahlen). Unvereinbare Steuervergünstigungsregelungen müssen unverzüglich beseitigt werden und genauso dringend ist die Umwandlung einzelner Vergünstigungen (von denen die Mehrzahl noch bis 2011 gilt) in Beihilfevereinbarungen, die sich mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbaren lassen. Was die Transparenz anbelangt, so wurden Berichte guter Qualität über die staatlichen Beihilfen vorgelegt, die bis ins Jahr 2000 zurückreichen; diese Berichte halten sich in Methode und Aufmachung eng an die Kontrollberichte der Europäischen Kommission über staatliche Beihilfen. Die Behörde für die Überwachung der staatlichen Beihilfen leistet gute Arbeit (eine Personalaufstockung könnte ratsam erscheinen, je nachdem wie viel Vorabnotifizierungen anfallen), und die Entscheidungen der Behörden werden von der Regierung insgesamt gesehen respektiert. Es ist von Wichtigkeit, dass die Vorschriften namentlich bei den Beihilfe gewährenden Stellen, in der Wirtschaft und in der Justiz besser bekannt werden.

## *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Ungarn bei der Harmonisierung seines Kartellrechts bereits sehr gut vorangekommen ist und dass die von der ungarischen Kartellbehörde erworbenen Fachkenntnisse und die von ihr unternommenen Anstrengungen bereits einen bedeutenden Schritt in Richtung einer glaubwürdigen Umsetzung des Wettbewerbsrechts darstellen. Sie stellt ferner fest, dass im Bereich der staatlichen Beihilfen noch mehr getan werden muss, um das erforderliche Maß an Transparenz zu erreichen, und sie fügt hinzu, dass die Rolle und die Befugnisse der Überwachungsbehörde eindeutig definiert sein müssen, damit die Vereinbarkeit der gewährten Beihilfen mit den Vorschriften der Gemeinschaft gewährleistet ist. Die Kommission weist in der Stellungnahme ferner darauf hin, dass beträchtliche Anstrengungen notwendig sein werden, damit die Anforderungen im Bereich der staatlichen Beihilfen mittelfristig erfüllt werden können. Sie mahnt schließlich eine enge Zusammenarbeit mit ihren Dienststellen in diesem Bereich an.

Seit der Stellungnahme ist Ungarn mit der Verabschiedung der Antikartellvorschriften, mit dem Ausbau der Verwaltung des Wettbewerbsaufsichtsamts und bei der Ahndung von Verstößfällen beständig vorangekommen. Stetige Fortschritte gab es auch bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zu den staatlichen Beihilfen und bei der Verbesserung der Transparenz des Systems; erfolgreich war Ungarn ferner beim Aufbau der Verwaltungskapazitäten der Behörde für die Überwachung der staatlichen Beihilfen und bei der Ahndung von Verstößen. Insgesamt gesehen ist Ungarn mit der Harmonisierung des Rechts, dem Aufbau der Verwaltungen und der Ahndung von Verstößen recht gut vorangekommen - eine Ausnahme bildet lediglich der Bereich Steuervergünstigungen.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel dauern an. Ungarn hat keine Übergangsregelungen für diesen Bereich beantragt.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nunmehr alle seine Anstrengungen darauf richten, sich bei der Rechtsangleichung weiterhin auf dem neuesten Stand zu halten, da der Besitzstand sich in diesem Bereich weiter entwickelt; ganz besonders wichtig ist es, dass Ungarn auch weiterhin sowohl die Antikartellvorschriften als auch die Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen strikt anwendet und Verstöße ahndet. Im Einzelnen muss Ungarn unverzüglich unvereinbare Steuervergünstigungsregelungen beseitigen und mit derselben Dringlichkeit die einzelnen Vergünstigungen in Beihilfevereinbarungen umwandeln, die sich mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbaren lassen.

## ***Kapitel 7: Landwirtschaft***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht ist Ungarn im Bereich der Landwirtschaft sowohl bei der Angleichung der Rechtsvorschriften als auch bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten nur wenig vorangekommen.

Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung 4,3 % gegenüber 4,9 % im Jahr 1999<sup>9</sup>. Die Beschäftigung ist in der Landwirtschaft in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, ihr Anteil liegt derzeit bei 6,1 % der erwerbstätigen Bevölkerung<sup>10</sup>.

Die Getreideerzeugung fiel 2001 deutlich höher aus als im Jahr 2000, was auf eine Vergrößerung der Anbaufläche und sehr viel höhere Erträge zurückzuführen ist. Die Milcherzeugung stieg - hauptsächlich aufgrund einer höheren durchschnittlichen Milchleistung je Kuh - ebenfalls leicht an. Bei Rind- und Kalbfleisch ebenso wie bei Schweinefleisch hielt die rückläufige Entwicklung an. Die Erzeugung von Geflügelfleisch hat stark zugenommen<sup>11</sup>.

2001 nahm der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>12</sup> zwischen Ungarn und der EG deutlich zu, in erster Linie aufgrund des "Doppelnullabkommens". Die EG-Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Ungarn stiegen um 12 % und erreichten einen Wert von 1 327 Mio. €. Die EG-Ausfuhren nach Ungarn haben um 17 % zugenommen und erreichten 709 Mio. €. Das ergab für Ungarn einen Positivsaldo von 618 Mio. € gegenüber 538 Mio. € im Jahr 2000. Aus Ungarn in die EG eingeführt wurden hauptsächlich Ölsaaten, Gemüse und Gemüsezubereitungen, Obst und Nüsse. Die wichtigsten EG-Ausfuhren nach Ungarn waren Fleisch, Abfälle der Ernährungsindustrie sowie Obst und Nüsse.

Ungarn hat die Entwicklung seiner Agrarpolitik weiter aktiv vorangetrieben. Es traf gewisse Entscheidungen über die künftige Verwaltung der Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Familienbetrieben eingeführt.

2001 stiegen die Agrarhilfen in Ungarn von 138 Mrd. HUF (538 Mio. €) auf 191 Mrd. (744 Mio. €), einschließlich 5,4 Mrd. HUF (196 Mio. €) für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die gleichen Beträge werden auch 2002 bereitgestellt. Die Ausfuhrerstattungen wurden 2002 deutlich reduziert (von 13 auf 3 Sektoren), und es wurde ein neues Paket von Agrarumweltmaßnahmen verabschiedet. Für die Marktzugangsförderung wurden 2001 insgesamt 38 Mrd. HUF (148 Mio. €) aufgewendet und für 2002 sind 41 Mrd. HUF (160 Mio. €) vorgesehen. Erzeugerbeihilfen beliefen sich 2001 auf 67 Mrd. HUF (261 Mio. €); für 2002 ist derselbe Betrag im Haushalt vorgesehen.

Flächenbeihilfen werden für Ackerkulturen gewährt, ohne Größenbegrenzung bei Reis und Faserhanf und im Rahmen vorgegebener Betriebsgrößen bei allen anderen Ackerkulturen. Exportsubventionen können im Getreidesektor gewährt werden, wurden aber seit Januar 2002 gesenkt. Zuschüsse erhalten auch Milcherzeuger, die Rohmilch liefern, die die Qualitäts- und Hygienebedingungen der EG erfüllt. Ferner wird der Tabakanbau in Form einer Qualitätsprämie subventioniert.

---

<sup>9</sup> Falls nicht anders angegeben, ist EUROSTAT die Quelle aller agrarstatistischen Angaben. Für den Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung liegen für 2001 keine Zahlen vor.

<sup>10</sup> LFS-Definition von EUROSTAT. Als in der Landwirtschaft erwerbstätig gilt demnach jede Person, die aus landwirtschaftlicher Tätigkeit einen signifikanten Teil ihres Einkommens bezieht.

<sup>11</sup> Quelle: Aussichten für Agrarmärkte: 2002-2009, Europäische Kommission, Juni 2002.

<sup>12</sup> Quelle: WTO Definition der Agrarerzeugnisse, Zahlenangaben an EUROSTAT COMEXT (vgl. U.E. 12.15: Commerce des produits agricoles 1998-2000, 1 Partie D.G. AGRI/G.2 Analyses quantitatives, prévisions, statistiques, études, 2001, pp. 10-57 et 86-89).



## **Horizontale Themen**

Seit dem Vorjahresbericht hat Ungarn bei der Umsetzung von Maßnahmen bezüglich des *Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)* einige Fortschritte erzielt. Im Januar 2002 wurde die landwirtschaftliche Interventionsstelle (LIS), die derzeit 165 Mitarbeiter beschäftigt, offiziell als Zahlstelle für den EAGFL-Abteilung Garantie eingesetzt. Im August 2002 wurde beschlossen, die LIS ab Juli 2003 mit der SAPARD-Stelle zu einer einzigen landwirtschaftlichen Stelle für alle EAGFL-Zahlungen zusammenzufassen.

Bei der Einführung des *Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IACS)* ist als einziger Fortschritt eine Entscheidung der Regierung vom Juli 2002 über die unmittelbar zu erledigenden Aufgaben sowie eine Durchführbarkeitsstudie über die Anwendung des IACS zu nennen.

Im Bereich der *Handelsmechanismen* hat Ungarn eine Arbeitsgruppe aller ungarischen Behörden eingesetzt, die mit Zollabfertigung und Außenhandel zu tun haben.

Was die *Qualitätspolitik* anbelangt, so wurde erstmals 2001 und 2002 mit der Registrierung von fünf Erzeugnisnamen ein System praktisch angewandt, das dem System der der EG zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen, geographischen Ursprungsbezeichnungen und spezifischen Zertifikaten vergleichbar ist und , das bereits seit 1998 existiert. Da die ungarischen Rechtsvorschriften zum *ökologischen Landbau* bereits an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* angeglichen sind, hat es in diesem Sektor keine weiteren Entwicklungen gegeben.

Die Vorbereitungen Ungarns zur Teilnahme am *Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)* liefen weiter. Ungarn beschloss, die Mindestschwelle für INLB-Betriebe bei zwei europäischen Größeneinheiten festzusetzen.

## **Gemeinsame Marktorganisationen**

Seit dem letztjährigen regelmäßigen Bericht ist Ungarn bei der Umsetzung von Maßnahmen bezüglich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ein kleines Stück weiter gekommen (*s. oben*).

Das Forschungs- und Informationsinstitut für Agrarwirtschaft wurde als zuständige Behörde für die Preisermittlung und Preisberichterstattung eingesetzt.

Das Gesetz zur Agrarmarktregulierung trat im November 2001 in Kraft. Mit ihm wurden nationale Maßnahmen für eine ausgewogene Entwicklung des Marktes für Agrarerzeugnisse und eine kostenwirksame Agrarerzeugung festgelegt. Auf diesem Gesetz als Rechtsgrundlage wurden zwischen Dezember 2001 und August 2002 nachgeordnete Rechtsvorschriften über mehrere nationale Stützungsregelungen erlassen.

Kein Fortschritt ist bei den *Ackerkulturen* zu vermelden.

Im Oktober 2001 verabschiedete das Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums eine Übergangsregelung für den *Zuckermarkt* ab Juli 2002. Diese Regelung definiert das Wirtschaftsjahr, sieht Quoten für Zucker und Isoglucose vor, legt die Bedingungen für die Quotenaufteilung und Nutzung fest und schreibt den Abschluss einer Branchenvereinbarung vor. Im Januar 2002 wurden die Lieferrechte für Zuckerrüben vom Zucker-Produktat zugeteilt. Nach den neuen Vorschriften darf von

Unternehmen, denen eine Quote zugeteilt wurde, eine Höchstmenge von 400 000 t in Ungarn erzeugtem Zucker und 130 000 t Isoglucose auf dem inländischen Markt verkauft werden. Für die Verwaltung der Quoten ist die LIS zuständig.

Was *Sonderkulturen* anbelangt, so wurde im Sektor *Obst und Gemüse* 18 Erzeugerorganisationen eine vorläufige Anerkennung erteilt. Ihnen werden öffentliche Finanzhilfen für bis zu 20 % ihrer absatzfähigen Produktion gewährt.

Im Dezember 2001 erließ die Kommission eine Entscheidung, nach der frisches Obst und Gemüse aus Ungarn ohne routinemäßige Überprüfung der Übereinstimmung mit den EG-Vermarktungsnormen durch die Mitgliedstaaten eingeführt werden kann, wenn diese Erzeugnisse zuvor in Ungarn kontrolliert worden sind. Ungarn führt jährlich rund 85 000 t Obst und Gemüse, besonders Paprika, Kirschen und Pflaumen, in die EG aus.

Im *Wein*sektor werden seit Januar 2002 die Vorschriften über die statistische Erfassung, Ernte, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen angewandt. Im Juli 2002 wurden die Zahlen der allgemeinen statistischen Erfassung der Rebflächen veröffentlicht. Das Nationale Institut für Qualitätssicherung im Weinbau (private Lagerhaltung, Destillation, Sonderbeihilfen) und das Nationale Institut für Qualitätssicherung in der Landwirtschaft (Produktionspotenzial, Umstrukturierung von Rebflächen) werden nach dem Beitritt die amtliche Überwachung der spezifischen Maßnahmen nach der Wein-GMO durchführen.

Ungarn hat die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand bei *Spirituosen* erlassen, besonders für "Vilmos", Rum, Whisky und Palinka. Seit Juli 2002 darf als Palinka nur noch Obst- oder Traubentresterbranntwein bezeichnet und zur Herstellung kein Äthylalkohol verwendet werden.

Im Bereich der *tierischen Erzeugung* hat es im Sektor Milch- und Milcherzeugnisse keine Fortschritte gegeben.

Ungarn wendet das SEUROP-Handelsklassenschema seit Januar 2002 vollständig an. Weitere Entwicklungen sind aus dem *Fleisch*sektor nicht zu vermelden.

Im Januar 2002 trat ein Regierungserlass mit EG-konformen Vermarktungsnormen für Eier in Kraft.

### **Ländliche Entwicklung und Forsten**

In diesem Bereich gab es seit dem letzten regelmäßigen Bericht nur sehr geringe Fortschritte. Ungarn hat beschlossen, die LIS und die SAPARD-Stelle (s. *Abschnitt A.b. - Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ungarn*) ab Juli 2003 zu einer einzigen landwirtschaftlichen Stelle für alle EAGFL-bezogenen Maßnahmen zusammenzulegen. Ungarn hat deklariert, dass diese zusammengelgte Agentur sowohl verantwortlich sein wird für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL-Ausrichtung finanziert werden, als auch die künftige Zahlstelle für EAGFL-Mittel sein wird. Da der ungarischen SAPARD-Stelle bisher keine vorläufige Verwaltungskompetenz übertragen und deshalb mit der Umsetzung des SAPARD-Programms noch nicht begonnen wurde, lässt sich nicht einschätzen, wie weit die administrativen Vorbereitungen für die Durchführung von ländlichen Entwicklungsprogrammen nach dem Beitritt gediehen sind. Die ungarische Regierung hat beschlossen, dass die Ausarbeitung des Operationellen Programms für die

Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom Ministerium für Landwirtschaft und regionale Entwicklung übernommen wird.

Im Sektor Forsten wurden die ungarischen Rechtsvorschriften über die Sortierung von Rohholz an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen.

### **Tiergesundheit und Pflanzenschutz einschließlich Lebensmittelsicherheit**

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht ist Ungarn mit der Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Sektor *Tiergesundheit* weiter vorangekommen und bestimmte Verwaltungsstrukturen wurden ausgebaut.

Auf der Grundlage der neuen Rahmengesetze im Veterinärsektor, die 2001 erlassen wurden, sind 19 Regierungserlasse zur Durchführung von Veterinärvorschriften in Kraft getreten. Im Dezember 2001 wurden neue Rechtsvorschriften über die Herstellung, die Vermarktung und den Einsatz von Futtermitteln angenommen, die im Juni 2002 in Kraft traten. Ein Durchführungsdekret über die Einfuhr von Futtermitteln trat im August 2002 in Kraft.

Im Bereich des *Tierschutzes* wurde die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren im Jahr 2002 abgeschlossen.

Die Verwaltungsstrukturen wurden im letzten Jahr weiter ausgebaut. Die Abteilung für Tiergesundheit und Lebensmittelüberwachung des Landwirtschaftsministeriums und der dezentralisierte Veterinärdienst sind zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften über Tiergesundheit, Tierschutz und öffentliche Gesundheit. In den Komitatstationen für Tiergesundheit und Lebensmittelüberwachung und den Veterinärämtern der Bezirke sind rund 800 Tierärzte fest angestellt. Die Abteilung für Tiergesundheit und Lebensmittelüberwachung ist auch für die zentrale Verwaltung der Grenzinspektionsposten zuständig, die rund 170 Tierärzte beschäftigen.

Im Bereich der *öffentlichen Gesundheit* und *Tiergesundheit* wurden 2002 Rechtsvorschriften über Veterinärbedingungen bei der Tierzucht und über Tierseuchen verabschiedet.

Die Modernisierung der neun Grenzinspektionsposten, die Ungarn auch nach dem Beitritt beibehalten möchte, wurde weiter vorangetrieben, um sie auf den vom gemeinschaftlichen Besitzstand geforderten Stand zu bringen. Drei Posten wurden inzwischen fertiggestellt und geöffnet.

Das Zentrale Veterinärmedizinische Institut wurde zum staatlichen Referenzlabor für TSE ernannt.

Bei der Vorbereitung des Kontrollsystems für den Binnenmarkt ist Ungarn weiter vorangekommen. Die Arbeiten zur Einführung eines Tierkennzeichnungssystems für Rinder, Schafe und Schweine wurden weitergeführt.

Seit November 2001 hat Ungarn an über 30 Monate alten Rindern über 40 000 Prionen-Tests auf BSE durchgeführt, ohne dass sich positive Befunde ergeben hätten. In diesem Bereich sind die EG-Anforderungen bereits größtenteils erfüllt. In den Tierkörperbeseitigungsanstalten muss Rindfleisch von anderem Fleisch getrennt werden. Seit 2001 gelten Vorschriften über spezifisches Risikomaterial und Falltiere werden verbrannt, auch wenn ihre Nutzung noch nicht gesetzlich verboten ist.

Ungarn führt zur Anpassung an die EG-Vorschriften auch ein staatliches Programm zur Modernisierung von Lebensmittelbetrieben durch. Die zuständige Behörde hat alle voraussichtlich auch nach dem Beitritt weitergeführten Betriebe inspiziert und einen Plan zur Behebung etwaiger Mängel erstellt.

Im Sektor **Pflanzenschutz** wurden im Berichtszeitraum, obwohl die Rechtsangleichung schon nahezu abgeschlossen ist, noch weitere Fortschritte erzielt.

Keine Entwicklungen gab es bei der *Pflanzengesundheit*, aber im *Pestizidsektor* wurde im März 2002 der Höchstgehalt an Pestizidrückständen in und auf Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen festgesetzt.

Bei Saatgut und *Pflanzenvermehrungsmaterial* ist die Rechtsangleichung ebenfalls so gut wie abgeschlossen. Das Nationale Institut für Qualitätssicherung in der Landwirtschaft ist für die Durchführung der EG-Bestimmungen in diesem Bereich zuständig und wurde Ende 2001 von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) anerkannt. Das EDV-System und die technische Infrastruktur des Instituts wurden weiter ausgebaut.

Die Verwaltungsstrukturen im Bereich Pflanzenschutz wurden teilweise gestärkt. Es wurden zwei Treibhäuser gebaut, eins für Quarantäne und eins für Virologie. Der Zentrale Dienst für Pflanzenschutz und Bodenerhaltung wurde eingerichtet, um auf zentralstaatlicher Ebene tätig zu werden und gleichzeitig die Aktivitäten der Dienste in den Komitaten zu organisieren und zu koordinieren. Innerhalb dieses Dienstes wurde eine Direktion für Registrierung eingerichtet.

Ein Erlass aus dem Jahr 2001 schreibt vor, dass Erzeuger und Einführer, die Pflanzenschutzkontrollen unterliegen, beim Zentralen Dienst für Pflanzenschutz und Bodenerhaltung registriert sein müssen.

Ungarn ist dabei, beim Pflanzenschutz zehn Grenzinspektionen an die EG-Anforderungen anzupassen.

Im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** (*s. auch Kapitel 1 - Freier Warenverkehr*) wurden gewisse Fortschritte erzielt, besonders hinsichtlich der Modernisierung von Lebensmittelbetrieben und der verstärkten Durchführung von BSE-relevanten Maßnahmen.

Ein stellvertretender Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium wurde damit beauftragt, alle Fragen der Lebensmittelsicherheit zu klären, einschließlich der Einrichtung eines staatlichen Amtes als Gegenstück zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit.

### *Gesamtbewertung*

Was die Vorbereitungen zur Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik anbelangt, so bleibt noch einiges zu tun. Es müssen noch EG-konforme Marktinterventionssysteme geschaffen werden, auch wenn vergleichbare Systeme im Milch- und Zuckersektor bereits existieren. Und es wurden Regelungen eingeführt, um Familienbetrieben die Aufnahme von Darlehen und den Zugang zum Grundstücksmarkt zu erleichtern.

Bei den **horizontalen Maßnahmen** müssen, auch wenn die endgültige Entscheidung über die künftige Zahlstelle für marktbezogene Maßnahmen des EAGFL-Garantie

gefallen ist (LIS), noch beträchtliche Schritte unternommen werden, um die genauen Aufgaben der LIS festzulegen, geeignete Strukturen und Verfahren aufzubauen und die Zulassung vorzubereiten. Ungarn sollte ferner klarstellen, ob die LIS auch Zahlstelle für EAGFL-Garantie-Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sein wird.

Hinsichtlich des IACS ist das Tierkennzeichnungssystem zwar ziemlich weit fortgeschritten, doch muss dringend auch ein Flächenidentifizierungssystem eingerichtet und eine Verbindung zwischen den einzelnen IACS-Datenbanken geschaffen werden. Ungarn hat beschlossen, die Flurstücke nach existierenden Luftfotografien einzuteilen. Das Verfahren der Digitalisierung ist bisher allerdings wenig fortgeschritten. Es wurde lediglich ein kleines Pilotvorhaben durchgeführt. In Schlüsselbereichen muss für den Aufbau des Flächenidentifizierungssystems (LPIS) noch eine Reihe von Entscheidungen getroffen werden. Es müssen umgehend ernste Anstrengungen unternommen werden, wenn Ungarn bis zum Beitritt ein funktionsfähiges IACS aufbauen will. Die notwendigen Entscheidungen müssen sofort fallen und die betreffenden Finanzmittel umgehend bereitgestellt werden, wenn Ungarn in die Lage versetzt werden soll, die Beihilferegulungen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach dem Beitritt effizient zu verwalten und wirksam zu überwachen. Wenn die notwendigen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen beim Beitritt nicht voll und reibungslos funktionstüchtig sind, wird Ungarn nicht in den vollen Genuß der Beihilfen im Rahmen der GAP kommen können, oder bereits erhaltene Mittel zurückerstatten müssen.

In den Bereichen *INLB, Qualitätspolitik, ökologischer Landbau und Handelsmechanismen* ist Ungarn in seinen Vorbereitungen auf den Beitritt gut vorangekommen.

Wichtige Entscheidungen müssen auch über die erforderlichen Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der **gemeinsamen Marktorganisationen** getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen dem Ministerium, den Komitatbüros und der LIS.

Keine Entscheidung ist bisher über die künftige Rolle der Produkträte gefallen, die derzeit in Ungarn eine Reihe wichtiger agrarpolitischer Aufgaben wahrnehmen. Allerdings wurde festgelegt, welche Stelle für die Preisermittlung und die Preisberichterstattung zuständig sein wird, auch wenn es keine gesetzliche Verpflichtung für die Unternehmen gibt, regelmäßige Preisdaten mitzuteilen.

Bei den Ackerkulturen sind noch einige Maßnahmen offen, etwa die Einrichtung eines Registers interventionsgeeigneter Lager und die Bestimmung der künftigen Interventionszentren. Im Gegensatz zu anderen Agrarsektoren hat Ungarn für Ackerkulturen keine Übergangsregelung beantragt.

Bei Zucker ist Ungarn mit der Verabschiedung einer vorläufigen Marktorganisation gut vorangekommen, auch wenn Branchenvereinbarungen zwischen repräsentativen Zuckerrübenproduzentenorganisationen und den Zuckerfabriken noch fehlen.

Entscheidende Schritte wurden zur Rechtsangleichung im Sektor Obst und Gemüse unternommen und die erforderlichen Vorschriften und Verwaltungsverfahren zur Anerkennung erlassen. Die Ausarbeitung von Vorschriften für Operationelle Programme und Mittel muss weitergeführt werden.

Im Weinsektor wurden einige der erforderlichen Verwaltungsentscheidungen getroffen, und Ungarn hat beschlossen, 2003 seine Weinbaukartei einzurichten, auf der Grundlage der Ergebnisse einer allgemeinen statistischen Erfassung aus dem Jahr 2001. Ferner wurde beschlossen, im Herbst 2002 die Institutionen zu benennen, die für die gemeinsame Marktorganisation für Wein zuständig sein werden. Der ungarische Wein-Kodex wird derzeit erstellt. Ungarns Verwaltungskapazität in diesem Bereich kann als ausreichend angesehen werden.

Ungarn hat seit 1996 eine freiwillige Milchquotenregelung, die vom Produktrat verwaltet wird, und gleichzeitig eine Regelung von Ankaufspreisen. Das Management dieses Sektors wird von der Gesellschaft Livestock Performance Testing Ltd übernommen, die für Qualitätskontrollen von Milch und Milcherzeugnissen verantwortlich ist. Etwa 85 % der Milch entspricht EG-Anforderungen. Ungarn muss entscheiden, welche Stelle nach dem Beitritt die Quoten verwalten und die Erzeuger überwachen wird.

Ernste Anstrengungen sind noch bei der Vorbereitung von Ungarns Programmen zur **Entwicklung des ländlichen Raums** nach dem Beitritt erforderlich. Die Entscheidung Ungarns AIK und die SAPARD Agentur zusammenzuschlagen sollte die Durchführung und Verwaltung von zukünftigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erleichtern. Die genaue Definition der Aufgaben dieser neuen Struktur ist von großer Bedeutung. Da Ungarns SAPARD-Stelle jedoch noch nicht zugelassen ist, bleibt Ungarn den Beweis offen, ob es EG-finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchführen kann. Selbst wenn die Zusammenfassung der beiden Stellen (AIK und die SAPARD-Stelle) in einer einzigen Behörde die Durchführung und Verwaltung künftiger Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums voraussichtlich erleichtern wird, sind noch äußerste ernste Anstrengungen erforderlich, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts die erforderlichen Verwaltungskapazitäten aufzubauen. Das Landwirtschaftsministerium muss angebrachte Kompetenz aufbauen um die EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen im ländlichen Raum in enger Zusammenarbeit mit den verwandten Dienststellen zu entwickeln.

Ungarn sollte darüber hinaus dringend eine Strategie für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Zeit nach dem Beitritt ausarbeiten. Das bestehende Agrarumweltprogramm sollte weiterentwickelt werden. Ein staatliches Forstprogramm in Abstimmung mit einem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums und einem Forstregister muss noch fertiggestellt werden.

Die Bodenreform ist weiterhin ein wichtiges Thema für die ungarische Landwirtschaft. Aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen und Privatisierung beträgt die Durchschnittsgröße landwirtschaftlichen Besitzes weniger als 3 ha. Bei solch aufgesplitterten Landstücken besteht dringender Bedarf an Konsolidierung, insbesondere bei kleineren Betrieben. Anreize für landwirtschaftliche Betriebe sollten die längerfristige Wirtschaftlichkeit solcher Betriebe im Auge behalten.

Im Bereich **Tiergesundheit** folgt das bestehende Veterinärgesetz dem Grundsatz der Regionalisierung, der Aufgabentrennung zwischen amtlichen und privaten Tierärzten, der Änderung der Vorschriften über Tierpässe und der Erweiterung der Liste anzeigepflichtiger Seuchen. Zur Durchführung dieses Gesetzes sind mehrere Erlasse erforderlich, die zur Hälfte bereits von der ungarischen Regierung verabschiedet wurden. Angeglichen werden müssen besonders die Rechtsvorschriften über die Nutzung von Falltieren und über spezifisches Risikomaterial.

Ein Teil der Erlasse zur Durchführung des Gesetzes in Bezug auf Futtermittel muss noch verabschiedet werden.

Ungarn muss sicherstellen, dass die Programme zur Modernisierung der Betriebe, die rotes Fleisch verarbeiten, sämtliche festgestellten Mängel abdecken. Es muss dringend dafür sorgen, dass alle noch offenen Probleme angemessen gelöst werden und die notwendige Finanzierung sichergestellt ist, damit garantiert werden kann, dass alle überprüften Betriebe den gemeinschaftlichen Besitzstand anwenden.

Jedes Tier der staatlichen Rinderherde wurde gekennzeichnet (Ohrmarke) und in der zentralen Datenbank erfasst. Eine interne "Rinderpass"-Regelung hält alle Bewegungen und möglichen Probleme fest. Doch auch hier sind noch einige Entscheidungen erforderlich, und die derzeitige Regelung muss an die einschlägigen EG-Vorschriften angepasst werden.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die sieben übrigen Grenzinspektionsposten bis zum Beitritt eingerichtet werden. Besonders beim Flughafen Ferihegy ist es zum jetzigen Zeitpunkt eher unwahrscheinlich, dass die Fertigstellung wie geplant im Jahr 2002 erfolgt.

Im Bereich **Pflanzenschutz** wurden weitere Fortschritte bei der Übernahme und Durchführung der Rechtsvorschriften erzielt, doch ist dieser Prozess noch nicht abgeschlossen. Fortschritte muss es bei der Ausstellung von Pflanzpässen, der Pestizidregistrierung und der Überwachung von Pestizidrückständen geben. Auch die Rechtsvorschriften über Saatgutsorten müssen weiter harmonisiert werden. Beim Aufbau der Verwaltungsstrukturen in diesem Bereich ging es voran und die Bemühungen sollten fortgesetzt werden.

In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit sind zwar ständige Verbesserungen bei der BSE-Vorbeugung und der überwachten Modernisierung von Fleischverarbeitungsbetrieben festzustellen, doch bereitet die Einrichtung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelsicherheit ernste Schwierigkeiten. Klare Regeln zwischen den beteiligten Ministerien, Kontinuität der Verwaltung und angemessene Mittel sind dringend erforderlich, damit das Amt seine Arbeit erfolgreich aufnehmen kann.

### *Schlussfolgerung*

In ihrer Stellungnahme von 1997 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Bemühungen um Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand fortgesetzt werden müssten, auch wenn hinsichtlich der Verabschiedung der Maßnahmen, die die Kommission in ihrem Weißbuch "Binnenmarkt" von 1995 genannt hat, bereits beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind. Die Kommission führte weiter aus, dass besondere Anstrengungen erforderlich seien bei: der Verabschiedung und Durchsetzung von Tier- und Pflanzengesundheitsvorschriften und der Modernisierung der Betriebe, um den EG-Anforderungen zu genügen (ein besonders wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Überwachungs- und Kontrollregelungen zum Schutz der EU an den Außengrenzen); dem Ausbau der Verwaltungsstrukturen, um die notwendigen Kapazitäten zur Durchführung und Überwachung der politischen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffen; und eine weitere Umstrukturierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Kommission wies dann darauf hin, dass ein Beitritt in den nächsten Jahren bei erfolgreichem Abschluss dieses

Umstrukturierungsprozesses keine größeren Probleme für eine angemessene Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik aufwerfen dürfte.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn bei der Angleichung an den agrarrechtlichen Besitzstand der EG vorangekommen und hat in letzter Zeit Fortschritte beim Ausbau der notwendigen Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung des Besitzstandes in diesem Bereich gemacht. Aufgrund fehlender Entscheidungen auf allen Ebenen gab es allerdings immer wieder Verzögerungen, besonders bei der Vorbereitung auf die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Ungarns Rechtsvorschriften sind in diesem Bereich inzwischen weitgehend an den gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst. Weitere ernsthafte Anstrengungen müssen aber noch unternommen werden, um die Verwaltungskapazitäten in diesem Sektor weiter auszubauen.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel laufen weiter, auch wenn alle Fragen im tier- und pflanzengesundheitlichen Bereich geklärt wurden. Ungarn wurde eine Übergangsregelung für die Gesundheitsnormen in einer Reihe von Großverarbeitungsbetrieben für rotes Fleisch eingeräumt (bis 31. Dezember 2006) und eine Übergangsregelung (bis 31. Dezember 2009) in Bezug auf bauliche Auflagen für bestehende Legehennenkäfige in 21 Betrieben, die vor dem 1. Juli 1999 eingerichtet wurden. Ungarn erfüllt den Großteil der Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist. Bei der Übernahme einzelner Aspekte des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Veterinärbereich gab es jedoch Verzögerungen (Tierkennzeichnung und -registrierung, TSE). Hier besteht dringend Handlungsbedarf.

Um für die EU-Mitgliedschaft bereit zu sein, müssen sich Ungarns Bemühungen jetzt auf den Abschluss der letzten Angleichungen konzentrieren; auf eine weitere Verstärkung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Durchführung des Besitzstandes, insbesondere in den Bereichen Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit; darauf, dass die Verarbeitungsbetriebe den Gemeinschaftsnormen entsprechen; und darauf, dass es seine Institutionen weiterhin angemessen auf die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen Marktorganisationen und den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorbereitet. Bei der Einführung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IACS) muss dem Aufbau eines Flächenidentifizierungssystems die erforderliche Priorität eingeräumt werden. Die laufenden Bemühungen müssen deutlich beschleunigt werden.

## ***Kapitel 8: Fischerei***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im vergangenen Jahr wurden bei der Angleichung an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* begrenzte Fortschritte erzielt.

Im Hinblick auf die **Bestandsbewirtschaftung** wurde der für Fischerei zuständige Dienst des Ministeriums für Landwirtschaft und regionale Entwicklung weiter ausgebaut. Im Dezember 2001 wurden Schulungen für Komitattierärzte über die Bestimmung von Fischgrößen durchgeführt.

Im Bereich der **Überwachung und Kontrollen** lässt sich mit der Einführung eines Systems der Risikoanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) in einigen



Fischzuchtbetrieben ein gewisser Fortschritt beobachten. In Ungarn sind die Veterinär- und Lebensmittelkontrollstationen der Komitate für die Durchführung von Kontrollen zuständig.

Im Bereich der **Marktpolitik** hat Ungarn 2002 mit Einführung eines Fischkennzeichnungssystems begonnen. Außerdem wurden mit einem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom Mai 2002 die EG-Vorschriften über Vermarktungsnormen und Hygienebedingungen bei der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen übernommen. Bei der Gründung von Erzeugerorganisationen dagegen gab es kaum Fortschritte.

Bei den **staatlichen Beihilfen für den Fischereisektor** und **internationalen Fischereiübereinkommen** sind keine neuen Entwicklungen zu berichten.

### *Gesamtbewertung*

Da Ungarn keinen Zugang zum Meer hat, ist für dieses Land nur ein kleiner Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Fischerei relevant.

Auch wenn die grundlegenden Rahmenvorschriften bereits auf die Gemeinsame Fischereipolitik abgestimmt sind, müssen die ungarischen Rechtsvorschriften doch noch weiter angepasst werden, um insbesondere die Voraussetzungen für die Überwachung von eingeführten lebenden Fischen und eingeführtem Frischfisch zu schaffen.

Weitere Anstrengungen sind auch zur vollständigen Angleichung an die EG-Hygienenormen erforderlich.

Besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, den notwendigen Unterbau für die Verwaltung von Strukturvorhaben im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) zu schaffen.

### *Schlussfolgerung*

In ihrer Stellungnahme von 1997 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass Ungarn keine größeren Schwierigkeiten haben dürfte, seinen Fischereisektor in die Gemeinsame Fischereipolitik einzugliedern, und dass Ungarn gewährleisten müsste, dass die Gesundheits-, Hygiene- und Umweltnormen der EG eingehalten werden.

Seither hat sich Ungarn in diese Richtung deutlich weiterentwickelt. Die Angleichung der ungarischen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand ist im Fischereisektor weit vorangeschritten. Insgesamt können die Verwaltungskapazitäten Ungarns in diesem Sektor als ausreichend angesehen werden, um die Gemeinsame Fischereipolitik umzusetzen.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat in diesem Bereich keine Übergangsregelungen beantragt. Ungarn wird dem Großteil der Verpflichtungen, die es bei den Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangen ist, gerecht. Eine Verzögerung allerdings gab es bei der Änderung von Rechtsvorschriften und der endgültigen Einführung einer Regelung für die Größenkontrolle bei Einfuhren, die im Januar 2001 in Kraft treten sollte. Hier besteht Handlungsbedarf.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, sollte Ungarn seine Bemühungen jetzt darauf konzentrieren, die rechtliche Anpassung an den geltenden *Besitzstand* zu Ende zu führen und die Verwaltung der Strukturmaßnahmen in diesem Bereich vorzubereiten.

## ***Kapitel 9: Verkehrspolitik***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Laufe des letzten Jahres hat Ungarn die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand fortgeführt und dabei, insbesondere im Strassen- und im Eisenbahnverkehr, weitere Fortschritte erzielt; ferner wurde die Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Straßen- und Luftverkehr gesteigert.

Im Bereich der **transeuropäischen Verkehrsnetze** wurden 466 km Straßenabschnitte ausgewiesen, bei denen die Instandsetzung im Rahmen des "Nationalen Straßeninstandsetzungsprogramms" am dringlichsten ist. Das Programm wurde im Hinblick darauf weitergeführt, um ab 2009 den Auflagen für die erhöhte maximale Achslast für Lastkraftwagen von 11,5 Tonnen gerecht zu werden. Bei dem im Rahmen des Széchenyi-Plans finanzierten Autobahnbauprogramm sind Fortschritte zu verzeichnen. Außerdem wurde durch die Wiedereröffnung der umgebauten Maria-Valeria-Brücke zwischen Esztergom und Sturovo (Slowakei) der grenzüberschreitende Straßenverkehr entlastet. 2002 bringt die ungarische Regierung 117 Mrd. HUF (etwa 456 Mio. €) für den Ausbau der Autobahnen auf.

Im **Landverkehrssektor** wurden durch die Verabschiedung von Durchführungsvorschriften einige weitere Fortschritte auf dem Gebiet des *Straßenverkehrs* erzielt. Die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf die Erteilung von Erlaubnissen für Güterkraftverkehrsunternehmer und die Zulassung zum Beruf wurde abgeschlossen durch Einführung des Kriteriums der fachlichen Eignung für Personenkraftverkehrsunternehmer. Weiter setzte Ungarn die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter an den Besitzstand fort. Ungarn ratifizierte das Abkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (INTERBUS) im Januar 2002.

Die Generalinspektion Verkehr nimmt wichtige Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahr. Für 2002 wurde eine Aufstockung des Personalbestands um 44 weitere Experten genehmigt. Außerdem wird die technische Ausrüstung der Stellen modernisiert, die Kontrollen auf der Straße durchführen. Im Zuge der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten wurden im Berichtszeitraum 10 Ausbilder und 300 Straßenkontrolleure geschult. Darüber hinaus führte die Generalinspektion Verkehr Schulungsmaßnahmen über die Kontrolle gefährlicher Güter, Zollkontrollen und die Überwachung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen durch.

Im *Schieneverkehr* wurden Fortschritte bei der Umsetzung und Anwendung des kürzlich revidierten einschlägigen Besitzstands erzielt. Grundlage hierfür waren Durchführungsvorschriften zur Interoperabilität der Hochgeschwindigkeitsbahnen und zu den Funktionen und Befugnissen der Bahnbehörde, die die neuen Aufgaben der Bahnbehörde in Bezug auf die Zulassung von Eisenbahngesellschaften und die Interoperabilität der Hochgeschwindigkeitsbahnen regeln. Die Umstrukturierung der

Eisenbahn wurde fortgesetzt und das geänderte Eisenbahngesetz, das den Zugang zum Eisenbahnnetz regelt, trat im Januar 2002 in Kraft. Dieses Gesetz legt fest, dass die Bestimmungen in bezug auf die Aufteilung in Personen- und Frachtbeförderung innerhalb der Ungarischen Staatsbahnen (MAV) im Januar 2003 in Kraft treten.

Im Bereich der *Binnenschifffahrt* traten 2002 Rechtsvorschriften in Kraft, mit denen bestimmte natürliche und künstliche Oberflächengewässer als schiffbare Wasserstraßen ausgewiesen wurden. Weiter wurden Vorschriften über technische Anforderungen für Binnenschiffe eingeführt.

Was den **Luftverkehr** angeht, so hat Ungarn seine Rechtsvorschriften bereits an einen großen Teil des einschlägigen Besitzstands angeglichen. Eine weitere Angleichung erfolgte durch die Verabschiedung von Durchführungsvorschriften zum Luftverkehrsgesetz über die Zulassung von Bodenabfertigungs- und Luftverkehrsdiensten.

Die staatliche Luftverkehrsgesellschaft MALEV wird weiter umstrukturiert. MALEV ist jetzt ein unabhängiges Unternehmen mit unabhängiger Verwaltung; der Personalbestand wurde gesenkt. Im Zuge des Programms für MALEV wurden 2001 sämtliche Tupolev-Maschinen durch eine moderne Flotte ersetzt. Außerdem wurde ein regionales Tochterunternehmen, MALEV EXPRESS, gegründet, das über neue Maschinen mit 50 Plätzen verfügt. Zwischen MALEV und einem europäischen Luftverkehrsunternehmen wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Im Januar 2002 wurde die Organisation für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gegründet, eine unabhängige Stelle für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Luftfahrt, die zur Zeit über 10 Mitarbeiter verfügt. Außerdem wurde eine unabhängige Stelle für die Koordinierung der Zuweisung von Flugnischen eingerichtet, die 6 Mitarbeiter beschäftigt. Die Zivilluftfahrtbehörde hat mit der Aufstockung ihres Personalbestands begonnen: es wurden 14 zusätzliche Experten eingestellt. Die Einstellung weiterer 9 Mitarbeiter wurde genehmigt. Für den internationalen Flughafen Budapest Ferihegy wurde im Januar 2002 eine separate Aktiengesellschaft gegründet, die den Flughafen unabhängig von HungaroControl betreibt, einer zentralen öffentlichen Stelle, die für die Flugsicherheit zuständig ist. Mit einem Regierungsbeschluss wurde der Nationale Ausschuss für die Koordinierung des Luftraums eingerichtet, der die Bedürfnisse des zivilen Luftverkehrs und die militärischen Interessen bei der Aufteilung des Luftraums aufeinander abstimmen soll; dadurch wird der erforderlichen Kontrolle des Luftraums und den internationalen Verpflichtungen Ungarns Rechnung getragen. Im Bereich des **Seeverkehrs** hat Ungarn im Berichtszeitraum bei der Umsetzung des Besitzstands hinsichtlich der Hafenstaatkontrolle gute Fortschritte erzielt. Weiter wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2002 Rechtsvorschriften über die Konformitätsbewertung in diesem Bereich veröffentlicht. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist anzumerken, dass die Seeschifffahrtsbehörde derzeit über ein Inspektionsboot verfügt, das in Mohács stationiert ist.

### *Gesamtbewertung*

Im Rahmen der neuen Regierungsstruktur ist seit Mai 2002 für Verkehrsangelegenheiten das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Verkehr zuständig. Die wichtigste Aufsichtsbehörde ist die Generalinspektion Verkehr. Obwohl ihre Kapazitäten im Zeitraum 2001-2002 beträchtlich ausgebaut wurden (Einstellung von 420 Mitarbeitern), muss diese Stelle, die alle Aktivitäten im Straßen-, Schienen-,

Binnenschiffs- und Seeverkehr überwacht, noch weiter gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Untersektoren des Landverkehrs.

Hinsichtlich der transeuropäischen Verkehrsnetze trägt die ungarische Regierung auch weiterhin den Zielen und Prioritäten der Leitlinien der Gemeinschaft zum Transeuropäischen Verkehrsnetzwerk (TEN-T) und den Erfordernissen der Finanzierung des Netzwerkes Rechnung. Vor allem muss sichergestellt werden, dass die Verwaltungen über die nötigen Kapazitäten (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) verfügen, um die beträchtlichen Investitionen vorzubereiten, die für den Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur erforderlich sind.

In Bezug auf den Straßenverkehr muss Ungarn noch immer Rechtsvorschriften für Standardkontrollverfahren und für technische Kontrollen bei gewerblich genutzten Fahrzeugen erlassen. Weitere Anstrengungen sind nach wie vor bei der Anwendung der Sozialvorschriften (Zugang zum Beruf, Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten) erforderlich. Auch die ungarischen Rechtsvorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer müssen geändert und schrittweise an den einschlägigen Besitzstand angeglichen werden. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Verwaltung müssen die Verkehrspolizei und die Straßenverkehrsbehörde durch zusätzliches Personal und laufende Schulungen im Hinblick auf die Durchsetzung der sozialen, technischen und sicherheitsspezifischen Vorschriften des Besitzstands und zu dem auf fünf Jahre angelegten Entwicklungsplan für die Einrichtung eines internen Netzes zur Überprüfung der Gewichte gestärkt werden. Was den Schienenverkehr anbelangt, so sind weitere Anstrengungen erforderlich, damit der aktuelle Besitzstand Anwendung finden kann. Gesetze, die die Unabhängigkeit bei wesentlichen Funktionen wie der Fahrplantrassenzuteilung und der Erhebung von Infrastrukturgebühren für die Bereitstellung von Schienenverkehrsdiensten regeln, sowie über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur stehen noch aus. Auch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Interoperabilität der konventionellen Eisenbahnsysteme wurden noch nicht umgesetzt. Hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten wurden alle für die Anwendung des einschlägigen Besitzstandes erforderlichen Stellen inzwischen eingerichtet. Die Kapazitäten der Eisenbahnaufsicht innerhalb der Generalinspektion Verkehr sollten durch Aufstockung des Personalbestands weiter gestärkt werden, so dass sie bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften weiterkommt und die anstehenden Regelungsaufgaben meistern kann. Im Zusammenhang mit der weiteren Umstrukturierung der MAV hat die ungarische Regierung noch nicht drüber entschieden, ob für Infrastrukturverwaltung und Betrieb zwei voneinander unabhängige Unternehmen geschaffen werden müssen. Es wurden bereits getrennte Konten für Infrastrukturen und Betrieb eingerichtet. Für die Zulassung von Eisenbahngesellschaften, die Erteilung von Sicherheitszeugnissen, die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie für die Marktaufsicht müssen unabhängige Stellen zuständig sein.

Die Rechtsvorschriften im Bereich der Binnenschifffahrt wurden inzwischen vollständig angeglichen, es bleibt nur noch der Binnenschifffahrtfonds einzurichten. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Verwaltung müssen die Seeschifffahrtsbehörde innerhalb der Generalinspektion Verkehr und die anderen Behörden durch neues Personal verstärkt und die hierfür erforderlichen Mittel aufgestockt werden. Für diesen Ausbau der Verwaltungsorganisation sollten Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Der Ankauf eines zweiten Inspektionsbootes ist geplant.

Im Bereich des Luftverkehrs sind inzwischen alle Verwaltungsstrukturen eingerichtet. Eine wichtige Frage ist noch immer, welche finanziellen Aussichten die staatliche Luftverkehrsgesellschaft MALEV hat, die nach wie vor Verlust macht. Das Personal der Zivilluftfahrtbehörde muss angesichts der zunehmenden Aufgaben dieser Stelle aufgestockt werden.

Im Bereich des Seeverkehrs wurde trotz der Tatsache, dass Ungarn ein Binnenland ist, die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf die Hafenstaatkontrolle beinahe abgeschlossen. In bezug auf Rechtsvorschriften für Fahrgastschiffe, Ro-Ro-Schiffe, Schiffe von mehr als 24 Metern Länge und die Registrierung von Fahrgästen auf Fahrgastschiffen muss die Umsetzung noch vervollständigt werden.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass in Ungarn bei der Übernahme des Besitzstands im Verkehrssektor keine größeren Probleme zu erwarten seien, sofern einige Bedingungen erfüllt würden. Sie forderte Verbesserungen im inländischen Güterkraftverkehr, Fortschritte bei den technischen Kontrollen bei Personenkraftwagen und eine Klärung der Regelung in bezug auf die Transparenz der Finanzen und die Zugangsrechte im Schienenverkehr. Die Kommission forderte Ungarn auf, in der Heranführungsphase der Bereitstellung der für die grundlegenden Elemente des transeuropäischen Netzes erforderlichen Ressourcen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kommission hielt es weiterhin für ratsam, dass Ungarn seine Verwaltungsstrukturen, insbesondere die Überwachungsbehörden in Bereichen wie dem der Sicherheit, schnell verstärke.

Seit der Stellungnahme kann Ungarn bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften beständige Fortschritte verzeichnen. Die Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich stehen inzwischen weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Die einschlägigen Rahmengesetze wurden erlassen und nur einige Durchführungsvorschriften stehen noch aus. Ungarn hat auch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nach und nach gesteigert, muss jedoch hier noch weitere Anstrengungen unternehmen.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Für Ungarn wurden Übergangsregelungen gewährt für höchstzulässige Gewichte und Abmessungen (bis 31. Dezember 2008), Kraftfahrzeugsteuern für Fahrzeuge, die ausschließlich im Inland eingesetzt werden (bis 31. Dezember 2005), die Kabotage im Güterkraftverkehr (für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren nach dem Beitritt), den uneingeschränkten Zugang zum Transeuropäischen Netz für den Schienengüterverkehr (bis 31. Dezember 2006) und laute Flugzeuge (bis 31. Dezember 2004). Ungarn hat einer von der EU vorgeschlagenen Übergangsregelung über den stufenweisen gegenseitigen Zugang zum Kabotagemarkt im Güterkraftverkehr zugestimmt. Das Land erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn seine Anstrengungen nun gezielt auf die Verabschiedung der restlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen Straßen- und Schienenverkehr sowie Binnenschifffahrt ausrichten. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist besonderes Augenmerk auf den weiteren Ausbau der Generalinspektion Verkehr und ihrer nachgeordneten Stellen zu legen, insbesondere im Schienen- und Straßenverkehr.

## ***Kapitel 10: Steuern***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Ungarn hat im Berichtsjahr in der Harmonisierung des Steuerrechts nur begrenzte Fortschritte erzielt, die Modernisierung seiner Steuerverwaltung jedoch fortgesetzt.

Im Bereich **indirekte Steuern** ist das Kapitel Mehrwertsteuer nicht vorangekommen. Bei den Verbrauchsteuern wurde die schrittweise Harmonisierung der Steuersätze fortgesetzt. Der Verbrauchsteuersatz für niedriger besteuerte Obstbranntweine und Weinbrand wurde angehoben und der für alkoholische Zwischenerzeugnisse (Schaumweine usw.) wurde auf den EG-Mindestsatz gebracht. Der Satz für Zigaretten der am stärksten nachgefragten Sorten wurde ebenso wie der Ad-valorem-Satz für feingeschnittenen Tabak im Januar 2002 angehoben.

Aus dem Bereich **direkte Steuern** gibt es nichts zu berichten.

Im Bereich **Zusammenarbeit der Verwaltungen und gegenseitige Amtshilfe** hat es im November 2001 kleine Fortschritte gegeben, als die Vorschriften über die Besteuerung und die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen geändert wurden - diese treten jedoch erst mit dem Beitritt in Kraft.

Ungarn hat die Leistungsfähigkeit seiner Steuerverwaltung weiter verbessert. Der Rechtsrahmen für die Einrichtung des Zentralen Verbindungsamts wurde im November 2001 geschaffen. Das Amt wird seine Tätigkeit innerhalb der Ungarischen Steuer- und Finanzkontrollbehörde ausüben. Außerdem gibt es jetzt zur Verbesserung der Leistung der Verbrauchsteuerverwaltung eine neue zentrale Verbrauchsteuerdirektion. Infrastruktur und IT-Dienste wurden weiter verbessert.

Ungarn hat die Vorbereitung auf ein allgemeines Verbundsystem erheblich vorangebracht und damit begonnen, ein internes Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem zu entwickeln und die Installierung des CCN (Common Communications Network) und des CSI (Communication System Interface) in die Wege zu leiten. Außerdem hat man damit begonnen, die Ausarbeitung der SEED-Datenbank (System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten) vorzubereiten.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der indirekten Steuern muss die Angleichung der Mehrwertsteuer (ermäßigte Sätze, Erstattungen für steuerpflichtige nicht gebietsansässige Ausländer und Beseitigung der Nullsatzregelung) und der Verbrauchsteuer (einheitlicher Satz für Obstbranntweine und andere Spirituosen auf dem Niveau des EG-Mindestsatzes) noch abgeschlossen werden.

Bei den direkten Steuern muss die Angleichung der ungarischen Gesetzgebung noch zum Abschluss gebracht werden, namentlich durch Abschaffung der bisherigen Besteuerung von Dividenden, die von den ungarischen Tochterunternehmen in der EU ansässiger Muttergesellschaften erzielt werden. Die Kommission ist derzeit dabei, die ungarische Gesetzgebung mit dem Ziel zu überprüfen, dass bis zum Beitritt sämtliche Widersprüche zum Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung beseitigt sind. Die Kommission hat die erste technische Bewertung von Maßnahmen mit möglicherweise beeinträchtigender

Wirkung inzwischen in die Wege geleitet. Ungarn hat wie bereits mehrfach betont seine Steuerverwaltung ausgebaut und modernisiert, und so verfügt das Amt für direkte Steuern und Mehrwertsteuer einerseits und das Amt für Verbrauchsteuern andererseits über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsstrukturen und über die notwendigen personellen und anderen Mittel, um die Aufgaben der Steuererhebung, -beitreibung und -kontrollen erfolgreich durchführen zu können. Die entsprechenden Vorbereitungen sind getroffen, damit das Zentrale Verbindungsamt und das Verbrauchsteuerverbindungsamt nach erfolgtem Beitritt ihre Arbeit aufnehmen können.

Die Arbeiten zur Herstellung der vollen Betriebsfähigkeit des EDV-gestützten Steuerauskunftssystems müssen rechtzeitig vor dem Beitritt noch abgeschlossen werden, wozu auch Anschlüsse an das Zollauskunftssystem und die Zusammenschaltung mit den Systemen der EG gehören.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der direkten Steuern keine nennenswerten Schwierigkeiten aufwerfen dürfte. Im Bereich der indirekten Steuern dürfte Ungarn nach weiteren nachhaltigen Fortschritten in wenigen Jahren in der Lage sein, den Besitzstand bezüglich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern zu übernehmen. Die Kommission fügt hinzu, dass eine Mitarbeit in der gegenseitigen Amtshilfe in dem Maße möglich sein dürfte wie die Steuerverwaltung sich diesbezügliche Expertise aneignet.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn den Besitzstand nach und nach übernommen, doch einige Schwachstellen bleiben noch bestehen. Ungarn hat zwar die Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung in diesem Bereich ausgebaut, doch bis zum Beitritt muss die Funktionsfähigkeit noch verbessert werden.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 für die weitere Anwendung eines auf nicht weniger als 12 % ermäßigten Mehrwertsteuer für Heizmaterial, Fernheizung und Dienstleistungen von Restaurationsbetrieben gewährt. Dieselbe Übergangsfrist wurde für die weitere Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes (nicht unter 50 % des Regelsatzes) für alkoholische Erzeugnisse, die in Destillierwerken hergestellt werden, deren Jahresproduktion sich auf mehr als 10 hl, aber nicht mehr als 200 hl reinen Alkohols beläuft. Ungarn hat im April 2002 die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu diesem Kapitel beantragt und diese Verhandlungen dauern an. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Verhandlungen für diesen Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nun - außer in den Bereichen, in denen Übergangsregelungen gewährt wurden - seine Anstrengungen auf die vollkommene Harmonisierung der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften richten, was auch den Intra-EG-Handel einschließt; außerdem müssen Modernisierung und Ausbau der Steuerverwaltung weitergehen.

## ***Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Die verschiedenen Aspekte der ungarischen Wirtschaftspolitik werden in dem Kapitel über die Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien eingehend geprüft und bewertet (vgl. B-2). Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf die Erörterung derjenigen Elemente des in Titel VII EG-Vertrag und anderen einschlägigen Rechtsakten niedergelegten Besitzstands im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Kandidatenländer bis zum Beitritt umsetzen müssen, d.h. das Verbot der unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten und die Unabhängigkeit der Zentralbank. Auf die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die im Rahmen der Übernahme des WWU-Besitzstands abgeschlossen werden muss, wurde bereits in *Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr* - eingegangen.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat Ungarn keine erheblichen Fortschritte im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion erzielt, da die ungarischen Rechtsvorschriften bereits weitestgehend mit dem WWU-Besitzstand übereinstimmen.

Dies gilt insbesondere für die Anforderungen hinsichtlich des **Verbots der unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank** und des **Verbots des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten**, die bereits erfüllt sind.

Das Parlament hat im Juli 2002 eine Änderung des Gesetzes über die ungarische Nationalbank verabschiedet und damit die Bestimmungen über die **Unabhängigkeit der Zentralbank** dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Die Änderung betrifft in erster Linie die Festlegung des Wechselkursregimes und die Definitionen der Organe der Bank (Generalversammlung, geldpolitischer Rat, Direktorium, Aufsichtsrat) und ihrer Kompetenzen.

### *Gesamtbewertung*

Nach dem Beitritt zur EU wird Ungarn gemäß Artikel 122 EG-Vertrag als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, an der WWU teilnehmen. Das Land muss bis zum Beitritt die dafür notwendigen Änderungen des institutionellen und rechtlichen Rahmens vornehmen.

In Bezug auf das Verbot der unmittelbaren Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank stimmen die ungarischen Rechtsvorschriften weitestgehend mit dem WWU-Besitzstand überein.

Die ungarischen Rechtsvorschriften über die Unabhängigkeit der Zentralbank stimmen mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes überein.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission stellte in ihrer Stellungnahme von 1997 fest, dass die ungarische Zentralbank offiziell von der Regierung unabhängig ist. In der Praxis waren jedoch die Ernennung neuer Gouverneure und Regierungswechsel zeitlich zusammengefallen. Seit



Einführung der Stabilisierungsmaßnahmen im März 1995 ist es das Ziel der Zentralbank, die Inflation zu senken. Schließlich wurde in der Stellungnahme betont, dass mit einer damals gerade vorgenommenen Änderung des Zentralbankgesetzes fast alle Unterschiede zwischen diesem Gesetz und der Bestimmung des EG-Vertrags über das Verbot der Finanzierung des Haushaltsdefizits durch die Zentralbank beseitigt worden waren. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Teilnahme Ungarns an der dritten Stufe der WWU ohne Teilnahme am Euro-Gebiet mittelfristig keine Schwierigkeiten verursachen dürfte, sofern die Rechtsvorschriften über die Zentralbank in vollem Umfang mit den EU-Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

Seit der Stellungnahme wurden zunächst langsame, in den letzten beiden Jahren dann jedoch sehr große Fortschritte erzielt, so dass Ungarn bei der Angleichung der Bestimmungen an den WWU-Besitzstand inzwischen ein sehr hohes Niveau erreicht hat.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat in Bezug auf die WWU keine Übergangsregelung beantragt und erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn sich nun darauf konzentrieren, die Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich weiter auszubauen.

## ***Kapitel 12: Statistik***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Ungarn ist im Berichtsjahr in der Angleichung seines Statistikwesens an den Besitzstand weiter vorangekommen, doch aus dem Bereich der **Infrastruktur** ist nichts Neues zu berichten.

Auch im Bereich der **Warenklassifizierungen** ist in Ungarn keine neue Entwicklung zu verzeichnen; die in der EU geltenden wirtschaftlichen Klassifizierungen und Nomenklaturen wurden bereits übernommen und finden praktische Anwendung.

Die **Bevölkerungs- und Sozialstatistik** ist bereits gut entwickelt und entspricht EG-Standard; daher gab es keine neue Entwicklung in letzter Zeit.

Daten zur **Regionalstatistik** stehen bereits in großem Umfang zur Verfügung, weitere Fortschritte sind nicht zu verzeichnen. Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Feinabstimmung vor allem auf die Bereitstellung der Gesamtheit der Variablen der Abschlüsse auf regionaler Ebene.

Im Bereich **makroökonomische Statistik** haben die Arbeiten mit Blick auf die Erstellung von Finanzabschlussstatistiken, Statistiken über die staatlichen Finanzierungen und insbesondere Statistiken über das öffentliche Defizit und Schuldenstatistiken begonnen.

Im Bereich der **Unternehmensstatistik** wurde eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung durchgeführt. Am Unternehmensregister wurde laufend weitergearbeitet.

Im Bereich der **Verkehrsstatistik** wurden neue Datenerhebungssysteme für den Bereich internationaler Straßengüterverkehr eingeführt.

Im Bereich **Außenhandelsstatistik** wurde die Einführung des Datenerhebungssystems INTRASTAT zur Erfassung des Intra-EG-Handels zur obersten Priorität erhoben. Für die Einführung des Systems wurde bereits ein detaillierter Plan ausgearbeitet.

Im Bereich der **Agrarstatistik** war die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits im Vorjahr weitgehend abgeschlossen, und somit ist über keine weiteren Fortschritte zu berichten.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der Statistik sind die erforderliche Infrastruktur, einschließlich Personal vorhanden, und die rechtlichen und organisatorischen Aspekte geregelt.

Im Bereich der ungarischen Warenklassifizierungen muss nun das Schwergewicht auf der kontinuierlichen Aktualisierung liegen, die mit der Entwicklung in der EU Schritt hält.

Die Bevölkerungs- und Sozialstatistik ist bereits gut entwickelt, wie sich bei der erfolgreichen Durchführung der Volkszählung von 2001 gezeigt hat, durch die jetzt Daten für alle wichtigen regionalen Ebenen zur Verfügung stehen. Die Methode zur Erfassung der Erwerbstätigenzahlen ist gut durchdacht und entspricht nahezu vollständig dem gemeinschaftlichen Besitzstand. Für die Gesundheits-, Sicherheits- und Verbraucherschutzstatistik wird zur Zeit an der Weiterentwicklung der Methode gearbeitet. Eine Methode für die Datenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen wird zur Zeit vorbereitet und dazu werden in das bestehende System der Datenerhebung im Bereich der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte die erforderlichen Fragen eingearbeitet.

Der Grad der Vereinbarkeit der makroökonomischen Statistik mit dem EU-Standard ist im Großen und Ganzen befriedigend, dasselbe gilt weitgehend für die Unternehmensstatistik und die kurzfristigen Statistiken.

Die Verkehrsstatistik ist gut entwickelt, und für die Statistik über den Außenhandel mit Drittländern gilt das gleiche.

Die Agrarstatistik wird gemeinsam vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und dem Ungarischen Zentralamt für Statistik erstellt. Wichtige Bereiche wie die Datenerhebung betreffend die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die pflanzliche Erzeugung und die Viehzucht sind vollständig harmonisiert.

Prioritäten für die kommenden Jahre sind die Vorbereitung auf die Übernahme des Datenerhebungssystems INTRASTAT und die Weiterentwicklung der makroökonomischen Statistiken, insbesondere in den Bereichen Finanzierungskonten, Statistik über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Im Bereich Landwirtschaft muss Ungarn gezielt Anstrengungen im Bereich agromonetäre Statistik und Statistik im Bereich der tierischen Erzeugung unternehmen. Im Bereich Verkehrsstatistik muss das Datenerfassungssystem für den Bereich Beförderung von Gefahrgut im Straßengüterverkehr bis 2003 umgesetzt sein. Die kontinuierliche Verbesserung der Koordinierung und der strategischen Planung im Statistikwesen ist ein weiterer wichtiger Bereich, der gezielter Anstrengungen bedarf. Das Ungarische Zentralamt für Statistik muss seine Position im Statistikrat - einem

beratenden Gremium - festigen und muss sich als Koordinator des ungarischen Statistikwesens stärker profilieren.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ungarn bei fortgesetzten Fortschritten innerhalb weniger Jahre in der Lage sein dürfte, die EU-Auflagen in Bezug auf die amtliche Statistik zu erfüllen.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn sehr gut vorangekommen, namentlich beim Ausbau der Leistungsfähigkeit seines Verwaltungsapparats. Die ungarischen Rechtsvorschriften der meisten Statistikbereiche entsprechen inzwischen weitgehend dem EU-Recht.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsmaßnahmen für diesen Bereich beantragt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn nun auf die Weiterentwicklung der Statistik im makroökonomischen Bereich, die Vorbereitung auf die Übernahme des Datenerhebungssystems INTRASTAT sowie auf die Umsetzung der Agrarstatistik und der Verkehrsstatistik konzentrieren.

## ***Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

In diesem Bereich hat Ungarn seit dem letzten Jahresbericht beträchtliche Fortschritte erzielt.

Nach Inkrafttreten der Änderungen zum Arbeitsgesetz im Juli 2001 wurde die Rechtsangleichung im Bereich **Arbeitsrecht** in der zweiten Jahreshälfte 2001 mit der Umsetzung der Richtlinie über die Zahlungsunfähigkeit fortgesetzt. In den Jahren 2001 und 2002 wurde das Personal in diesem Bereich verstärkt und geschult. Um die wirksame Durchsetzung des neuen Arbeitsrechts zu erleichtern, wird außerdem ein einjähriges Schulungsprogramm für Richter der Arbeitsgerichte durchgeführt.

Auf dem Gebiet der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** hat Ungarn einen großen Teil des Besitzstands umgesetzt. Die Gemeinschaftsvorschriften zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie zur Gleichbehandlung hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung und Berufsbildung wurden in der zweiten Jahreshälfte 2001 umgesetzt. Außerdem hat Ungarn Maßnahmen zur Förderung des Gender Mainstreaming, zur Schulung von Juristen und zur Bekämpfung von Ungleichheiten (insbesondere auf dem Arbeitsmarkt) ergriffen.

Was die **Sicherheit und den Gesundheitsschutz** am Arbeitsplatz betrifft, so wurden in den folgenden Bereichen erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts gemacht: Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen, Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen, Arbeit an Bildschirmgeräten, Arbeit auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen,

Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit. Auch der institutionelle Rahmen wurde gestärkt. Seit dem Regierungswechsel im Mai 2002 teilen sich das neu geschaffene Ministerium für Gesundheit, Soziales und Familie und das Ministerium für Arbeit und Beschäftigung die Zuständigkeit für diesen Bereich.

Die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde wurde zur nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt, und es wurden strengere Vorschriften für die Arbeitsaufsicht erlassen. Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird 2002 durch 80 neue Beamte verstärkt. Die laufenden Fortbildungsmaßnahmen werden während des gesamten Jahres 2002 fortgeführt.

Im Bereich des **Sozialen Dialogs** hat die neue Regierung Maßnahmen ergriffen, um das Vertrauen zwischen den Sozialpartnern wiederherzustellen und das Klima zu verbessern. Die Verbesserung des Sozialen Dialogs wird nun als vorrangige Aufgabe angesehen, und die Regierung unterstreicht in einer ihrer ersten Entschlüsse ihr Engagement für die Neustrukturierung und Verbesserung des Sozialen Dialoges und für die wirksame Einbindung der Sozialpartner in den Entscheidungsprozess. Das erklärte Ziel der Regierung ist also nicht nur die Konsultation der Sozialpartner, sondern sie will in den Verhandlungen auch Einigung erzielen. Die Sozialpartner und der Ministerpräsident haben hierzu eine Vereinbarung über die Neustrukturierung des Sozialen Dialogs unterzeichnet. Im Juli 2002 wurde ein nationaler Rat für den Interessenausgleich gebildet, der Rechtsnachfolger des nationalen Rates für Arbeit ist. Dieser Rat wird durch spezielle Foren (z. B. den nationalen ILO-Rat, den Rat für die europäische Integration und den neu gebildeten sektoralen Rat) sowie durch mehrere Fachausschüsse unterstützt.

Ungarn hat weitere Schritte zur Umsetzung von Programmen und Strategien auf dem Gebiet der **öffentlichen Gesundheit** unternommen. Das im Juni 2001 verabschiedete Zehnjahres-Aktionsprogramm für die öffentliche Gesundheit („Für ein gesundes Land“) läuft mittlerweile. Zur Verbesserung der Verwaltungskapazität werden die bestehenden Strukturen reorganisiert. Außerdem sind Fortschritte bei der Gesundheitsinformation und -überwachung zu verzeichnen. Im Juni 2002 hat das Parlament eine Entscheidung über bestimmte langfristige Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit in Ungarn angenommen. Außerdem hat es die Regierung aufgefordert, das Zehnjahres-Aktionsprogramm bis 15. Dezember 2002 zu aktualisieren und auszuweiten. Das Gemeinschaftsrecht über Tabakwaren wurde während des Berichtszeitraums teilweise umgesetzt. Die zuständigen Durchsetzungsbehörden haben sich intensiv um die wirksame Anwendung der Vorschriften für Tabakwaren bemüht. Im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist festzustellen, dass das nationale Zentrum für Epidemiologie, das dem staatlichen Gesundheitsamt und der staatlichen Gesundheitsinspektion untersteht, zur zuständigen Stelle für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten benannt wurde. Das Zentrum bereitet derzeit die vollständige Teilnahme an den Aktivitäten des Gemeinschaftsnetzes vor.

Im Bereich **Beschäftigungspolitik** gab es die folgenden Entwicklungen: Im November 2001 wurde die gemeinsame Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten (JAP) unterzeichnet. Im Zuge des Überwachungsprozesses – einer Komponente der Überprüfung der Beschäftigungspolitik – hat die ungarische Regierung der Kommission im Mai 2002 einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der JAP-Prioritäten vorgelegt. Dieser Bericht ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Fortschritte Ungarns bei der Verwirklichung seiner Ziele für die Arbeitsmarktreform und für die Anpassung

seines Beschäftigungssystem im Hinblick auf die vollständige Beteiligung an der europäischen Beschäftigungsstrategie nach dem Beitritt. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt blieb weitgehend stabil. Die Arbeitslosenquote lag Ende 2001 bei 5,7 %, der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 45 %, d. h. die Langzeitarbeitslosenquote liegt weiter bei etwa 2,5 %. Das neu gebildete Ministerium für Arbeit und Beschäftigung wird als zuständige Stelle für die Verwaltung des operativen Programms zur Entwicklung des Humankapitals agieren.

Im Hinblick auf den **Europäischen Sozialfonds** (ESF) ist festzustellen, dass die Koordination der mit ESF verbundenen Strategien und Aktivitäten weiter verbessert wurde; erreicht wurde dies durch die Schaffung einer interministeriellen ESF-Taskforce sowie durch die Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen (in Verbindung mit dem nationalen Entwicklungsplan) für die Entwicklung der Humanressourcen und die Regionalentwicklung.

Im Bereich der **sozialen Eingliederung** hatte der Europäische Rat die Kandidatenländer auf seiner Tagung in Göteborg dazu aufgefordert, die Ziele der Union in ihre nationale Politik einzubeziehen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe haben die Kommission und Ungarn einen Kooperationsprozess eingeleitet, der das Land auf die spätere Teilnahme am Prozess der sozialen Eingliederung vorbereiten soll. Im Rahmen dieses Prozesses werden gemeinsam Defizite auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung ermittelt und geeignete strategische Maßnahmen entwickelt, um diesen Defiziten entgegenzuwirken. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten arbeitet außerdem das zentrale statistische Amt Ungarns gemeinsam mit Eurostat an der Bereitstellung von Daten zur Armut und zur sozialen Ausgrenzung. Erste Zahlen deuten darauf hin, dass das Einkommensgefälle nicht übermäßig groß ist und dass die Armutsquote nach sozialen Transfers bei 9 % liegt. In der Gemeinschaft der Roma ist das Armutsrisiko allerdings sehr hoch. Es wurde politischer Staatssekretär benannt, der innerhalb des neu geschaffenen Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie ausdrücklich für Fragen der sozialen Eingliederung zuständig ist.

Was die anderen Bereiche des **sozialen Schutzes** betrifft, so hat die Umsetzung des staatlichen Behindertenprogramms in den Bereichen Arbeitsumfeld, Kommunikation, Verkehr, Gesundheitsversorgung, Bildung und Berufsbildung, Beschäftigung, Sport und Freizeit sowie soziale Wohlfahrt bereits zu ersten Ergebnissen geführt.

Im Bereich **Antidiskriminierung** wurden mehr Finanzmittel für die Roma-Programme bereitgestellt, und das Personal des Amtes für nationale und ethnische Minderheiten wurde aufgestockt. Ein interministerieller Kodifizierungsausschuss zur Diskriminierungsbekämpfung empfahl die Verabschiedung eines neuen, umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, um die vollständige Durchsetzung der Antidiskriminierungsbestimmungen im EG-Vertrag sicherzustellen. Im Juni 2002 kündigte die Regierung an, dass sie eine Antidiskriminierungsstelle einrichten wird, um die Diskriminierung von Frauen, Behinderten sowie Roma und anderen Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

### *Gesamtbewertung*

Beim Arbeitsrecht ist die Rechtsangleichung insgesamt verhältnismäßig weit fortgeschritten. Es müssen jedoch noch weitere Anstrengungen unternommen werden, die auch Änderungen des Arbeitsgesetzes beinhalten. Die neue Regierung hat bei der Übernahme der Amtsgeschäfte im Mai 2002 angekündigt, diese Änderungen

vorzunehmen. Die bisher geleisteten Vorarbeiten bilden eine solide Grundlage und würden es ermöglichen, die gesamte Angleichung des Arbeitsrechts bis Ende 2002 zum Abschluss zu bringen. Die Umsetzung der Richtlinien über Teilzeitarbeit und den Übergang von Unternehmen, die für 2001 vorgesehen war, steht noch aus. Die Angleichung des Arbeitsrechts sollte bis Ende 2002 mit der Umsetzung der folgenden Richtlinien abgeschlossen werden: Richtlinie über befristete Arbeitsverträge, über den europäischen Betriebsrat, neue Arbeitszeitrichtlinie und sektorbezogene Arbeitszeitrichtlinie. Außerdem wird Ungarn die Richtlinien über die Information und Konsultation der Arbeitnehmer und über die Stellung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft umsetzen müssen.

Im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Ungarn bei der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts bereits gut vorangekommen. Was Sensibilisierungskampagnen, die Schulung von Richtern und Rechtsanwälten und die Einrichtung einer Gleichstellungsstelle betrifft, so sind jedoch noch weitere Anstrengungen erforderlich.

Auf dem Gebiet Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist die Rechtsangleichung fast abgeschlossen, da im Jahr 2002 erhebliche Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstandes gemacht wurden. Allerdings treten die neuen Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz und über die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit erst mit dem Beitritt in Kraft. Der restliche Besitzstand wird bis zum Beitritt übernommen und umgesetzt werden. Für die wirksame Anwendung des in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsrechts muss jedoch noch einige Arbeit geleistet werden. Hierbei sollte auch weiterhin den kleinen und mittleren Unternehmen Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Im Bereich des Sozialen Dialoges lässt sich eine erhebliche Klima- und Vertrauensverbesserung feststellen, seit die neue Regierung im Amt ist. Außerdem scheint wieder der gute Wille zu bestehen, die Entwicklung eines konstruktiven Sozialen Dialogs aktiv voranzubringen. Der autonome bilaterale Soziale Dialog sollte insbesondere auf Branchen- und Unternehmensebene verstärkt werden, und seine Reichweite sollte ausgeweitet werden – sowohl im Hinblick auf die Unternehmen als auch auf den Anteil der Erwerbspersonen, für die Tarifverträge gelten.

Das Zehnjahresprogramm für die öffentliche Gesundheit bildet einen geeigneten Rahmen für den Ausbau dieses Sektors, allerdings sollte das Programm stärker auf strukturelle Anpassungen und Verfahren zur Effizienzsteigerung ausgerichtet werden. Die Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazität sollten fortgeführt werden. Außerdem muss Ungarn seine Tabakgesetzgebung an die Richtlinie über Tabakerzeugnisse angleichen. Im Bereich der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten verfügt Ungarn über genügend Kapazität, um die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung und Umsetzung der EG-Anforderungen durchzuführen. Diese Maßnahmen umfassen Fortbildungen für Epidemiologen, berufliche Weiterbildung, die Stärkung der regionalen Gesundheitsämter und die sorgfältige Integration der parallelen Überwachungsprogramme für verschiedene Krankheiten. Die 1998 aufgenommenen Entwicklungsarbeiten für ein Überwachungssystem zur Erhebung von Gesundheitsdaten sowie für Indikatoren, die mit dem EU-System kompatibel sind, sollten fortgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung müssen ebenfalls fortgeführt werden.

Im Bereich Beschäftigung stellt die Unterzeichnung der gemeinsamen Bewertung der Prioritäten der ungarischen Beschäftigungspolitik (JAP) durch die Europäische Kommission und Ungarn einen wichtigen Schritt zur Vorbereitung auf den Beitritt dar. Die bei der Umsetzung dieser Politik erzielten Fortschritte werden regelmäßig bewertet. Die stufenweise Umsetzung der in der gemeinsamen Bewertung festgelegten Prioritäten und Verpflichtungen muss wirksam überwacht werden. Ferner muss Ungarn schneller auf die Herausforderungen reagieren, die der Wandel auf dem Arbeitsmarkt und die Humanressourcenentwicklung mit sich bringen. Die Beschäftigungspolitik sollte abzielen auf die Steigerung der Beschäftigungsquote, die regionale Mobilität und die Erneuerung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um nicht erwerbstätigen Menschen mehr Anreize zu geben, Stellenangebote anzunehmen. Die öffentliche Arbeitsverwaltung muss weiter gestärkt werden – insbesondere in ihrer Rolle als Anbieter von Vermittlungs-, Beratungs- und Orientierungsdiensten für die Angebots- und die Nachfrageseite des Arbeitsmarktes. Die fortlaufende Modernisierung der EDV-Systeme ist ein wichtiges Element dieser Strategie. Ferner sollte die Wirksamkeit der interministeriellen Zusammenarbeit weiter verbessert werden, insbesondere durch das neu gebildete Ministerium für Arbeit und Beschäftigung, das als zuständige Stelle für die Verwaltung des operativen Programms zur Entwicklung des Humankapitals agieren wird.

Die Rolle der nationalen Agentur zur Umsetzung des ESF, die ihre Arbeit im Juni 2001 aufgenommen hat, muss noch in Verbindung mit dem Aufbau einer zwischengeschalteten Stelle und der Festlegung der Umsetzungsmodalitäten geklärt werden.

Ungarn muss eine integrierte nationale Strategie zur Förderung der sozialen Eingliederung unter Berücksichtigung der EU-Ziele entwickeln. Da Armut und soziale Ausgrenzung per definitionem multidimensional sind, wird ein integriertes Konzept benötigt, das die Mobilisierung verschiedener staatlicher Stellen und aller für den Prozess relevanten Akteure vorsieht. Entscheidende Bedeutung haben außerdem die Verbesserung und der Ausbau des Sozialstatistiksystems, insbesondere im Hinblick auf Armut und soziale Ausgrenzung und in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Indikatoren der EU zur sozialen Eingliederung.

In den anderen Bereichen des Sozialschutzes muss die Umsetzung der bereits eingeleiteten Reformen (einschließlich der Gesundheitsreform) mit Nachdruck vorangetrieben werden, um den Standard und die Effizienz des sozialen Schutzes weiter zu verbessern. Die strategischen Ziele des nationalen Programms für Menschen mit Behinderungen – insbesondere zur Verbesserung der sozialen Eingliederung und zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung – sollten weiter verfolgt werden. Das Problem des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden hat die Regierung zwar aufgegriffen, entsprechende Maßnahmen wurden bisher jedoch nur sehr langsam umgesetzt.

Weitere Anstrengungen sind schließlich auch zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich Antidiskriminierung und zu seiner Durchsetzung erforderlich. In Ungarn gibt es zwar Grundsätze und Vorschriften zur Diskriminierungsbekämpfung, es fehlen jedoch institutionelle Strukturen für ihre Durchsetzung. Zwar hat der interministerielle Kodifizierungsausschuss für die Diskriminierungsbekämpfung empfohlen, ein neues, umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, die Regierung hat dem Parlament jedoch noch keinen Gesetzesentwurf vorgelegt. Diskriminierungen sind auf dem Arbeitsmarkt noch weit verbreitet, obwohl das neue Arbeitsgesetz recht umfassende

Sanktionen für Diskriminierungen vorsieht. Es muss also ein angemessenes Sanktionssystem entwickelt werden.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass Ungarn – bei Fortführung seiner Anstrengungen hinsichtlich der Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes – mittelfristig voraussichtlich in der Lage sein wird, die Angleichung an den Besitzstand im Bereich Soziales abzuschließen. Erhöhte Aufmerksamkeit müsse den Bereichen Gesundheitswesen, Rechtsvorschriften über Tabakerzeugnisse, Langzeitarbeitslosigkeit und soziale Sicherheit gelten.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn in allen Bereichen gut mit der Angleichung an den Besitzstand vorangekommen – insbesondere in den letzten zwei Jahren. Besonders gute Fortschritte wurden auf den Gebieten Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, und Sicherheit und Gesundheitsschutz erzielt, und es wurde ein Programm für die öffentliche Gesundheit verabschiedet. Das ungarische Recht in diesem Bereich entspricht zum großen Teil dem Besitzstand.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn wurde eine Übergangsregelung (bis 31. Dezember 2005) für die Umsetzung der EG-Rechtsvorschriften über Tabakerzeugnisse gewährt, insbesondere hinsichtlich des Höchstgehalts an Teer in Zigaretten. Ungarn erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, sollte Ungarn seine Anstrengungen nun darauf konzentrieren, die restlichen Teile des Besitzstands umzusetzen (Teilzeitarbeit, Übergang von Unternehmern, Antidiskriminierung), den Besitzstand in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Antidiskriminierung wirksam anzuwenden, einen Sozialen Dialog entsprechend den EU-Praktiken aufzubauen und die personelle und technische Ausstattung des staatlichen Arbeitsaufsichtsamts zu verbessern.

## ***Kapitel 14: Energie***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem Bericht vom letzten Jahr machte Ungarn im Bereich Energie Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt, doch erfolgte die Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Teilbereichen Strom und Gas langsamer als ursprünglich geplant. Ein wichtiger Erfolg war jedoch die Verabschiedung des Stromgesetzes, das wesentlich dazu beiträgt, Ungarn in den EU-Binnenmarkt für Strom zu integrieren.

Im Hinblick auf die **Versorgungssicherheit** verabschiedete Ungarn im abgelaufenen Jahr neue Rechtsvorschriften über die Sicherheitsreserven an importiertem Rohöl und Erdölprodukten. Die geänderten Bestimmungen werden teils 2002, teils mit dem Beitritt Ungarns zur EU in Kraft treten.

Auf dem Gebiet **Wettbewerbsfähigkeit und Energiebinnenmarkt** war die wichtigste Entwicklung im Berichtszeitraum die Verabschiedung des Stromgesetzes im Dezember 2001. Das Stromgesetz soll das einschlägige ungarische Recht an den gemeinschaftlichen



Besitzstand angleichen; es stellt eine wichtige Entwicklung im Bereich Energie dar. Das Gesetz sieht vor, Anfang 2003 mindestens 33 % des Marktes zu öffnen; damit profitieren rund 200 Kunden von der Öffnung. Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 6,5 GWh können ihre Stromlieferanten für 50 % ihres Bedarfs frei wählen. Diese Einschränkung wird zusammen mit einer Beschränkung der Stromeinfuhren bis zum Beitritt in Kraft bleiben. Einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes – insbesondere diejenigen über den Status und die Unabhängigkeit der den Markt regulierenden ungarischen Energiebehörde sowie des unabhängigen Systembetreibers MAVIR Rt. – traten jedoch schon im Februar 2002 in Kraft. Außerdem enthält das Stromgesetz Bestimmungen über den regulierten Zugang Dritter zum Stromnetz, die Entflechtung der Tätigkeiten und die Schaffung neuer Kapazitäten über ein Genehmigungsverfahren.

Im Bereich *Gas* wurden keine Fortschritte erzielt. Dort ist die Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand noch nicht abgeschlossen. Im Juli 2002 trat jedoch ein neues System der Gaspreisregulierung in Kraft.

Bei den festen Brennstoffen sank der Anteil der Kohle von rund 27 % im Jahre 1998 auf rund 16 % im Jahre 2001. Außerdem schloss die Regierung im Berichtszeitraum weitere zwei Zechen.

Zuständig für die Energiepolitik ist das kürzlich geschaffene Wirtschafts- und Verkehrsministerium, bei dem sich eine eigene Generaldirektion um die Energiepolitik kümmert. Innerhalb dieser Generaldirektion ist eine eigene Abteilung für Regulierungsfragen zuständig. Das Ministerium legt die Preise für Strom und Erdgas fest. Die jährliche Anpassung der Stromtarife erfolgt im Januar, die der Gastarife im Juli. Derzeit nehmen die Generaldirektion Energie des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums und die ungarische Energiebehörde (UEB) die Regulierungsaufgaben bezüglich Strom, Gas, Qualität der öffentlichen Dienstleistungen und Verbraucherschutz gemeinsam wahr. Der UEB wurde neue Aufgaben übertragen. So muss sie nun den Binnen- und Außenhandel überwachen, um sicherzustellen, dass die Liberalisierung das Dienstleistungsniveau im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft nicht gefährdet.

Die UEB ist eine öffentliche Verwaltungsbehörde und verfügt auf nationaler Ebene über eigene Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnis; sie unterliegt der Kontrolle durch die Regierung und steht unter der Aufsicht des Wirtschafts- und Verkehrsministers. Mit dem neuen Gesetz wurde die funktionelle und finanzielle Unabhängigkeit der UEB weiter gestärkt. Die Behörde ist hauptsächlich für Genehmigungen, die Preisaufsicht und den Verbraucherschutz zuständig. Ihr(e) Leiter(in) wird auf sechs Jahre ernannt und kann innerhalb dieses Zeitraums nur unter bestimmten Voraussetzungen abgesetzt werden. Außerdem ist ihre finanzielle Unabhängigkeit dadurch gesichert, dass sie ihre Betriebskosten aus Genehmigungsgebühren deckt.

Derzeit beschäftigt die UEB 88 Mitarbeiter, gegenüber 83 im Jahre 2001. 2001 gab die Behörde 112 Entschließungen heraus, von denen die Hälfte die Stromversorgung betrafen. Der Rat für den Interessenausgleich im Energiesektor – ein Konsultativgremium, in dem die Regulierungsbehörde, die Verbraucher und die Versorgungsunternehmen vertreten sind – tritt regelmäßig zusammen, um Probleme zu erörtern.

Auf dem Gebiet **Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger** wurden zur weiteren Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Berichtszeitraum zusätzliche Vorschriften über die Energieetikettierung einer Reihe von Haushaltsgütern erlassen.

Außerdem wurde 2001 ein Energieeffizienzprogramm mit den Hauptzielen Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieträger und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Energieeinsparungen eingeleitet. Der für die Durchführung des Programms im Jahre 2002 ursprünglich vorgesehene Betrag von 2,5 Mrd. HUF (9,7 Mio. €) wurde kürzlich verdoppelt, um die zugenommene Nachfrage abzudecken. Im Jahre 2001 erhielten 4612 Antragsteller direkte Zuschüsse in Höhe von 3,8 Mrd. HUF (14,8 Mio. €) für Energieeinsparungsprojekte im Rahmen des Széchenyi-Plans. Insgesamt stammt 3,6 % aller verbrauchten Energie aus erneuerbaren Energieträgern. Mit dem nationalen Energiesparprogramm und Aktionsplan zielt die ungarische Regierung darauf ab, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch bis 2010 auf mindestens 6 % zu erhöhen.

In diesem Bereich ist die wichtigste einschlägige Verwaltungsstelle das Energiezentrum, das für Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger, Umweltschutz, Energiekennzeichnung und Statistik zuständig ist. Sein Mitarbeiterstab wurde 2002 von 20 auf 65 erheblich ausgebaut (40 ständige Mitarbeiter und 25 Mitarbeiter mit befristeten Verträgen).

Was die Kernenergie anbelangt, so betreibt Ungarn in Paks ein KKW mit vier Blöcken des Typs WWER- 440/213.

In Bezug auf die nukleare Sicherheit hat Ungarn Fortschritte bei der Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsstelle gemacht. Doch hat das Parlament die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften noch nicht verabschiedet. Im Hinblick auf die spezielle Empfehlung im Bericht des Rates über die nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung vom Juni 2001, Ungarn solle die aufsichtsrechtliche Überprüfung der Funktion des Druckabbausystems (*bubbler condenser system*) des Sicherheitsgebäudes bei Auslegungsfällen abschließen, finanziert Ungarn gemeinsam mit der Tschechischen Republik und der Slowakei eine Reihe zusätzlicher Tests zur Unterstützung dieser Überprüfung. Die Bewertung der Ergebnisse soll allen drei Regulierungsbehörden bis Dezember 2002 vorgelegt werden. Dagegen wurden im Berichtszeitraum keine Fortschritte im Hinblick auf die Empfehlung im Bericht des Rates erzielt, Ungarn solle innerhalb des Rechtsrahmens dafür sorgen, dass die ungarische Atomenergiebehörde noch unabhängiger von Einrichtungen und Personen wird, die sich der Förderung der Kernenergie verschrieben haben.

### *Gesamtbewertung*

Was die Versorgungssicherheit betrifft, so sind die derzeitigen Ölvorräte höher als von der EG gefordert. Um die strategischen Erdölvorräte kümmert sich der Verband für die Bevorratung mit Rohöl und Erdölprodukten.

Der Rechtsrahmen für den Energiebinnenmarkt – mit Ausnahme des Erdgasbinnenmarkts – ist vorhanden. Nach der Verabschiedung des neuen Stromgesetzes – eines wichtigen Schrittes auf dem Weg der Angleichung an die Elektrizitätsrichtlinie – müssen jedoch noch die entsprechenden Durchführungsvorschriften erlassen werden. Im Teilbereich Strom ist der Rechtsrahmen für den Binnenmarkt – einschließlich des Verfahrens für eine effiziente Regulierung – also vorhanden.

Das Gasgesetz und die entsprechenden Durchführungsvorschriften sollten zügig vom Parlament verabschiedet werden, um die ungarischen Rechtsvorschriften allmählich mit den Anforderungen der EG in Einklang zu bringen.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energieträger sind weitere Anstrengungen erforderlich. Die Verabschiedung des Energieeffizienzprogrammes ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Das Programm sollte ganz durchgeführt werden.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so sind die regulierenden Strukturen, insbesondere die ungarische Energiebehörde, vorhanden und derzeit anscheinend sowohl personell angemessen ausgestattet als auch ausreichend unabhängig. In Zukunft könnte sich jedoch aufgrund der zunehmenden Verpflichtungen und erweiterten Zuständigkeiten, die sich aus der Liberalisierung der Gas- und Strommärkte ergeben, eine weitere Verstärkung der Behörde als notwendig erweisen. Außerdem nimmt das Energiezentrum einen wichtigen Platz ein und verfügt nach der beträchtlichen Personalaufstockung im Jahre 2002 über genügend Verwaltungskapazitäten, um Fördermaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger durchzuführen.

Die Europäische Union hat wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie wichtig ein hohes Sicherheitsniveau der nuklearen Anlagen in den Kandidatenländern ist. Im Juni 2001 nahm der Rat der Europäischen Union einen Bericht über nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung der Union zur Kenntnis. Der Bericht legt allen Kandidatenländern nahe, die Durchführung ihrer jeweiligen nationalen Programme fortzusetzen, worunter auch die Entsorgung abgebrannten Kernmaterials und radioaktiver Abfälle und die Sicherheit der Forschungsreaktoren fallen.

Im ersten Halbjahr 2002 fand eine Überprüfung der nuklearen Sicherheit durch gleichrangige Einrichtungen statt, wobei die Fortschritte der Kandidatenländer bei der Umsetzung aller Empfehlungen bewertet wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung unter Schirmherrschaft des Rates finden sich im dem im Juni 2002 veröffentlichten Lagebericht, in dessen Schlussfolgerungen es heißt, Ungarn habe alle im Bericht des Rates vom Juni 2001 enthaltenen Empfehlungen über die nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung akzeptiert und darauf reagiert. Die meisten Empfehlungen wurden angemessen umgesetzt. In Bezug auf eine spezielle Empfehlung, die den Abschluss der vollständigen Überprüfung des Druckabbausystems des Sicherheitsgebäudes für die Blöcke 1-4 des KKW Paks betrifft, hat Ungarn angemessene Maßnahmen erwähnt, aber im Lagebericht wird betont, Ungarn müsse auch sicherstellen, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Was hier die Verwaltungskapazitäten betrifft, so scheint die ungarische Atomenergiebehörde derzeit über ausreichend Personal zu verfügen. Sie übt ihre Funktionen als zuständige Regulierungsbehörde aus und führt ein Register über Kern- und radioaktives Material. Doch muss dafür gesorgt werden, dass sie noch unabhängiger von Einrichtungen und Personen wird, die sich der Förderung der Kernenergie verschrieben haben.

Es sollte auch weiter nach langfristigen Lösungen für abgebrannte Brennstoffe und radioaktive Abfälle gesucht werden.

Ungarn wird die Erfüllung der Euratom-Anforderungen und -Verfahren gewährleisten müssen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Ungarn die Vorbereitung auf die Umsetzung der Euratom-Sicherheitsüberwachungsvorschriften mit unvermindertem Nachdruck weiterverfolgt; besondere Aufmerksamkeit erfordern dabei die Berichte über Kernmaterialbewegungen und Kernmaterialinventare, die unmittelbar von den Personen

bzw. Einrichtungen zu erstellen sind, die Kernanlagen betreiben bzw. Kernmaterial lagern. Es ist hinzuzufügen, dass Ungarn mit der IAEA ein Sicherheitsüberwachungsabkommen geschlossen hat.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass Ungarn, wenn es seine Bemühungen fortsetzt, in den nächsten Jahren die Anforderungen der meisten der damals geltenden EG-Rechtsvorschriften im Bereich Energie erfüllen könne. Sie fügte jedoch hinzu, Aspekte wie Umformung der Monopole, Zugang zu Netzen, Energiepreispolitik, öffentliche Maßnahmen im Bereich der festen Brennstoffe und des Urans sowie Verbesserung der Energieeffizienz seien aufmerksam zu verfolgen. Weiter wies die Kommission darauf hin, Ungarn dürfte zwar hinsichtlich der Einhaltung der Euratom-Vorschriften keine größeren Schwierigkeiten haben, doch müssten die Vorschriften über die nukleare Sicherheit ordnungsgemäß beachtet werden, damit das einzige Kernkraftwerk des Landes auf den erforderlichen Stand gebracht werden kann. Außerdem müsste nach längerfristigen Lösungen für die Abfallentsorgung gesucht werden.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn stetig Fortschritte erzielt, vor allem in Bezug auf den Energiebinnenmarkt und dabei insbesondere den Teilbereich Strom, die Förderung erneuerbarer Energieträger, Fragen der nuklearen Sicherheit und den allmählichen Ausbau der Verwaltungskapazitäten. Die Vorbereitungen für den Erdgasbinnenmarkt sind langsamer vorangekommen als vorgesehen. Insgesamt hat Ungarn in diesem Bereich sowohl bei der rechtlichen Umsetzung als auch bei den Verwaltungskapazitäten einen guten Stand der Angleichung an die Anforderungen der EG erreicht.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelung beantragt. Ungarn erfüllt den Großteil der Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittverhandlungen eingegangen ist. Verzögerungen sind jedoch bei der Verabschiedung des Gasgesetzes eingetreten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Verzögerungen beim Stromgesetz, dessen Verabschiedung für Ende 2000 vorgesehen war, haben sich erledigt, und das Gesetz wurde im Dezember 2001 verabschiedet.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn seine Anstrengungen jetzt darauf konzentrieren, die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften vor allem in Bezug auf den Energiebinnenmarkt (speziell den Teilbereich Gas) sicherzustellen, die Energieeffizienz zu erhöhen und die entsprechenden Verwaltungskapazitäten vor allem bei der ungarischen Energiebehörde, dem Energiezentrum und der nationalen Atomenergiebehörde aufrechtzuerhalten.

## **Kapitel 15: Industriepolitik<sup>13</sup>**

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat Ungarn bei der Weiterentwicklung der Industriepolitik weitere Fortschritte erzielt.

Wie auch im vorangegangenen Berichtszeitraum konzentrierte sich die Umsetzung der **Industriestrategie** auf die Förderung der ungarischen Industrie und in- und ausländischer Investitionen. Die Umsetzung des Széchenyi-Plans konzentrierte sich auf Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung zwischen multinationalen Unternehmen und lokalen Betrieben, Innovation und Verringerung des Ungleichgewichts der industriellen Entwicklung zwischen den Regionen, u. a. durch Verbesserung der Infrastruktur. Die Auswirkungen sind soweit positiv: 2001 wurden 118,9 Mrd. HUF (463 Mio. €) von insgesamt 167,1 Mrd. HUF (651 Mio. €) angeforderten Mitteln gewährt. Mit diesen Zuschüssen wurden 2001 schätzungsweise Investitionen im Wert von 463 Mrd. HUF (1,8 Mrd. €) erzeugt und damit 34 057 Arbeitsplätze geschaffen. Lediglich ein Drittel der vom Wirtschaftsministerium bereitgestellten Mittel aus dem Széchenyi-Plan wurden jedoch tatsächlich ausgezahlt, bedingt durch das vorherrschende System der nachträglichen Finanzierung. Ein Zusatzplan – das Széchenyi-Plus-Programm – wurde im Oktober 2001 ins Leben gerufen; Hauptbestandteile sind Straßenbau und die staatliche Förderung des Wohnungsbaus. Im August 2002 kündigte die Regierung das Einfrieren eines großen Teils der Programme des Széchenyi-Plans an. Der Széchenyi-Plan wird überarbeitet, die Mittel sollen künftig auf KMU-Entwicklung und EU-Heranhilfsprojekte konzentriert werden, außerdem soll der Plan bis 2004 in das nationale Entwicklungsprogramm integriert werden.

Das Wirtschafts- und Verkehrsministerium bezieht als zentrale Stelle für die Formulierung und Koordinierung der Industriepolitik die für einzelne Wirtschaftszweige zuständigen Fachministerien in die Formulierung der Unternehmenspolitik ein. Wichtigste Durchführungsstellen, die die Industriepolitik in Ungarn beeinflussen, sind die Privatisierungsagentur, das Wettbewerbsamt, die ungarische Entwicklungsbank, das Ungarische Amt für Investitionen und Handelsförderung mit seinen neun Regionalbüros (ausländische Direktinvestitionen und Exportförderung), die ungarische Stiftung für Unternehmensförderung (MVA) und die KMU-Agentur mit ihrem Netz von 20 lokalen Büros. Unternehmen und Sozialpartner sind am Entscheidungsprozess beteiligt.

Die **Privatisierung** ist nahezu abgeschlossen, über 80 % des BIP werden vom privaten Sektor erzeugt. Im Stahlsektor mit Dunaferr als wichtigstem Stahlerzeuger Ungarns sind Privatisierung und Umstrukturierung jedoch noch im Gange. Die ungarische Privatisierungsagentur (APV Rt.), die derzeit reorganisiert wird, führte im Berichtszeitraum lediglich sechs Privatisierungsoperationen in fünf Unternehmen durch. Eine andere Stelle, die ungarische Entwicklungsbank, zeigte jedoch verstärkte Aktivität bei der Verwaltung von Vermögenswerten und bei Privatisierungsoperationen. Unter ihrem neuen Präsidenten plant die APV Rt., als Holdinggesellschaft aufzutreten, die alle Staatsunternehmen verwaltet.

---

<sup>13</sup> Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der KMU-Politik betrachtet werden (*siehe Kapitel 16 – Kleine und mittlere Unternehmen*).

Im Jahr 2001 erfreute sich Ungarn eines stetigen Wachstums der Inlands- wie der Auslandsinvestitionen. 2001 betrug das reale Wachstum der Anlageinvestitionen 3,1 %, der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP erreichte 23,4 %.

### *Gesamtbewertung*

Ungarn hat mit Erfolg eine Industriepolitik umgesetzt, die sich auf marktwirtschaftliche Grundsätze, Liberalisierung und Deregulierung stützt. Auch konnte es ausländische Direktinvestitionen und technologieintensive Unternehmen in beträchtlichem Umfang ins Land holen, wobei die Exporte vorrangig in die EU gehen. Széchenyi-Plan und Széchenyi-Plus-Programm stellten wichtige Schritte zur Ausarbeitung einer integrierten Industriestrategie dar. Umstrukturierung und Privatisierung des hochverschuldeten Dunaferr-Stahlwerks bleiben als Herausforderung bestehen.

Ein wichtiger Aspekt der Industriepolitik ist die Kontrolle der staatlichen Beihilfen (*siehe Kapitel 6 – Wettbewerb*).

### *Schlussfolgerung*

In ihrer Stellungnahme 1997 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass angesichts der umfangreichen Umstrukturierungs- und Modernisierungsbemühungen bis dahin Anlass zu der Erwartung bestünde, dass die meisten Wirtschaftszweige Ungarns, insbesondere diejenigen, die in den Genuss ausländischer Investitionen kommen, mittelfristig im Binnenmarkt wettbewerbsfähig sein werden.

Seit dieser Stellungnahme hat Ungarn gute Fortschritte bei der Schaffung eines angemessenen marktwirtschaftlichen Unternehmensumfeldes sowie bei Privatisierung und Umstrukturierung gemacht. Es bleiben jedoch Ungleichgewichte zwischen den Regionen bestehen sowie zwischen den modernen, exportorientierten multinationalen Unternehmen einerseits und lokalen Unternehmen andererseits, die nicht unmittelbar in den Genuss ausländischer Direktinvestitionen kommen. Die Grundsätze der ungarischen Industriepolitik liegen insgesamt auf einer Linie mit den industriepolitischen Konzepten und Grundsätzen der EU.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelungen beantragt. Im Allgemeinen erfüllt Ungarn die in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen in diesem Bereich.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn jetzt seine Anstrengungen auf die konkrete und rasche Umsetzung des mittelfristigen Wirtschaftsentwicklungsplans, die Umstrukturierung der Stahlindustrie (Dunaferr) und den Abschluss des Privatisierungsprozesses sowie die Förderung kleiner marktorientierter Unternehmen auf lokaler Ebene konzentrieren.

## ***Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen<sup>14</sup>***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat Ungarn weitere Fortschritte bei der Überarbeitung seiner KMU-Politik und beim Aufbau von Unterstützungsmechanismen für die Unternehmensförderung gemacht. Die Bemühungen um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen wurden fortgesetzt.

Im April 2002 billigte Ungarn die Europäische Charta für Kleinunternehmen als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung und Entwicklung dieser Unternehmen. Die vom Europäischen Rat im Juni 2000 verabschiedete Europäische Charta ist das maßgebliche Dokument auf dem Gebiet der Unternehmenspolitik innerhalb der auf der Lissaboner Tagung des Europäischen Rates festgelegten sozioökonomischen Strategie. Im Mai 2002 setzte der Prozess der Berichterstattung über die Umsetzung der Europäischen Charta in Ungarn ein.

Inzwischen hat die Umsetzung des Széchenyi-Plans, der 2001 als wichtigstes Instrument der ungarischen **KMU-Strategie** eingeführt wurde, begonnen. Von den 21 ursprünglich im Rahmen des Plans angekündigten Ausschreibungen standen 20 für KMU offen. Im August 2002 gab die Regierung bekannt, dass ein großer Teil der Programme des Széchenyi-Plans auf Eis gelegt worden sei. Der Plan wird überarbeitet werden, um die Mittel auf KMU-Entwicklung und Heranführungsprojekte konzentrieren zu können.

Die zentrale für die KMU-Politik zuständige Stelle ist das Wirtschafts- und Verkehrsministerium, das andere Ministerien sowie Handelskammern, Interessenvertretungen und Berufsverbände konsultiert.

Der Zugang zu den Finanzmitteln bleibt das Haupthindernis für die Entwicklung der ungarischen KMU. Allerdings sind hier dank den staatlichen Förderungssystemen für KMU gute Fortschritte erzielt worden. Im August 2002 führte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium die Széchenyi Credit Card für Kleinunternehmen ein, wobei 700 Mio. HUF (2,73 Mio. €) für das Jahr 2002 für Zinssubventionierungen und Bürgschaftsunterstützungen bereitgestellt wurden. Das Ziel der Aktion besteht darin, KMU auf unkomplizierte Weise kurzfristige Darlehen zu verschaffen. Auch Handelsbanken zeigen jetzt Interesse an der Finanzierung von KMU.

Ungarn erzielte weitere Fortschritte bei der Verbesserung der **Rahmenbedingungen für Unternehmen**. Mehrere spezielle Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren wurden eingeführt. Dazu gehört, dass Eigentumsübertragungen bei kleinen Unternehmen erleichtert, die Verfahren zur Unternehmensschließung verschlankt und bestimmte Buchführungsregeln vereinfacht wurden. Zu den Änderungen bei den Steuervorschriften gehören Präferenzregelungen für Kleinunternehmen, die ihnen erlauben, ihre Investitions- und F&E-Aktivitäten steuerlich abzusetzen und für Darlehenszinsen Steuervergünstigungen in Anspruch zunehmen.

Keine weiteren Fortschritte sind hinsichtlich der Anwendung der **KMU-Definition** in Ungarn festzustellen.

---

<sup>14</sup> Die Entwicklung der KMU-Politik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der Industriepolitik betrachtet werden (*siehe Kapitel 15 – Industriepolitik*).

## *Gesamtbewertung*

Auf nationaler und lokaler Ebene sind die Grundstrukturen für die Durchführung der KMU-Politik vorhanden, und es stehen zahlreiche Netze und Unternehmensdienstleistungen zur Verfügung. Allerdings fehlen einem großen Teil der Unternehmen in Ungarn Informationen über Erfordernisse des gemeinschaftlichen Besitzstandes sowie verfügbare Unterstützungsdienste und der Zugang zu diesen. Die KMU-Unterstützungsdienste sollten den kleinen und mittleren Unternehmen sowohl in den entwickelten als auch den weniger entwickelten Regionen systematischer bekannt gemacht werden; derzeit sind Informationsdienste auf verschiedene Kontaktstellen verstreut, und die meisten Dienste befinden sich in der Hauptstadt und in Kreisstädten oder größeren Orten. Außerdem fehlt bei den verfügbaren Dienstleistungen eine ausreichende Koordinierung, und bei den einzelnen Instrumenten sind gewisse Überschneidungen festzustellen. Das Sekretariat für die Koordinierung der Unternehmensunterstützung für die EU-Integration, das im März 2001 im Wirtschaftsministerium eingerichtet wurde, hat die derzeitigen KMU-Programme und die verfügbaren Mittel überprüft, um die Hilfsleistungen zu bündeln und die verschiedenen Stellen zu den Informationsbedürfnissen von KMU zu beraten.

Die Bemühungen, die uneingeschränkte Nutzung der Strukturfonds im Bereich der Unternehmensentwicklung vorzubereiten, sollten verstärkt werden. Einige endgültige Anpassungen an die KMU-Definition sind erforderlich, um sie vollständig in Einklang mit der Empfehlung der Kommission zu bringen.

## *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass die laufenden Anstrengungen zum Aufbau von KMU während des Heranführungszeitraums fortgesetzt werden müssen. Allerdings sah man hinsichtlich der Integration Ungarns in diesem Bereich keine besonderen Probleme voraus.

Seit dieser Stellungnahme ist die Entwicklung in Ungarn stetig vorangekommen. In den letzten beiden Jahren hat Ungarn die KMU-Entwicklung als eines seiner strategischen Entwicklungsziele im Rahmen des Széchenyi-Plans ausgewählt. Heute steht Ungarns KMU-Politik mit den Grundsätzen und Zielen der Unternehmenspolitik der EU überwiegend in Einklang.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat in diesem Bereich keine Übergangsregelung beantragt. Ungarn erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Ungarn seine Bemühungen jetzt darauf konzentrieren, die KMU-Förderprogramme rasch und auf kundenfreundliche Weise umzusetzen und ihre Koordinierung zu verbessern sowie Überschneidungen zu beseitigen. Wichtige Aufgaben sind weiterhin, die öffentliche Wahrnehmung der Dienste und Programme zu Gunsten von KMU zu verstärken und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, insbesondere bei Kleinkrediten.



## ***Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

In diesem Bereich wurden seit der Annahme des letzten Regelmäßigen Berichts weitere Fortschritte erzielt.

Im nationalen Entwicklungsplan Ungarns ist die Förderung von FuE und Innovation inzwischen eine offizielle Priorität. In diesem Rahmen wurden 2001 nationale FuE-Programme eingeleitet, in deren Rahmen mit wesentlich höheren Finanzmitteln umfassende Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte unterstützt werden sollen. 2001 wurden die Gehälter der in Hochschulen und Forschungseinrichtungen Tätigen beträchtlich erhöht. Im Zweijahreshaushalt für 2001/2002 wurden die Mittel zur Unterstützung der wettbewerbsorientierten FuE aufgestockt.

Im Februar 2002 begann das ungarische Ministerium für Wirtschaft und Verkehr mit der Durchführung eines zehnjährigen Entwicklungsplans. Dieser enthält u. a. ein Teilprogramm für Humanressourcen, das auf eine engere Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und multinationalen Unternehmen abzielt. Mit dem Teilprogramm für FuE- und Innovationsmanagement sollen die infrastrukturbezogenen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Weitere Steuervergünstigungen wurden eingeführt, um den Unternehmen die Steigerung ihrer Forschungstätigkeit zu erleichtern. Bis zu 200% der Forschungsausgaben können Unternehmen nun von der Steuer absetzen. Dies ist vor allem für KMU interessant, die sich normalerweise keine kostspieligen unternehmensinternen Forschungsarbeiten leisten können.

Während des Berichtszeitraums war Ungarn weiterhin mit dem **Fünften EG-Rahmenprogramm** und dem Euratom-Rahmenprogramm assoziiert. Ungarn hat Interesse an einer Assoziierung mit dem Sechsten EG-Rahmenprogramm (2002-2006) geäußert.

### *Gesamtbewertung*

Es sind solide Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technologie gegeben, u. a. auch nationale Kontaktstellen. Die Beteiligung Ungarns an den FTE-Programmen der Gemeinschaft kann zwar als erfolgreich bezeichnet werden; es sollten jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Beteiligung der KMU zu erhöhen. Die Bruttoinlandsausgaben für FuE sind noch relativ gering und müssen aufgestockt werden. Dies wird vom Bildungsministerium in Erwägung gezogen.

Die im Bildungsministerium für Forschung und Wissenschaft zuständigen Abteilungen verfügen über eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter. Ungarn kann in den Bereichen Wissenschaft und Forschung auf eine lange Tradition verweisen. Es existiert ein gut funktionierendes Netz von Instituten, Hochschulen/Universitäten und FuE-Einrichtungen in den Unternehmen. In einigen Laboratorien wurden die für die jeweiligen Forschungsprojekte erforderlichen Infrastrukturen geschaffen. In den meisten ist die Ausrüstung jedoch in schlechtem Zustand. Nutzung und Wartung sind ein Problem, das angegangen werden muss. Der zentrale Fonds für technologische

Entwicklung verfügt über ein Programm für große Geräte und Messanlagen für Forschungsinstitute und -gruppen.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass in diesem Bereich keine größeren Probleme zu erwarten seien und der Beitritt beiden Seiten zum Nutzen gereichen würde.

Seitdem hat Ungarn fortlaufend Fortschritte vorzuweisen. Die Zusammenarbeit mit der EU wurde ausgebaut.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelung beantragt. Es erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nun die forschungsbezogenen Verwaltungskapazitäten und Infrastrukturen weiter ausbauen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Assoziierung mit den Rahmenprogrammen der Gemeinschaft.

## ***Kapitel 18: Bildung und Ausbildung***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn auf diesem Gebiet einige Fortschritte erzielt.

Ungarn hat auch im zurückliegenden Jahr an der zweiten Phase der **Gemeinschaftsprogramme** Leonardo da Vinci, Socrates und an dem neuen Jugendprogramm teilgenommen (vgl. *Teil A.b – Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ungarn*).

Das Unterrichtsministerium hat ein umfassendes Programm zur vollständigen Umsetzung der **Richtlinie über die Bildung und Ausbildung von Kindern von Wanderarbeitnehmern** in die Wege geleitet. Im Rahmen eines staatlichen Forschungsprojekts wurde im Dezember 2001 eine Erhebung über Wanderarbeitnehmer fertiggestellt. Die Regierung hat im zurückliegenden Jahr eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, mit dem Ziel, das Ausbildungsniveau sozial benachteiligter Kinder zu heben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der besseren Integration der Roma-Minderheit in die Gesellschaft. Darüber hinaus wurde im Juni 2002 im Bildungsministerium das Amt eines Ministerialbeauftragten geschaffen, der sich mit der Gruppe der Roma und der benachteiligten Jugendlichen befasst.

Einige Erfolge sind bei der **Reform des Bildungs- und Ausbildungswesens** zu verzeichnen. Das Ausländergesetz, das die volle Umsetzung der Richtlinie über das Aufenthaltsrecht von Studierenden beinhaltet, ist im Januar 2002 in Kraft getreten (vgl. *Kapitel 2: Freizügigkeit*).

Das Erwachsenenbildungsgesetz wurde ebenso wie dessen Durchführungsbestimmungen vom Parlament im Dezember 2001 angenommen. Das neue Gesetz beruht auf dem Konzept des lebenslangen Lernens, knüpft an die einschlägigen Erfahrungen der EU-

Mitgliedstaaten an und nimmt die Empfehlungen und Vorschläge bildungspolitischer Grundsatzpapiere der EU aus letzter Zeit auf. Das neue Rahmengesetz hat folgende Hauptziele: Einräumung der Möglichkeiten auf lebenslange Bildung und Ausbildung für alle Bürger, Einführung modernster Ausbildungsprogramme und -methoden in großem Maßstab und Verbesserung der Qualitätskontrolle.

In dem im November 2001 aufgestellten Laufbahnmodell für Lehrkräfte ist vorgesehen, dass das Pro-Kopf-Einkommen einer Lehrkraft spätestens bis 2006 125 % des Durchschnitts des landesweiten Pro-Kopf-Lohns ausmachen soll.

### *Gesamtbewertung*

Ungarn hat die für eine wirksame Teilnahme an den einzelnen Programmen der Gemeinschaft erforderlichen finanziellen und institutionellen Voraussetzungen geschaffen. Die Teilnahme an den EG-Programmen Socrates, Jugend-Programm und Leonardo da Vinci fällt zur allgemeinen Zufriedenheit aus, und die im Lande eingerichteten Stellen sind voll funktionsfähig.

Die Richtlinie über die Bildung und Ausbildung von Kindern von Wanderarbeitnehmern ist bereits in ungarisches Recht umgesetzt, und die Durchführung ist in die Wege geleitet.

Der Rechtsrahmen für die Berufsbildung einschließlich der Regelung betreffend die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der beruflichen Bildung ist inzwischen vorhanden.

Die Gesamtzuständigkeit für den Sektor Bildung und Berufsbildung liegt beim Bildungsministerium. Dieses Ministerium hat die Schlüsselrolle bei der Heranbildung von Personal, einem der zentralen Faktoren der Strategie, mit der Ungarn die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des 21. Jahrhunderts erfolgreich zu lösen gedenkt.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich aus der Warte des EU-Beitritts in diesem Bereich für Ungarn keine nennenswerten Probleme ergeben dürften.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn stetig vorangekommen und hat erfolgreich an den einschlägigen Programmen der Gemeinschaft teilgenommen. Die Vorbereitungen auf den Beitritt sind inzwischen sehr weit gediehen.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keinerlei Übergangsmaßnahmen für diesen Bereich beantragt. Ungarn kommt im Allgemeinen den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn nun auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparats in diesem Bereich konzentrieren.

## ***Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn bedeutende Fortschritte in der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts und bei der Umsetzung des Rechtsrahmens gemacht.

Was die **Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes** angeht, so hat Ungarn im Dezember 2001 seinen wichtigsten Markt für Sprachtelefonie über Festnetz mit einigen zeitlich befristeten Ausnahmen geöffnet. In einigen primären Bereichen setzt die Liberalisierung erst nach Auslaufen der örtlichen Fernsprechgenehmigungen mit Exklusivrechten im November 2002 ein. Was den **Rechtsrahmen** anbelangt, so wurde der ungarische Markt mit Inkrafttreten des Kommunikationsgesetzes vom Dezember 2001 für den Wettbewerb geöffnet, und die Harmonisierung des primären und sekundären Rechts mit dem Besitzstand ist so gut wie abgeschlossen.

Die Ungarische Behörde für das Kommunikationswesen ist die nationale Regulierungsbehörde; diese zentrale öffentliche Verwaltungsbehörde ist voll rechtsfähig, sie ist landesweit zuständig und handelt unabhängig und übt ihre Tätigkeit unter der Führung der Regierung und unter Aufsicht des zuständigen Ministers aus.

Seit dem Regierungswechsel ist die Zuständigkeit für den Telekommunikationsbereich auf das neu gebildete Ministerium für Informationstechnologie und Kommunikationswesen übergegangen. In der Zuständigkeit des Amts des Ministerpräsidenten ist lediglich die Abteilung ‚electronic government‘ verblieben. Zur Weiterentwicklung der Informationsgesellschaft wurde eigens eine staatliche Strategie entworfen. Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung dieser Strategie ist das geplante Programm Informationsgesellschaft und Wirtschaftsentwicklung, in das die Prioritäten des Aktionsplans eEuropa+ einfließen.

Die Liberalisierung des **Postdienstes** folgt den Vorgaben des gemeinschaftlichen Besitzstandes. In der Kategorie der Exklusivdienste verblieben nur die in der EG-Richtlinie zugelassenen Dienste. Das Gesetz über das Kommunikationswesen vom Dezember 2001 zielt zudem auf eine Universaldienstfinanzierung für Postdienste ab. Der etablierte Betreiber, Magyar Posta, ist Universaldienstleister. Magyar Posta ist berechtigt, Exklusivdienste zu erbringen und hat nun damit begonnen, ein kostenorientiertes Tarifsystem und getrennte Konten einzuführen.

### *Gesamtbewertung*

Ungarn muss noch vor dem Beitritt den aktualisierten gemeinschaftlichen Besitzstand des Telekommunikationssektors übernehmen und die Umsetzungsverfahren so schnell wie möglich danach vollständig abschließen. Einige wichtige Anpassungen müssen noch in bezug auf die Betreiberauswahl und die Transparenz bei der Umsetzung des *Besitzstandes* im Bereich Zusammenschaltungen vorgenommen werden. Es kommt vor allem darauf an, dass die staatliche Regulierungsbehörde ihre Befugnisse in klarer Weise ausübt, um die Markthindernisse zu reduzieren, mit denen Markneulinge konfrontiert werden. Die Universaldienstbestimmungen sind noch nicht voll im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand. Ungarn hat sich verpflichtet dies nachzuholen und muss noch einige ausstehende Aspekte des Sekundärrechts anpassen und bis Ende 2002 umzusetzen. Für die Schaffung des Universaldienstfonds für den

Telekommunikationsbereich bedarf es noch der Verabschiedung von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen. Ungarn war bislang noch nicht in der Lage, zwecks Feststellung der Finanzierbarkeit die wirtschaftlichen Auswirkungen der vollständigen Umsetzung des Universaldienstbesitzstandes zu bewerten. Hier fehlt noch die entsprechende Entscheidung.

Die Behörde für das Kommunikationswesen ist in ihrem Handeln weitgehend unabhängig und scheint personell gut ausgestattet zu sein. Der Aspekt Universaldienst erfordert jedoch größere Beachtung. Eine weitreichende Zusammenarbeit mit der Wettbewerbsbehörde ist für die lückenlose Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wichtig.

In den letzten Jahren wurden im Telekommunikationssektor große Fortschritte erzielt, namentlich in bezug auf den Ausbau der Infrastruktur und die Modernisierung wurde viel geleistet, was sich in einer entsprechenden Marktdurchdringung der Mobilfunkdienste und Internetdienste zeigt. Die Marktdurchdringung bei den Mobilfunkdiensten hat die 50 %-Marke überschritten. Es gibt drei Mobilfunkbetreiber (digitale Netze, GSM), aber UMTS-Lizenzen müssen noch erteilt werden. Die Festnetzmodernisierung ist abgeschlossen, doch die Marktdurchdringung hat ihren Höhepunkt mit einem Anteil von 37 % erreicht und ist nun leicht rückläufig. Die Beseitigung der Tarifunausgewogenheit wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, und auf den fairen Wettbewerb muss noch entschiedener hingearbeitet werden. Die Umsetzung der Universaldienstbestimmungen und die Harmonisierung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand sind noch nicht abgeschlossen. Ungarn war bislang noch nicht in der Lage, zwecks Feststellung der Finanzierbarkeit die wirtschaftlichen Auswirkungen der vollen Umsetzung des Universaldienstbesitzstandes zu bewerten - eine entsprechende Entscheidung steht noch aus.

Im Postdienst hat Ungarn gute Fortschritte aufzuweisen, doch die Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Neue Gesetzgebung zum Universalpostdienstfonds muss noch verabschiedet werden.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es Ungarn nicht schwerfallen dürfte, das EG-Modell für die Liberalisierung der Telekommunikation mittelfristig zu übernehmen, da das Land bereits den größten Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes umgesetzt hat. Die Kommission stellt darin ferner fest, dass der Sektor in der Lage sein müsste, im normalen Wettbewerb zu bestehen, wenn die ausländische Investitionstätigkeit sich im gegenwärtigen Tempo fortsetzt und wenn kostenorientierte Tarife eingeführt werden.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn namentlich in bezug auf die Liberalisierung große Fortschritte erzielt. Die Rechtsangleichung hat ein hohes Niveau erreicht, doch Ungarn muss noch vor dem Beitritt den aktualisierten gemeinschaftlichen Besitzstand des Telekommunikationssektors übernehmen und die Umsetzungsverfahren so schnell wie möglich danach vollständig abschließen.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keinerlei Übergangsmaßnahmen für diesen Bereich beantragt. Ungarn kommt im

Allgemeinen den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nun seine Anstrengungen darauf konzentrieren, einen finanzierbaren Universaldienst zu gewährleisten, die praktische Umsetzung des den Telekommunikationsmarkt regelnden Rechtsrahmens und die Rechtsangleichung im Postdienstsektor abzuschließen.

## ***Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Jahresbericht hat sich im ungarischen **audiovisuellen** Mediensektor in bezug auf die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht Erhebliches getan.

Im Juli 2002 hat das Ungarische Parlament schließlich das neue Mediengesetz verabschiedet, das seit seiner Einbringung im Dezember 1999 anhängig war. Einige der Bestimmungen - und so auch die zu den europäischen Produktionen - treten erst im Zeitpunkt des Beitritts in Kraft. Bestimmungen, die eine Diskriminierung aus Gründen der Nationalität beinhalten, werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben; die Vorschriften über exklusive Senderechte werden erst nach einer gewissen Zeit, aber noch vor dem Beitritt, in Kraft gesetzt.

Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist der Besitzstand nun weitgehend in ungarisches Recht umgesetzt.

Die Zuständigkeit für die Senderechte liegt in Ungarn beim Ministerium für das Nationale Kulturerbe und beim Justizministerium. Der Ungarische Rundfunk- und Fernsehrat (ORTT) ist die nationale Regulierungs- und Aufsichtsbehörde, ausgestattet mit Kontroll- und Sanktionsbefugnissen. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und erstattet dem Parlament Bericht. Zu den 100 Mitarbeitern sind zwei Rechtsanwälte hinzugekommen.

Im **Kulturbereich** nimmt Ungarn seit 2001 am Programm "Kultur 2000" teil.

### *Gesamtbewertung*

Mit dem Inkrafttreten des gesamten geänderten Mediengesetzes wird eine weitgehende Angleichung an den Besitzstand im audiovisuellen Bereich einhergehen. Einige Aspekte wie die europäischen Produktionen bedürfen jedoch noch der Klärung. Die hier noch erforderlichen Anpassungen der ungarischen Gesetzgebung bzw. des einschlägigen Rechtsrahmens müssen noch vor dem Beitritt vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes könnte sich eine weitere Stärkung des Ungarischen Rundfunk- und Fernsehrates als notwendig erweisen. Die politische und finanzielle Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde wird nach wie vor respektiert. Dennoch muss größere Transparenz geschaffen werden, namentlich bei der Frequenzuteilung und der Aufteilung der Sendefondsmittel, und es müssen Anstrengungen unternommen werden, um das für die Berichterstattung über die Sendetätigkeiten zuständige Personal zu verstärken.

Ungarn ist dem Europaratsübereinkommen über grenzübergreifendes Fernsehen und seinem Änderungsprotokoll beigetreten.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 stellt die Kommission fest, dass Ungarn, sofern es seine Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften fortsetzt und in dem Wirtschaftszweig die notwendigen Strukturanpassungen vornimmt, in der Lage sein dürfte, die EG-Anforderungen im audiovisuellen Sektor in wenigen Jahren zu erfüllen.

Seit der Stellungnahme und insbesondere im Berichtsjahr hat Ungarn bemerkenswerte Fortschritte erzielt und ist bei der Rechtsangleichung inzwischen weit vorangekommen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keinerlei Übergangsregelung für diesen Bereich beantragt. Ungarn kommt im Allgemeinen den im Verlauf der Verhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt muss sich Ungarn nun darauf konzentrieren, dass der Sektor eine adäquate Regulierung erfährt und dass die letzten bis zur vollständigen Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlichen legislativen Anpassungen vollzogen werden.

## ***Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht hat Ungarn Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Umsetzung der Strukturpolitik erzielt.

Was die **Verwaltungsgliederung** anbelangt, so bestätigte Ungarn gegenüber EUROSTAT im Januar 2002 die vorläufige NUTS-Gliederung, nach der das gesamte Staatsgebiet als eine einzige Gebietseinheit der Ebene NUTS I betrachtet wird und sieben Regionen der Ebene NUTS II entsprechen. Die vorläufige NUTS-Gliederung wurde mit der Kommission abgestimmt.

Keine neue Entwicklung seit dem letzten Regelmäßigen Bericht gibt es im Hinblick auf den **Rechtsrahmen**.

Bei den **institutionellen Strukturen** hat Ungarn in bezug auf die Programmplanung und Verwaltung im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ministerien neu abgegrenzt. Die Zuständigkeit für die Koordinierung der Programmplanung und Durchführung der Strukturfonds- und Kohäsionsfondsunterstützung wurde einem neuen Amt, dem Amt für nationale Entwicklung, übertragen, das der Kanzlei des Premierministers unterstellt ist. Dieses Amt wird die Aufstellung des nationalen Entwicklungsplans koordinieren und für das künftige gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) im Rahmen von Ziel 1 sowie für den Kohäsionsfonds als Verwaltungsbehörde fungieren. Die Zuständigkeit für die Regionalentwicklung wurde dem der Kanzlei des Premierministers unterstellten Amt für Regionalentwicklung übertragen. Die Ministerien, die für die Einsetzung der

Verwaltungsbehörden der verschiedenen operationellen Programme zuständig sind, wurden förmlich benannt und einzelne Referate bzw. Abteilungen in diesen Ministerien mit dieser Aufgabe betraut. Schließlich wurde das Finanzministerium als einzige Zahlstelle sowohl für die Strukturfonds als auch für den Kohäsionsfonds benannt.

Zwar lief die **Programmplanung** im Januar 2001 an, doch hat sich die Aufstellung des Entwicklungsplans und der operationellen Programme im Rahmen von Ziel 1 im Berichtszeitraum beträchtlich verzögert. Der erste Teil des Plans, der die Beschreibung der derzeitigen Lage, die Analyse der Stärken und Schwächen und die Entwicklungsstrategie umfasst, befindet sich in der Ausarbeitungsphase und wird derzeit von allen relevanten Stellen und den betroffenen Partnern erörtert. Die Regierung hat die Entwicklungsstrategie und die darin festgelegten Entwicklungsprioritäten im September 2002 gebilligt.

Im Zuge der jüngsten Umstrukturierung hat Ungarn Maßnahmen getroffen, die eine breitere Anwendung des **Partnerschaftsprinzips** sichern sollen. Im Amt für nationale Entwicklung wurde eine eigene Dienststelle für Partnerschaft, Information und Kommunikation eingerichtet. Dies spiegelt den Willen der Regierung wider, mehr Gewicht auf die Beteiligung der Partner an der Planung und Durchführung der Interventionen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zu legen. In diesem Kontext spielen die Räte und Agenturen für Regionalentwicklung eine zentrale Rolle bei der Einbeziehung von Partnern auf regionaler und lokaler Ebene. Ein aus den Vorsitzenden der Räte für Regionalentwicklung gebildeter Schlichtungsrat der Entwicklungsregionen wurde als Beratungsgremium eingesetzt, um zu Fragen wie der Beteiligung der Regionen an den Vorarbeiten für die Strukturfondsunterstützung und an deren Durchführung einen gemeinsamen Standpunkt der Regionen zu erarbeiten.

Im Bereich **Begleitung und Bewertung** führte das Wirtschaftsministerium die Vorarbeiten für die Ex-ante-Bewertung der ersten Kapitel des Entwicklungsplans und für eine Studie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen durch. Das Amt für nationale Entwicklung, dem die Gesamtverantwortung für die Bewertung übertragen wurde, richtet derzeit eine für Überwachung und Bewertung zuständige Dienststelle ein, der sieben Sachverständige angehören. Außerdem wurde im Interministeriellen Ausschuss für die Koordinierung der Entwicklungspolitik ein Unterausschuss für Bewertung eingerichtet.

Für das Überwachungssystem zur Erfassung, Auswertung und Kontrolle der die Heranführungsinstrumente betreffenden Daten (MEMOR) wurde eine Software entwickelt. Dieses System schließt auch ein Modul für die Strukturfonds ein, das im Jahr 2002 getestet wurde und das an die Anforderungen angepasst werden soll, die an die Begleitung der Struktur- und Kohäsionsfondsunterstützung gerichtet werden.

Die für Finanzkontrolle zuständige Abteilung des Finanzministeriums trägt die Gesamtverantwortung für die Regelung und Entwicklung des Systems für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen. Dies schließt die Schaffung geeigneter Systeme für die **Finanzverwaltung und -kontrolle** im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds ein. Innerhalb der jeweils zuständigen Ministerien wurden Dienststellen für Innenrevision eingerichtet, die in ihrer Funktion völlig von den vorgenannten Systemen getrennt sind. Das Finanzministerium hat das Amt des nationalen Anweisungsbefugten mit der Einrichtung der einzigen Zahlstelle betraut. Dieses Amt war im Dezember 2001 umstrukturiert worden; ihm gehört nun auch der nationale Fonds an, über den die Heranführungshilfe verteilt wird. Innerhalb des ungarischen Finanzverwaltungssystems wurden drei gesonderte Dienststellen eingerichtet



(Schuldenverwaltungsbehörde, Behörde für öffentliche Finanzen, Schatzamt). Zu dem System für die im Rahmen der Struktur- und des Kohäsionsfonds zu leistenden Zahlungen und die entsprechenden nationalen Finanzierungsbeiträge liegt ein erster Entwurf vor.

Das Ministerium ist außerdem für die Vor-Ort-Kontrollen zuständig und wird bei Erfüllung dieser Aufgabe auf die bestehenden Rechnungsprüfungskapazitäten in den Ministerien, denen die Verwaltungsbehörden unterstellt sind, sowie in der Regierungskontrollbehörde zurückgreifen. Die Regierungskontrollbehörde wurde mit der Ausstellung des Vermerks über den Abschluss der Intervention betraut.

Für die Heranführungsmittel gibt es in Ungarn bereits ein Verfahren der mehrjährigen Planung von Haushaltsausgaben, das auch Bestimmungen für Mittelübertragungen umfasst. Für die Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips wurde ein methodischer Ansatz im Entwurf erarbeitet.

Was die **statistischen Daten** anbelangt, so geht die Zusammenstellung von regionalen Daten für Analyse-, Bewertungs- und Überwachungszwecke weiter.

### *Gesamtbewertung*

Ungarn hat sein Staatsgebiet bereits in Gebietseinheiten gegliedert, die der NUTS-Klassifizierung entsprechen. Was allerdings die Rechtsvorschriften anbelangt, die für die Übernahme des unter dieses Kapitel fallenden gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlich sind, so muss die Regierung das Gesetz über die öffentlichen Finanzen erneut und zwar dahingehend abändern, dass der Rahmen für die mehrjährige Haushaltsplanung und die Bestimmungen für Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien Raum für die erhöhte Flexibilität bieten, die für eine effiziente Verwaltung der Strukturfondsmittel notwendig ist.

Ungarn hat die Stellen benannt, die mit der Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds betraut werden. Die Aufgaben sind allerdings noch nicht komplett verteilt, insbesondere in bezug auf die Benennung aller zwischengeschalteten Stellen, die Funktionen, die ihnen die jeweilige Verwaltungsbehörde überträgt, und die Einrichtung des Systems für die Berichterstattung und die Überwachung der Leistungserbringung. Die Verwaltungskapazität in den Stellen, die als die künftigen Verwaltungsbehörden und Zahlstellen ausgewiesen wurden, sowie in den federführenden Ministerien und anderen zwischengeschalteten Stellen unter deren Zuständigkeit muss in nächster Zukunft weiter ausgebaut werden. Auch sind weitere Schritte notwendig, um eine effiziente interministerielle Koordinierung zu gewährleisten.

Weitere Fortschritte müssen ferner bei den technischen Vorarbeiten für die Projekte erzielt werden, die für die Unterstützung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen (Projektkorb). Die Kapazität der regionalen und lokalen Akteure sowie der anderen Partner, Projekte auszuarbeiten und diese auch durchzuführen, muss deutlich verstärkt werden. Außerdem muss Ungarn dafür sorgen, dass die Projektauswahl und die Beschlussfassung innerhalb eines Rahmens erfolgen, der auf Transparenz, Effizienz und Zuverlässigkeit der Programmdurchführung beruht. Ungarn sollte ferner die Bemühungen zur Entwicklung der Strukturen und Koordinierungsmechanismen fortsetzen, die erforderlich sind, um die im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und des Prozesses der sozialen Eingliederung bereitgestellten Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds zu verwalten.

Im Bereich der Programmplanung hat sich die Aufstellung des Entwicklungsplans und der operationellen Programme im Berichtszeitraum deutlich verzögert. Beträchtliche Anstrengungen aller Beteiligten und eine enge, effiziente interministerielle Koordinierung sind vonnöten, wenn der Zeitplan entsprechend den Verpflichtungen eingehalten werden soll, die Ungarn im Verlauf der Verhandlungen über die Fertigstellung der Programmplanungsdokumente eingegangen ist. Dies darf allerdings keineswegs dazu führen, dass die Qualität des Prozesses beeinträchtigt oder das Gefühl der Eigenverantwortung, das sich aus der intensiven Beteiligung aller Partner entwickelt, vermindert wird.

An der Erfüllung der im gemeinschaftlichen Besitzstand verankerten Anforderungen an die Begleitung und Bewertung muss noch gearbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplans und der Entwürfe der operationellen Programme. Die wirksame und effiziente Abwicklung der Strukturfondsprogramme setzt voraus, dass sowohl zentral als auch in den noch einzusetzenden Durchführungsstellen ein wirksames System eingerichtet und die administrativen Kapazitäten für die Begleitung und Bewertung geschaffen werden

Ungarn treibt den Aufbau seiner Systeme für die Finanzverwaltung und -kontrolle weiter voran. In diesem Kontext arbeitet es die endgültigen Bestimmungen für die Verfahren für die Finanzkontrolle, Rechnungsprüfung sowie Bescheinigung von Ausgaben und Korrektur von Unregelmäßigkeiten aus, die speziell im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zur Anwendung kommen. Die geeigneten Systeme und Verfahren für die Finanzverwaltung und -kontrolle bedürfen allerdings einer weiteren Verstärkung, namentlich im Hinblick auf die Struktur der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen. Die Verwaltungskapazität der Innenrevisionsstellen in den zuständigen Ministerien muss ebenfalls durch Schulungen und andere Maßnahmen verstärkt werden, um den speziellen Anforderungen der Strukturfondsverordnung gerecht zu werden.

Das System für die Ex-ante-Kontrollen von Zahlungen aus staatlichen und gemeinschaftlichen Mitteln an die Endbegünstigten ist offenbar noch zu stark zentralisiert. Hier können Änderungen erforderlich werden, um die Zahlungen an die Endbegünstigten effizienter bearbeiten zu können.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass Ungarn dabei war, die Rechtsgrundlage für eine umfassende Regionalpolitik zu schaffen, und bemerkte, dass die Verwaltungskapazität Ungarns für die Durchführung von integrierten regionalen Entwicklungsprogrammen ausreichend zu sein schien. Sie stellte ferner fest, dass Ungarn noch weitere Institutionen schaffen musste und dass eine engere Koordinierung zwischen den einzelnen Ministerien sowie zwischen der zentralen und der lokalen Ebene erforderlich war. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass bei Durchführung der noch ausstehenden Reformen Ungarn in der Lage sein dürfte, die Gemeinschaftsbestimmungen anzuwenden und die im Rahmen der EU-Strukturpolitik bereitgestellten Mittel effizient einzusetzen.

Seit dieser Stellungnahme hat Ungarn stetige Fortschritte bei der Rechtssetzung gemacht und in jüngster Zeit den Aufbau der notwendigen Verwaltungskapazität vorangetrieben. Mit den Beschlüssen der Regierung vom Juni 2002 hat Ungarn einen effizienteren institutionellen Rahmen für die Planung und Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds geschaffen. Damit sind die Voraussetzungen für wesentliche Fortschritte

gegeben. Die Verwaltungskapazität in allen Ministerien und beteiligten Stellen muss allerdings noch deutlich verbessert werden, damit Ungarn nach dem Beitritt die Strukturfonds- und Kohäsionsfondsbestimmungen korrekt anwenden kann.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelung beantragt. Ungarn erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um bereit zu sein für die Mitgliedschaft, muss sich Ungarn nun darauf konzentrieren, die Programmplanungsdokumente fertig zu stellen und durch intensive Arbeit auf allen Ebenen die notwendigen Durchführungskapazitäten gemäß dem vereinbarten Zeitplan aufzubauen. Schließlich muss die interministerielle Koordinierung weiter verstärkt und dafür gesorgt werden, dass das Partnerschaftsprinzip ordnungsgemäß angewandt wird. Ungarn hat die ersten einschlägigen Maßnahmen getroffen. Die nun laufenden Anstrengungen müssen jedoch nunmehr beträchtlich gesteigert werden.

## ***Kapitel 22: Umweltschutz***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat Ungarn durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Luft, Wasser, Verminderung der Verschmutzung durch Industrietätigkeiten und genetisch veränderte Organismen ansehnliche Fortschritte erzielt und die Verwaltungskapazitäten zur Um- und Durchsetzung des umweltrechtlichen Besitzstands ausgebaut.

**Einbeziehung des Umweltsektors in andere Politikbereiche:** Für diesen Bereich sowie für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ist der ungarische nationale Umweltrat zuständig, der sich aus Vertretern der Wissenschaft, von NRO und der Industrie zusammensetzt. Der Umweltrat berät die Regierung und hat das Recht und die Pflicht, zu Gesetzesentwürfen und geplanten Programmen in allen Bereichen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus werden die ungarische Wirtschaftsstrategie und die sektoralen Entwicklungsprogramme unter Berücksichtigung von Umweltbelangen ausgearbeitet.

**Horizontale Rechtsvorschriften:** Die Konvention von Aarhus über den freien Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltfragen (Aarhus-Konvention) wurde Ende 2001 in ungarisches Recht umgesetzt. Darüber hinaus hat Ungarn das Kyoto-Protokoll im August 2002 ratifiziert.

**Luftqualität:** Die ungarischen Vorschriften wurden im Juli 2002 an die Richtlinie über mobile Maschinen und Geräte und an die Richtlinie über Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge angepasst.

**Abfallwirtschaft:** Die Rechtsangleichung wurde mit der Verabschiedung von Vorschriften zur Umsetzung des Besitzstands hinsichtlich Abfallverbrennung, Verpackungen und Verpackungsabfälle, Abfälle der Titaniumdioxidindustrie und der Verzeichnisse zu Abfall und zu gefährlichen Abfällen weiter vorangetrieben. Um eine bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich sicherzustellen, wurde ein Gesetz über Bußgelder für die Abfallwirtschaft verabschiedet. Im Mai 2002 wurden

das Abfallgesetz und das Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfall verabschiedet.

**Wasserqualität:** Es wurden neue Vorschriften erlassen in den Bereichen Trinkwasserqualität, Entsorgung gefährlicher Stoffe, Qualitätsanforderungen für natürliche Badegewässer, Bestimmung und Nutzung natürlicher Badegebiete, Nominierung von ableitenden Gemeinden, Eintragungs- und Berichterstattungspflichten im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung und Bußgelder im Abwasserbereich. Zudem wurde das ungarische Recht weiter an den Besitzstand hinsichtlich der Messung, Kontrolle und Information über die Ableitung von Abwasser, spezieller Regeln für Abwasser, Grenzwerte für die Ableitung von Abwasser und Anwendungsregeln hierfür angeglichen.

**Naturschutz:** In diesem Bereich sind keine weiteren Fortschritte hinsichtlich der Rechtsangleichung festzustellen. 53 Gebiete wurden von den ungarischen Behörden als Schutzgebiete ausgewiesen und um diese Gebiete werden Pufferzonen eingerichtet.

**Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrietätigkeiten und Risikomanagement:** 2002 traten Vorschriften zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Kraft, mit denen die Seveso-II-Richtlinie umgesetzt wird. Daneben wurde dem Amt für technische Sicherheit die Aufsicht über gefährliche Industrieanlagen übertragen. Ein Büro speziell für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVVU) wurde im Institut für Umweltschutz des Umweltministeriums eingerichtet, das bei der Umsetzung der Richtlinie mitwirken soll (Anwendung der besten verfügbaren Verfahren, Ausarbeitung nationaler Leitlinien für verschiedene Sektoren, Datenerfassung, -auswertung und -berichterstattung).

**Genetisch veränderte Organismen:** Das Recht wurde mit der Verabschiedung eines Gesetzes über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen weiter an den Besitzstand angeglichen. Im Zentrum für landwirtschaftliche Biotechnologie wurde eine Datenbank eingerichtet, die Informationen über alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO) enthält. Im Wirtschaftsministerium wurde eine Zulassungsbehörde für GMO eingerichtet.

**Lärm:** Im Januar 2002 traten Vorschriften über Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen und Geräten in die Umwelt in Kraft.

**Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** (vgl. dazu auch Kapitel 14 - Energie): Im April 2002 wurde ein Gesetz zur Genehmigung der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Abfälle verabschiedet, das damit in Kraft trat.

**Verwaltungskapazitäten:** Ungarn hat eine Reihe von Maßnahmen zur Entwicklung der Verwaltungskapazitäten im Umweltbereich ergriffen. Dem Umweltministerium wurde die Zuständigkeit für Wasserwirtschaftsfragen (zuvor Verkehrsministerium) und für die Überwachung der Luftqualität (zuvor Gesundheitsministerium) übertragen. Trotz der vermeintlichen Komplexität der ungarischen Umweltschutzstrukturen wird die erforderliche Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ministerien, Behörden und Einrichtungen durch ausführliche Verwaltungsakte, Verfahrensvorschriften und relativ gut etablierte Praktiken weitgehend sichergestellt. Dazu trägt auch die interministerielle Arbeitsgruppe bei, die regelmäßig zusammentritt,

um sich mit allen Fragen der Umsetzung und Durchführung des umweltrechtlichen Besitzstands zu befassen.

Insgesamt wurde die Zahl der mit Umweltfragen befassten Bediensteten im Jahr 2001 um 114 und im Jahr 2002 um 251 erhöht. 2003 sollen weitere 460 Stellen geschaffen werden. Der Personalbestand des Umweltministeriums wurde 2001 um 102 Bedienstete und 2002 um 110 Bedienstete aufgestockt, für 2003 sind weitere 323 Stellen geplant. Ungarn hat auch Weiterbildungsmaßnahmen auf sämtlichen Ebenen und in fast allen Bereichen mit Ausnahme der IVVU durchgeführt.

Das geltende Genehmigungssystem in Ungarn ist sehr kompliziert. Bis zu 14 verschiedene Genehmigungen sind nötig, bevor eine neue Anlage in Betrieb gehen kann. Mit der Einführung der IVVU, für die Ungarn eine integrierte Genehmigung einführen will, wird das System vereinfacht und hoffentlich wirksamer werden. Im Juni 2002 wurde das Verfahren der integrierten Genehmigungen für neue Anlagen (rund 30 Anlagen) ins nationale Recht eingeführt. Für die vorhandenen Anlagen (rund 970) soll dieses mit dem Beitritt angewandt werden.

Was die Planung und Programmierung anbelangt, so müssen noch einige Pläne erstellt werden, wie z. B. der nationale Abfallbewirtschaftungsplan, die regionalen Pläne (durch die regionalen Umweltaufsichtsbehörden) und lokale Pläne (durch die Gemeinden) und einzelne Abfallbewirtschaftungspläne (durch einzelne Unternehmen), Luftqualitäts-Aktionspläne und Programme zur Verminderung der Wasserverschmutzung durch Stoffe der Liste II. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen hinsichtlich der Umweltüberwachung sind komplex. Akkreditierte Labors kontrollieren regelmäßig die Wasserqualität. Ungarn besitzt derzeit 43 automatische Messstationen, in denen die Stoffe, die unter die Tochterrichtlinien fallen, überwacht werden. Diese Stationen können aufgerüstet werden, so dass alle vierzehn Stoffe der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie überwacht werden können. Außerdem sind 331 nicht automatische Messstationen zur Überwachung von SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und Staub vorhanden. Vier Stationen gehören zum Meteorologischen Institut, und drei mobile Stationen werden von Inspektoren zu Inspektionszwecken genutzt. 11 neue automatische Stationen sollen noch in Betrieb genommen werden, drei davon auf dem Land und acht in Budapest.

Das Genehmigungsverfahren und die Durchsetzung sind in Ungarn nicht voneinander getrennt. Sämtliche Genehmigungsbehörden sind für die Überprüfung und die Durchsetzung der von ihnen erlassen Bestimmungen zuständig. In erster Linie wird die Einhaltung durch Kontrollen vor Ort nachgeprüft, Eigenkontrollverfahren gewinnen jedoch an Bedeutung. Inspektionen betreffen in der Regel nur jeweils einen Umweltbereich. Es wurden jedoch neue Initiativen zur Einführung von integrierten Inspektionen für mehrere Bereiche ergriffen, die in manchen Fällen gemeinsam mit anderen Behörden durchgeführt werden. Das Umweltministerium und die nationale Aufsichtsbehörde für Umwelt- und Naturschutz drängen die regionalen Aufsichtsbehörden dazu, in ihren jährlichen Arbeitsprogrammen integrierte Inspektionen bei relativ großen Umweltverschmutzern vorzusehen. Bei der Durchsetzung kann ein Inspektor bei Nichteinhaltung ein Bußgeld oder ein Vollstreckungsbescheid verhängen, ein Verfahren ändern, die Produktion verringern oder als letztes Mittel die Produktion einstellen. Vollstreckungsbescheide, Verwaltungsstrafen, personengebundene Geldstrafen und die Benachrichtigung des Staatsanwalts werden häufig gebraucht.

## *Gesamtbewertung*

Ungarn hat bei der Rechtsangleichung an den umweltrechtlichen *Besitzstand* beträchtliche Fortschritte erzielt. Um den Angleichungsprozess abzuschließen, sind weitere rechtliche Maßnahmen erforderlich in den Bereichen Luftqualität (Schwefelgehalt flüssiger Kraftstoffe, Ozon und troposphärisches Ozon, Ausweisung von Gebieten und Ballungsgebieten), Abfallwirtschaft (Altfahrzeuge), Naturschutz (Vogel- und Habitatschutz), Chemikalien und genetisch veränderte Organismen (Biozid-Produkte, Asbest, absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen). Die wichtigste noch zu verabschiedende Rechtsvorschrift ist der nationale Abfallbewirtschaftungsplan. Zu Verzögerungen kam es aus diesem Grund auch bei der Verabschiedung von Gesetzen zur Erstellung regionaler und lokaler Abfallbewirtschaftungspläne, zur getrennten Sammlung und Sortierung von Siedlungsabfall und hinsichtlich des Programms für die getrennte Sammlung und Entsorgung von gebrauchten Batterien und Akkumulatoren, da diese vom nationalen Abfallbewirtschaftungsplan abhängen. Ein umfassendes System zur selektiven Sammlung von Verpackungsabfall aus Kommunen muss noch eingeführt werden. Im Auge behalten werden müssen besonders die Ausarbeitung von Aktionsprogrammen für die Luftqualität und von Verschmutzungsbekämpfungsprogrammen für Stoffe der Liste II im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Einleitung gefährlicher Stoffe, die Anwendung der Deponie-Richtlinie und die Ausweitung des Überwachungsnetzes für die Luftqualität. Darüber hinaus hat Ungarn das Frühwarnsystem der EU, ECURIE, noch nicht übernommen, das einen schnellen Informationsaustausch bei radiologischen Notfällen ermöglicht, und bestimmte Vorschriften über die Überwachung und Kontrolle der Strahlenexposition wurden bisher noch nicht angewandt.

Der Grundsatz der Einbeziehung der Umweltbelange muss sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Gemeinschaft aufmerksam verfolgt werden. Ungarn muss weiterhin im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung Umweltschutzbelange bei der Formulierung und Durchführung politischer Maßnahmen in allen anderen Bereichen einbeziehen.

Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei Ungarns Verwaltungskapazitäten zur Durchführung des umweltrechtlichen Besitzstands der EG. Hinsichtlich der Koordinierung in Umweltschutzfragen im Allgemeinen wurde im Dezember 2001 ein förmlicher Konsultationsmechanismus eingeführt, der die Rolle des Umweltministeriums verbessert und ausgebaut hat, indem dessen Zuständigkeiten ausgeweitet wurden. Nachdem die Regierung im Mai 2002 Änderungen eingeführt hat, sind nun fünf Ministerien mit Umweltfragen befasst, wovon jedes verschiedene Durchführungsstellen auf regionaler und nationaler Ebene hat. Die Zuständigkeiten sind jedoch nach wie vor nicht klar zwischen den betroffenen Ministerien verteilt. Die institutionelle Struktur umfasst zwölf regionale Umweltaufsichtsbehörden, 19 Bezirke, sieben Regionen und neun Nationalparks.

Die zwölf regionalen Umweltaufsichtsbehörden - eine für jede Region - sind die Stellen mit den meisten Befugnissen. Das Konzept zur künftigen Entwicklung der Aufsichtsbehörden (Rationalisierung, möglicherweise völlige Unabhängigkeit vom Ministerium) nach Maßgabe des Regierungserlasses von 2001 über die öffentliche Verwaltung sollte auf der Grundlage der vorhandenen Pläne ausgearbeitet werden. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen der Oberaufsichtsbehörde und den regionalen Aufsichtsbehörden sollte vereinfacht werden.

Die nationale Oberaufsichtsbehörde für die Umwelt hat förmliche Kooperationsabkommen mit der Polizei, dem Verbraucherschutzdienst, dem Bergbauamt, dem nationalen Volksgesundheitsdienst und den Wasserbehörden geschlossen. Es sind jedoch weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Institutionen in Umweltfragen nötig.

Für die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Zeit 1.230 Bedienstete, von denen 388 Inspektoren sind. Im Laufe von 2002 sollten rund 60 Neueinstellungen in den Aufsichtsbehörden vorgenommen werden, 39 der neuen Bediensteten sollen vom nationalen öffentlichen Gesundheitsdienst (ANTSZ) übernommen und mit Aufgaben der Luftqualitätsüberwachung betraut werden. Qualifiziertes Personal wird 2002 auch in den Direktionen der Nationalparks, dem Umweltministerium, darunter dem LIFE-Büro, ANTSZ (300) und dem Aufsichtsamt für technische Sicherheit eingestellt. Die Personalausstattung ist jedoch noch nicht ausreichend und sollte weiter aufgestockt werden. Auch sind Weiterbildungsmaßnahmen und zusätzliche Ausrüstungen erforderlich, insbesondere zur Umsetzung der IVVU-Richtlinie, wenn die steigenden Anforderungen vor dem Beitritt erfüllt werden sollen.

Das recht komplizierte Genehmigungssystem dürfte durch die Anwendung der IVVU in Zukunft einfacher werden. In dieser Hinsicht sollten angesichts der Anhäufung von Zuständigkeiten für den Wasserbereich im Umweltministerium die derzeit getrennten wasserrechtlichen Genehmigungen zu einer integrierten Genehmigung zusammengelegt werden. Im Allgemeinen scheinen die derzeitigen Genehmigungsverfahren gut entwickelt. Sie stellen ein hohes Umweltschutzniveau sicher und sollen strenge Betriebsauflagen gewährleisten. Die Aufgabenverteilung zwischen den Einrichtungen und die Konsultationsverfahren sind jedoch sehr komplex. Es ist daher zweifelhaft, ob die für diese Verfahren vorgesehenen Ressourcen für den Umweltschutz oder für die einzelnen Unternehmen optimal sind. Die Herausforderung der IVVU besteht darin, dass die regionalen Umweltaufsichtsbehörden stärker koordinierend tätig werden müssen. Möglicherweise muss das nationale System insgesamt überprüft werden.

Die Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen bei der Umweltüberwachung sind komplex. Die Komplexität führt zu Zuständigkeitsüberschneidungen. Das betrifft insbesondere die Überwachung der Wasserqualität. In diesem Bereich können die regionalen Umweltaufsichtsbehörden und die regionalen Wasserdirektionen ähnliche Tätigkeiten durchführen. Während sämtliche Labors der regionalen Umweltaufsichtsbehörden akkreditiert sind, trifft dies nicht auf alle Labors der regionalen Behörden zu. Die von ihnen vorgenommenen Analysen sind gegebenenfalls nicht mit denen der Labors der regionalen Umweltaufsichtsbehörden kompatibel. In anderen Bereichen existiert kein einheitliches Datenregister. Außerdem gibt es bisher kein angemessenes System für den Datenaustausch, was den Austausch von Informationen auf internationaler Ebene erschwert.

Die erforderlichen Verfahren für die Planung sind vorgesehen. Folgende Maßnahmen sollten beschleunigt durchgeführt werden: die Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen, um gegen die Überschreitung von Grenzwerten in Gebieten, wo dies zu erwarten ist, vorzugehen; die Erstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen auf regionaler und lokaler Ebene; Verschmutzungsbekämpfungsprogramme für Stoffe der Liste II. Alle Pläne und Programme sollten vor dem Beitritt fertiggestellt sein, so dass sie mit dem Beitritt in Kraft treten und als Grundlage für Genehmigungsverfahren dienen können.

Was Inspektionen und die Durchsetzung anbelangt, so sind verschiedene Arten von Inspektionen vorgesehen, die mit strengen Auflagen für die Bewertung von Genehmigungen auf der Grundlage einer wirksamen Überwachung verbunden sind. Die Häufigkeit der Inspektionen und die personelle Ausstattung sind zumindest für die derzeitigen Aufgaben im Allgemeinen ausreichend. Jedoch müssen integrierte Inspektionen eingeführt werden, wozu voraussichtlich mehr Mitarbeiter und mit Sicherheit angemessene Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind. Unbedingt notwendig ist eine erhebliche Stärkung des nationalen Umweltaufsichtsamtes angesichts der hohen Anzahl von Fällen, die es in Zukunft als zweite Instanz zu behandeln haben wird, und angesichts der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber den regionalen Behörden bei komplexen Genehmigungsfragen und integrierten Inspektionen. Die Inspektionsmaßnahmen von Selbstverwaltungseinrichtungen müssen überprüft werden. Mehr Flexibilität ist bei Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung erforderlich; Bußgelder müssen abschreckender und wirksamer werden.

Um die Durchführung des umweltrechtlichen Besitzstandes zu gewährleisten, sind außerdem mittelfristig umfangreiche Investitionen erforderlich.

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Übernahme des umweltrechtlichen Besitzstandes in Ungarn mittelfristig zu erwarten sei. Sie fügte hinzu, dass die Befolgung zahlreicher Rechtsvorschriften, die umfangreiche Investitionen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand erforderten (z. B. Behandlung von kommunalem Abwasser, Trinkwasser, Aspekte der Abfallbeseitigungs- und Luftverschmutzungsbestimmungen), nur auf lange bis sehr lange Sicht zu erwarten sei. Die Kommission stellte fest, dass zu einer strengen Einhaltung strukturelle Änderungen am Durchsetzungssystem und den entsprechenden Instrumenten erforderlich seien und gleichzeitig die vorgeschlagene nationale Beitrittsstrategie für den Umweltbereich angewandt werden müsse. Außerdem wäre auch eine Aufstockung der öffentlichen und privaten Investitionen erforderlich.

Seit dieser Stellungnahme hat Ungarn besonders in den letzten beiden Jahren bei der Angleichung an den umweltrechtlichen Besitzstand der EG große Fortschritte erzielt. Ungarn hat auch stetig erhebliche Summen investiert und seine Verwaltungskapazitäten ausgebaut.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn wurden Übergangsregelungen in den Bereichen Verpackungen und Verpackungsabfälle (bis 31. Dezember 2005), Behandlung von kommunalem Abwasser (bis 31. Dezember 2015), Großfeuerungsanlagen (bis 31. Dezember 2005) und Verbrennung gefährlicher Abfälle (bis 31. Dezember 2005) gewährt. Ungarn erfüllt den Großteil der Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittverhandlungen eingegangen ist. Allerdings sind in den Bereichen horizontale Rechtsvorschriften (Verabschiedung einer nationalen Strategie für die Klimaänderung) und Abfallwirtschaft (Annahme des nationalen Abfallbewirtschaftungsplans und regionaler sowie lokaler Abfallbewirtschaftungspläne, Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Altöl) Verzögerungen aufgetreten. Diese Punkte müssen dringend behandelt werden.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn auf die vollständige Umsetzung des Besitzstandes (in den Bereichen Luftqualität,



Abfallentsorgung, Naturschutz und Chemikalien) und auf den Ausbau der Verwaltungskapazitäten konzentrieren.

### ***Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz***

#### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Für den Berichtszeitraum sind in diesem Bereich nur geringe Fortschritte zu verzeichnen.

Keine weiteren Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand sind bei den **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** zu verzeichnen.

Bei den **nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen** setzte Ungarn im Berichtszeitraum die Angleichung in den Bereichen Versandhandel, elektronischer Geschäftsverkehr und Pauschalreisen fort.

Im Bereich **Marktüberwachung** sind keine gesetzlichen Entwicklungen zu verzeichnen. In institutioneller Hinsicht wurden weitere Fortschritte in bezug auf das ungarische Marktüberwachungssystem durch die Schaffung eines Marktaufsichtsrates im Januar 2002 erzielt. Dieser Rat ist Beratungs- und Koordinierungsgremium für die Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Erarbeitung von Marktüberwachungsstrategien; er untersteht dem Wirtschaftsministerium. Zu den Mitgliedern gehören u. a. Vertreter der an der Marktüberwachung beteiligten Ministerien, der ungarischen Zoll- und Finanzkontrollbehörde, der nationalen Vereinigung für Verbraucherschutz, der EG-Delegation und der Generalinspektion für Verbraucherfragen.

Die Generalinspektion für Verbraucherfragen untersteht dem Wirtschaftsministerium und ist, zusammen mit den Regionalinspektionen, die dem Innenministerium unterstehen, als zentrale Stelle zuständig für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz. Die Generaldirektion leitet auch, in Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden wie der Veterinär- und Lebensmittelabteilung des Landwirtschaftsministeriums, dem Dienst öffentliche Gesundheit des Gesundheitsministeriums, der ungarischen Zoll- und Finanzkontrollbehörde sowie verschiedenen NRO, die Marktüberwachung. Die Generalinspektion für Verbraucherfragen und die regionalen Inspektionen prüften 2001 über 30 000 Betriebe, die alle Arten von Lebensmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen anbieten. Die Zahl von Marktrücknahmen stieg 2001 stark an: 127 Produkte wurden aus Gründen der Sicherheit vom Markt genommen, im Vergleich zu 73 im Jahre 2000. Als Ergebnis der Marktüberwachungstätigkeit der Generalinspektion wie auch der regionalen Inspektionen nahmen die Händler in einer Reihe von Fällen Produkte freiwillig vom Markt, gegen die eine Sicherheitswarnung ausgesprochen worden war. Insgesamt wurden 20 927 allgemeine Beschwerden eingereicht; 30 812 qualitätsbezogene Beschwerden wurden den Beamten der Generalinspektion und der Regionalinspektionen vorgelegt.

Ein zentrales Marktaufsichts- und Informationssystem wurde im Jahre 2001 geschaffen, das Anfang 2002 seine Arbeit aufnahm. Es wird von der Generalinspektion für Verbraucherfragen koordiniert und verwaltet. Über einen Informationsaustausch ist das System eng verknüpft mit TRAPEX (Übergangssystem für den raschen Austausch von Informationen über Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern), dessen

Koordinierungssekretariat im Gebäude der Generalinspektion in Budapest seinen Sitz hat.

TRAPEX initiierte 2001 insgesamt 142 nicht lebensmittelbezogene Warnungen. Ungarn erwies sich als aktivstes Land der Region in dieser Beziehung.

Die Regierung verstärkte ihre Unterstützung des Systems und der Tätigkeit privater Verbraucherschutzorganisationen erheblich. 2001 erhielten diese Organisationen über 73 Mio. HUF (rund 285 000 €) von der ungarischen Regierung. 2002 werden etwa 96,6 Mio. HUF (rund 376 000 €) bereitgestellt werden. 2001 gründeten zehn NRO den „Nationalen Verband der Verbraucherschutzorganisationen in Ungarn“ (FEOSZ) mit dem Ziel, eine gemeinsame Position zur Verbraucherpolitik zu entwickeln.

Die ungarischen Behörden unterstützen die Arbeit der Schiedsstellen mit 28 Mio. HUF (rund 109 000 €). Für 2002 enthält der zentrale Haushalt eine Mittelzuweisung von 59,6 Mio. HUF (rund 232 000 €) für diesen Zweck. Die Schiedsstellen bearbeiteten 2001 über 450 Fälle und Streitigkeiten.

### *Gesamtbewertung*

Bei sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen entspricht die ungarische Gesetzgebung weitgehend dem Besitzstand in bezug auf irreführende Werbung, Verbrauchercredite, Preisangaben und Pauschalreisen, Pauschalurlaub und Pauschalrundreisen. Für die vollständige Angleichung beim Beitritt bedarf es weiterer Anstrengungen auf den Gebieten allgemeine Produktsicherheit, Produkthaftung bei fehlerhafter Ware, Fernverkauf, Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen und bei bestimmten Aspekten des Verkaufs von Konsumgütern und damit verbundenen Garantien.

Gute Fortschritte sind bei der Schaffung entsprechender Politik- und Managementstrukturen und Informationssysteme für die wirksame Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zu verzeichnen. Umfangreiche Bemühungen galten auch dem effizienten Betrieb des TRAPEX-Schnellinformationssystems. Es sind jedoch weitere Bemühungen im Bereich Marktüberwachung erforderlich, wo zusätzliches Personal, Ausbildung, Haushaltsmittel und IT-Ausrüstung unerlässlich sind. Die Inspektionskapazitäten für aus Drittländern eingeführte Produkte sollten ebenfalls verbessert werden. Außerdem benötigen die Schiedsstellen zusätzliche Haushaltsmittel und Ausbildung.

In der Primar- und Sekundarstufe sollte der Verbraucherschutz in den Lehrplan aufgenommen werden.

Die Verbraucherorganisationen müssen noch stärker unterstützt werden, um sie in die Lage zu versetzen, den Verbraucherinteressen noch besser Geltung zu verschaffen. Die Regierung sollte weitere Anstrengungen unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Verbraucherinteressen als horizontaler Aspekt im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Zudem sollten Nichtregierungsorganisationen aktiver an der Entwicklung von Normen für die Sicherheit von Verbrauchsgütern beteiligt werden. Das Bewusstsein von Verbrauchern und Herstellern in bezug auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten muss noch stärker entwickelt werden.

## *Schlussfolgerung*

In ihrer Stellungnahme 1997 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass Ungarn, sofern die laufenden Bemühungen fortgesetzt würden, in der Lage sein dürfte, mittelfristig den Besitzstand im Bereich Verbraucherschutz umfassend zu übernehmen. Sie fügte hinzu, die Arbeit solle sich auf die Vervollständigung, Aktualisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften sowie auf die Schaffung der notwendigen Strukturen konzentrieren.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn gute Fortschritte gemacht; es sind nur wenige Probleme aufgetreten. Die Rechtsvorschriften Ungarns entsprechen nunmehr in den meisten sicherheitsrelevanten und nicht sicherheitsrelevanten Bereichen dem *gemeinschaftlichen Besitzstand*.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelungen beantragt und erfüllt im Allgemeinen die in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen in diesem Bereich.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, sollte Ungarn seine Anstrengungen nunmehr auf die Vervollständigung der Umsetzung und Durchführung des Besitzstandes in diesem Bereich konzentrieren und dafür Sorge tragen, dass die bestehenden Verwaltungsstrukturen ihre Aufgaben in bezug auf die Marktüberwachung wirksam erfüllen. Weitere Unterstützung sollte der Sensibilisierung von Verbrauchern und Herstellern gelten.

## ***Kapitel 24: Justiz und Inneres***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn in vielen Bereichen wie beispielsweise der Visaregelung, dem Schengen-Aktionsplan sowie der Bekämpfung von Betrug und Korruption erhebliche Fortschritte erzielt.

Nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen Ungarn und Europol am 16. November 2001 wurde zur Unterstützung des NEBEK das mit fünf Mitarbeitern ausgestattete Aufsichtsamt für den **Schutz personenbezogener Daten** eingerichtet. Nach monatelanger Vakanz wurde im Dezember 2001 der Posten des Parlamentsbeauftragten für den Datenschutz für eine Amtszeit von sechs Jahren besetzt.

Im Bereich der **Visapolitik** wurde die Visumpflicht für Staatsangehörige der Länder Kuba, Seychellen und Republik Südafrika eingeführt. Für Bürger der Besonderen Verwaltungsgebiete Macau und Hongkong wurde die Visumpflicht im Dezember 2001 bzw. im Februar 2002 aufgehoben. Im Januar 2002 trat das neue Ausländergesetz in Kraft, das gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Einführung eines internationalen Sicherheitsstandards genügenden Einklebesichtvermerks ist. Die Umstellung auf die Sichtvermerke neuen Typs wurde im September 2002 vollzogen. Im Amt für Einwanderung und Einbürgerung funktioniert inzwischen ein elektronisches Informationssystem zur Unterstützung der konsularischen Arbeit im Zusammenhang mit der Visaerteilung (Erfassung und Speicherung von Visumsanträgen und Ausdrucken der mit dem Sichtvermerk versehenen Einklebeblätter). Sämtliche konsularischen

Vertretungen Ungarns sind nunmehr an dieses Informationssystem angeschlossen. Die zentrale Erfassung der Visumsanträge und der erteilten Sichtvermerke ist im Aufbau.

Die Infrastruktur der künftigen EU-**Außengrenzen** wurde entsprechend den Schengen-Auflagen weiter modernisiert. Infrarotüberwachungsausrüstungen, Eilpatrouillenboote, Ausrüstung für den Streifengang und Vorrichtungen für die Straftatermittlung sind im Einsatz. Im Verlaufe des Jahres 2001 wurden zudem Dokumentenlesevorrichtungen installiert. Außerdem wurden 26 Fahrzeuge - nach Schengen-Standard ausgestattete Autobusse - mit entsprechender Dokumentenüberprüfungstechnologie ausgerüstet. Jeder dieser Autobusse ist mit sämtlichen an den Grenzübergängen eingesetzten Geräten ausgerüstet, wie beispielsweise mit Computern zur Überprüfung von Reisepässen, Kohlenstoffmonoxidmessgeräten, Geigerzählern und Vorrichtungen zur Erkennung von Betäubungsmitteln. Ferner wurde das Grenzüberwachungspersonal mit 4000 Bereitschaftskästen ausgestattet, die jeweils ein Gerät zur Erkennung von Betäubungsmitteln, einen Beutel für den Streifengang, einen tragbaren Metalldetektor und ein Megaphon enthalten. Bemerkenswerte Fortschritte konnten im Umgang mit der Informationstechnologie erzielt werden, und außerdem wurden weitere Schritte mit Blick auf den künftigen Anschluss an das VISION-System und die Entwicklung des Systems SIRENE unternommen.

Als Pilotaktion wurden inzwischen die drei Grenzübergänge Záhony, Tompa und Gyula am künftigen ungarischen Abschnitt der EU-**Außengrenzen** auf **Schengen-konformen** Betrieb umgestellt. An Ungarns Landesgrenzen zu Österreich, der Slowakei und Slowenien werden zur Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs und der Migrationskontrollen weitere Abfertigungsstellen eingerichtet. Im Berichtsjahr wurden rund 87,5 Millionen legale Grenzübertritte registriert, darunter 30,7 Millionen Fahrzeuge. In 30.115 Fällen wurden Personen abgewiesen, da sie die Einreise- und Aufenthaltskriterien nicht erfüllten.

Der ungarische Grenzschutz wurde personell weiter aufgestockt, und die Besitzstands-spezifische Ausbildung des Grenzschutzpersonals einschließlich Sprachkurse wurde fortgesetzt. Die Ausbildung von 50 künftigen Verbindungsoffizieren und 100 Dokumentenexperten (Qualifizierung im Hinblick auf die Handhabung der Schengen-Liste) ist inzwischen eingeleitet.

Im Juli 2002 hat Ungarn seinen revidierten Schengen-Aktionsplan vorgelegt.

Im Bereich **Migration** trat im Januar 2002 das geänderte Ausländergesetz in Kraft, mit dem das Aufenthaltsrecht vereinheitlicht und die Vorschriften über die Abschiebung vereinfacht wurden. Personen, die beabsichtigen, sich länger als 90 Tage im Lande aufzuhalten, können ein verlängerbares einjähriges Visum beantragen. Zeitlich unbegrenztes Aufenthaltsrecht wird nach fünf statt bislang nach drei Jahren Aufenthalt im Lande gewährt, und Personen, die mindestens acht Jahre lang Einwandererstatus nachweisen, können die Einbürgerung beantragen. Das bedeutet, dass Ausländer 13 Jahre nach Eintreffen in Ungarn ein Einbürgerungsverfahren einleiten können.

Mit dem neuen Gesetz kann nun schärfer gegen Personen vorgegangen werden, die der illegalen Migration und der illegalen Beschäftigung Vorschub leisten - d.h. Arbeitgeber, die Ausländer illegal beschäftigen.

Das Amt für Einwanderung und Einbürgerung ist nunmehr für Migration zuständig und verfügt seit Januar 2002 über ein zentrales Ausländerregister. Die sieben ihm

angeschlossenen neuen regionalen Direktionen in Budapest, Debrecen, Győr, Miskolc, Pécs, Szeged und Székesfehérvár und 14 Zweigstellen müssen für das ganze Land im Jahr rund 100.000 Anträge bearbeiten. Hinzu kommen rund 20.000 bereits laufende Verfahren, die von den Polizeibehörden und der öffentlichen Verwaltung übernommen werden, was Anfang 2002 zu einer Verlangsamung der Verfahren geführt hat.

Das kürzlich geänderte **Asylgesetz** trat im Januar 2002 in Kraft. Es deckt sich weitgehend mit dem *Besitzstand* und wird gut umgesetzt. Im Berichtszeitraum haben sich die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende weiter verbessert und entsprechen nun weitgehend europäischem Standard. Im Juni 2002 wurde ein neues Flüchtlingsaufnahmezentrum mit Raum für 300 Personen eröffnet.

Ungarn ist nach wie vor ein Zielland für Asylsuchende, und die Zahl der Anträge auf Gewährung des Flüchtlingsstatus ist 2001 gegenüber 2000 um 22,5 % angestiegen. Die Zahl der registrierten Flüchtlinge wuchs 2001 auf 9.554 (gegenüber 7.799 im Jahr 2000) und erreichte damit ihren Höchststand seit Anfang der neunziger Jahre. 2001 wurde nur 174 Antragstellern der offizielle Flüchtlingsstatus gewährt und 297 Personen erhielten das Bleiberecht (aus humanitären Gründen gewährter Aufenthaltstitel).

Das Amt für Einwanderung und Einbürgerung ist außerdem der Adressat für Asylanträge. Die Zentralstelle des Amtes prüft die Einsprüche gegen gefällte Entscheidungen. Gegen diese Entscheidungen kann wiederum beim Budapester Kommunalgericht und in letzter Instanz beim Obersten Gerichtshof Berufung eingelegt werden.

Als Vorstufe zur Einführung des Systems der automatischen Erkennung von Fingerabdrücken wurde im Hauptquartier der Ungarischen Polizei eine Zentralstelle eingerichtet, und Nebenstellen in den regionalen Direktionen des Amtes für Einwanderung und Einbürgerung werden folgen. Das im Aufbau befindliche System ist EURODAC-konform.

Eine Arbeitsgruppe, an der neben Ministerien, das Amt für Einwanderung und Einbürgerung, UNHCR, NRO und Beauftragte für Flüchtlinge teilnehmen, entwickelt zur Zeit eine Strategie der Integrierung von Flüchtlingen. Unterdessen führt das Amt für Einwanderung und Einbürgerung Aufsicht über die Integrationsmaßnahmen.

Ungarn hat neue Rückübernahmeabkommen mit den Benelux-Staaten geschlossen und mit Estland und der Slowakei paraphiert. Das Abkommen mit Albanien ist im Dezember 2001 in Kraft getreten. Die mit Rumänien und Kroatien geschlossenen bereits rechtskräftigen Abkommen wurden zwecks Harmonisierung mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* angepasst.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Kampf gegen organisierte Kriminalität** ist das Abkommen Ungarn-Europol im November 2001 in Kraft getreten. Seit April 2002 ist das Zentrum für internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zentraler Knotenpunkt aller ungarischen Strafvollzugsorganisationen für Fragen der internationalen Zusammenarbeit. Die Abstellung der Verbindungsoffiziere (je ein Angehöriger der Polizei und der Zollverwaltung) in die Europol-Verwaltung fand im April 2002 statt. Seit Inkrafttreten des neuen Zeugenschutzgesetzes im April 2002 wurde innerhalb der Polizeidirektion für operative Unterstützung eine Spezialeinheit mit 31 Mitarbeitern eingerichtet.

Ungarn ist für den Menschenhandel nach wie vor ein Durchgangs- und Zielland. Menschenhandel ist gesetzlich verboten, und im April 2002 wurden die Strafen mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches verschärft. Kraft des neuen Ausländergesetzes können des Menschenhandels überführte Personen seit Januar 2002 mit sofortiger Wirkung des Landes verwiesen werden.

Im Februar 2002 wurde im Zuge der Harmonisierung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und dem VN-Übereinkommen über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine Serie von Änderungen des Strafgesetzbuches verabschiedet und im April 2002 in Kraft gesetzt. Die Änderungen erstrecken sich auf folgende Aspekte: Einführung des Begriffs der organisierten kriminellen Vereinigung, Umkehr der Beweislast im Falle der Einziehung von Vermögenswerten, Einstufung der Behinderung der Justiz, der Bestechung und der Beteiligung an kriminellen Vereinigungen als Straftaten, Verschärfung der Sanktionen gegen Menschenhandel sowie Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung ausländischer Amtsträger auf Fälle passiver Bestechung.

Zur Verstärkung des Kampfes gegen grenzüberschreitende Kriminalität wurde im November 2001 mit der Bundesrepublik Jugoslawien ein entsprechendes Abkommen geschlossen.

Ebenfalls im November 2001 hat Ungarn das VN-Übereinkommen über die Verhinderung der **Terrorismusfinanzierung** unterzeichnet. Ungarn ist inzwischen sämtlichen terrorismusbezogenen VN-Übereinkommen beigetreten und hat sich auch den Gemeinsamen Standpunkten der EU zum Thema Terrorismusbekämpfung angeschlossen. Im März 2002 wurden neue rechtliche Schritte unternommen, um das Finanzvermögen von Terroristen und terroristischen Vereinigungen einzufrieren.

In der Direktion des Hauptquartiers der Ungarischen Polizei, die sich mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität befasst, wurde zwecks wirksamer Durchsetzung der Antiterrormaßnahmen eigens eine Antiterrorabteilung eingerichtet, die neun Mitarbeiter zählt und die für die Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund zuständig ist. Dazu wurde die im Antiterrorkampf übliche Ausrüstung (Feuerwaffen usw.) angeschafft.

Im Bereich der **Bekämpfung von Betrug und Korruption** (vgl. dazu Abschnitt 1.1. – *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*) wurde im Dezember 2001 das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen verabschiedet. Aufgrund dieses Gesetzes können gegen juristische Personen Strafen für Vergehen verhängt werden, die von einer natürlichen Person zum Vorteil einer juristischen Person begangen wurden. Dieses Gesetz wird in Ungarn im Zeitpunkt des Beitritts in Kraft treten.

Das geänderte Strafgesetzbuch sieht eine strengere Bestrafung von Bestechung vor. Die Vorschriften über die Immunität gewählter Volksvertreter und über die Beschlagnahme von Eigentum, das im Zusammenwirken mit der organisierten Kriminalität erworben wurde, sind nunmehr strenger. Aktive Bestechung kann straffrei sein, wenn die betreffende Person den Behörden durch einschlägige Informationen dabei behilflich ist, den Bestochenen zu identifizieren. Es bleibt noch zu klären, ob der letztgenannte Aspekt mit dem Übereinkommen über den Schutz der Finanzinteressen der EG vereinbar ist. Beamte, die ihrer Pflicht der Berichterstattung an die zuständige Behörde nicht nachkommen, machen sich nunmehr strafbar.

Im November 2001 wurde ein interministerieller Koordinierungsausschuss für den Bereich Betrugsbekämpfung ins Leben gerufen, der sich für die Wahrung der Finanzinteressen der EG einsetzen wird. Seit der einschlägigen Änderung des Strafgesetzbuches in diesem Jahr sind betrügerische Verstöße gegen die Finanzinteressen der Gemeinschaft strafbar.

Die Gesamtzuständigkeit für die Umsetzung der Antikorruptionsmassnahmen liegt beim Innen- und Justizministerium. Außerdem wurden zur Steigerung der Wirkung dieser Maßnahmen eine Reihe von Spezialabteilungen eingerichtet. So ermittelt seit Februar 2002 eine Antikorruptionsspezialeinheit der Polizei bei Korruptionsverdacht innerhalb der Polizeiverwaltung. Das Ermittlungsbüro des Generalstaatsanwalts ist für Strafsachen zuständig, in die Mitglieder von Parlament und Regierung, hohe Verwaltungsbeamte und ganz allgemein Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verwickelt sind (vgl. *dazu den Abschnitt Politische Kriterien*).

Ungarn hat die Umsetzung seiner Strategie zur Bekämpfung des Missbrauchs von **Betäubungsmitteln** und Drogenabhängigkeit fortgesetzt. Fortschritte gab es bei der Prävention, der Forschung, den Möglichkeiten der therapeutischen Behandlung sowie auf der Ebene des Gesundheitsministeriums mit der Einrichtung von Gremien zur Koordinierung in Sachen Betäubungsmittel. Der rechtliche Status dieser Gremien ist noch nicht klar erkennbar, und ihre personelle wie finanzielle Ausstattung lässt zu wünschen übrig. Laut Änderung des Strafrechtsverfahrenskodex sind Herstellung, Bereitstellung, Verteilung und Schmuggel, die Einfuhr nach, die Ausfuhr aus und die Durchfuhr durch ungarisches Hoheitsgebiet von chemischen Stoffen, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln dienen, als Straftatbestände definiert. In Ungarn wurde ein Kontaktstelle für Kooperation und Informationsaustausch eingerichtet.

Als Teil des Kampfes gegen die **Geldwäsche** (vgl. *dazu Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr*) wurde im Januar 2002 ein neues Gesetz in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz regelt die Umwandlung anonymer Sparkonten in registrierte Konten, den Wertpapierbereich und Lizenzen für den Devisenhandel. Demnach erhalten lediglich Kreditinstitute und ihre Bevollmächtigten von der Ungarischen Finanzaufsichtsbehörde die Lizenz für Devisenmaklerdienste. Aufgrund dieses Gesetzes ist auch die Feststellung der Identität des jeweils begünstigten Konteninhabers möglich. Im Juni 2002 hat die Einsatzgruppe Finanzaktion der OECD (Financial Action Task Force) Ungarn von der Liste der kooperationsunwilligen Länder gestrichen.

Die Finanzfahndungseinheit ist ein Dienst innerhalb des Hauptquartiers der Ungarischen Landespolizei und hat die Aufgabe, bei verdächtigen Transaktionen Nachforschungen anzustellen (Personalstand: 18). Die Zahl der diesem Dienst gemeldeten Verdachtsfälle hat in den zurückliegenden zwei Jahren erheblich zugenommen.

Ungarn hat 2001 mit Argentinien, der Bundesrepublik Jugoslawien und Kirgisistan sowie 2002 mit Lettland Vereinbarungen über die **Zusammenarbeit im Zollwesen** geschlossen.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Ungarns an europäischen Netzen und Institutionen (Netz der europäischen Justizbehörden und EUROJUST) wurden das Justizministerium und das Amt des Generalstaatsanwalts zu Knotenpunkten bestimmt.

Im März 2002 sind die Protokolle 1 und 2 zur Europäischen Übereinkunft über die Prävention von Folter sowie unmenschliche und entwürdigende Strafpraktiken in Kraft getreten.

### *Gesamtbewertung*

Die Bestimmungen über den **Schutz personenbezogener Daten** und die Preisgabe von Daten, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, müssen noch stärker harmonisiert werden.

Es bedarf noch weiterer Anstrengungen bei der Angleichung der Regelung betreffend die **Visapflicht** bzw. **Visafreiheit** bei der Einreise in die EU.

Die Ausländerabteilung des Amtes für Einwanderung und Einbürgerung muss ihr Personal aufstocken, damit die Visaanträge zügig bearbeitet werden können.

Mit dem Gesetz vom Januar 2001 über den Schutz der Staatsgrenze und das Grenzschutzpersonal entspricht das ungarische Recht nun weitgehend dem einschlägigen EU-Recht (Schengener Abkommen). Ungarn hat bei der Umsetzung des Schengen-Aktionsplans ein eindrucksvolles Tempo vorgelegt und war sehr aktiv bei der Verabschiedung bilateraler Vereinbarungen über Grenzkontrollen, Grenzüberwachung und polizeiliche Zusammenarbeit, doch einige wichtige bilaterale Vereinbarungen stehen noch aus.

Ungarn ist bei der Modernisierung der Grenzübergangsstellen gut vorangekommen. Der Grenzschutz war erfolgreich bei der Anwerbung von zusätzlichem Personal, darf aber in seinen Anstrengungen nicht nachlassen, um die Ziele seiner Personalstrategie zu erreichen. Die Ausrüstung wurde durch Modernisierung weiter dem erforderlichen Standard angenähert. Die Ausbildung des Grenzschutzpersonals muss im bisherigen Tempo fortgesetzt werden. Es fehlt an einem flexiblen Ausbildungssystem, das sich für die Umsetzung der angelaufenen Schulungsmaßnahmen und für künftige Ausbildungsinitiativen eignet.

Die Vorbereitungen auf das Nationale Schengener Informationssystem und SIRENE und den vorgesehenen Anschluss an das VISION-System müssen weiter vorangebracht werden.

Im Bereich **Migration** müssen zusätzliche Rückübernahmeabkommen u.a. mit Belarus, Pakistan, der Russischen Föderation und Peru geschlossen und die Abkommen mit der Ukraine, der Slowakei und Slowenien angepasst werden.

Das Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn vom Juni 2001 muss in all seinen Bestimmungen und somit auch den Bestimmungen zur Migration ab dem Beitritt dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden (*vgl. dazu Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*).

Das neue **Asylgesetz** entspricht weitgehend dem gemeinschaftlichen Besitzstand und wird generell ordnungsgemäß umgesetzt. Die mit Asylfragen befassten Beamten legen große Fachkompetenz an den Tag. Die Kriterien, nach denen darüber entschieden wird, ob eine sich illegal in Ungarn aufhaltende Person in eine Aufnahmeestelle zu verbringen oder in eine Haftanstalt einzuweisen ist, müssen noch genauer formuliert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine in eine Haftanstalt des Grenzschutzes eingewiesene



Person einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen kann und dass Asylanträge unverzüglich einem Beamten vorgelegt werden können, der über ihre Zulässigkeit entscheidet. Die Aufnahmestellen sind in der Regel angemessen groß. Die fremdsprachliche Ausbildung muss fortgesetzt werden, die Weiterbildung muss außerdem folgende Bereiche umfassen: Anwendung der Kriterien und Verfahren zur Ermittlung des Zuständigen Mitgliedstaats (Übereinkommen von Dublin), Umsetzung von EURODAC und Entwicklung der Integrationsfähigkeit der Flüchtlinge. Maßnahmen der sozialen Integration müssen auf Personen erstreckt werden, die über ein Bleiberecht verfügen und die gegenwärtig zu den Ausgegrenzten zählen.

Das Zentrum für **polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** ist in der Lage, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die Umsetzung des Europol-Abkommens zu gewährleisten. Es muss zusätzlich Personal aus dem Amt des Generalstaatsanwalts und der Steuerverwaltung abgestellt werden. Die Statistikmethode zur Erfassung der Verbrechensquote muss verbessert werden, und die Verbrechensermittlungstechnik (einschließlich Techniken der gerichtsmedizinischen Ermittlung) müssen weiterentwickelt werden.

Ungarn hat noch folgende VN-Übereinkommen zu ratifizieren: das Übereinkommen von Palermo zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (2000) und die sich darauf beziehenden Protokolle (das Protokoll über Feuerwaffen ist noch nicht unterzeichnet) sowie das Übereinkommen über die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung. Zur Unterzeichnung und Ratifizierung stehen noch das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über gegenseitigen Rechtsbeistand in Strafsachen (November 2001) aus, und den Übereinkommen im Rahmen von Prinzip 2 der EU-Strategie gegen organisierte Kriminalität muss Ungarn noch beitreten. Ferner muss noch die Einführung des digitalen Kommunikationsnetzes abgeschlossen werden.

Bislang hat Ungarn 28 bilaterale Abkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität geschlossen.

Im Bereich **Bekämpfung von Betrug und Korruption** ist die Gesetzgebung nunmehr nahezu besitzstandskonform. Die Einführung der Praxis der Vermögensoffenlegung seitens aller öffentlichen Bediensteten ist ein wichtiger Fortschritt im Kampf gegen die Korruption, der allerdings zusätzliches Personal erforderlich macht. Die neuen Spezialeinheiten der Polizeiverwaltung und des Amtes des Generalstaatsanwalts, die in der Korruptionsfahndung eingesetzt werden, sind ebenfalls ein positives Zeichen, doch diese Initiative muss mit der Bereitstellung von mehr Personal und Schulungsmöglichkeiten einhergehen. Die Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen untereinander ist ebenfalls noch verbesserungsfähig. Ungarn muss sich ferner der Einsicht beugen, dass Prävention durch Einführung geeigneter Offenlegungs- und Rechnungslegungskriterien genauso wichtig ist wie repressive Maßnahmen.

Ungarn hat das Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption noch nicht unterzeichnet.

Die Rechtsvorschriften gegen **Geldwäsche** werden mit Erfolg angewandt. Die Ungarische Finanzaufsichtsbehörde besitzt in dieser Frage Kompetenz, verfügt über die nötigen Befugnisse und das erforderliche Personal und ihre Arbeitsmethoden entsprechen europäischem Standard. Das Amt sorgt für strikte Einhaltung der Vorschriften über die Feststellung der Identität der Kunden, der Konteninhaber und der Art der Bankgeschäfte. Es überwacht zudem die Abwicklung der im Dezember 2001 beschlossenen Auflösung

anonymer Konten. Es bleibt jedoch weiterhin unklar, nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Finanzinstitute ausgewählt werden. Die Finanzfahndungseinheit der ungarischen Polizei braucht zusätzliches Personal und eine verbesserte informationstechnologische Ausstattung. Die Zusammenarbeit mit der Ungarischen Finanzaufsicht könnte ebenfalls noch besser werden.

Die Nationale Strategie des illegalen Umgangs mit **Betäubungsmitteln** harrt noch der lückenlosen Umsetzung, wobei es zunächst vor allem um die Reduzierung der Belieferung des Marktes gehen muss; für die Präventivmaßnahmen müssen zudem mehr Mittel bereitgestellt werden. Ungarn hat zudem noch das Abkommen über den illegalen auf dem Seeweg abgewickelten Handel zu ratifizieren.

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Zollverwaltungen** muss Ungarn u.a. letzte Vorbereitungen für die Umsetzung des Übereinkommens von Neapel II treffen.

Ungarn muss noch tätig werden, um die Umsetzung verschiedener Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit** in Zivilsachen zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem die gegenseitige Anerkennung und beiderseitige Durchsetzung von richterlichen Entscheidungen. Direkte Kontakte zwischen den jeweils kompetenten Justizbehörden sollten ermöglicht werden.

Ungarn hat sämtliche die **Menschenrechte betreffende Rechtsakte** des gemeinschaftlichen Besitzstandes ratifiziert.

### *Schlussfolgerung*

Bereits in der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ungarn auf gutem Wege ist, den gemeinschaftlichen Besitzstand des Kapitels Justiz und Inneres in wenigen Jahren voll zu übernehmen, vorausgesetzt, es kommt in dem eingeschlagenen Tempo voran, und die wichtigsten Institutionen des Bereichs Justiz und Inneres absolvieren erfolgreich Schulungs- und Verwaltungsaufbauprogramme.

Seit der Stellungnahme ist die Harmonisierung des Rechts und der Aufbau des erforderlichen Verwaltungsapparats stetig vorangekommen, so dass das ungarische Recht nahezu vollständig an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden konnte.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat für diesen Bereich keinerlei Übergangsmaßnahmen beantragt und erfüllt im Allgemeinen die im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen für diesen Sektor eingegangenen Verpflichtungen.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn sich nun auf die Vervollständigung der Rechtsangleichung (Datenschutz und Visaregelung), die Verbesserung der Umsetzungs- und Verwaltungskapazitäten, die Verbesserung der personellen und materiellen Ressourcen der Rechtsvollzugsorgane und die Erfüllung der praxisbezogenen Auflagen des Schengener Abkommens konzentrieren. Im Vordergrund muss dabei vor allem die fristgerechte Umsetzung des Schengen-Aktionsplans stehen.

## ***Kapitel 25: Zollunion***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Ungarn hat seit dem letzten Bericht weitere Fortschritte im Zollbereich erzielt.

Im Januar 2002 wurden die ungarischen Bestimmungen betreffend Zolllager, vorübergehende Einfuhr, Zollwert und nichtkommerzielle Sendungen weiter dem gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst. Ebenfalls im Januar 2002 hat Ungarn seine Rechtsvorschriften für den Güterverkehr im vereinfachten Versandverfahren (Schienenverkehr) geändert. Im Berichtszeitraum hat die Ungarische Zoll- und Finanzkontrollbehörde ihre **administrative und operative Leistungsfähigkeit** ausgebaut. Wichtige Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Aufbau verbundfähiger Netze mit neuem Schwung voranzutreiben. Das ungarische IT-System VAMKER (System der EDV-gestützten Zollanmeldungen) enthält nunmehr sämtliche Informationen zu den Zollverfahren. Die Vorbereitungen für einen Beitritt zum System CCN/CSI sind angelaufen.

Eine eigene ungarische Strategie zur Umsetzung der Interoperabilität lag im Januar 2002 fertig vor, und das Finanzministerium ernannte 40 zusätzliche Mitarbeiter, die sich mit der Verwirklichung der Strategie in den kommenden zwei Jahren befassen werden.

Das Chemische Testlabor wurde mit der Befugnis ausgestattet, erstinstanzliche Entscheidungen zu fällen. Das Labor erhielt einen mobilen Labordienst, und die 27 Mitarbeiter scheinen auszureichen, um die Aufgaben zu bewältigen, die sich im Zusammenhang mit den verbindlichen Zolltarifauskünften und den verbindlichen Informationen zum Warenursprung ergeben. Ungarn, die Tschechische und die Slowakische Republik haben im Januar 2002 ein Dreierübereinkommen über die Zusammenarbeit der Zolllabors geschlossen. Nach abgeschlossener Modernisierung wurden 2002 mehrere Grenzübergänge an den ungarischen Abschnitten der künftigen Außengrenze der EU neu eröffnet, wie z.B. Letenye an der Grenze zu Kroatien (März 2002), Röszke an der Grenze zur Bundesrepublik Jugoslawien (April 2002), Záhony an der Grenze zur Ukraine (Juli 2002) sowie Ártánd und Gyula an der Grenze zu Rumänien (Juli 2002).

Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Ungarischen Zoll- und Finanzkontrollbehörde und der Generalinspektion Verbraucherschutz wurden zwei Arbeitsgruppen für die Bereiche IT und Marktaufsicht eingerichtet.

Die Sicherstellung von Kernmaterial und radioaktiven Stoffen an Grenzübergängen war im Berichtszeitraum Gegenstand von Schulungen des Verwaltungspersonals.

### *Gesamtbewertung*

Insgesamt gesehen ist Ungarn in diesem Bereich gut vorangekommen, und seit 2002 wurde die Gesetzgebung weitgehend dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Weitere Anstrengungen sind jedoch noch erforderlich, um die Anzahl der noch zu zahlreichen Freizonen deutlich zu reduzieren. Die Angleichung der im Rahmen des für Ungarn geltenden APS üblichen präferentiellen Ursprungsregeln an die gemeinschaftsüblichen erfolgt erst zum Zeitpunkt des Beitritts.

Zur Verbesserung der für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes erforderlichen Kapazitäten des Verwaltungsapparats hat Ungarn auch weiterhin Schulungsmaßnahmen für Zollbeamte durchgeführt und die Ausrüstung modernisiert. Es konnten bereits Erfahrungen im Umgang mit Vorschriften und Verfahren gesammelt werden, die den in der Gemeinschaft üblichen vergleichbar oder in einigen Fällen mit ihnen sogar bereits identisch sind.

Einige handelspolitische Maßnahmen werden jedoch nicht vor dem Beitritt in Kraft gesetzt. Das hat Konsequenzen für die Anwendung der Bestimmungen in Bereichen wie nichtpräferentieller Ursprung sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr. So wird in Ungarn das System der verbindlichen Auskünfte zum Warenursprung derzeit lediglich für den präferentiellen Ursprung eingesetzt, während es in der Gemeinschaft auch für den nichtpräferentiellen Ursprung gilt. Kontingentregelungen, Aussetzungen und die Anwendung des integrierten Zollsatzes werden nunmehr auf EDV umgestellt - anders als in der Gemeinschaft wurden sie bislang nicht elektronisch verwaltet.

Fortgesetzte Anstrengungen sind auch in Bereichen wie Fremdsprachenausbildung und in Spezialbereichen wie Copyright und Pflanzenschutzrecht notwendig. Der weitere Ausbau der EDV-Systeme erfordert noch die Überwindung erheblicher Probleme. Ungarn dürfte jedoch bei planmäßigem Fortgang der Arbeiten in der Lage sein, seinen Verpflichtungen in relativ kurzer Zeit nachzukommen.

### *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 stellt die Kommission fest, dass Ungarn große Anstrengungen unternimmt, seine Verwaltung und das Personal auf die Aufgaben einer modernen Zollverwaltung vorzubereiten. Es heißt dort weiter, dass Ungarn bei verstärkten Anstrengungen namentlich im Bereich der Umstellung auf EDV innerhalb weniger Jahre in der Lage sein dürfte, die Aufgaben einer EU-Zollverwaltung zu bewältigen.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn bei der Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Zollwesen stetig vorangekommen und hat nach und nach eine leistungsfähige Verwaltung aufgebaut. Die Übernahme des EG-Zollrechts ist nahezu abgeschlossen, und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung hat einen relativ hohen Stand erreicht, doch einige Aspekte in diesem Bereich müssen noch in Angriff genommen werden.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. In bezug auf die Angleichung an den Gemeinsamen Außenzoll wurde Ungarn für die Eröffnung eines Jahreszollkontingentes für nichtlegiertes Aluminium eine Übergangszeit gewährt, die bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Beitritt oder bis zum 31. Dezember 2007 dauert - je nachdem, welcher Termin näher liegt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den Verpflichtungen nach, die es in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen für den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn nun darauf konzentrieren, die Zusammenschaltung seiner Systeme mit dem IT-System der Zollverwaltungen der EG zu gewährleisten und die Zollverwaltung personell in die Lage zu versetzen, Betrug und Wirtschaftskriminalität in enger Zusammenarbeit mit anderen Strafvollzugsorganen erfolgreich zu bekämpfen. Mit Blick auf die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes muss sich Ungarn mit den nötigen

Schritten auf die Anwendung von Maßnahmen und Bestimmungen vorbereiten, die - wie die Bestimmungen über die Freizonen - erst mit dem Beitritt in Kraft treten.

## ***Kapitel 26: Außenbeziehungen***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn die Umsetzung des Besitzstandes im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik in innerstaatliches Recht fortgesetzt und im Rahmen der WTO seine Positionen und sein politisches Vorgehen, namentlich bei der Aushandlung der Entwicklungsagenda auf dem Gipfel von Doha und sein politisches Vorgehen mit der Politik der EU koordiniert.

Im Bereich der **gemeinsamen Handelspolitik** muss Ungarn im Zeitpunkt des Beitritts seine Zölle denen der EG angleichen. Derzeit liegt der Durchschnittszollsatz für sämtliche Erzeugnisse bei 11,7 %; bei Agrarerzeugnissen beträgt er 30,9 %, bei Fischereierzeugnissen 14,8 % und bei gewerblichen Waren 7 %. Die entsprechenden EG-Zölle liegen zur Zeit bei 6,3 % für alle Waren, bei 16,2 % für Agrarerzeugnisse, bei 12,4 % für Fischereierzeugnisse und bei 36 % für gewerbliche Waren.

Ungarn hat mit dem **Drittland** Bundesrepublik Jugoslawien ein im Juli 2002 in Kraft getretenes **bilaterales Freihandelsabkommen** geschlossen. Im Januar 2002 war dem ein nicht-präferentielles Abkommen mit den USA vorausgegangen, das auf Meistbegünstigungsbasis Zollsenkungen für siebzig Erzeugnisse vorsieht, wobei es sich in einigen Fällen um Zollabsenkungen bis auf das Niveau des gemeinsamen Außenzolls der EG handelt. Über dieses Abkommen wurde die EG im voraus weder ausreichend konsultiert noch erschöpfend informiert.

Ungarn hat als Mitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens das Zusatzprotokoll Nr. 10 über die Liberalisierung des Agrar- und Lebensmittelhandels und Nr. über den Warenursprung im November 2001 unterzeichnet.

In den Bereichen **Entwicklungspolitik**, humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit passt Ungarn seine Entwicklungspraxis den Grundsätzen des Entwicklungshilfeausschusses der OECD an, der es als aktives Mitglied angehört. In der zweiten Hälfte dieses Jahres wurde im Außenministerium mit der Vorbereitung des organisatorischen und institutionellen Rahmens begonnen, der für die Entwicklungszusammenarbeit erforderlich ist. Eine detaillierte Budgetplanung für den Fonds für internationale Entwicklungszusammenarbeit ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich zusammen mit dem Staatshaushalt 2003 verabschiedet. Bei der Umsetzung von Initiativen der **humanitären Hilfe** arbeiten die Behörden mit den in Ungarn niedergelassenen regierungsunabhängigen Organisationen weiterhin zusammen. Die 2001 bilateral und multilateral an die Entwicklungsländer gerichtete ungarische Hilfe belief sich auf 29 Mio. € (davon entfielen 20,5 Mio. € auf die öffentliche Hilfe und 8,5 Mio. € auf die öffentliche Entwicklungshilfe).

### *Gesamtbewertung*

Die EU und Ungarn haben auf Ministerial- und Direktionsebene einen Rahmen für die Zusammenarbeit in WTO-Angelegenheiten geschaffen. Ungarn hat die Politik und die Stellungnahmen der EU im Rahmen der WTO unterstützt, namentlich bei der

Vorbereitung der Entwicklungsagenda anlässlich des Gipfels von Doha. Diese enge Zusammenarbeit muss fortgesetzt werden, zumal sie auch für die reibungslose Harmonisierung der von Ungarn eingegangenen GATS-Verpflichtungen mit denen der EG und mit den MFN-Ausnahmen notwendig ist, für die bereits geeignete Schritte eingeleitet wurden. Ungarn hat Beobachterstatus beim WTO-Übereinkommen über Zivilluftfahrzeuge. Was das WTO-Übereinkommen über den Handel mit Textilien und Bekleidung angeht, so hat Ungarn bei dem Prozess der dritten Stufe der Notifizierung mit der EG zusammengearbeitet und seine Liste der im Rahmen des ATC-Übereinkommens integrierten Erzeugnisse an die Liste der EG angeglichen.

Außer dem oben genannten Abkommen und dem Europa-Abkommen hat Ungarn bilaterale Abkommen mit der EFTA, der Türkei, Israel, Litauen, Lettland und Estland sowie mit Kroatien geschlossen und ist der Mitteleuropäischen Freihandelszone beigetreten. Ungarn muss gewährleisten, dass die EU lückenlos über bestehende Handelsabkommen und Verhandlungen über den Abschluss neuer Handelsabkommen mit Drittländern unterrichtet wird. Bilaterale Abkommen mit Drittländern und sämtliche mit einer EU-Mitgliedschaft nicht zu vereinbarenden internationalen Übereinkommen müssen vor dem Beitritt Ungarns neu ausgehandelt oder aufgekündigt werden, eingeschlossen der Freundschaftsvertrag mit Japan.

Was die Erteilung von Lizenzen für marktfähige Waren anbelangt, so ist das Amt für Lizenzerteilung und Lizenzverwaltung nach wie vor für die Erteilung von Lizenzen für den Waffenexport zuständig.

Die ungarische Gesetzgebung über die Kontrolle der Ausfuhr von Waren mit doppeltem Verwendungszweck ist inzwischen geändert, und die Liste der unter Kontrolle stehenden Waren mit doppeltem Verwendungszweck wird zur Zeit zusammengestellt. Die volle Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand - namentlich hinsichtlich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen - erfolgt erst mit dem Beitritt. Ungarn hält die gewerbliche Wirtschaft regelmäßig auf dem Laufenden über die Entwicklung in diesem Bereich und tauscht mit den EU-Mitgliedstaaten in bilateralen Kontakten Wissen über bewährte Praktiken im Zusammenhang mit Fragen der Ausfuhrkontrolle aus.

Das Exportkreditwesen steht im Einklang mit den EG-Vorschriften, doch die für Außenhandelslizenzen zuständigen Institutionen müssen noch gestärkt werden.

Das Außenministerium verwaltet die Angleichung der ungarischen Vorschriften an die Regeln der gemeinsamen Handelspolitik und bereitet die künftige Teilnahme daran vor. Die Rolle des Ministeriums wurde im Mai 2002 auf der Verwaltungsebene noch weiter gestärkt, als dem für den EU-Beitritt zuständigen Staatssekretär zusätzlich die Handelspolitik übertragen wurde. In den inter-institutionellen Konsultationen über den beitriffsbedingten Verwaltungsaufbau ist jedoch der angekündigte Aktionsplan noch nicht zustande gekommen. Es muss noch einiges geschehen, damit Ungarn bis zum Beitritt über die Verwaltungskapazitäten verfügt, die es für die Mitarbeit in den EU-Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Entwicklungszusammenarbeit benötigt. Der Infrastrukturbedarf der Zollverwaltung wird im Kapitel *Zollunion* behandelt (vgl. Kapitel 25).

Die Entwicklungshilfe und die humanitäre Hilfe wird ebenfalls vom Außenministerium verwaltet. Ungarn steht noch vor der Aufgabe, nach und nach eine Entwicklungspolitik nach EG-Vorbild zu formulieren.

## *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ungarn sich in einer guten Ausgangsposition befindet, um die EU-Auflagen in diesem Bereich zu erfüllen.

Seit dieser Stellungnahme ist Ungarn gut vorangekommen und hat die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in diesem Bereich weitgehend bewältigt.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keinerlei Übergangsmaßnahmen für diesen Bereich beantragt. Im Allgemeinen kommt Ungarn den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nach.

Um die Vorbereitung auf den Beitritt abzuschließen, muss sich Ungarn nun darauf konzentrieren, die Rechtsangleichung abzuschließen, die bilateralen Abkommen mit Drittländern mit den Verpflichtungen der EU-Mitgliedschaft voll in Einklang zu bringen und die Verwaltungskapazitäten soweit auszubauen, dass es in der Lage ist, den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich nach dem Beitritt lückenlos umzusetzen und in der Praxis zu verwirklichen. Das schließt ein, dass Ungarn sich eine Entwicklungspolitik schaffen muss, die den Leitlinien der EG entspricht. Ungarn muss ferner die Verwaltungsstrukturen schaffen, die für eine Mitwirkung in den EG-Ausschüssen und -Arbeitsgruppen erforderlich sind. Im Bereich der Außenhandelslizenzerteilung bedarf es ebenfalls noch weiterer Fortschritte.

## ***Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr hat Ungarn erneut Fortschritte auf dem Gebiet Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erzielt.

Ungarn war stets auf eine aktive Mitarbeit im **politischen Dialog** mit der EU bedacht - eingeschlossen die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik - und hat aktiv am diesbezüglichen Austausch mit der EU und für den Bereich ESVP nach der Formel EU+15 (europäische NATO-Mitglieder außerhalb der EU und Anwärter für den EU-Beitritt) und nach der Formel EU+6 (nichteuropäische NATO-Mitglieder) teilgenommen. Ungarn hat an allen wichtigen Besprechungen auch auf der Ebene der Politischen Direktoren, der Europäischen Korrespondenten und der Arbeitsgruppen teilgenommen.

Ungarn hat weiterhin seine Position regelmäßig den **Stellungnahmen und Erklärungen der EU** angeglichen, sich nach entsprechender Einladung den gemeinsamen Aktionen und gemeinsamen Standpunkten angeschlossen und am Einsatz anderer Instrumente der GASP einschließlich Negativmaßnahmen beteiligt. So hat sich Ungarn auch dem Aktionsplan der EU vom September 2001 und den vier Gemeinsamen Standpunkten zum Thema Terrorismusbekämpfung angeschlossen. Die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über den Antiterrorkampf im Dezember 2001 war die angemessene Umsetzung dieser Stellungnahmen (vgl. *Kapitel 24: Justiz und Inneres*). Im November 2001 hat Ungarn das Römische Statut zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert. Ungarn hat seine Bereitschaft bekräftigt, sowohl zu den Missionen der Europäischen Raschen Eingreiftruppe als auch zu den nichtmilitärischen Instrumenten

des Krisenmanagements der EU einen Beitrag zu leisten. So bot Ungarn für die Rasche Eingreiftruppe 671 Soldaten und Ausrüstung an. Für das Krisenmanagementkontingent (5.000 Mann), das bis 2003 aufgestellt werden soll, hat es die Entsendung von 107 Polizeiangehörigen zugesagt.

Ungarn nahm an der Beitragskonferenz vom November 2001 sowie an dem Verteidigungsministertreffen EU +15 +6 vom Mai 2002 teil. Es hat ferner ein lebhaftes Interesse daran gezeigt, an der nächsten Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina teilzunehmen.

Auf regionaler Ebene nahm Ungarn in der Eigenschaft als Kopräsident an der Arbeitsrunde Sicherheitsfragen im Kontext des Südosteuropäischen Stabilitätspakts teil. Im Juni 2001 übernahm Ungarn den ihm turnusmäßig zufallenden Vorsitz in der Visegrád-Gruppe, doch der Dialog wurde aufgrund von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem ungarischen Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (Vergünstigungsgesetz) und im Zusammenhang mit den in der Tschechoslowakei 1945 verkündeten Beneš-Dekreten stark behindert. Das für März 2002 in Budapest anberaumte Premierministertreffen wurde abgesagt, doch im Mai 2002 wurde der Dialog mit der neuen ungarischen Regierung wieder aufgenommen, die bei dieser Gelegenheit ihre Bereitschaft zum Ausdruck brachte, den Dialog mit den Nachbarstaaten zu verbessern. Von dem neuen Stipendienprogramm der Visegrád-Gruppe wird erwartungsgemäß ein entsprechender Belegungseffekt ausgehen. Die vier Teilnehmer der Gruppe haben damit begonnen, ihre Zusammenarbeit mit der Ukraine zu verbessern.

Ungarn hat sich in erheblichem Masse an internationalen friedenserhaltenden Missionen beteiligt, worunter u. a. auch die friedenserhaltenden und Beobachtermissionen von NATO, KFOR und SFOR gehören. Bislang haben 460 Angehörige der ungarischen Polizei an friedenserhaltenden Missionen teilgenommen, und 40 von ihnen stehen in Bosnien und Herzegowina und auf der Sinai-Halbinsel nach wie vor im Dienste der Vereinten Nationen und der OSZE.

Die Zusammenarbeit mit den meisten Nachbarstaaten verlief weiterhin konstruktiv. Im Verhältnis zu Rumänien und zur Slowakei kam es jedoch wegen des seit Januar 2002 in Kraft befindlichen Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn zu einigen Spannungen. Die Verabschiedung dieses Gesetzes war im Juni 2001 ohne eingehende Konsultationen mit den Nachbarstaaten erfolgt. Das Gesetz dient der Verbesserung der Stellung der als Minderheiten in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn und räumt ihnen, auf der Grundlage einer Registrierung, in Ungarn in den Bereichen Bildung und Kultur bestimmte Rechte und Vergünstigungen ein (deshalb "Vergünstigungsgesetz"). Auf die Empfehlungen hin, die die Europaratskommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zur Rolle und zu den Aufgaben eines Landes gegenüber Minderheiten der eigenen Volkszugehörigkeit, die in einem anderen Staat als dessen Bürger leben, ausgesprochen hat, verabschiedete Ungarn im Dezember 2001 und im Januar 2002 Durchführungsbestimmungen zu dem fraglichen Gesetz, die weitgehend diesen Empfehlungen entsprechen. Ungarn und Rumänien hatten vereinbart, im Juni 2002 eine Überarbeitung des Gesetzes in einigen Punkten vorzunehmen, doch bislang ist man in dieser Frage nicht vorangekommen. Was die Slowakei anbelangt, so steht eine Zustimmung zu dem Gesetz noch aus. Ungarn hat sich dagegen verpflichtet, bis zum Beitritt alle dem EG-Recht zuwiderlaufenden Bestimmungen aufzuheben.



## *Gesamtbewertung*

Auf regionaler Ebene hat Ungarn weiterhin aktiv an Programmen und Gremien der regionalen Kooperation teilgenommen, zu denen die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, die Mitteleuropäische Initiative, der Stabilitätspakt für Südosteuropa und der Visegrád-Dialog gehören. Ungarn unterstützt ferner im Rahmen des Szeged-Prozesses und durch Bereitstellung von Ausfuhrkrediten zu Vorzugsbedingungen die demokratischen Bestrebungen in der Bundesrepublik Jugoslawien. Der Szeged-Prozess hat sich neuerdings die Förderung europäischer Integrationsperspektiven durch verbesserte regionale Zusammenarbeit zum Ziel gesetzt.

Ungarn hat sich auf Inhalt und Grundsätze des Waffenexportkodexes der EU verpflichtet und ist weiter bemüht, zu einer lückenlosen Umsetzung der Kriterien dieses Kodexes zu gelangen. Der Verwaltungsaufbau des ungarischen Außenministeriums ist weitgehend mit den GASP-Strukturen vereinbar. Das Ministerium verfügt über einen europäischen Korrespondenten, hat aber noch keinen politischen Direktor im eigentlichen Sinne, dafür gibt es aber bereits einen Beamten, der bei den Kooperationsgesprächen mit der EU die Aufgaben eines politischen Direktors wahrnimmt. Das Ministerium ist am GASP-Informationsnetz der Assoziierten Korrespondenten angeschlossen, über das die Union im Rahmen der GASP mit den assoziierten Partnern Verbindung hält.

## *Schlussfolgerung*

In der Stellungnahme von 1997 spricht die Kommission unter Bezugnahme auf die Bewertung der von Ungarn bis dahin verfolgten Außen- und Sicherheitspolitik ihre Erwartung aus, dass Ungarn als Mitglied in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen in diesem Bereich voll nachzukommen.

Seit der Stellungnahme hat Ungarn beträchtliche Fortschritte in der Angleichung seiner Außenpolitik an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erzielt. Der Angleichungsprozess ist weitgehend abgeschlossen.

Die Verhandlungen zu diesem Kapitel wurden vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat für diesen Bereich keinerlei Übergangsmaßnahmen beantragt und kommt den bei den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen im Allgemeinen nach.

Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Ungarn nun alle Anstrengungen darauf richten, dass es in seinem außenpolitischen Kurs der Außen- und Sicherheitspolitik der EU folgt; dazu muss Ungarn die Rechtsvorschriften über Wirtschaftssanktionen verabschieden und den Aufbau des erforderlichen Verwaltungsapparats zum Abschluss bringen. Ungarn muss seine Politik und sein praktisches Handeln mit den gemeinsamen Standpunkten der EU abstimmen und für diese in internationalen Gremien eintreten, wobei es dafür zu sorgen hat, dass sämtliche Sanktionen und Restriktionen in gebührender Form umgesetzt werden. Was das Gesetz über die Vergünstigungen für die in Nachbarländern lebenden Ungarn anbelangt, so behält die Kommission die Situation im Auge und fordert Ungarn auf, dieses Gesetz spätestens im Zeitpunkt des Beitritts mit den Antidiskriminierungsbestimmungen des EG-Vertrags in Einklang zu bringen.

## ***Kapitel 28: Finanzkontrolle***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Im Berichtszeitraum hat Ungarn in diesem Bereich nur relativ geringe Fortschritte zu verzeichnen.

Zur **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** ist anzumerken, dass Ungarn sein Haushaltsvollzugssystem überarbeitet hat. Im Zuge der Neufassung des Haushaltsgesetzes wurde das einschlägige Ministerium in drei Abteilungen mit folgenden Zuständigkeiten untergliedert: (a) Veranschlagung und Bindung der staatlichen Haushaltsmittel und Überwachung der regionalen Haushaltsinstanzen, (b) Management der Staats- bzw. Regierungsschulden und (c) Ausführung der Zahlungen zu Lasten des Staatshaushalts. Dies ist Teil einer allgemeinen Reform der öffentlichen Finanzen, mit der eine Trennung der Beschlussfassungs- und der Ausgabenfunktionen und dadurch größere Transparenz der öffentlichen Finanzen Ungarns bewirkt werden soll. Mit der geänderten Fassung des entsprechenden Regierungsdekrets vom Januar 2002 wird unter anderem eine Reihe von Maßnahmen zur effizienteren Überwachung der Mittelbindungen auf Ebene der einzelnen Ausgabenzentren eingeführt.

Bei der internen Rechnungsprüfung sind keinerlei Neuerungen zu vermelden.

Auch auf dem Gebiet der **externen Rechnungsprüfung** gibt es hinsichtlich der rechtlichen Harmonisierung wenig zu berichten, da die einschlägigen ungarischen Rechtsvorschriften bereits weitgehend in Einklang mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* stehen. Die Verwaltungskapazitäten des Nationalen Rechnungsprüfungsamtes wurden weiter ausgebaut; 322 Personen nahmen im Zeitraum zwischen 2000 und März 2002 an Schulungsmaßnahmen für die Finanzkontrolle teil. Derzeit bereitet das Amt eine neue Strategie zur methodologischen Weiterentwicklung vor, die u.a. auch die Ausbildung von Prüfern umfasst. Entsprechend einem parlamentarischen Beschluss unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt das Parlament regelmäßig über den Stand der praktischen Umsetzung seiner Empfehlungen an die zuständigen Behörden. Alle Berichte des Amtes werden dem Parlament zugesandt und veröffentlicht.

Im Bereich der **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** hat Ungarn allerdings gewisse Fortschritte erzielt. Im Januar 2002 trat eine geänderte Fassung des Dekrets über finanzielle Planung, Verwendung und Kontrolle der Heranführungsinstrumente in Kraft. Darin wird die Buchungskontrolle definiert und die Einrichtung unabhängiger Referate für interne Rechnungsprüfung in den Exekutivorganisationen sowie die Ausarbeitung verbindlicher Prüfpläne vorgeschrieben. Des Weiteren werden darin Sanktionen für den Fall der missbräuchlichen Verwendung von Gemeinschaftsmitteln festgelegt. Ungarn hat außerdem gezielt die Einführung des EDIS-Systems vorangetrieben. Im Dezember 2001 wurde vom Staatlichen Finanzkontrollamt eine umfassende Prüfung des Finanzmanagementsystems für die Heranführungshilfen durchgeführt. Die Mängelanalyse im Vorfeld von EDIS wurde im Februar 2002 abgeschlossen. Jede der dabei erfassten Instanzen hat einen Aktionsplan zur Behebung der festgestellten Mängel vorgelegt. Die Einrichtung eines Finanzkontrollsystems mit Blick auf die Akkreditierung der SAPARD-Agentur befindet sich in der Abschlussphase.

Im November 2001 wurde innerhalb der Abteilung "Rechtsfragen und Koordinierung" des Finanzministeriums ein eigenes Referat zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung eingerichtet und mit der Koordinierung aller legislativen, administrativen und operativen

Maßnahmen zum **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft** betraut. Des weiteren wurde ein Ständiger interministerieller Ausschuss eingesetzt, der die Abstimmung mit den übrigen, einschlägig zuständigen ungarischen Behörden erleichtern soll. Die beiden vorgenannten Gremien wurden zwar mit Wirkung. Januar 2002 geschaffen, sind jedoch noch nicht voll betriebsfähig.

### *Gesamtbewertung*

Im Bereich der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen muss Ungarn seine derzeitigen Funktionen und Strukturen nach Maßgabe international üblicher Praktiken anpassen und insbesondere eine klare Trennung zwischen Managementaufgaben (wie Inspektion und Überwachung) und Prüffunktionen vollziehen. Zu diesem Zweck hat das Finanzministerium eine Überarbeitung des einschlägigen Dekrets veranlasst, wobei vor allem eine klare Definition der Rechenschaftspflicht der bewirtschaftenden Stellen gegeben und der Grundsatz funktionell unabhängiger Stellen für interne Kontrolle festgeschrieben werden soll. Ebenfalls zu klären sind die unterschiedlichen Auslegungen des Begriffs der Kontrollkoordination in den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften, um eine verbindliche Hierarchie der Richtlinien für die Harmonisierung der internen Kontrolle im gesamten öffentlichen Sektor zu erwirken. Das Ministerium sollte erwägen, diese neu definierte Kontrollfunktion (mit den beiden Schwerpunkten der modernen internen Rechnungsprüfung und der funktionellen Unabhängigkeit) in das Gesetz über das System der öffentlichen Finanzen einzubinden.

Ungarn wird zwei getrennte, voll ausgebildete Systeme für interne Kontrolle schaffen, das eine auf zentraler Ebene, unter der Zuständigkeit des Staatlichen Finanzkontrollamts unter Aufsicht des Premierministers, das andere dezentralisiert auf Ebene der Haushaltskapitel (und der bewirtschaftenden Instanzen) und koordiniert vom Finanzministerium. Diese Situation kann zu Unklarheiten und Lücken führen. Das Finanzministerium würde gleichzeitig auch mit der Koordinierung zwischen den beiden Systemen betraut und sollte dafür sorgen, dass diese bei der Festlegung ihrer Prüfverfahren und -methoden nach einheitlichen Kriterien vorgehen. Außerdem müssen die verschiedenen Aspekte der funktionellen und politischen Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktion bei beiden Systemen im Grundsatz überprüft und weiterentwickelt werden. Schließlich müssen einheitliche Durchführungsleitlinien erlassen werden, insbesondere in Form von Handbüchern für Finanzmanagement, Kontrolle und Rechnungsprüfung sowie einer entsprechenden Charta. Die internen Schulungsmaßnahmen für den Bereich der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen sollten rationalisiert und auf möglichst regelmäßiger Basis und unter permanenten Rahmenbedingungen angeboten werden.

Die externe Rechnungsprüfung in Ungarn entspricht weitgehend den international anerkannten Standardanforderungen. Die Unabhängigkeit des Nationalen Rechnungsprüfungsamtes, einschließlich unter finanziellen Gesichtspunkten, ist nach der geltenden Gesetzgebung in vollem Umfang gewährleistet. Das Prüfmandat des Amtes ist sehr breit angelegt und erstreckt sich auf die öffentlichen Finanzen, die Systeme der sozialen Sicherheit, die lokalen Regierungsbehörden sowie die Gemeinschaftsmittel bis hin zum Endempfänger. Es umfasst jedoch bislang noch nicht die Bescheinigung der Jahresabschlüsse der rechenschaftspflichtigen Instanzen, wie es den internationalen Prüfnormen entsprechen würde. Generell verfügt das Amt über kompetente Mitarbeiter mit einem guten Ausbildungsniveau und hinlänglicher Berufserfahrung. In jüngster Zeit wurde eine Reihe von Handbüchern für die verschiedenen Prüfungskategorien nach

Maßgabe der INTOSAI (International Organisation of Supreme Audit Institutions) - Standards herausgegeben.

Bei der Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, um die Kapazitäten der zuständigen ungarischen Behörden zur Verwaltung der Heranführungshilfen und der künftigen Strukturfondsmittel auf den erforderlichen Stand zu bringen. Dies sollte insbesondere durch die Festlegung einheitlicher, verbindlicher Regeln und Verfahren für die interne Finanzkontrolle und erheblicher personeller Aufstockungen geschehen. Ungarn muss außerdem seine Bemühungen um die Einführung des EDIS-Systems bis Mitte 2003 im bisherigen Tempo fortsetzen, damit die Akkreditierungsverfahren im zweiten Halbjahr 2003 zum Abschluss gebracht werden können.

Um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu gewährleisten, muss Ungarn seine Gesetzgebung dahingehend anpassen, dass sie den zuständigen Behörden die Durchführung von Kontrollen vor Ort, erforderlichenfalls gemeinsam mit den entsprechenden EG-Gremien, gestattet, und einen effektiven Austausch von Informationen über festgestellte Unregelmäßigkeiten und laufende Untersuchungen mit OLAF und zwischen den verschiedenen beteiligten ungarischen Stellen ermöglicht. Eine weitere Überarbeitung der ungarischen Gesetze ist erforderlich, um die Betrugsverhütung, die Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen und die Verhängung von Sanktionen im Falle von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EG zu regeln. Für ISPA hat Ungarn sich um die Einführung eines spezifischen Management- und Kontrollsystems bemüht, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte zu gewährleisten. Generell sind gute Fortschritte zu verzeichnen, doch müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die geforderten Voraussetzungen für den Bereich Finanzkontrolle und interne Rechnungsprüfung zu erfüllen.

### *Schlussfolgerungen*

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1997 zu dem Ergebnis, dass Ungarn mittelfristig in der Lage sein müsste, seinen Beitrittsverpflichtungen zur Schaffung angemessener Finanzkontrollstrukturen problemlos nachzukommen, sofern die angekündigten Maßnahmen effektiv umgesetzt würden.

Zwischenzeitlich wurden gewisse Fortschritte erzielt, doch sind weitere nachhaltige Bemühungen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Neudefinition und des Ausbaus der internen Rechnungsprüfungsfunktion im Rahmen der Kontrolle der öffentlichen Finanzen. Auch die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in diesem Bereich und die Umstellung auf eine EG-kompatible interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen sind noch nicht gänzlich vollzogen.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel sind vorläufig abgeschlossen. Ungarn hat keine Übergangsregelung beantragt und erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in diesem Bereich in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um für die EU-Mitgliedschaft bereit zu sein, muss Ungarn sich nunmehr gezielt um effiziente Finanzkontrollsysteme bemühen, insbesondere durch die Vervollständigung der rechtlichen Harmonisierung (Schutz der finanziellen Interessen der EG, interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen) und durch Ausbau und Stärkung der notwendigen institutionellen Strukturen. Zur Behebung der noch bestehenden Mängel im Bereich der

internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen ist Ungarn derzeit damit befasst, seine internen Kontrollfunktionen und -strukturen nach Maßgabe international üblicher Praktiken anzupassen und die entsprechenden Rechtsvorschriften neu zu formulieren. Dieser Prozess sollte so zügig wie möglich zum Abschluss gebracht werden.

## ***Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen***

### *Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht*

Ungarn hat seit dem letzten Regelmäßigen Bericht einige Fortschritte in diesem Bereich erzielt.

In bezug auf den **nationalen Haushalt und die EG-Kofinanzierungsmaßnahmen** traten im Oktober 2001 Änderungen des Haushaltsgesetzes und des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen in Kraft, die eine Verstärkung der Bestimmungen für die Disziplin der Haushaltsplanung und Sanktionen für unrechtmäßige Ausgaben beinhalten und die Verantwortung für die Verwaltung öffentlicher Mittel und deren Kontrolle stärken.

Beim **Eigenmittelsystem** traten im Juli 2002 neue Rechtsvorschriften für die vorläufige **Zuckerregelung** in Kraft, die auf Zucker- und Isoglukose-Quoten basiert. Die Landwirtschaftliche Interventionsstelle ist zuständig für die Verwaltung und Kontrolle des Quotensystems, einschließlich Kontrollen vor Ort bei den Zuckererzeugern, die monatliche Statistiken über die Erzeugung, den Absatz und die Lagerbestände vorlegen müssen.

Im Hinblick auf die Berechnung der BSP-Einnahmen wurden bei Einführung der ESA95-Methode weitere Fortschritte erzielt. Bei den Verwaltungskapazitäten setzte Ungarn die Modernisierung der Zollverwaltung durch Verbesserungen in den Bereichen Infrastruktur und Informationstechnologie fort. Bei den Eigenmitteln wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um eine angemessene Koordinierung zwischen den verschiedenen, an der Anwendung des Eigenmittelsystems beteiligten Behörden zu gewährleisten.

### *Gesamtbewertung*

Der Rechtsrahmen für den Haushaltsvollzug sowie für die Gewährleistung von Transparenz und Effizienz beim Umgang mit den Finanzmitteln, die in den EG-Haushalt fließen bzw. aus diesem bereitgestellt werden, ist weitgehend vorhanden. Auch die technischen und administrativen Kapazitäten für die operative Verwaltung der Eigenen Mittel ist - ausgenommen für die Zuckerabgaben - vorhanden. Bei den Zuckerabgaben müssen die Verfahren und Zuständigkeiten für die Überweisung dieser Mittel auf die Konten der Kommission erst noch festgelegt werden.

Die Vorbereitungen für die Anwendung des Besitzstandes bei den Eigenmitteln kommen insgesamt gut voran, bieten jedoch Raum für weitere Verbesserungen.

Bei den traditionellen Eigenmitteln sind die für die Erhebung, Verbuchung und Einziehung der Zölle und Zuckerabgaben erforderlichen Einrichtungen vorhanden. Ungarn muss bestimmte Anforderungen in bezug auf die Berichterstattung und Verbuchung (A- und B-Buchführung) weiter entwickeln und die zuständigen Stellen für

die Erstellung der Übersichten über die A-Buchführung und die B-Buchführung bestimmen.

Bei der Mehrwertsteuer hat Ungarn eine gute Angleichung an den Besitzstand erreicht, allerdings muss für eine Reihe von Punkten (ermäßigte Mehrwertsteuer-Sätze, Erstattungssystem für ausländische Steuerpflichtige und Abschaffung des Null-Satzes) noch eine Lösung gefunden werden. Die Bestimmungen für den Bereich innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb müssen in das nationale Mehrwertsteuergesetz aufgenommen werden. Ungarn muss weiterhin substantielle Anstrengungen unternehmen, damit es im Stande ist, den Gewogenen Mittleren Satz nach der ESA95-Methode zu berechnen und die Folgen der beantragten Sonderregelungen für die Mehrwertsteuergrundlage in bezug auf den *Besitzstand* zu bestimmen (Vielzahl der Berichtigungen bei Einnahmen und Ausgleich an der Grundlage). Ungarn sollte weiterhin an den Simulationen zur Mehrwertsteuer-Berechnung teilnehmen, die ein zentrales Instrument zur Erprobung der Kapazitäten Ungarns im Bereich der Mehrwertsteuer-Einnahmen darstellen.

Bei den BSP-Einnahmen entspricht das statistische System Ungarns weitgehend den Anforderungen. Ungarns ist bereits im Stande, das BSP mittels der ESA95-Methode zu berechnen, allerdings sind weitere Anpassungen erforderlich, insbesondere in bezug auf die Vollständigkeit der nichtfinanziellen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Bei den Verwaltungskapazitäten für die Koordinierung der Finanzbeziehungen zur EG koordiniert ein besonderes Referat für EU-Angelegenheiten (fünf Mitarbeiter) innerhalb der Abteilung Steuern und Finanzpolitik des Finanzministeriums die Einführung der EG-Eigenmittelvorschriften. Dieses Referat hat ein Handbuch über Eigenmittel erstellt, das auf der Checkliste der administrativen Rahmenbedingungen im Bereich der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften basiert. Nach dem Beitritt wird das Referat für die Berechnung, die Kontrolle und die Berichterstattung an die EG in diesem Bereich zuständig sein. Die administrativen Vorbereitungen für das nationale Haushaltsamt, das für die Buchführung über die Eigenmittel zuständig sein wird, sind angelaufen, wobei die strukturellen und operativen Regeln noch festgelegt werden müssen. Das Konto im Namen der Kommission wird beim ungarischen Ministerium für Finanzen eingerichtet. Die Transferzahlungen werden über das SWIFT-System abgewickelt. Die Verfahrensregeln für die Gutschrift der traditionellen Eigenmittel müssen noch ausgearbeitet werden.

Zu den übrigen am Eigenmittelsystem beteiligten Einrichtungen gehören die ungarische Steuerbehörde (Erhebung der Mehrwertsteuer), die Zollverwaltung (Erhebung der Zölle) und das Zentralamt für Statistik (Berechnung des BSP/BNE sowie des Gewogenen Mittleren Satzes).

### *Schlussfolgerung*

Die Kommission stellte in ihrer Stellungnahme aus dem Jahre 1997 fest, dass Ungarn sein bisheriges Zollsysteem überprüfen muss, wenn die Feststellung, Kontrolle und Bereitstellung der Eigenmittel gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfolgen soll. Außerdem seien im Hinblick auf die ordnungsgemäße Berechnung der BSP-Einnahmen beträchtliche Verbesserungen bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vonnöten, um deren Zuverlässigkeit, Homogenität und Vollständigkeit zu gewährleisten. Auch sei die Verbesserung der Statistik eine wesentliche Voraussetzung für die Berechnung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage, was allerdings bedeute, dass das

Eigenmittelsystem Ungarns vollständig mit den Gemeinschaftsrichtlinien in Einklang gebracht werden müsse.

Inzwischen hat Ungarn beträchtliche Fortschritte in diesem Bereich erzielt, insbesondere in bezug auf den nationalen Haushalt und die EG-Kofinanzierungsmaßnahmen. Ungarn hat zudem die erforderlichen wichtigsten Verwaltungsstrukturen eingerichtet. Der Rechtsrahmen für den Haushaltsvollzug und für die Transparenz und Effizienz der Mittel, die in den Gemeinschaftshaushalt fließen bzw. aus diesem bereitgestellt werden, ist weitgehend vorhanden.

Die Verhandlungen über dieses Kapitel werden fortgeführt. Im Allgemeinen hält die Ungarn die Verpflichtungen ein, die es in diesem Bereich während der Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Um die Vorbereitungen für den Beitritt abzuschließen, sollte Ungarn seine Anstrengungen insbesondere auf die Änderung seines Rechnungsführungssystems entsprechend den Erfordernissen der EG konzentrieren und die nationalen Verfahren und Kompetenzen für die Zuckerabgaben schaffen. Weitere Anstrengung sind bei der Mehrwertsteuer-Grundlage und beim BSP erforderlich, namentlich im Hinblick auf die Vollständigkeit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und die weitere Einführung der ESA95-Methode sowie bei den Eigenmitteln, insbesondere in bezug auf die Tarifstruktur.

### **3.2. Übersetzung der Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes in die Landessprache**

Die Bewerberländer müssen den gemeinschaftlichen Besitzstand bis zum Beitritt in ihre jeweilige Amtssprache übersetzt haben. Es handelt sich um Rechtsakte des Primär- und Sekundärrechts in einem geschätzten Umfang von 60.000-70.000 Amtsblattseiten. Der Gerichtshof hat eine Serie von Schlüsselurteilen ausgewählt, die mit Vorrang zu übersetzen sind (es handelt sich um rund 15.000 Seiten). Die Bewerberländer werden bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch das Phare-Programm unterstützt. Mit Hilfe des TAIEX-Dienstes wurde eigens eine Datenbank eingerichtet, in der sämtliche übersetzte Rechtsakte gespeichert werden; die Datenbank ist der Kanal, über den die Bewerberländer die bereits übersetzten Texte der Kommission und dem Rat zuleiten. Sprachjuristen der Kommission und des Rates revidieren die ihnen vorgelegten Texte; sie treten regelmäßig zu Besprechungen zusammen und stehen in Kontakt mit Vertretern der Zentralstelle für die Koordinierung der Übersetzungsarbeit eines jeden Landes.

Die Zahl der für das Ministerium als Vollzeitkräfte arbeitenden Sprachjuristen wurde von neun auf 14 erhöht, und es wird bereits die Schaffung von vier zusätzlichen Stellen angekündigt. Im Zuge des von der Terminologiegruppe durchgeführten Überprüfungsverfahrens wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Zahl der gesicherten EG-spezifischen Begriffe zu steigern. Inzwischen wurden 5.600 solcher Begriffe abgesegnet und werden der Öffentlichkeit über die Website des Justizministeriums zugänglich gemacht.

Aus den Mitteln des Staatshaushalts wurden 2001 480 Millionen HUF (rund 1,87 Millionen €) für die Übersetzung und Revision der Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereitgestellt. Trotz des Verzugs, der sich wegen erfolgloser öffentlicher Ausschreibungen eingestellt hat, kann bei entsprechendem Arbeitseinsatz der Termin 2003 für den Abschluss der Übersetzung der

Rechtsdokumente des gemeinschaftlichen Besitzstandes ins Ungarische noch eingehalten werden.

Im September 2002 waren in der eigens dazu eingerichteten Datenbank der Kommission 35.000 übersetzte und revidierte Seiten registriert, wozu noch 16.500 unrevidierte Seiten hinzukommen.

Die Ausbildung von Konferenzdolmetschern darf keineswegs vernachlässigt werden.

### **3.3. Allgemeine Bewertung<sup>15</sup>**

Seit der Stellungnahme der Kommission ist Ungarn bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in allen Bereichen stetig vorangekommen. In fast allen Politikfeldern konnten die neuen Rechtsvorschriften erfolgreich umgesetzt werden. Seit 1997 hat sich das Land in erheblichen Anstrengungen um die Steigerung der für eine zufriedenstellende Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes benötigten Leistungsfähigkeit der Verwaltungen bemüht.

Im zurückliegenden Jahr hat Ungarn bei der Umsetzung und praktischen Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in einer Reihe von Bereichen wie Sozialpolitik, Justiz und Inneres, Telekommunikation, Kultur und audiovisuelle Medien sowie Energiepolitik weitere Fortschritte erzielt. In den Sektoren, in denen für das Berichtsjahr in Bezug auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen sind, zählen die Landwirtschaft und die Regionalpolitik; in vielen anderen Sektoren hat es dagegen weitere Verbesserungen im Verwaltungsapparat gegeben, was sich in Fortschritten bei der praktischen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts niederschlug.

Insgesamt gesehen ist es Ungarn gelungen, den gemeinschaftlichen Besitzstand sehr weitgehend zu übernehmen und sich für die Umsetzung eine entsprechend leistungsfähige Verwaltung zu schaffen. Bis zum Beitritt muss Ungarn jedoch noch zusätzliche Anstrengungen unternehmen, damit die Verwaltung das Leistungsniveau erreicht, das für eine lückenlose Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist. In den Verhandlungen und im Rahmen des Aktionsplans wurde Einigung über detaillierte Pläne zur Schließung der noch verbleibenden Lücken erzielt.

Im Bereich *Binnenmarkt* waren weiter gute Fortschritte zu vermerken. Wie im Vorjahresbericht festgestellt wurde, war bei inzwischen vorhandenem Verwaltungsapparat der überwiegende Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung ist namentlich im Bereich *freier Warenverkehr* sehr weit fortgeschritten, so dass nunmehr das Schwergewicht auf der Umsetzung liegen muss, wobei es beispielsweise um die Einrichtung eines funktionsfähigen Amtes für Lebensmittelsicherheit und einer effizienten Marktaufsicht geht. Die erforderliche Infrastruktur für Normung und Zertifizierung ist vorhanden. Fortschritte brachte ferner die Verabschiedung der gesetzlichen Regelung der Auftragsvergabe im Bereich Autobahnbau, doch bis zur vollständigen Rechtsangleichung im Bereich öffentliches Auftragswesen bedarf es noch weiterer Anstrengungen,

---

<sup>15</sup> Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).



besonders in Bezug auf eine korrekte Umsetzung. Im *Dienstleistungssektor* ist die Rechtsangleichung weit vorangeschritten. Nur im Datenschutz bedarf es noch abschließender legislativer Maßnahmen und eines weiteren Ausbaus des Verwaltungsapparats. Nach Verabschiedung der Rechtsgrundlage für den Kampf gegen Geldwäsche wurde Ungarn im Juni 2002 von der OECD Financial Action Task Force-Liste der "kooperationsunwilligen" Länder gestrichen. Ferner wurde im Bereich *freier Kapitalverkehr* ein neues Gesetz über den Erwerb von Grund und Boden verabschiedet. Hier bedarf es jedoch noch weiterer Anpassungen. Die für eine adäquate Kontrolle der Finanzdienstleistungen erforderliche leistungsfähige Verwaltung ist vorhanden. Im Bereich *Gesellschaftsrecht* ist die ungarische Gesetzgebung dem gemeinschaftlichen Besitzstand weitgehend angeglichen. Bei der Ahndung von Straftaten ist Ungarn relativ erfolgreich, muss aber seine Grenzkontrollen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum noch verschärfen und den Kampf gegen Warenpiraterie und Warennachahmung weiter intensivieren. In der *Wettbewerbspolitik* bedarf es noch zusätzlicher Anstrengungen bei der Angleichung der Regelung der staatlichen Beihilfen, und zwar insbesondere im Bereich der Steuerbeihilfen. Das Wettbewerbsaufsichtsamt und das Aufsichtsamt für die Überwachung der staatlichen Beihilfen haben weiterhin gute Arbeit geleistet.

Das ungarische *Steuerrecht* steht bereits weitgehend im Einklang mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die Umsetzung namentlich im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern muss jedoch noch abgeschlossen werden. Die volle Betriebsfähigkeit des EDV-gestützten Steuerauskunftssystems muss rechtzeitig vor dem Beitritt gewährleistet sein. Die Zollgesetzgebung ist weitgehend dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Weitere Fortschritte wurden in den Bereichen Zolllager, vorübergehende Einfuhr, Zollwert und nichtkommerzielle Sendungen erzielt. Die administrative und operative Leistungsfähigkeit der ungarischen Zoll- und Finanzkontrollbehörde konnte weiter ausgebaut werden, und außerdem wurden entscheidende Maßnahmen eingeleitet, um den Aufbau verbundfähiger Netze mit neuem Schwung voranzutreiben. Anstrengungen zur Zusammenschaltung mit den EDV-Systemen der EG im Bereich Zoll müssen fortgesetzt werden.

In den Bereichen *Industriepolitik* und *kleinere und mittlere Unternehmen* wird bei der Umsetzung des Széchenyi-Plans das Schwergewicht nunmehr auf der Entwicklung mittelständischer Unternehmen und die Durchführung von Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt liegen; alle diese Maßnahmen sind Teil des Landesentwicklungsprogramms.

Im Bereich *Umweltschutz* waren namentlich aufgrund der Verabschiedung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Luft, Wasser, industriebezogene Umweltbeeinträchtigung und GVO erneut gute Fortschritte zu verzeichnen. Die Verabschiedung des staatlichen Abfallwirtschaftsplans steht jedoch weiterhin aus. Die administrative Leistungsfähigkeit konnte in diesem Bereich unter anderem durch Zuständigkeitsverlagerungen auf Ministeriumsebene verbessert werden, doch dieser Aspekt bedarf auch künftig noch gehöriger Aufmerksamkeit. Die Investitionstätigkeit im Umweltbereich ist noch steigerungsbedürftig.

Im Bereich *Landwirtschaft* verfügt Ungarn bereits über eine solide Basis für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die Vorbereitungen zur Einführung entscheidender Verwaltungsinstrumente wie die Zahlstelle und das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem sind jedoch in Verzug geraten, und eine Reihe von Entscheidungen über die Zuweisung von Zuständigkeiten und Aufgaben stehen noch aus.

Was das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem anbelangt, so bedarf es ernsthafter Anstrengungen, damit die volle Funktionsfähigkeit dieses Systems in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Verzögerungen gab es auch bei der Zulassung der Zahlstelle für das Instrument SAPARD. Im Bereich Tiergesundheit und Pflanzenschutz konnten die Fortschritte fortgesetzt werden, doch die Modernisierung der Grenzkontrollstellen und Betrieben muss noch mit der entsprechenden Aufmerksamkeit weiterverfolgt werden. Die derzeitigen Anstrengungen müssen noch erheblich gesteigert werden. Die Rechtsangleichung im Bereich Verkehr konnte namentlich in den Sektoren Straße und Schiene fortgesetzt werden. Trotz einiger bereits erfolgter Maßnahmen muss die Umstrukturierung des Sektors Schienenverkehr noch bis zur vollständigen Umsetzung des Besitzstandes im Bereich Marktzutritt fortgesetzt werden. In diesem Sektor sind ferner verstärkte Anstrengungen auf den Ausbau der Verwaltung zu richten.

Mit der Verabschiedung des Stromgesetzes ist Ungarn im *Energiesektor* ein erhebliches Stück vorangekommen, und der Weg in die Liberalisierung des ungarischen Strommarkts ist damit frei. Im Gassektor konnten keine Fortschritte dieser Art erzielt werden. Der Verwaltungsapparat hat ein hohes Leistungsniveau erreicht. Im Bereich audiovisuelle Medien hat die Verabschiedung des Mediengesetzes einen beachtlichen Fortschritt gebracht, doch bis zur vollständigen Rechtsangleichung bleibt in diesem Bereich noch Einiges zu tun.

Erhebliche Fortschritte gab es im Bereich *Beschäftigung und Soziales*, wofür namentlich die Verabschiedung von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsgesetz steht. Die neue Regierung hat zur Verbesserung des sozialen Dialogs vertrauensbildende Maßnahmen in die Wege geleitet und beschlossen, im Hinblick auf die Installierung eines echten Dialogs einen staatlichen Schlichtungsrat einzurichten. Die mit der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz befasste Verwaltung wurde verstärkt, wovon auch die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde betroffen war, doch weitere Anstrengungen sind noch erforderlich.

Für den Bereich *Regionalpolitik* wurde im Juni 2002 die Einrichtung eines effizienteren institutionellen Rahmens für die Programmierung und die Umsetzung der Struktur- und Kohäsionsfondsmittel beschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Behörde für die Verwaltung der von der Gemeinschaft geleisteten Unterstützung sowie der Zahlstelle muss noch verstärkt werden. Die technische Vorbereitung der für eine Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft in Frage kommenden Projekte muss ebenfalls verbessert werden. Bei der Einrichtung der finanziellen Verwaltung und der Finanzkontrolle hat es Fortschritte gegeben, doch der Programmierungsprozess ist im Berichtsjahr in Verzug geraten. Ungarns Vorbereitungen auf die Inanspruchnahme der Strukturfondsinstrumente müssen erheblich beschleunigt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunikationsgesetzes wurde der ungarische Markt für den Wettbewerb geöffnet, was für den *Telekommunikationssektor* einen beachtlichen Fortschritt bedeutet. Ein finanzierbarer Universaldienst muss sichergestellt werden.

Im Bereich *Justiz und Inneres* konnten mit der weiteren Angleichung der Visa-, Migrations- und Asylpolitik an den gemeinschaftlichen Besitzstand erhebliche Fortschritte erzielt werden. Durch die Verabschiedung zusätzlicher Rechtsvorschriften und die Stärkung des institutionellen Apparats kann nun der Kampf gegen Betrug, Korruption, Geldwäsche und organisierte Kriminalität mit größerer Aussicht auf Erfolg

geführt werden. Der überarbeitete Aktionsplan Schengen beinhaltet jetzt Regelungen für die in diesem Zusammenhang wichtigsten Punkte des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Im Bereich der *gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* muss Ungarn sich mit der Slowakei und Rumänien noch in der Frage der Umsetzung des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn einigen. Im Zeitpunkt des Beitritts muss besagtes Gesetz zudem noch an die Vorgaben des gemeinschaftlichen Besitzstandes angeglichen werden.

Im Bereich *Finanzkontrolle* bedarf der Sektor Innenrevision sowohl in Bezug auf die Angleichung an das EG-Recht als auch im Bereich der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung noch verstärkter Anstrengungen. Nach den festgestellten Schwachstellen ist Ungarn nun dabei, anhand der internationalen Praxis die Funktionen der Innenrevision und die zugehörigen Strukturen neu zu konzipieren, um sodann entsprechende Gesetzesvorlagen zu formulieren. Diese bereits eingeleiteten Bemühungen müssen jedoch erheblich beschleunigt werden.

Ungarn hat es verstanden, in nahezu allen Bereichen dank weiterer Fortschritte die Leistung seiner Verwaltung auf dem Gebiet der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch weiter zu steigern. Die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr, Regionalpolitik, Umweltschutz und Finanzkontrolle bedürfen jedoch noch vermehrter Anstrengungen. Ungarn muss sein Handeln noch stärker darauf richten, sich die benötigte leistungsfähige Verwaltung zu schaffen, um künftig eine solide, erfolgreiche und kontrollierbare Verwaltung der EG-Mittel zu gewährleisten.

Die Beitrittsverhandlungen zu 26 Kapiteln wurden vorläufig abgeschlossen. Insgesamt gesehen kommt Ungarn den im Verlauf der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen nach. Verzögerungen ergaben sich jedoch bei der Umsetzung von Teilen des veterinärmedizinischen Besitzstandes, der Vorschrift über die Größenkontrolle von Importfisch, bei der Verabschiedung des Gasgesetzes und verschiedener umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (nationale Strategie zur Prävention des Klimawandels, staatlicher Abfallwirtschaftsplan, regionale und örtliche Abfallwirtschaftspläne, Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie Entsorgung von Altöl). Diese Aspekte müssen einer Lösung zugeführt werden.

In Anbetracht der seit der Stellungnahme von Ungarn erzielten Fortschritte, der bis heute verwirklichten Rechtsangleichung und der erreichten Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung und angesichts der Bilanz, die es in Bezug auf die Umsetzung der im Verlaufe der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen vorzuweisen hat, ist die Kommission der Ansicht, dass das Land innerhalb des abgesteckten Zeitrahmens in der Lage sein wird, die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. In der Zeit bis zum Beitritt muss Ungarn entsprechend den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen mit seinen Vorbereitungen fortfahren.

## C. Schlussfolgerung<sup>16</sup>

In der Stellungnahme von 1997 stellte die Kommission fest, dass Ungarn die politischen Kriterien erfüllt. Seither wurden erhebliche Fortschritte bei der tieferen Verankerung und Stabilisierung der Institutionen erzielt, die die Garanten für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten sind. Diese Entwicklung hat sich auch im zurückliegenden Jahr fortgesetzt, so dass Ungarn nach wie vor die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien erfüllt.

Die Verwaltungsreform auf zentraler Ebene ist weitgehend abgeschlossen. Das seit 2002 teilweise in Kraft gesetzte Beamtengesetz ist eine in diesem Zusammenhang wichtige Etappe bei der Konsolidierung des für den öffentlichen Dienst geltenden Rechtsrahmens. Im Zuge einer eingehenden Überprüfung der Besoldungsstruktur konnte das zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor bestehende Lohn- und Gehaltsgefälle weiter verringert werden. Die Finanzreform auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung steht noch bevor.

Im ungarischen Justizwesen sind die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit der Justiz tief verankert, und die Selbstverwaltung der Gerichte bewährt sich. Die Einführung der Regionalen Berufungsgerichte (auch „Tafelgerichte“ genannt) und die größere budgetäre Unabhängigkeit der Justiz tragen wesentlich zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizapparats bei.

Ganz im Sinne ihrer Antikorruptionsstrategie hat die ungarische Regierung erneut eine Reihe legislativer und praktischer Maßnahmen gegen die immer noch beunruhigende Ausmaße annehmende Korruption verabschiedet. Um hier Abhilfe zu schaffen, kommt es nun vor allem darauf an, dass die letztthin ergangenen Beschlüsse rasch umgesetzt werden.

Die Menschenrechte und persönlichen Grundfreiheiten werden in Ungarn nach wie vor gewahrt. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien ist das volle Spektrum der politischen Parteien erneut vertreten. Es wurden neue Initiativen zur Verbesserung des sozialen Dialogs in die Wege geleitet.

Das mittelfristige Aktionsprogramm von 1997 zur Verbesserung der immer noch schwierigen Lage der Roma-Minderheit wurde weiter umgesetzt. Der institutionelle Rahmen wurde ausgebaut, und ein neuer Mechanismus der begleitenden Beobachtung ist vorhanden. Die Roma-Politik ist jedoch nicht gut in die allgemeine Strategie der sozialpolitischen Entwicklung integriert – sie existiert nur als abgetrenntes und parallel geführtes Projekt. Die Roma-Minderheit ist immer noch Diskriminierungen ausgesetzt. Die Regierung überdenkt zur Zeit ihre Roma-Politik. Die ins Auge gefasste Verabschiedung einer umfassenden Langzeitstrategie und eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes wäre ein in dieser Hinsicht großer Schritt voran.

In der Stellungnahme von 1997 hat die Kommission die bereits erfolgten umfassenden wirtschaftlichen Reformbemühungen der ungarischen Behörden anerkannt. Seit der Stellungnahme hat sich die Wirtschaftsleistung trotz widriger weltwirtschaftlicher

---

<sup>16</sup> Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Rahmenbedingungen verbessert. Bei ungebrochenem Engagement der ungarischen Behörden für die Erfüllung der wirtschaftlichen Beitrittsbedingungen konnten die makroökonomische Stabilität verwirklicht und die Reformen fortgeführt werden.

Diese Entwicklung lässt den Schluss zu, dass die Marktwirtschaft in Ungarn funktioniert. Hält Ungarn am eingeschlagenen Reformkurs fest, so dürfte es sich dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union gewachsen zeigen.

Im makroökonomischen Bereich sind Verbesserungen durch eine Reduzierung des gesamtstaatlichen Defizits möglich, wodurch man einer prozyklischen Finanzpolitik aus dem Wege gehen und gleichzeitig einer weiteren Verringerung der Inflationsrate Vorschub leisten kann. Eine weiterreichende Reform des Gesundheitswesens muss ohne erneuten Verzug in Angriff genommen werden. Die Lohnentwicklung muss wieder mit dem Produktivitätswachstum synchron laufen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der ungarischen Volkswirtschaft nicht in Gefahr gerät.

Seit der Stellungnahme der Kommission ist Ungarn bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in allen Bereichen stetig vorangekommen. In fast allen Politikfeldern konnten die neuen Rechtsvorschriften erfolgreich umgesetzt werden. Seit 1997 hat sich das Land in erheblichen Anstrengungen um die Steigerung der für eine zufriedenstellende Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes benötigten Leistungsfähigkeit der Verwaltungen bemüht.

Im zurückliegenden Jahr hat Ungarn bei der Umsetzung und praktischen Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in einer Reihe von Bereichen wie Sozialpolitik, Justiz und Inneres, Telekommunikation, Kultur und audiovisuelle Medien sowie Energiepolitik weitere Fortschritte erzielt. In den Sektoren, in denen für das Berichtsjahr in Bezug auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen sind, zählen die Landwirtschaft und die Regionalpolitik; in vielen anderen Sektoren hat es dagegen weitere Verbesserungen im Verwaltungsapparat gegeben, was sich in Fortschritten bei der praktischen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts niederschlug.

Insgesamt gesehen ist es Ungarn gelungen, den gemeinschaftlichen Besitzstand sehr weitgehend zu übernehmen und sich für die Umsetzung eine entsprechend leistungsfähige Verwaltung zu schaffen. Bis zum Beitritt muss Ungarn jedoch noch zusätzliche Anstrengungen unternehmen, damit die Verwaltung das Leistungsniveau erreicht, das für eine lückenlose Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist. In den Verhandlungen und im Rahmen des Aktionsplans wurde Einigung über detaillierte Pläne zur Schließung der noch verbleibenden Lücken erzielt.

Im Bereich *Binnenmarkt* waren weiter gute Fortschritte zu vermerken. Wie im Vorjahresbericht festgestellt wurde, war bei inzwischen vorhandenem Verwaltungsapparat der überwiegende Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes bereits in innerstaatliches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung ist namentlich im Bereich *freier Warenverkehr* sehr weit fortgeschritten, so dass nunmehr das Schwergewicht auf der Umsetzung liegen muss, wobei es beispielsweise um die Einrichtung eines funktionsfähigen Amts für Lebensmittelsicherheit und einer effizienten Marktaufsicht geht. Die erforderliche Infrastruktur für Normung und Zertifizierung ist vorhanden. Fortschritte brachte ferner die Verabschiedung der gesetzlichen Regelung der Auftragsvergabe im Bereich Autobahnbau, doch bis zur vollständigen Rechtsangleichung im Bereich öffentliches Auftragswesen bedarf es noch weiterer Anstrengungen,

besonders in Bezug auf eine korrekte Umsetzung. Im *Dienstleistungssektor* ist die Rechtsangleichung weit vorangeschritten. Nur im Datenschutz bedarf es noch abschließender legislativer Maßnahmen und eines weiteren Ausbaus des Verwaltungsapparats. Nach Verabschiedung der Rechtsgrundlage für den Kampf gegen Geldwäsche wurde Ungarn im Juni 2002 von der OECD Financial Action Task Force-Liste der "kooperationsunwilligen" Länder gestrichen. Ferner wurde im Bereich *freier Kapitalverkehr* ein neues Gesetz über den Erwerb von Grund und Boden verabschiedet. Hier bedarf es jedoch noch weiterer Anpassungen. Die für eine adäquate Kontrolle der Finanzdienstleistungen erforderliche leistungsfähige Verwaltung ist vorhanden. Im Bereich *Gesellschaftsrecht* ist die ungarische Gesetzgebung dem gemeinschaftlichen Besitzstand weitgehend angeglichen. Bei der Ahndung von Straftaten ist Ungarn relativ erfolgreich, muss aber seine Grenzkontrollen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum noch verschärfen und den Kampf gegen Warenpiraterie und Warennachahmung weiter intensivieren. In der *Wettbewerbspolitik* bedarf es noch zusätzlicher Anstrengungen bei der Angleichung der Regelung der staatlichen Beihilfen, und zwar insbesondere im Bereich der Steuerbeihilfen. Das Wettbewerbsaufsichtsamt und das Aufsichtsamt für die Überwachung der staatlichen Beihilfen haben weiterhin gute Arbeit geleistet.

Das ungarische *Steuerrecht* steht bereits weitgehend im Einklang mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die Umsetzung namentlich im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern muss jedoch noch abgeschlossen werden. Die volle Betriebsfähigkeit des EDV-gestützten Steuerauskunftssystems muss rechtzeitig vor dem Beitritt gewährleistet sein. Die Zollgesetzgebung ist weitgehend dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Weitere Fortschritte wurden in den Bereichen Zolllager, vorübergehende Einfuhr, Zollwert und nichtkommerzielle Sendungen erzielt. Die administrative und operative Leistungsfähigkeit der ungarischen Zoll- und Finanzkontrollbehörde konnte weiter ausgebaut werden, und außerdem wurden entscheidende Maßnahmen eingeleitet, um den Aufbau verbundfähiger Netze mit neuem Schwung voranzutreiben. Anstrengungen zur Zusammenschaltung mit den EDV-Systemen der EG im Bereich Zoll müssen fortgesetzt werden.

In den Bereichen *Industriepolitik* und *kleinere und mittlere Unternehmen* wird bei der Umsetzung des Széchenyi-Plans das Schwergewicht nunmehr auf der Entwicklung mittelständischer Unternehmen und die Durchführung von Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt liegen; alle diese Maßnahmen sind Teil des Landesentwicklungsprogramms.

Im Bereich *Umweltschutz* waren namentlich aufgrund der Verabschiedung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Luft, Wasser, industriebezogene Umweltbeeinträchtigung und GVO erneut gute Fortschritte zu verzeichnen. Die Verabschiedung des staatlichen Abfallwirtschaftsplans steht jedoch weiterhin aus. Die administrative Leistungsfähigkeit konnte in diesem Bereich unter anderem durch Zuständigkeitsverlagerungen auf Ministeriumsebene verbessert werden, doch dieser Aspekt bedarf auch künftig noch gehöriger Aufmerksamkeit. Die Investitionstätigkeit im Umweltbereich ist noch steigerungsbedürftig.

Im Bereich *Landwirtschaft* verfügt Ungarn bereits über eine solide Basis für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die Vorbereitungen zur Einführung entscheidender Verwaltungsinstrumente wie die Zahlstelle und das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem sind jedoch in Verzug geraten, und eine Reihe von Entscheidungen über die Zuweisung von Zuständigkeiten und Aufgaben stehen noch aus.

Was das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem anbelangt, so bedarf es ernsthafter Anstrengungen, damit die volle Funktionsfähigkeit dieses Systems in absehbarer Zeit gewährleistet ist. Verzögerungen gab es auch bei der Zulassung der Zahlstelle für das Instrument SAPARD. Im Bereich Tiergesundheit und Pflanzenschutz konnten die Fortschritte fortgesetzt werden, doch die Modernisierung der Grenzkontrollstellen und Betrieben muss noch mit der entsprechenden Aufmerksamkeit weiterverfolgt werden. Die derzeitigen Anstrengungen müssen noch erheblich gesteigert werden. Die Rechtsangleichung im Bereich Verkehr konnte namentlich in den Sektoren Straße und Schiene fortgesetzt werden. Trotz einiger bereits erfolgter Maßnahmen muss die Umstrukturierung des Sektors Schienenverkehr noch bis zur vollständigen Umsetzung des Besitzstandes im Bereich Marktzutritt fortgesetzt werden. In diesem Sektor sind ferner verstärkte Anstrengungen auf den Ausbau der Verwaltung zu richten.

Mit der Verabschiedung des Stromgesetzes ist Ungarn im *Energiesektor* ein erhebliches Stück vorangekommen, und der Weg in die Liberalisierung des ungarischen Strommarkts ist damit frei. Im Gassektor konnten keine Fortschritte dieser Art erzielt werden. Der Verwaltungsapparat hat ein hohes Leistungsniveau erreicht. Im Bereich audiovisuelle Medien hat die Verabschiedung des Mediengesetzes einen beachtlichen Fortschritt gebracht, doch bis zur vollständigen Rechtsangleichung bleibt in diesem Bereich noch Einiges zu tun.

Erhebliche Fortschritte gab es im Bereich *Beschäftigung und Soziales*, wofür namentlich die Verabschiedung von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsgesetz steht. Die neue Regierung hat zur Verbesserung des sozialen Dialogs vertrauensbildende Maßnahmen in die Wege geleitet und beschlossen, im Hinblick auf die Installierung eines echten Dialogs einen staatlichen Schlichtungsrat einzurichten. Die mit der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz befasste Verwaltung wurde verstärkt, wovon auch die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde betroffen war, doch weitere Anstrengungen sind noch erforderlich.

Für den Bereich *Regionalpolitik* wurde im Juni 2002 die Einrichtung eines effizienteren institutionellen Rahmens für die Programmierung und die Umsetzung der Struktur- und Kohäsionsfondsmittel beschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Behörde für die Verwaltung der von der Gemeinschaft geleisteten Unterstützung sowie der Zahlstelle muss noch verstärkt werden. Die technische Vorbereitung der für eine Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft in Frage kommenden Projekte muss ebenfalls verbessert werden. Bei der Einrichtung der finanziellen Verwaltung und der Finanzkontrolle hat es Fortschritte gegeben, doch der Programmierungsprozess ist im Berichtsjahr in Verzug geraten. Ungarns Vorbereitungen auf die Inanspruchnahme der Strukturfondsinstrumente müssen erheblich beschleunigt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunikationsgesetzes wurde der ungarische Markt für den Wettbewerb geöffnet, was für den *Telekommunikationssektor* einen beachtlichen Fortschritt bedeutet. Ein finanzierbarer Universaldienst muss sichergestellt werden.

Im Bereich *Justiz und Inneres* konnten mit der weiteren Angleichung der Visa-, Migrations- und Asylpolitik an den gemeinschaftlichen Besitzstand erhebliche Fortschritte erzielt werden. Durch die Verabschiedung zusätzlicher Rechtsvorschriften und die Stärkung des institutionellen Apparats kann nun der Kampf gegen Betrug, Korruption, Geldwäsche und organisierte Kriminalität mit größerer Aussicht auf Erfolg

geführt werden. Der überarbeitete Aktionsplan Schengen beinhaltet jetzt Regelungen für die in diesem Zusammenhang wichtigsten Punkte des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Im Bereich der *gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* muss Ungarn sich mit der Slowakei und Rumänien noch in der Frage der Umsetzung des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn einigen. Im Zeitpunkt des Beitritts muss besagtes Gesetz zudem noch an die Vorgaben des gemeinschaftlichen Besitzstandes angeglichen werden.

Im Bereich *Finanzkontrolle* bedarf der Sektor Innenrevision sowohl in Bezug auf die Angleichung an das EG-Recht als auch im Bereich der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung noch verstärkter Anstrengungen. Nach den festgestellten Schwachstellen ist Ungarn nun dabei, anhand der internationalen Praxis die Funktionen der Innenrevision und die zugehörigen Strukturen neu zu konzipieren, um sodann entsprechende Gesetzesvorlagen zu formulieren. Diese bereits eingeleiteten Bemühungen müssen jedoch erheblich beschleunigt werden.

Ungarn hat es verstanden, in nahezu allen Bereichen dank weiterer Fortschritte die Leistung seiner Verwaltung auf dem Gebiet der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch weiter zu steigern. Die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr, Regionalpolitik, Umweltschutz und Finanzkontrolle bedürfen jedoch noch vermehrter Anstrengungen. Ungarn muss sein Handeln noch stärker darauf richten, sich die benötigte leistungsfähige Verwaltung zu schaffen, um künftig eine solide, erfolgreiche und kontrollierbare Verwaltung der EG-Mittel zu gewährleisten.

Die Beitrittsverhandlungen zu 26 Kapiteln wurden vorläufig abgeschlossen. Insgesamt gesehen kommt Ungarn den im Verlauf der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen nach. Verzögerungen ergaben sich jedoch bei der Umsetzung von Teilen des veterinärmedizinischen Besitzstandes, der Vorschrift über die Größenkontrolle von Importfisch, bei der Verabschiedung des Gasgesetzes und verschiedener umweltschutzrechtlichen Bestimmungen (nationale Strategie zur Prävention des Klimawandels, staatlicher Abfallwirtschaftsplan, regionale und örtliche Abfallwirtschaftspläne, Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie Entsorgung von Altöl). Diese Aspekte müssen einer Lösung zugeführt werden.

In Anbetracht der seit der Stellungnahme von Ungarn erzielten Fortschritte, der bis heute verwirklichten Rechtsangleichung und der erreichten Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung und angesichts der Bilanz, die es in Bezug auf die Umsetzung der im Verlaufe der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen vorzuweisen hat, ist die Kommission der Ansicht, dass das Land innerhalb des abgesteckten Zeitrahmens in der Lage sein wird, die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen. In der Zeit bis zum Beitritt muss Ungarn entsprechend den im Verlaufe der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen mit seinen Vorbereitungen fortfahren.



## **D. Beitrittspartnerschaft und Aktionsplan zur Stärkung von Verwaltung und Justiz: Gesamtbewertung**

Ungarns Fortschritte und der allgemeine Stand der Vorbereitungen in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien sind, inklusive Schlussfolgerungen, im oberen Teil des Berichts untersucht worden. Dieser Abschnitt soll Auskunft darüber geben, in welchem Umfang die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft erfüllt worden sind und ob und in welchem Maße die unter dem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen fristgemäß angegangen wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Beitrittspartnerschaft als auch der Aktionsplan den Zeitrahmen der beiden Jahre 2002 und 2003 umfassen. Dies bedeutet, dass noch 15 Monate bleiben, um die genannten Prioritäten zu erfüllen. Darüber hinaus wurde mit Hilfe der früheren Beitrittspartnerschaften bereits viel erreicht. Diese Beitrittspartnerschaft bezieht sich folglich lediglich auf die verbleibenden Themen, die weitere Anstrengungen erfordern, um Ungarn auf den Beitritt vorzubereiten. Sie sind daher sehr spezifisch formuliert und umschrieben. Aus diesen Gründen nimmt die folgende Analyse lediglich Stellung zu diesen spezifischen Themen und verfolgt nicht das Ziel, einen allgemeinen Überblick über den Stand der Vorbereitungen auf den Beitritt in jedem Bereich zu geben.

In der Beitrittspartnerschaft soll Folgendes in einem einheitlichen Rahmen dargelegt werden:

- die im Regelmäßigen Bericht der Kommission ausgewiesenen Prioritäten für das weitere Vorgehen;
- die Mittel, die zur Unterstützung der Bewerberländer bei der Umsetzung dieser prioritären Maßnahmen zur Verfügung stehen;
- die Bedingungen für diese Unterstützung.

Die Beitrittspartnerschaften werden regelmäßig überprüft, um den Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festzusetzen. Der Rat hat im Januar 2002 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft für Ungarn angenommen, die sich auf einen Vorschlag der Kommission stützt.

Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft war Ausgangspunkt für den von der Kommission und Ungarn gemeinsam entwickelten Aktionsplan zur Stärkung der ungarischen Verwaltungs- und Justizkapazitäten.

Mit dem Aktionsplan sollen gemeinsam die nächsten Schritte festgelegt werden, die Ungarn gehen muss, um bis zum Beitritt die Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz auf ein angemessenes Niveau zu bringen, und es soll gewährleistet werden, dass alle entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden; dazu erhält Ungarn gezielte Hilfe in Bereichen, die für die Funktionsfähigkeit einer erweiterten Union von wesentlicher Bedeutung sind.

Für die EU-Mitgliedschaft angemessene Verwaltungs- und Justizkapazitäten aufzubauen, ist eine anspruchsvolle und weitreichende Aufgabe, die in jedem einzelnen von der Politik der Union und ihren Rechtsakten erfassten Bereich eingehender Vorbereitungen bedarf. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Aktionspläne verfolgt die Kommission ein umfassendes Konzept. Alle Prioritäten aus den überarbeiteten Beitrittspartnerschaften

mit Bezug auf den Aufbau der Verwaltungs- und Justizkapazitäten wurden in die Aktionspläne aufgenommen. In den Aktionsplänen wird jede dieser Prioritäten getrennt behandelt, und zur Bewältigung jeder einzelnen wurden besondere Maßnahmen konzipiert.

Im Folgenden werden die Fortschritte bei der Bewältigung jeder dieser Prioritäten dargestellt. Zur leichteren Orientierung und um Wiederholungen zu vermeiden, wird der aus den *Beitrittspartnerschaften* übernommene Wortlaut kursiv wiedergegeben. Was die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen betrifft, so wird deren Durchführung anhand der Zeitpläne geprüft und erläutert.

### *Politische Kriterien*

Im vergangenen Jahr wurden einige bedeutende Schritte zur weiteren Umsetzung der Reform des Justizwesens unternommen. Wie im Aktionsplan vorgesehen, wurde im Juni 2002 die Errichtung von fünf Regionalen Berufungsgerichten beschlossen, was zu einer *Verringerung des Rückstands in der Bearbeitung der beim Obersten Gericht anhängigen Fälle* im Hinblick auf letztinstanzliche Berufungen *führen wird*. Weitere *Bemühungen zur Modernisierung der Justiz* wurden unternommen und die Zahl der Gerichtsbediensteten an den Gerichten aller Ebenen ist insgesamt gestiegen. Die Entwicklung des Gerichtsinformationssystems schritt voran; das System ist jetzt bei 18 Komitatsgerichten, dem Hauptstädtischen Gericht in Budapest, dem Obersten Gericht und dem Nationalen Justizrat in Betrieb. Die *Schulung der Richter* im Gemeinschaftsrecht, die im September 1999 begann, wurde fortgeführt. Bis März 2002 hatten etwa 75% der Richter eine Schulung erhalten und 60 Richter waren staatliche Ausbilder geworden. Was die *Prozesskostenhilfe* betrifft, gelten für ein *Strafverfahren*, im Gegensatz zu den im Allgemeinen angewandten Grundsätzen, ziemlich restriktive Bestimmungen. Wird der Angeklagte verurteilt, so muss er die gesamten Verfahrenskosten tragen. Wie im Aktionsplan vorgesehen, hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen über Prozesskostenhilfe ausgearbeitet, mit dem diese an den europäischen Standard angeglichen werden sollen. Der Gesetzesentwurf wurde dem Parlament jedoch noch nicht vorgelegt. Bisher hat sich in der *Haushaltsslage* der Judikative kaum etwas geändert und die verfügbaren Mittel sind weiterhin beschränkt. Zur Verbesserung der Lage wird zur Zeit ein neues Gesetz beim Parlament behandelt, das den Nationalen Justizrat ermächtigt, seinen Vorschlag für den Haushalt des Jahres 2004 dem Parlament direkt vorzulegen.

Im Einklang mit der 2001 beschlossenen langfristigen *Strategie zur Korruptionsbekämpfung* und wie im Aktionsplan vorgesehen, wurden im Berichtszeitraum einige neue Maßnahmen ergriffen. Der Rechtsrahmen wurde insbesondere durch die Verabschiedung geänderter Gesetze über das Vergabewesen, Strafsachen, Geldwäsche und Besteuerung verbessert. Zu den konkreten Maßnahmen gehört die Einführung eines Bonussystems und die Erhöhung der Gehälter im Zolldienst, was sich ebenfalls positiv auswirken dürfte. Hochrangige Beamte, der Staatspräsident, die Richter, die Ombudsleute und einige Verwaltungen sowie andere Berufszweige sind verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Das Innenministerium und das Justizministerium teilen sich die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Antikorruptionsstrategie. Mehrere andere Stellen wurden geschaffen, um die Bekämpfung der Korruption wirksamer zu gestalten.

Im Einklang mit dem entsprechenden prioritären Ziel des Aktionsplans hat die ungarische Regierung weiterhin Bemühungen zur Verbesserung der schwierigen Lage der Roma-Minderheit unternommen. Die Haushaltsmittel für die *Umsetzung des mittelfristigen Programms* wurden weiter erhöht. Im Bildungsbereich wurde neues Lehrmaterial erarbeitet. Die Maßnahmen richten sich allerdings nicht gegen die *Umschulung von Roma-Kindern aus dem allgemeinen Schulsystem in Sonderschulen*. Schätzungen zufolge gibt es noch immer an 150 ungarischen Schulen spezielle Roma-Klassen. Durch die Einführung eines neuen Beobachtungssystems wurden weitere Fortschritte bei der Gewährleistung einer angemessenen *Folgenabschätzung* erreicht. Zur Bekämpfung von *Diskriminierungen* errichtete das Justizministerium in Zusammenarbeit mit der nationalen Selbstverwaltung der Roma und dem Amt für nationale und ethnische Minderheiten ein spezielles Antidiskriminierungsnetz von Rechtshilfebüros. Das gegen Ende 2001 geschaffene Netz bietet Einzelpersonen, die sich diskriminiert fühlen, kostenlosen Rechtsbeistand und kostenlose Vertretung. Die Reichweite dieses Netzes ist jedoch eher begrenzt und es befasst sich nur mit Fällen von Diskriminierung gegenüber Angehörigen von nationalen und ethnischen Minderheiten. Zudem wirkt es sich hemmend aus, dass die Verfahrenskosten nicht im Rahmen dieses Systems gedeckt werden; sie müssen vom Kläger gezahlt werden, wenn der Klage nicht stattgegeben wird. Der Rechtsrahmen zum Schutz vor Diskriminierung bleibt weiterhin fragmentiert; entsprechende Sanktionen gibt es noch nicht. Im Berichtszeitraum wurde ein neues umfassendes Gesetz gegen Diskriminierung erarbeitet und dem Parlament vorgelegt. Seine Annahme wäre ein großer Fortschritt und würde dem prioritären Ziel im Aktionsplan gerecht. Was die Sicherstellung eines *wirksamen Systems zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Fehlverhalten der Polizei* betrifft, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die einschlägigen Maßnahmen des Aktionsplans wurden nicht richtig umgesetzt.

Die Ziele im Bereich der politischen Kriterien wurden teilweise erreicht. Die Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist teilweise angelaufen.

### *Wirtschaftliche Kriterien*

Bei der *Planung und Umsetzung einer umfassenden Reform des Gesundheitswesens*, die einen hohen Standard der Gesundheitsversorgung und die Finanzierbarkeit aus Haushaltsmitteln und dabei die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet, kam es zu Verzögerungen. Die IT-Infrastruktur der Verwaltung des Nationalen Gesundheitsfonds und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Krankenhäuser und Allgemeinmediziner wurden jedoch verbessert. Die neue Regierung hat die Gesundheitsreform in ihrem Programm zur obersten Priorität erklärt. *Das staatliche Rechnungswesen auf Ebene der Gebietskörperschaften und die fristgerechte Übermittlung von Daten an die Zentralbehörden* wurden verbessert, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Seit Januar 2002 sind die Gebietskörperschaften verpflichtet, dem Finanzministerium spätestens zum 15. Januar einen vorläufigen jährlichen Finanzbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Die Rechtsnormen über die Berichterstattungs- und Buchhaltungspflicht bei öffentlichen Finanzierungseinrichtungen bedürfen weiterer Anpassungen, wie vom Aktionsplan vorgeschrieben. *Die Umstrukturierung der Bahn* wurde zwecks Verringerung der mittelfristig zu erwartenden Belastung der öffentlichen Finanzen durch eine Änderung des Eisenbahngesetzes fortgesetzt, in dem die Bedingungen für den Zugang zum Eisenbahnnetz geregelt werden, und das im Januar 2002 in Kraft getreten ist. Die Schaffung der nötigen *Voraussetzungen für einen gut*

*funktionierenden Agrargrundstücksmarkt wurde teilweise geregelt, wie dem Aktionsplan zu entnehmen ist. Im Dezember 2001 wurden neue gesetzliche Bestimmungen über landwirtschaftliche Flächen angenommen. Im Juli 2002 legte die neue Regierung jedoch ein neues Agrargrundstückspaket vor, mit dem die Rechtsvorschriften von 1994 noch weiter geändert wurden und mit dem unter anderem die prioritäre Liste für den Ankauf und das Pachten von Land festgelegt wurde. Weitere Änderungen sind jedoch noch erforderlich. Der Nationale Landfonds wurde zur leitenden Stelle benannt. Ungarn förderte weiterhin die Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen, namentlich über das Programm zur Förderung von Unternehmen, das ein Nebenprogramm zum Szécheny-Plan ist. Der Zugang zu finanziellen Mitteln bleibt jedoch das Haupthindernis bei der Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen in Ungarn. Dank mehrerer Regierungsprogramme zur Unterstützung von KMU wurden trotzdem Fortschritte erzielt.*

Die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft im wirtschaftlichen Bereich wurden teilweise erreicht. Die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans ist weitgehend angelaufen.

*Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen*

## **Kapitel 1: Freier Warenverkehr**

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die *Richtlinien des neuen Konzepts* und die *traditionelle sektorspezifische Gesetzgebung* wurde fortgesetzt und ist jetzt so gut wie abgeschlossen. Die *Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Informationen über technische Normen und Vorschriften* wurden teilweise umgesetzt. Eine vollständige Umsetzung ist für 2003 geplant. Die *Umsetzung des Schutzes pharmazeutischer Testdaten* steht jedoch noch aus. Die *Umsetzung des Besitzstandes im Lebensmittelbereich* ist als zufriedenstellend zu betrachten. Die Einführung der HACCP-Grundsätze (*Risikoanalyse und kritische Kontrollpunkte*) wird für die gesamte Lebensmittelherstellungskette nach dem im Aktionsplan vorgesehenen Zeitplan gefördert. Der Zuständigkeitsbereich der gemäß dem Aktionsplan eingesetzten Behörde für Lebensmittelsicherheit muss bald festgelegt werden, um eine wirksame Umsetzung dieses Teils des *Besitzstandes* zu gewährleisten und die Tätigkeiten der zahlreichen betroffenen Stellen zu koordinieren. Der im Aktionsplan vorgesehene Ausbau der *Marktaufsicht und der Konformitätsbewertung* schreitet in zufriedenstellender Weise voran. Bei der Annahme von Rechtsvorschriften im Bereich des *öffentlichen Auftragswesens* im Juli 2002 für den Straßenbau wurden große Fortschritte im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz und die Anpassung an den *Besitzstand* verzeichnet. Die übrigen Mängel im Bereich des Straßenbaus sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens im Allgemeinen müssen jedoch noch behoben werden. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in diesem Bereich wurde gestärkt. Weitere Bemühungen sind jedoch noch erforderlich. Maßnahmen wurden eingeleitet, um zu überprüfen, ob die Rechtsvorschriften mit den *Artikeln 28-30 EG-Vertrag* übereinstimmen. Diese Arbeiten müssen noch abgeschlossen werden. Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden weitgehend erreicht. Die Durchführung aller im Aktionsplan hervorgehobenen Maßnahmen ist angelaufen.

## **Kapitel 2: Freizügigkeit**

Im Bereich der *gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Hochschulzeugnissen* hat Ungarn so gut wie alle Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Die *erforderlichen Verwaltungsstrukturen* sind geschaffen und die *Bildung und Ausbildung* sind gefördert worden. Man geht davon aus, dass die Inhaber von beruflichen Befähigungsnachweisen in Ungarn zum Zeitpunkt des Beitritts allen Anforderungen im Sinne der Richtlinien genügen werden. Bei der *Verstärkung des mit der Koordinierung der sozialen Sicherheit befassten Verwaltungsapparats* sind Verzögerungen eingetreten. Die Ziele in diesem prioritären Bereich wurden weitgehend erreicht. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen sind teilweise angelaufen.

## **Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr**

Ungarn kommt seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Kapitels nach. Es ist aus der *Liste der FATF (Financial Action Task Force) der wenig kooperativen Länder* entfernt worden und hat einen zufriedenstellenden Zeitplan für die *allmähliche Auflösung anonymer Sparkonten* erstellt. Der im Aktionsplan vorgesehene *Ausbau des polizeilichen Finanzfahndungsdienstes* wurde beschlossen; die vorgesehene Einstellung von neuem Personal ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Ziele im Bereich des freien Kapitalverkehrs wurden weitgehend erreicht. Die Umsetzung des Aktionsplans kommt gut voran.

## **Kapitel 5: Gesellschaftsrecht**

Die *Umsetzung der Rechte am geistigen Eigentum* wird weiter ausgebaut; sie wird als zufriedenstellend betrachtet. Der Aktionsplan sieht Ausbildungsmaßnahmen für Richter *und alle zuständigen Rechtsvollzugsorgane* vor; diese Maßnahmen sind angelaufen. Weitere Bemühungen sind jedoch erforderlich, um die *Zollbehörden* auszubauen, damit wirksame Grenzkontrollmaßnahmen sichergestellt werden. Die Ziele im prioritären Bereich des Gesellschaftsrechts wurden weitgehend erreicht. Die Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist angelaufen.

## **Kapitel 6: Wettbewerb**

Der rechtliche Rahmen im Hinblick auf das *Antikartellrecht* wurde weiter vervollständigt und weitere Schritte im Hinblick auf die *lückenlose Anwendung der Vorschriften des Antikartellrechts* sind unternommen worden. Dies gilt jedoch nicht für den *Bereich der staatlichen Beihilfen*, in dem die *Anpassung von Beihilfen, die mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbaren sind, und zwar insbesondere Steuerbeihilfen*, noch nicht richtig in Angriff genommen worden ist. Die *Aufklärung der Marktteilnehmer und der Beihilfe gewährenden Stellen* wurde weiter verstärkt und sollte auch weiterhin gefördert werden. Die *Ausbildung der Justizbehörden in wettbewerbsrechtlichen Fragen* wurde intensiviert, muss jedoch noch weiter verbessert werden. Die im Aktionsplan vorgesehenen Ziele für diesen prioritären Bereich wurden daher nur teilweise erreicht. Die Umsetzung eines Teils des Aktionsplans ist angelaufen, während es bei einem anderen Teil Verzögerungen gibt (Angleichung der Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen).

## **Kapitel 7: Landwirtschaft**

Die *Verstärkung des für Programme der ländlichen Entwicklung benötigten Verwaltungsapparats* ist in Verzug geraten, weil Entscheidungen über den Zuständigkeitsbereich der künftigen Verwaltungsstelle zu spät getroffen wurden. Im wichtigen prioritären Bereich des *Ausbaus der Kapazitäten der Agrarverwaltung und des Abschlusses der Vorbereitungen für die praktische Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik* sind kaum Fortschritte erzielt worden; in diesem Bereich müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden. Obwohl die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen für die *Fertigstellung des Rebflächenkatasters* im Jahr 2003 durchgeführt werden sollen, laufen die Vorbereitungsarbeiten bereits und sie scheinen den Plänen zu entsprechen. Bei der *generellen Modernisierung aller Nahrungsmittel verarbeitenden Betriebe mit Blick auf die Erfüllung der Lebensmittelsicherheitsstandards der EG* sind kaum Fortschritte zu verzeichnen. Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die *Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstandes im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich* schreitet langsam voran. Einige im Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen wurden aufgeschoben, insbesondere die Annahme einer Reihe von Durchführungsbestimmungen für den *Besitzstand* im Veterinärbereich. Bei der *Kennzeichnung und Registrierung von Tieren* sind Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen prioritären Bereiche zu verzeichnen. Die Umsetzung mehrerer im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Kontrollen und Strafmaßnahmen, ist ein wenig in Verzug geraten. Was die *Einrichtung der Grenzposten für Veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Inspektionen* betrifft, sind die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen für Ende 2002 geplant; Fortschritte können daher noch nicht gemeldet werden. Die in der Beitrittspartnerschaft für diesen Bereich vorgegebenen prioritären Ziele wurden teilweise erreicht. Die Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist erst teilweise angelaufen.

## **Kapitel 9: Verkehrspolitik**

Die *Rechtsangleichung* im Bereich *Straßengüterverkehr* wurde fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die *Kontrolle der Fahrzeitbeschränkungen*. Neue Rechtsvorschriften im Bereich der *Besteuerung zur Einhaltung des mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vorgegebenen Mindestniveaus* sind noch nicht angenommen worden. Die ungarischen Vorschriften im Hinblick auf den *Besitzstand bezüglich der Höchstlast und der maximalen Abmessungen* sind noch nicht vollständig angeglichen worden. Die im Aktionsplan ebenfalls angesprochene *Verwaltungskapazität* im Straßenverkehrssektor wurde durch die Einstellung von Personal für die Generalinspektion Verkehr (GIV) sowie durch Ausbildungsmaßnahmen der GIV in mehreren Sektoren verbessert; sie muss jedoch noch weiter ausgebaut werden. Die Verwaltungskapazität sollte ebenfalls im Bereich der Binnenschifffahrt verbessert werden. Die in der Beitrittspartnerschaft vorgesehene *Harmonisierung im Bahnsektor* wurde fortgesetzt. Die *Umstrukturierung der MÁV* findet jedoch eher langsam statt. Wie im Aktionsplan vorgesehen, wurde der *Personalbestand der Eisenbahnbehörde* verdreifacht. Die *Angleichung beim Besitzstand im Luftverkehr* wurde fortgesetzt; weitere Bemühungen sind jedoch noch erforderlich, insbesondere im Hinblick auf den *Zugang zum Markt*. In allen Unterbereichen wurden Fortschritte erzielt im Hinblick auf die *Einrichtung der noch fehlenden Verwaltungs- und Managementbehörden und die Verstärkung der bereits vorhandenen Stellen*, namentlich der Generalinspektion Verkehr, entsprechend den Anforderungen im Aktionsplan. Die erzielten Fortschritte sind jedoch unzureichend, um den Herausforderungen des Beitritts gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Schienenverkehr und im Luftverkehr, die weiter gesteigert werden muss. Die in der

Beitrittspartnerschaft für diesen Bereich vorgegebenen prioritären Ziele wurden daher nur teilweise erreicht. Die Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen hat begonnen, muss jedoch beschleunigt werden.

## **Kapitel 10: Steuern**

Im Bereich *der Verbrauchssteuersätze* wurde die *Rechtsangleichung* fortgesetzt; weitere Fortschritte sind jedoch noch erforderlich. Bei den *Mehrwertsteuersätzen*, deren Angleichung noch nicht abgeschlossen ist, wurden keine Fortschritte verzeichnet. Was den Ausbau der Verwaltungskapazitäten betrifft, hat Ungarn die Modernisierung der Steuerbehörde und die Verbesserung der Infrastruktur und der *Informationstechnologien* fortgesetzt. Ungarn hat ebenfalls wichtige Schritte eingeleitet, um sich auf die *Zusammenschaltung und den gemeinsamen Betrieb* des ungarischen Systems mit demjenigen der EU vorzubereiten. Weitere Bemühungen sind erforderlich, damit das elektronische Steuerinformationssystem vor dem Beitritt uneingeschränkt angewandt werden kann. Das Gleiche gilt für die Links zum Zollinformationssystem und die Zusammenschaltung mit EG-Systemen; dies ist ein besonders prioritäres Ziel im Rahmen des Aktionsplans. Die Überprüfung der Rechtsvorschriften durch die Kommission zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem *Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung* ist angelaufen. Wie im Aktionsplan vorgesehen, wird die Einrichtung des *Zentralen Verbindungsbüros* und des *Umsatzsteuer-Verbindungsbüros* vorbereitet. Die für den Bereich der Steuern vorgegebenen prioritären Ziele wurden teilweise erreicht. Die im Rahmen des Aktionsplans vorgesehenen Maßnahmen sind angelaufen.

## **Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung**

Die *Angleichung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des sozialrechtlichen Besitzstandes* kommt gut voran, insbesondere im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, in dem erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in zahlreichen Bereichen erzielt wurden. Die *einschlägigen Verwaltungs- und Durchsetzungsstrukturen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden*, sind in beträchtlichem Umfang gestärkt worden. Ein neues umfassendes Gesetz zur *Übernahme des Antidiskriminierungsbesitzstandes* wurde, wie im Aktionsplan vorgesehen, erarbeitet. Das Gesetz wurde jedoch noch nicht vom Parlament verabschiedet. Der Rechtsrahmen für den Bereich Antidiskriminierung im Allgemeinen ist immer noch fragmentiert. Die *Umsetzung und Durchführung des Besitzstandes im Bereich der öffentlichen Gesundheit* kommt gut voran. Weitere Maßnahmen wurden bezüglich der *Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten* ergriffen (Benennung des Staatlichen Zentrums für Epidemiologie beim Staatlichen Gesundheitsamt und der Gesundheitsinspektion als ungarisches Pendant für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten) und ebenfalls im Hinblick auf die *Gesundheitsüberwachung und das Informationssystem* (z. B. Einrichtung einer nationalen Gesundheitsdatenbank). Die im Aktionsplan vorgesehene Umsetzung des *Besitzstandes im Bereich der Tabakgesetzgebung* ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Durchführung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vervollständigung des Gesundheitsüberwachungs- und Informationssystems ist in Verzug geraten. Die neue Regierung unterstützt zunehmend die *Sozialpartner beim Aufbau ihrer Kapazitäten*, namentlich im Hinblick auf ihre *künftigen Aufgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EG, die sich auch auf den Europäischen Sozialfonds erstrecken*. Seit kurzem wird besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet, *die Sozialpartner in die Lage*

zu versetzen, einen echten Sozialen Dialog zu führen, da dies eine Priorität der neuen Regierung ist, sowie den Sozialen Dialog entsprechend zu fördern. Die Sozialpartner und der Ministerpräsident haben hierzu eine Vereinbarung über die Neustrukturierung des Sozialen Dialogs unterzeichnet. Im Juli 2002 wurde ein Nationaler Rat für den Interessenausgleich gebildet, der Rechtsnachfolger des Nationalen Rates für Arbeit ist. Zur Zeit gibt es in Ungarn keine *nationale Strategie für eine soziale Eingliederung*. Erste Schritte wurden jedoch unternommen, wie etwa im Juli 2002 die Unterzeichnung eines „Gemeinsamen Memorandums über soziale Eingliederung“ mit der Kommission, in dem die künftigen Prioritäten und einschlägigen Maßnahmen festgelegt werden, und zwar mit Blick auf die künftige Teilnahme an der *Europäischen Strategie für die soziale Eingliederung*. Die in der Beitrittspartnerschaft vorgegebenen prioritären Ziele wurden daher weitgehend erreicht. Die meisten im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen sind angelaufen; in einigen Bereichen muss die Arbeit jedoch beschleunigt werden.

#### **Kapitel 14: Energie**

Fortschritte wurden erzielt im Hinblick auf die Angleichung im Bereich des *Energiebinnenmarktes* durch die Verabschiedung des *Stromgesetzes* im Dezember 2001. Das *Gasgesetz* liegt dem Parlament jedoch immer noch vor. Die *verbleibenden Preisverzerrungen auf dem Markt* müssen noch beseitigt werden. Die *ungarische Energiebehörde, in ihrer Eigenschaft als Regulierungsbehörde*, wurde personell aufgestockt, wie dies ebenfalls in allen Einzelheiten im Aktionsplan beschrieben wird. Weitere Bemühungen sind jedoch noch erforderlich. Die *Energieeffizienz* und die Förderung und Verwendung *erneuerbarer Energieträger* wurden verbessert. Die einschlägige *zuständige Stelle* (das Energiezentrum) wurde personell stark aufgestockt – diese Maßnahme war im Aktionsplan vorgesehen. Weitere Bemühungen sind jedoch noch erforderlich. Ungarn hat die Empfehlungen des *Ratsberichts über nukleare Sicherheit aus der Warte der Erweiterung* angenommen und kommt ihnen, wie im Aktionsplan verlangt, zur Zeit nach. Die Arbeiten wurden fortgesetzt, um ein *hohes Maß an nuklearer Sicherheit* im Kernkraftwerk von Paks zu gewährleisten. Die für den Bereich Energie vorgegebenen prioritären Ziele wurden weitgehend erreicht. Die Umsetzung des Aktionsplans ist angelaufen.

#### **Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien**

Die *Umsetzung und praktische Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands* wurde durch die Anwendung des im Dezember 2001 verabschiedeten neuen Telekommunikationsgesetzes fortgesetzt. Mehrere Fragen müssen jedoch noch in Angriff genommen werden, z. B. die Anforderungen im Hinblick auf die Betreiberwahl für Ortsgespräche, die Liberalisierung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen, die Ausgleichsmaßnahmen für den Universaldienst, die Umsetzung des *Besitzstands* im Hinblick auf Zusammenschaltungen, die Regelung im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Nummern und Mietleitungen, um sicherzustellen, dass der liberalisierte Markt auch tatsächlich funktioniert. Die in der Beitrittspartnerschaft für diesen Bereich vorgegebenen prioritären Ziele wurden nur teilweise erreicht.

#### **Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien**

Durch die Annahme des Mediengesetzes wurden bedeutende Fortschritte im Hinblick auf die *Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand beim „grenzübergreifenden Fernsehen“* erzielt. Weitere Anpassungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind jedoch noch erforderlich, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem *Besitzstand* zu



gewährleisten. Die in der Beitrittspartnerschaft vorgegebenen prioritären Ziele wurden weitgehend erreicht.

## **Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente**

Ungarn hat Schwierigkeiten bei der *Gewährleistung einer wirksamen interministeriellen Koordinierung und einer sinnvollen Partnerschaft* bei der Programmierung und Umsetzung. Die *Vorbereitung des Entwicklungsplans und der operationellen Programme* ist stark in Verzug geraten. Die für die *Umsetzung erforderlichen Stellen* sind soeben benannt worden, müssen jedoch unmittelbar ausgebaut werden. In Übereinstimmung mit den im Aktionsplan enthaltenen zeitlichen Vorgaben hat Ungarn sich dazu verpflichtet, *das System der Auszahlung zu überarbeiten und die Verfahren der Finanzverwaltung und -kontrolle bis zum Jahresende anzugleichen*. Die *genauen Aufgaben, die Fachministerien und andere Stellen unter der Zuständigkeit der Mittel bewirtschaftenden Stellen zu erfüllen haben*, wurden noch nicht festgelegt. Bei der Einführung von *Evaluierungs- und Überwachungssystemen* wurden Fortschritte erzielt im Hinblick auf die *Einrichtung eines Systems des computergestützten Datenaustauschs*. Die im Aktionsplan vorgesehene *Ex-ante-Bewertung* ist in Verzug geraten. Im Einklang mit den im Rahmen des Aktionsplans eingegangenen Verpflichtungen wurden erste Schritte unternommen, um den lokalen Behörden bei der Entwicklung von *Projektserien* zur Seite zu stehen. Ungarn hat die in der Beitrittspartnerschaft für den Bereich der Regionalpolitik vorgegebenen prioritären Ziele nur in sehr begrenztem Umfang erreicht. Die im Aktionsplan vorgesehenen zeitlichen Vorgaben für die Durchführung der geplanten Maßnahmen sind nicht eingehalten worden.

## **Kapitel 22: Umweltschutz**

Das prioritäre Ziel der Umsetzung des *Besitzstandes in innerstaatliches Recht* in den Bereichen *Verpackungen und Verpackungsabfälle* sowie *Ausschaltung des Risikos von Großstörfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen* ist erreicht worden. Die Umsetzung des *Besitzstandes* im Bereich *Luftqualität*, die ebenfalls im Aktionsplan vorgesehen ist, wurde fortgesetzt durch die Überwachung der Luftqualität entsprechend den Bestimmungen des *Besitzstandes*. Bei der Umsetzung im Bereich der *kommunalen Abfallentsorgung und Ableitung gefährlicher Substanzen* wurden keine ausreichenden Fortschritte erzielt, weil der Nationale Abfallbewirtschaftungsplan noch nicht verabschiedet wurde. Programme zur Verringerung der Umweltverschmutzung im Hinblick auf die *Ableitung gefährlicher Substanzen in Gewässer* müssen noch gemäß den Anforderungen des Aktionsplans erstellt werden. Die *Verwaltungskapazitäten und die Koordinierung*, insbesondere im Hinblick auf die *Umweltinspektionen* (auf zentraler und auf regionaler Ebene), wurden in Einklang mit den Anforderungen des Aktionsplans ausgebaut. Weitere Anstrengungen sind jedoch noch erforderlich. Wie im Aktionsplan vorgesehen, wurde die *Personalausstattung* der zuständigen Stellen im Bereich der *chemischen Stoffe* verbessert. Die *Einbeziehung umweltschutzrechtlicher Erfordernisse in die Formulierung und Umsetzung der Politik in sämtlichen Sektoren* zwecks Förderung einer dauerhaften Entwicklung wurde fortgesetzt. Im Bereich der *Verminderung der industriellen Umweltverschmutzung und des Risikomanagements* wurden bei der Umsetzung kaum Fortschritte erzielt, ganz speziell im Hinblick auf die integrierten Genehmigungssysteme. Die Ziele im prioritären Bereich des Umweltschutzes wurden somit teilweise erreicht. Die Umsetzung des Aktionsplanes ist teilweise angelaufen.

## **Kapitel 24: Justiz und Inneres**

Wie im Aktionsplan vorgesehen, hat Ungarn bedeutende Fortschritte bei der *Umsetzung des Schengen-Aktionsplans* erzielt durch die Aushandlung von Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten, die Beschäftigung von mehr Personal und die Verbesserung der Ausbildungsmaßnahmen. An den *Außengrenzen* wurden die Infrastruktur und die Ausrüstung, entsprechend den Schengen-Auflagen und dem Aktionsplan, weiter modernisiert. Das elektronische Informationssystem zur Unterstützung der konsularischen Arbeit bei der Visaerteilung wurde vervollständigt. Sämtliche konsularischen Vertretungen Ungarns sind nunmehr an dieses Informationssystem angeschlossen. Die Vorbereitungen auf das *Schengener Informationssystem* sind in Gang. Die bestehenden Datenbanken, die die Grundlage für das Nationale Schengener Informationssystem bilden sollen, wurden dem Innenministerium zur Verfügung gestellt. Weitere Arbeiten sind jedoch noch erforderlich. Im Juli 2002 legte Ungarn einen überarbeiteten *Schengener Aktionsplan* vor, der die übrigen Aufgaben abdeckt. Im Einklang mit den im Aktionsplan vorgesehenen prioritären Zielen wurde die *interne Zusammenarbeit zwischen der Polizei, anderen Strafvollzugsbehörden und den Justizbehörden* weiter verbessert. Im April 2002 wurde das Zentrum für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zentraler Knotenpunkt aller ungarischen Strafvollzugsorganisationen für Fragen der internationalen Zusammenarbeit. Die Abstellung der Verbindungsoffiziere in die Europol-Verwaltung erfolgte im April 2002.

Dank des Aktionsplanes intensivierte Ungarn seinen *Kampf gegen organisierte Kriminalität und Geldwäsche* durch die Konsolidierung des rechtlichen Rahmens. Im Bereich der *Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche* wurde im Januar 2002 ein neues Gesetz in Kraft gesetzt, das die Umwandlung anonymer Sparkonten in registrierte Konten, den Wertpapierbereich und Lizenzen für den Devisenhandel regelt. Eine Finanzfahndungseinheit innerhalb des Hauptquartiers der ungarischen Landespolizei hat die Aufgabe, bei verdächtigen Transaktionen Nachforschungen anzustellen (Personalstand: 18). Die Zahl der diesem Dienst gemeldeten Verdachtsfälle hat in den zurückliegenden zwei Jahren erheblich zugenommen.

Was den Bereich *Drogen* betrifft, wurde ein nationaler Knotenpunkt beim Gesundheitsministerium eingerichtet. Die Ermittlungsbefugnisse des Zolls und der Finanzinspektion wurden erweitert. Die Umsetzung der nationalen Strategie zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs ist angelaufen und entspricht den im Aktionsplan vorgegebenen prioritären Zielen. Im Bereich der *Zusammenarbeit auf Ebene der Justiz* wurde das Amt des Generalstaatsanwaltes zum Knotenpunkt bestimmt.

Die in der Beitrittspartnerschaft für diesen Bereich vorgegebenen prioritären Ziele wurden weitgehend erreicht. Die Umsetzung des Aktionsplanes ist im Großen und Ganzen angelaufen.

## **Kapitel 25: Zollunion**

Die Angleichung im Bereich der *Freizonen* an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* ist nicht abgeschlossen und macht weitere Anstrengungen erforderlich. Die Verwaltungskapazitäten wurden weiter ausgebaut. Wie im Aktionsplan vorgesehen, wurden *Schulungsmaßnahmen* für *Zollbeamte* durchgeführt. Zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen sind jedoch noch erforderlich. Was die *Umstellung der ungarischen Zollverwaltung auf EDV* betrifft, die in der Beitrittspartnerschaft als

dringend durchzuführende Maßnahme angeführt wird, hat Ungarn wichtige Schritte unternommen, um den Aufbau verbundfähiger Netze mit neuem Schwung voranzutreiben. Das ungarische IT-System enthält sämtliche Informationen zu den Zollverfahren. Die Vorbereitungen für den Anschluss an das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI) sind angelaufen. Im Januar 2002 lag eine eigene ungarische Strategie zur Umsetzung der Interoperabilität vor. Zusätzliche Mitarbeiter wurden ernannt, die sich mit der Verwirklichung der Strategie in den kommenden zwei Jahren befassen werden. Große Anstrengungen sind jedoch noch erforderlich, um die Zusammenschaltung der ungarischen Systeme mit dem IT-System der Zollverwaltungen der EG vorzubereiten, die ein prioritäres Ziel im Aktionsplan ist. Die prioritären Ziele für den Bereich der Zollunion wurden teilweise erreicht. Die Umsetzung des Aktionsplans ist angelaufen.

## **Kapitel 28: Finanzkontrolle**

*Die Rechenschaftspflicht der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen muss noch weiter verstärkt werden. Der Verwaltungsapparat für die Innenrevision auf der Ebene der Innenrevisionsdienste der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen muss weiter ausgebaut werden. Ihre funktionale Unabhängigkeit muss gewährleistet werden. Was den Schutz der finanziellen Interessen betrifft, wurde innerhalb des Finanzministeriums ein Referat zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung eingerichtet. Des Weiteren wurde ein ständiger interministerieller Ausschuss eingesetzt, der die Abstimmung mit den übrigen ungarischen Behörden erleichtern soll. Keine der beiden vorgenannten Gremien ist jedoch bereits voll einsatzfähig. Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Rechtsvorschriften, die eine verstärkte Betrugsbekämpfung, namentlich im Bereich der Mehrwertsteuer, ermöglichen sollen, sind für 2003 geplant; in diesem Stadium sind also noch keine Fortschritte zu melden. Anstrengungen zur Gewährleistung einer korrekten Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der von der EG bereitgestellten Mittel für die Vorbereitung auf den Beitritt wurden in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan unternommen. Die für den Bereich der Finanzkontrolle vorgegebenen prioritären Ziele wurden also nur teilweise erreicht. Die Durchführung der Maßnahmen des Aktionsplans ist jedoch im Großen und Ganzen angelaufen.*

# Anhänge

**Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen**  
**Stand: 15. September 2002**

<i>Übereinkommen und Protokolle</i>	BG	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	RO	SK	SI	TR
<b>EMRK</b> (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 4 (Freizügigkeit u.a.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokoll 6 (Todesstrafe)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokoll 7 (ne bis in idem)	X	X	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
<b>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter</b>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Europäische Sozialcharta</b>	O	X	X	O	X	X	O	X	X	O	X	O	X
<b>Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)</b>	X	X	O	X	O	O	X	O	O	X	O	X	O
<b>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten</b>	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	X	X	O
<b>ICCPR</b> (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	X	O	O	X	O	X	X	O	X	X	X	O
<b>ICESCR</b> (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CAT</b> (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>CERD</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
<b>CEDAW</b> (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fakultativprotokoll zum CEDAW	O	X	X	O	X	O	O	O	O	O	X	O	O
<b>CRC</b> (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = ratifiziert ; O = NICHT ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LT = Litauen;

MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakische Republik; SI = Slowenien; TR = Türkei

## Statistische Daten

	1997	1998	1999	2000	2001
<b>Basisdaten</b>	<b>in 1000</b>				
Einwohner (Durchschnitt)	10 291 P	10 267 P	10 238 P	10 211 P	10 190 P
	<b>in km<sup>2</sup></b>				
Gesamtfläche	93.030	93.030	93.030	93.030	93.030

	<b>in Mrd. HUF</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	8.541	10.087	11.393	13.151	14.876
	<b>in Mrd. ECU/€</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	40,4	41,9	45,1	50,6	58,0
	<b>in ECU/€</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	4.000	4.200	4.500	5.100	5.700
	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	4,6	4,9	4,2	5,2	3,8
Beschäftigungswachstum	0,0	1,4	3,1	1,0	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität	4,6	3,4	1,1	4,2	
	<b>in Kaufkraftstandards</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	9.200	9.900	10.600	11.400	11.900
	<b>in % der Bruttowertschöpfung (b)</b>				
Produktionsstruktur	5,9	5,5	4,9	4,3	:
- Landwirtschaft	28,1	28,2	27,7	28,7	:
- Industrie (ohne Baugewerbe)	4,6	4,6	4,7	4,6	:
- Baugewerbe	61,4	61,7	62,9	62,4	:
- Dienstleistungen					
	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Ausgabenstruktur	72,3	72,4	74,0	72,9	74,9
- Konsumausgaben	50,3	50,8	52,4	52,1	52,5
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	21,9	21,7	21,6	20,8	22,4
- des Staates	22,2	23,6	23,9	24,2	23,4
- Bruttoanlageinvestitionen	5,5	1,3	1,5	1,7	3,8
- Vorratsveränderungen (c)	45,5	50,6	53,0	61,2	60,5
- Exporte	45,5	52,7	55,5	65,3	62,6
- Importe					

	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
<b>Inflationsrate</b>					
Verbraucherpreisindex	18,5	14,2	10,0	10,0	9,1

	<b>in Mio. ECU/€</b>				
<b>Zahlungsbilanz</b>					
-Leistungsbilanz	-840	-2.059	-1.969	-1.627	-1.248g
-Handelsbilanzsaldo	-1.726	-2.110	-2.059	-2.303	:
Warenexporte	17.386	18.505	20.533	27.590	:
Warenimporte	19.112	20.615	22.592	29.892	:
-Dienstleistungen, netto	2.025	1.592	1.317	1.942	:
-Einkommen, netto	-1.264	-1.675	-1.556	-1.708	:
-Laufende Transfers, netto	124	133	329	441	:
-darunter: staatliche Transfers	-4	-41	-8	-14	:
- DI-Zuflüsse, netto	1.928	1.815	1.873	1.837	2.730

	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
<b>Öffentliche Finanzen</b>					
Defizit/Überschuss des Staates	-6,8	-8,0	-5,3	-3,0	-4,1p
Schuldenstand des Staates	64,2	61,9	61,0	55,4	53,1p

<b>Finanzindikatoren</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft (e)	52,9	47,9	50,3	44,6	:
	<b>in % der Exporte</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft (e) Geldmenge	116,3	94,7	95,0	72,5	:
	<b>in Mrd. ECU/€</b>				
- M1	6,8	7,1	8,4	9,0	11,3
- M2	17,7	18,2	20,9	22,5	28,4
- M3	17,9	18,3	21,1	22,8	28,9
Kreditgewährung insgesamt	26,3	25,9	25,0	27,2	32,3
	<b>in % pro Jahr</b>				
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	20,8	18,0	14,8	11,1	10,9
- Tagesgeldsatz	23,0	20,1	17,2	13,1	12,5
- Ausleihesatz	17,6	15,4	12,6	9,2	9,0
- Einlagensatz					
	<b>(1 ECU/€ = ... HUF)</b>				
ECU/EUR-Wechselkurse	211,65	240,57	252,77	260,05	256,59
- Durchschnitt des Zeitraums	224,71	252,39	254,70	265,00	245,18
- Ende des Zeitraums					
	<b>1995=100</b>				
- Index des effektiven Wechselkurses	59,9	53,1	49,6	47,0	47,4
	<b>in Mio. ECU/€</b>				
Währungsreserven	7.634	8.107	10.883	12.065	12.252
-Währungsreserven (einschl. Gold)	7.608	8.081	10.855	12.036	12.221
-Währungsreserven (ohne Gold)					

<b>Außenhandel (d)</b>	<b>in Mio. ECU/€</b>				
Handelsbilanzsaldo	-1.881	-2.407	-2.799	-4.308	-3.552
Exporte	16.876	20.505	23.487	30.525	33.983
Importe	18.757	22.912	26.286	34.833	37.535
	<b>Vorjahr = 100</b>				
Terms of Trade	101,2	101,3	98,4	97,3	99,7
	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
Exporte nach EU-15	71,2	72,9	76,2	75,1	74,3
Importe aus EU-15	62,8	64,1	64,4	58,4	57,8

<b>Bevölkerung</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Natürliche Wachstumsziffer	-3,8 P	-4,2 P	-4,7 P	-3,7 P	-3,4 P
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	1,7 E	1,7 E	1,6 E	1,6 E	1,3 E
	<b>je 1000 Lebendgeburten</b>				
Säuglingssterbeziffer	9,9	9,7	8,4	9,2	8,2 P
	<b>bei Geburt</b>				
Lebenserwartung	66,4	66,1	66,3	67,1	:
Männer	75,1	75,2	75,1	75,6	:
Frauen					

<b>Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung)</b>	<b>% der Bevölkerung</b>				
Erwerbsquote (15-64)	57,1	58,4	59,6	59,9	59,7
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	52,0	53,2	55,4	55,9	56,3
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	59,6	60,0	62,4	62,7	63,3
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	44,8	46,8	48,8	49,4	49,6
	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	7,8	7,3	7,0	6,5	6,1
- Land- und Forstwirtschaft	27,3	28,6	27,6	26,8	27,3
- Industrie (ohne Baugewerbe)	5,9	6,2	6,7	7,0	7,2
- Baugewerbe	59,0	57,9	58,7	59,8	59,4
- Dienstleistungen					
	<b>in % der Erwerbsspersonen</b>				
Arbeitslosenquote, insgesamt	9,0	8,9	6,9	6,6	5,7
Arbeitslosenquote, Männer	9,9	9,6	7,5	7,2	6,3
Arbeitslosenquote, Frauen	7,9	8,1	6,2	5,8	4,9
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	16,9	15,2	12,3	12,3	10,5
	<b>in % aller Arbeitslosen</b>				
Langzeitarbeitslosenquote	48,7	50,8	47,9	47,8	44,8

<b>Infrastruktur</b>	<b>in km je 1000 km<sup>2</sup></b>				
Eisenbahnnetz	83	85	85	85	:
	<b>in km</b>				
Länge der Autobahnen	381	448	448	448	448

<b>Industrie und Landwirtschaft</b>	<b>Vorjahr = 100</b>				
Volumenindizes der Industrieproduktion	111,1	112,5	110,4	118,1	104,1
Volumenindizes der Bruttoagrarpromktion	96,2	97,9	103,9	93,7	113,2 P

<b>Lebensstandard</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Personenkraftwagen	227	220	225	235	244 P
Haupttelefonleitungen	304,8	334,7	359,3	347,1	319,7
Mobilfunkteilnehmer	69,5	102,2	161,3	306,9	487,1
Internetanschlüsse:	:	:	14,5	23,0	29,6

p = vorläufige Angaben

- (a) Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwenden werden.
- (b) Einschließlich FISIM.
- (c) Diese Zahlen beinhalten eigentliche Vorratsveränderungen, Nettozugänge an Wertsachen sowie statistische Diskrepanzen zwischen dem BIP und seinen Ausgabenkomponenten.
- (d) Von 1996-1998 wurden die Angaben mittels durchschnittlicher monatlicher Wechselkurse umgerechnet. Seit 1999 werden die durchschnittlichen Wechselkurse von Eurostat herangezogen.
- (e) Bruch in der Zeitreihe nach 1997.
- (f) Die Bevölkerungsdaten haben sich geändert haben, da Ungarn die Daten der vergangenen Jahre aufgrund der Volkszählung von 2001 rückwirkend berichtigt hat; dadurch haben sich auch die natürliche Wachstumsziffer und der Wanderungssaldo verändert.
- (g) Quelle: Internet-Site der Nationalbank



## Hinweise zur Methodik

### Inflationsrate

Im Rahmen der Vorbereitungen auf die gemeinsame Währung haben die EU-Mitgliedstaaten einen neuen *Verbraucherpreisindex* erstellt, um die Verpflichtungen aus dem EU-Vertrag zu erfüllen. Die Verbraucherpreisindizes sollten Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Die wichtigste Aufgabe war die Harmonisierung der Methoden und des Erfassungsbereichs. So entstand der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI). Die Beitrittsländer haben ein ähnliches Projekt begonnen. Im Hinblick auf die Erweiterung muss ihre Wirtschaftsleistung ebenfalls anhand vergleichbarer Indizes bewertet werden. Bei der Anpassung an die neuen Bestimmungen wurden bereits Fortschritte erzielt. Seit Januar 1999 melden die Beitrittsländer Eurostat monatlich "Proxy-HVPI", die auf den einzelstaatlichen VPI basieren, aber an den Erfassungsbereich der HVPI angepasst wurden. Sie stimmen noch nicht voll mit den HVPI der Mitgliedstaaten überein. Die in den Tabellen verwendeten Proxy-HVPI wurden bis 1995 (Sätze von 1996) zurückgerechnet.

### Finanzindikatoren

*Öffentliche Finanzen:* Die Statistiken der Beitrittsländer über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sind insofern vorläufig, als sie den Anforderungen der EU-Methodik noch nicht voll entsprechen. Allgemein gesagt entspricht das Defizit/der Überschuss des Staates dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende. Die Reihen liegen ab 1997 vor; die Angaben für 1996 sind Annäherungswerte, die auf der GFS-Methodik des IWF beruhen.

Die *Bruttoauslandsverschuldung* bezieht sich auf die Volkswirtschaft und umfasst kurz- und langfristige Papiere, aber keine Kapitalbeteiligungen oder Geldmarktpapiere. Die Angaben über die ausstehenden Verbindlichkeiten stammen von der OECD, die Daten über das BIP von Eurostat. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Exporten wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Exporte von Waren und Dienstleistungen herangezogen (Quelle: Eurostat). Die Angaben für 2000 sind Schätzwerte von Eurostat, die auf den gemeinsamen Reihen von OECD, IWF, BIZ und Weltbank beruhen.

Die *Geldmenge* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. M1 umfasst in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken. M3 entspricht M2 zuzüglich verschiedene weniger liquide oder längerfristige Anlagen. Nicht alle Staaten erstellen Reihen für M3. Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich um die Kreditgewährung von inländischen geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) an inländische Nicht-MFI.

*Zinssätze:* Jährliche Durchschnittssätze auf der Grundlage der Eurostat mitgeteilten monatlichen Reihen. Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an Unternehmen mit Laufzeiten von über einem Jahr. Die Einlagesätze betreffen Einlagen bei Banken mit einer vereinbarten Fälligkeit bis zu einem Jahr. Tagesgeldsätze entsprechen den Interbank-Tagesgeldsätzen.

*Wechselkurse:* Die ECU-Wechselkurse sind die offiziell bis zum 1. Januar 1999, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses, wie er Eurostat mitgeteilt wird, ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet.

Die *Währungsreserven* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. Sie sind definiert als die Summe der von der Zentralbank gehaltenen Gold- und Devisenbestände und SZR, der Reserveposition des Landes im IWF sowie der sonstigen Forderungen der Zentralbank gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

## **Außenhandel**

*Importe und Exporte (jeweilige Preise).* Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. In den Handelsdaten nicht enthalten sind direkte Reexporte, der Dienstleistungsverkehr sowie der Handel mit Lizenzen, Know-how und Patenten. Seit 1997 enthalten die Handelsdaten den Handel zwischen gewerblichen Zollfrei gebieten und ausländischen Märkten. Ebenfalls seit 1997 sind Operating-Leasing sowie Reparaturen nicht mehr im Außenhandelsumsatz enthalten. Die Angaben für 1996 wurden in Anlehnung an die methodischen Änderungen von 1997 neu berechnet. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.).

*Handelsklassifikation.* Als statistische Datenquelle für den Außenhandelsumsatz dienen die Zollunterlagen. Die Daten werden gemäß der Kombinierten Nomenklatur (KN) erfasst. Die Daten früherer Jahre werden auf der Grundlage der späteren Vorgehensweise aktualisiert.

Fob bedeutet, dass alle Kosten, die während der Beförderung bis zur Zollgrenze anfallen, zu Lasten des Verkäufers gehen. Cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt. Importe werden auf cif-Basis ausgewiesen und am Tag der Zollabfertigung verbucht. Exporte werden auf fob-Basis ausgewiesen und an dem Tag verbucht, an dem die Waren die Landesgrenze überschreiten.

*Terms of trade.* Zur Messung der Preisänderungen im Außenhandel wird der Index des "Durchschnittswerts je Einheit" berechnet. Eine Ausnahme bilden die heterogenen Gütergruppen, bei denen die Güterstichprobe zur Preisbeobachtung dient. Ab dem 1. Quartal 1996 wurden die vierteljährlichen Volumenindizes geändert. Dies geschah infolge der Änderungen bei der Berechnung der Indizes des Durchschnittswerts je Einheit und des Wechsels von Fischer-Indizes zu Paasche-Indizes.

*Importe aus und Exporte nach EU-15.* Von der Republik Ungarn gemeldete Daten.

## **Bevölkerung**

*Nettowanderungsziffer.* Die (von Eurostat neu berechnete) rohe Nettowanderungsziffer für das Jahr X ergibt sich aus: Bevölkerung (X+1) - Bevölkerung (X) - Sterbefälle (X) + Geburten (X). Dabei wird angenommen, dass jede Änderung in der Bevölkerungszahl, die nicht auf Geburten und Sterbefälle zurückzuführen ist, durch Zu- und Abwanderung bedingt ist. Dieser Indikator beinhaltet daher auch administrative Korrekturen (sowie

Vorausschätzungsfehler, wenn die Gesamtbevölkerungszahl auf Schätzungen beruht, Geburten und Sterbefälle hingegen auf Registern). In diesem Fall sind die Zahlen konsistenter. Zudem sind die Unterschiede zwischen den rohen Nettowanderungsziffern, die von den Ländern gemeldet werden, und den von Eurostat berechneten Werten größtenteils darauf zurückzuführen, dass die Wanderungsströme nicht in vollem Ausmaß oder verspätet gemeldet werden.

## **Erwerbsbevölkerung**

Die gemeinschaftliche Erhebung über Arbeitskräfte wird in jedem Frühjahr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Stichproben- und Berichtigungsverfahren, der Definitionen und der in der Arbeitskräfteerhebung verwendeten gemeinschaftlichen Kodierung enthalten die Veröffentlichungen „Erhebung über Arbeitskräfte - Methodik und Definition, 1998“ und „Labour force survey in central and east European countries: Methods and definitions, 2000“.

Die Definitionen gelten für alle in Privathaushalten lebenden Personen ab 15 Jahren. Sie entsprechen den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation. Wehrdienstleistende sind nicht eingeschlossen.

*Erwerbstätige* sind Personen, die in der Berichtswoche mindestens eine Stunde gegen Bezahlung oder zur Erzielung eines Gewinns gearbeitet haben oder die in einem Arbeitsverhältnis standen, aber vorübergehend vom Arbeitsplatz abwesend waren. Mithelfende Familienangehörige sind eingeschlossen.

*Arbeitslose* werden seit 2001 (Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000) definiert als Personen von 15 bis 74 Jahren:

- a) die während der Berichtswoche ohne Arbeit waren, d. h. Personen, die weder einer vergüteten Erwerbstätigkeit noch (eine Stunde oder mehr) einer abhängigen oder einer selbständigen Beschäftigung nachgingen;
- b) die gegenwärtig für eine Beschäftigung verfügbar waren, d. h. Personen, die innerhalb der zwei auf die Berichtswoche folgenden Wochen für eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit verfügbar waren;
- c) die aktiv auf Arbeitssuche waren, d. h. Personen, die innerhalb der letzten vier Wochen (einschließlich der Berichtswoche) spezifische Schritte unternommen haben, um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu finden oder die einen Arbeitsplatz gefunden haben, die Beschäftigung aber erst später aufnehmen, d. h. innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten.

*Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen vor 2001:* Die Arbeitslosenzahlen bezogen sich auf Personen ab 15 Jahren. Personen, die einen Arbeitsplatz gefunden hatten, die Beschäftigung aber erst später aufnahmen, wurden zu den Arbeitslosen gezählt, sofern sie in der Berichtswoche keine Arbeit hatten.

Die *Dauer der Arbeitslosigkeit* ist wie folgt definiert:

- a) Dauer der Arbeitssuche oder

b) Zeitraum seit der letzten Beschäftigung (falls dieser Zeitraum kürzer ist als die Dauer der Arbeitssuche).

Die *Erwerbsbevölkerung* entspricht der Summe aus Erwerbstätigen und Arbeitslosen.

*Nichterwerbspersonen* sind Personen, die weder als Erwerbstätige noch als Arbeitslose eingestuft sind.

Die *Erwerbstätigenquote* entspricht dem Anteil der Erwerbstätigen von 15 bis 64 Jahren an der Bevölkerung desselben Alters.

Die *Arbeitslosenquote* entspricht dem Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung im Alter ab 15 Jahren.

Die *Erwerbsquote* entspricht dem Anteil der Erwerbsbevölkerung von 15 bis 64 Jahren an der Bevölkerung desselben Alters.

### **Infrastruktur**

*Eisenbahnnetz.* Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

*Länge der Autobahnen.* Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrbaren Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;

b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;

c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

### **Industrie und Landwirtschaft**

*Volumenindizes der Industrieproduktion.* Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik NACE Rev. 1, Abschnitte C, D, E).

Der Index der Gesamtindustrieproduktion enthält die Daten aller Industrieunternehmen. Die Indizes nach Wirtschaftszweigen beziehen sich auf Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Volumenindizes der Bruttoagrarpromktion. Die Indizes werden wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf der Grundlage konstanter Preise berechnet. Bis 1996 dienen die Preise von 1991 als Berechnungsgrundlage, ab 1997 die von 1995.

## **Lebensstandard**

*Zahl der Kraftfahrzeuge.* Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Betriebsbereite oder vorübergehend stillgelegte Hauptanschlüsse, die Endeinrichtungen an eine Vermittlung anbinden. Darunter fallen private und institutionelle Anschlüsse, öffentliche Fernsprechstellen sowie Telekommunikationsleitungen der Dienstleister. Mobiltelefonanschlüsse sind nicht eingeschlossen. Die Hauptanschlüsse können in Wohnungs-, Geschäfts- und öffentliche Hauptanschlüsse untergliedert werden. ISDN-Kanäle sind ausgeschlossen.

*Anmerkung:* Seitdem das ungarische Fernmeldegesetz in Kraft ist, erhebt das ungarische statistische Zentralamt (ebenso wie die EU-Länder) Daten über die Hauptanschlüsse. Vor Annahme des neuen Fernmeldegesetzes im Jahr 1993 wurden die Teilnehmerstellen erfasst.

*Zahl der Internetanschlüsse.* Daten über Internetanschlüsse werden seit 1999 erhoben.

## **Quellen**

Gesamtfläche, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft, Außenhandel, Arbeitsmarkt: nationale Quellen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Zahlungsbilanz, öffentliche Finanzen, Finanzindikatoren, Bevölkerung: Eurostat.